

Bericht und Antrag

des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden
Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG) –
– Drucksache 7/918 –**

A. Zielsetzung

Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Die Aufgaben der Vollzugsbehörden und die einschneidenden Folgen für die Freiheit der Verurteilten müssen sich eindeutig aus gesetzlichen Normen ergeben. In seinem Beschluß vom 14. März 1972 — 2 BvR 41/71 — hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, daß die Grundrechte von Gefangenen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt und Eingriffe in die Grundrechte von Gefangenen, die keine gesetzliche Grundlage haben, nur noch für eine gewisse Übergangszeit hingenommen werden können.

Die Tätigkeit der Vollzugsbehörden und die Fortentwicklung der Einrichtungen des Vollzugs bedürfen einer verbindlichen Ausrichtung auf die Aufgabe, zum Schutz der Bevölkerung vor Rückfalltaten zu einer straffreien Lebensführung des Verurteilten beizutragen und bei der Eingliederung zu helfen.

B. Lösung

Der Entwurf regelt die Rechte und Pflichten des Gefangenen und Untergebrachten sowie die Leistungspflichten und Eingriffsbefugnisse der Vollzugsbehörden. Er läßt damit gesetzliche Regelungen an die Stelle der bisherigen Verwaltungsvorschriften treten, die von den Justizministern und Justizsenatoren der Länder größtenteils bundeseinheitlich erlassen worden waren.

Der Entwurf enthält ferner rechtliche Grundlagen für die Errichtung und Ausstattung der Vollzugseinrichtungen; er läßt aber für die Fortentwicklung der Behandlungsmethodik den notwendigen Raum.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternative**

Zu zahlreichen Einzelfragen und -komplexen wurden andere Lösungsmöglichkeiten erörtert; sie sind im Bericht dargestellt.

D. Kosten

Der Bund wird für die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Finanziellen Auswirkungen für die Landeshaushalte, deren Umfang sich im einzelnen noch nicht abschätzen läßt, wurde durch Übergangsvorschriften Rechnung getragen.

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Eyrich, Brandt (Grolsheim), von Schoeler, Spranger

Einleitung

Der Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes in seiner 58. Sitzung am 19. Oktober 1973 in erster Lesung behandelt und an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform (federführend) sowie an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung (mitberatend) überwiesen. Der Sportausschuß hat zu dem Regierungsentwurf gutachtlich Stellung genommen.

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform hat den Gesetzentwurf in 27 Sitzungen beraten. Im Zusammenhang mit den Beratungen hat er mehrere Justizvollzugsanstalten besucht, und zwar in Berlin (Strafanstalt Tegel, Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit, Frauengefängnis Lehrter Straße, halboffene Anstalt Düppel), in Rheinland-Pfalz (Justizvollzugsanstalten Zweibrücken und Frankenthal mit der sozialtherapeutischen Abteilung in Ludwigshafen), in Baden-Württemberg (Justizvollzugsanstalt Ulm) und in Bayern (Justizvollzugsanstalt Straubing). Der Ausschuß hat sich dort in Gesprächen mit Vollzugsbediensteten und Gefangenen sowie durch Besichtigung der Einrichtungen einen Überblick über die Vollzugspraxis verschafft. Als außerordentlich wertvoll erwiesen sich die Grundlagen, die die Strafvollzugskommission in der Zeit von 1967 bis 1971 erarbeitet hatte und aus denen schließlich der Regierungsentwurf hervorgegangen ist. Auch diejenigen Vorschläge des von der Kommission vorgelegten Entwurfs, die nicht in den Regierungsentwurf übernommen worden waren, wurden in die Beratungen einbezogen. Abgesehen von den für die Erarbeitung des Gesetzes zuständigen Stellen haben sich zahlreiche Vereinigungen usw., Behörden und Einzelpersonen aus eigener Initiative mit der Materie befaßt und Vorschläge vorgelegt. Erwähnt seien insbesondere der von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer erarbeitete „Alternativentwurf eines Strafvollzugsgesetzes“, die Vorschläge des Fachausschusses I „Strafrecht und Strafvollzug“ des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, die Stellungnahme des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e. V. sowie die Stellungnahme des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins. Auch diese und die sonstigen Vorschläge und Anregungen wurden eingehend geprüft und gegebenenfalls übernommen.

Die größten Schwierigkeiten ergaben sich aus der Diskrepanz zwischen den Bedürfnissen eines modernen und wirksamen Strafvollzugs einerseits und den für die nächsten Jahre vorauszusetzenden personellen und finanziellen Möglichkeiten andererseits. Damit sind insbesondere die Berei-

che Arbeit und berufliche Bildung sowie Einbeziehung des Gefangenen in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung und die Einrichtung von Behandlungsgruppen angesprochen. Insoweit war bei realistischer Einschätzung der Situation von vornherein klar, daß eine voll befriedigende Regelung nicht sofort verwirklicht werden kann. Aus dieser Erkenntnis heraus hatte die Bundesregierung im Entwurf vorgeschlagen, jetzt zwar eine die gesamte Materie umfassende und abschließende Regelung zu schaffen, jedoch die besonders kostenwirksamen Vorschriften erst zu einem unbestimmten späteren Zeitpunkt durch besonderes Gesetz in Kraft treten zu lassen. Bei dieser Lösung wäre zu befürchten gewesen, daß jenes Gesetz hätte zu lange auf sich warten lassen und daß die Praxis ohne einen festen Zeitpunkt nicht intensiv genug auf das Reformziel hingearbeitet hätte.

Deshalb wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ein anderer Weg eingeschlagen. Der für diese Materie fachlich in erster Linie zuständige mitberatende Ausschuß hat im Benehmen mit den zuständigen Bundesministerien die Konzeption erarbeitet, nach der das Reformziel, den Gefangenen angemessene Bezüge zu gewähren und sie in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung einzubeziehen, zwar nur stufenweise, aber zu genau bestimmten und bereits in diesem Gesetz festzusetzenden Zeitpunkten verwirklicht wird. So soll der Gefangene bereits ab Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 1977 Arbeitsentgelt erhalten, wobei der dafür maßgebliche Prozentsatz der Bemessungsgrundlage zunächst gering sein, sich 1980 verdoppeln und 1986 den achtfachen Stand erreichen soll. In die Arbeitslosenversicherung soll der Gefangene ebenfalls 1977, in die Krankenversicherung 1980 und in die Rentenversicherung 1986 einbezogen werden. Diese vom mitberatenden Ausschuß einstimmig empfohlene Regelung wurde vom federführenden Ausschuß übernommen.

Auch im übrigen war eine Vielzahl von Problemen zu bewältigen, für deren Lösung ursprünglich sowohl unter den Ausschußmitgliedern als auch im Verhältnis zu den Bundesländern unterschiedliche Vorstellungen bestanden. Insoweit haben sich zusätzliche Besprechungen zwischen Mitgliedern des Ausschusses und Vertretern des Bundesrates als außerordentlich hilfreich erwiesen. Das Bemühen, die verschiedenen Meinungen zu einem Kompromiß zu bringen, hat in allen entscheidenden und bis dahin strittigen Punkten Lösungen erbracht, die vom Ausschuß übernommen wurden.

So ist in der Schlußabstimmung die vom Ausschuß erarbeitete Fassung des Entwurfs einstimmig angenommen worden.

Im Rahmen der Beratungen des Entwurfs hat sich der Ausschuß mehrfach mit der Situation der Vollzugsbediensteten befaßt. Diese Problematik kann zwar nicht im Strafvollzugsgesetz geregelt werden; sie steht aber in untrennbarem Zusammenhang damit. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß das künftige Strafvollzugsgesetz von den Vollzugsbediensteten großen Einsatz verlangen und, verglichen mit einer früheren Vollzugspraxis, andere und höhere Anforderungen an sie stellen wird. Deshalb sind eine diesen Anforderungen entsprechende Ausbil-

dung und Qualifikation, zugleich aber auch eine der erwarteten Leistung und Qualifikation angepaßte Besoldung der Vollzugsbediensteten unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen der Strafvollzugsreform. Es gehört zu den besonderen, von Ausschußmitgliedern aller Fraktionen einmütig zum Ausdruck gebrachten Anliegen des Ausschusses, daß sich die zuständigen Stellen auch um die Lösung dieser Problematik mit der gebotenen Intensität und Beschleunigung bemühen.

Begründung zu den einzelnen Vorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Anwendungsbereich

Zu § 1

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Vollzug der Freiheitsstrafe

ERSTER TITEL

Grundsätze

Zu § 2 — Ziel des Vollzuges

Satz 1 der Vorschrift ist — mit Ausnahme des Klammerzusatzes — aus dem Regierungsentwurf übernommen. Jedoch sollte im Regierungsentwurf mit der Vorschrift lediglich das Behandlungsziel umschrieben werden, nicht das als umfassender angesehene Vollzugsziel. Nach der dem Regierungsentwurf zu Grunde liegenden Vorstellung hat der Vollzug nicht nur den Zweck, den Gefangenen zur straffreien Lebensführung zu befähigen; vielmehr könne er — je nach Sachlage auch oder ausschließlich — z. B.

„der Sühne für begangenes Unrecht, der Verteidigung der Rechtsordnung, der Behebung krimineller Neigungen oder der Sicherung der Allgemeinheit durch Internierung des gefährlichen Täters“

dienen (Drucks. 7/918 S. 44). Weil eine allgemeine Vorschrift die unterschiedlichen Vollzugsziele oder, wo mehrere zusammenträfen, die jeweiligen Prioritäten nicht so darstellen könne, daß sie den Einzelfällen gerecht würde, wurde im Regierungsentwurf von einer abschließenden Umschreibung abgesehen. Es wurde nur das eine Ziel, den Gefangenen zu einem straffreien Leben zu befähigen, herausgegriffen und der Grundsatz aufgestellt, daß sich jede Behandlungsmaßnahme, für die nicht in Einzelregelungen ausdrücklich die Berücksichtigung anderer Gesichtspunkte vorgeschrieben sei, ausschließlich daran orientieren dürfe und müsse.

Diese Konzeption wurde von allen Ausschußmitgliedern — allerdings aus unterschiedlichen Gründen — abgelehnt.

Einigkeit bestand von Anfang an darin, daß das Anliegen, „den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten

zu führen“, ein Ziel des Vollzuges sei und als solches auch in der Vorschrift dargestellt werden müsse. Einhellig wurde dieser Formulierung der Vorzug vor der Fassung des § 2 Abs. 1 AE gegeben, weil der dort verwendete Begriff der „Wiedereingliederung“ zu eng ist und nicht alle Fälle erfaßt, in denen das Bedürfnis besteht, den Gefangenen durch den Vollzug zu einem straffreien Leben zu führen. Zugleich wurde die in der Begründung des Alternativentwurfs enthaltene Kritik an der Formulierung, die auch die soziale Verantwortung des Gefangenen anspricht, von der Ausschußmehrheit zurückgewiesen. Der Gefangene wird aufgrund dieser Vorschrift nicht dazu gezwungen, soziale Verantwortung zu übernehmen. Es kann vielmehr nur darum gehen, ihm im Strafvollzug die Chance zu geben, zu einer entsprechenden Einstellung zu kommen. Die Befürchtung, daß der Staat mit diesem Beitrag seine Legitimation überschreiten könnte, wurde von der überwiegenden Mehrheit im Ausschuß nicht geteilt.

Eine Minderheit im Ausschuß vertrat allerdings die Auffassung, daß das Vollzugsziel sich nicht darin erschöpfe, sondern daß — wie in der Begründung des Regierungsentwurfs angeführt — auch zahlreiche andere Gesichtspunkte dazu zu rechnen seien. Außer auf die Befähigung des Gefangenen zur straffreien Lebensführung müsse der Vollzug insbesondere auch darauf ausgerichtet sein, dem Gefangenen die Unrechtseinsicht zu vermitteln und die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten — des Gefangenen und anderer Personen — zu schützen. Das Vollzugsziel müsse sich mit dem Strafzweck decken, zumindest dürfe es zu diesem nicht im Widerspruch stehen. Wenn aber das Vollzugsziel einen derart komplexen Inhalt habe, so müßten, wenn es schon in einer Grundsatzvorschrift angesprochen werde, neben der Resozialisierung wenigstens die wichtigsten anderen Gesichtspunkte ebenfalls erwähnt werden. Diese Ausschußmitglieder hatten deshalb zunächst beantragt, den Vorschlag des Bundesrates zu übernehmen.

Die Ausschußmehrheit konnte sich dazu nicht entschließen. Die Aussage, daß der Strafvollzug im Rahmen der Strafrechtspflege an der Erhaltung der Rechtsordnung mitwirke, erscheint diesen Ausschußmitgliedern als so selbstverständlich, daß sie eine derartige ausdrückliche Erklärung für überflüssig halten.

Im Gegensatz zum Regierungsentwurf und zur Ausschußminderheit hält die Ausschußmehrheit das Vollzugsziel mit Satz 1 der Vorschrift für abschließend umschrieben. Nach ihrer Auffassung leistet ein Vollzug der auf dieses Ziel ausgerichtet ist und das entsprechende Ergebnis bringt, der Gesellschaft und dem Betroffenen den besten Dienst. Die Vorstellung, daß der Staat den Gefangenen auch zur Sühne bringen solle, lehnen diese Ausschußmitglieder ab. Mit einer dahin gehenden Einwirkung auf den Gefangenen würde nach ihrer Auffassung der Staat seine Kompetenz überschreiten. Der Vollzug

müsse allein auf die Zukunft ausgerichtet sein. Wenn der Gefangene dazu gebracht werde, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“, so solle sich der Staat nicht darum kümmern, welche innere Einstellung der Gefangene bezüglich seiner zurückliegenden und geahndeten Straftaten habe. Wohl gebe es andere Gesichtspunkte, die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Strafe erhebliche Bedeutung hätten. Das gelte insbesondere für den Gesichtspunkt der Sicherheit der Allgemeinheit. Bei diesen Gesichtspunkten handele es sich aber nicht um Ziele des Vollzugs, sondern lediglich um dessen Aufgaben, die allerdings bei der Verfolgung des in Satz 1 umschriebenen alleinigen Zieles zu beachten seien.

Die in erster Linie zu nennende Aufgabe, nämlich die der Sicherung der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des Gefangenen, ergibt sich nach der Auffassung der Ausschlußmehrheit zwar bereits aus dem erwähnten Vollzugsziel. Gleichwohl folgte der Ausschuß dem Wunsche der Vertreter des Bundesrates, diese besonders bedeutsame Aufgabe ausdrücklich in den Grundsatz des § 2 durch Einfügung eines neuen Satzes 2 aufzunehmen.

Die Auffassung einer Ausschlußminderheit, Sühne und Abschreckung ausdrücklich als Vollzugsziele aufzuführen, wurde von der Ausschlußmehrheit abgelehnt.

Zu § 3 — Gestaltung des Vollzuges

Die Vorschrift wird — hinsichtlich der Absätze 1 und 3 mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Klarstellung — inhaltlich unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen. Sowohl nach der Konzeption des Regierungsentwurfs als auch nach der übereinstimmenden Auffassung im Ausschuß enthält die Vorschrift Programmsätze und Aufforderungen an die Vollzugsbehörde, aus denen der Gefangene keine unmittelbaren Rechte herleiten kann.

Bei Absatz 1 ist allerdings die Befürchtung des Bundesrates, eine Muß-Vorschrift könne bei rechtsunkundigen Gefangenen ungerechtfertigte Erwartungen auslösen und sie — etwa bezüglich der Einrichtung ihrer Zellen — zu entsprechenden Anforderungen veranlassen, nicht von der Hand zu weisen. Um derartigen Mißverständnissen, die das Anstaltsklima belasten könnten, vorzubeugen, hat der Ausschuß den Absatz in eine Soll-Vorschrift umgewandelt.

Bei Absatz 2 besteht eine solche Gefahr nicht. Bei dem Inhalt dieser Vorschrift kann kein Zweifel darüber aufkommen, daß es sich lediglich um eine Aufforderung an die Vollzugsbehörden handelt. Diese Aufforderung soll allerdings mit der Deutlichkeit der vom Regierungsentwurf vorgeschlagenen Muß-Vorschrift ausgedrückt werden.

Dem vom Bundesrat in Nummer 3 c seiner Stellungnahme vorgebrachten Anliegen ist bereits durch die Einfügung des Satzes 2 in § 2 Rechnung getragen. Der dort ausdrücklich erwähnte Grundsatz, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten

dient, hat für das gesamte Gesetz und dementsprechend auch im Rahmen dieser Vorschrift Geltung.

Von der Aufnahme einer dem § 3 Abs. 2 zweiter Halbsatz des AE entsprechenden Vorschrift, wonach der Gefangene eigene Kleidung trägt, wurde abgesehen. Eine solche Vorschrift würde eine Reihe organisatorischer Probleme (z. B. Reinigung und ggf. Beschaffung der Kleidung bzw. Kostentragung) mit sich bringen, mit denen der Strafvollzug jedenfalls in der nächsten Zeit nicht zusätzlich belastet werden soll.

Zu § 4 — Stellung des Gefangenen

Absatz 1 übernimmt § 4 Satz 1 des Regierungsentwurfs, allerdings in einer Fassung, die dem realisierbaren Ziel der Vorschrift besser entspricht. Im Regierungsentwurf war eine Pflicht des Gefangenen zur Mitwirkung bei der Erreichung des Behandlungsziels formuliert. Indessen wurde schon in der Begründung (S. 46, 47) eingeräumt, daß die Vorschrift nur in deklaratorischer Form dem Gefangenen die Notwendigkeit seiner Mitarbeit vor Augen führen sollte, daß aber hinter dem allgemeinen Grundsatz keine Sanktionen stünden. Tatsächlich werden dem Gefangenen zwar an anderen Stellen des Gesetzes konkrete Pflichten auferlegt und für die Verletzung dieser Pflichten Sanktionen angedroht. Dies geschieht aber in besonderen Vorschriften, die den jeweiligen Sachverhalt abschließend regeln und nicht der Ergänzung durch einen allgemeinen Grundsatz bedürfen. In dem Bestreben, Leerformeln zu vermeiden, die der Glaubwürdigkeit des Gesetzes abträglich sein könnten, hat der Ausschuß einstimmig auf die Formulierung einer solchen Pflicht verzichtet. Mit Satz 1 in der Ausschlußfassung werden nunmehr lediglich Stellung und Befugnis des Gefangenen umschrieben. Es wird damit ausgedrückt, daß der Gefangene nicht nur Objekt des Vollzugs ist, sondern eine Persönlichkeit, der es zusteht und angemessen ist, an seiner Behandlung mitzuwirken. Satz 2 richtet sich an die Vollzugsbehörden mit der Aufforderung, auf den Gefangenen in dem Sinne einzuwirken, daß seine Bereitschaft zur Mitarbeit geweckt und gefördert wird.

Mit der Änderung des Absatzes 2 wird der vom Regierungsentwurf als entscheidend angesehene Grundsatz, daß dem Gefangenen nur die in diesem Gesetz abschließend aufgezählten Freiheitsbeschränkungen auferlegt werden dürften, durchbrochen. Dieser Grundsatz war an sich auch das Anliegen des Ausschusses. Jedoch konnte sich der Ausschuß den Bedenken des Bundesrates und einer Ausschlußminderheit, daß nicht alle Situationen voraussehbar seien, die in der Praxis zur Störung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt führen können, nicht verschließen. Bereits die Beratungen haben Beispiele zutage gefördert, die im Regierungsentwurf noch nicht bedacht worden waren und aufgrund deren die Einzelregelungen ergänzt werden mußten. Daß es weitere Fälle gibt, die auch jetzt noch nicht voraussehen sind, kann nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. Der

Ausschuß hat deshalb eine Regelung getroffen, die einerseits gegenüber dem Regierungsentwurf flexibler ist, andererseits aber dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot besser Rechnung trägt als der Vorschlag des Bundesrates: Soweit das Gesetz eine besondere Regelung enthält, bleibt es dabei, daß dem Gefangenen zusätzliche Beschränkungen nicht auferlegt werden dürfen. So wäre es z. B. unter keinem Gesichtspunkt zulässig, etwa den verschärften Arrest, der bewußt abgeschafft wird, auf dem Umweg über diese Vorschrift doch anzuwenden. Soweit eine besondere Regelung nicht getroffen ist, dürfen dem Gefangenen solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung unerlässlich sind. Zu einem anderen Zweck, etwa zur besseren Erreichung des Vollzugsziels, dürfen also zusätzliche Beschränkungen nicht angeordnet werden. Selbst unter einem der beiden genannten Gesichtspunkte sind sie nur dann zulässig, wenn eine andere Möglichkeit, die Anstaltsicherheit aufrechtzuerhalten, oder eine schwerwiegende Störung der Anstaltsordnung abzuwenden, nicht zur Verfügung steht.

ZWEITER TITEL

Planung des Vollzuges

Zu § 5 — Aufnahmeverfahren

Der systematische Aufbau der Vorschrift wurde in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Bundesrates so geändert, daß er dem zeitlichen Ablauf des Aufnahmeverfahrens entspricht.

In Absatz 1 wird die Vorschrift, wonach beim Aufnahmeverfahren andere Gefangene nicht zugegen sein dürfen, beibehalten. Der Ausschuß versteht darunter das förmliche Verfahren, nämlich die Befragung des Gefangenen, in der u. a. seine persönlichen Angelegenheiten zur Sprache kommen. Bei der gegenwärtigen Vollzugspraxis kommt es als Folge der baulichen Unzulänglichkeiten der Anstalten vor, daß mehrere Gefangene gleichzeitig in einem großen Raum befragt werden müssen. In dieser Hinsicht bedarf es einer Änderung, die dem Interesse des Gefangenen am Schutz seiner Intimsphäre Rechnung trägt. Allerdings werden dafür in einzelnen Anstalten Baumaßnahmen erforderlich. Aus diesem Grunde kann die Vorschrift gemäß § 180 Abs. 2 Nr. 2 erst am 1. Januar 1986 in Kraft gesetzt werden. Vollzugspolitisch ist es anzustreben, die Gefangenen auch bei verschiedenen anderen Vorgängen, die nicht zum förmlichen Aufnahmeverfahren gehören, wie etwa Einkleidung, Baden, Abgabe der Habe zur Aufbewahrung, voneinander zu trennen, weil dabei häufig unerwünschte Kontakte angeknüpft werden. Für die baulichen und personellen Änderungen, die dafür erforderlich werden, kann jedoch gegenwärtig kein bindender Auftrag gegeben werden.

Der Ausschuß hat die Frage geprüft, ob in Absatz 2 das Gebot, den Gefangenen über seine Rech-

te und Pflichten zu belehren, konkretisiert werden müsse. Der Gefangene ist im stärkeren Maße als ein freier Bürger auf eine eingehende Unterrichtung angewiesen. Eine einmalige, nur mündliche Belehrung bei der Aufnahme würde seiner Situation, zumal im Hinblick auf den Pflichtenkatalog, nicht gerecht werden. Vielmehr erscheint es unabdingbar, daß jedem Gefangenen auch z. B. das Strafvollzugsgesetz und die Anstaltsordnung zugänglich gemacht werden. Der Ausschuß ist allerdings der Auffassung, daß mit dieser Detailregelung über eine sachgerechte und verständliche Belehrung nicht das Gesetz selbst belastet werden sollte; er erwartet vielmehr, daß sie von den Justizministern im Wege von Verwaltungsanordnungen getroffen wird.

Der Vorschlag der Strafvollzugskommission, den Gefangenen binnen 24 Stunden nach der Aufnahme ärztlich zu untersuchen und dem Anstaltsleiter vorzustellen, läßt sich nach der Auffassung des Ausschusses bei einer realistischen Einschätzung auch der künftigen Personalsituation vorerst nicht verwirklichen. Wo immer möglich, sollte die Praxis jedoch entsprechend verfahren.

Zu § 6 — Behandlungsuntersuchung. Beteiligung des Gefangenen

Die Neufassung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Sie bringt klarer zum Ausdruck, daß auch bei kurzer Vollzugsdauer eine Erforschung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse des Gefangenen grundsätzlich erwünscht ist und daß lediglich im Hinblick auf die schwierige Personalsituation der Vollzugsbehörde die Möglichkeit gegeben wird, in derartigen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen davon abzusehen.

Der Begriff „Lebensverhältnisse“ ist umfassend zu verstehen; er schließt insbesondere auch die berufliche Situation des Betroffenen ein. Die Empfehlung des mitberatenden Ausschusses, die berufliche Situation im Gesetz ausdrücklich als Teil des Erforschungsbereichs zu erwähnen, wurde jedoch nicht aufgegriffen. Der federführende Ausschuß hält einerseits die gewünschte Auslegung schon bei dem gegebenen Wortlaut für zweifelsfrei gesichert und möchte vermeiden, daß durch die vorgeschlagene Formulierung der Begriff der Lebensverhältnisse unsachgemäß eingeengt wird. Zum anderen würde dadurch der beruflichen Situation ein in zahlreichen Fällen nicht gerechtfertigtes Übergewicht gegenüber anderen, zum Beispiel familiären Lebensverhältnissen, eingeräumt.

Zu § 7 — Vollzugsplan

Der Ausschuß übernimmt die Vorschläge des Bundesrates aus den dafür angegebenen Gründen sowie — zu Absatz 2 Nr. 3 — die vom mitberatenden Ausschuß empfohlene Klarstellung.

Zu § 8 — Verlegung, Überstellung

Der Ausschuß übernimmt den Vorschlag des Bundesrates aus den dafür angegebenen Gründen.

Zu § 9 — Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt

Die Vorschrift gibt die Möglichkeit, einen Verurteilten auch dann der Behandlung in der sozialtherapeutischen Anstalt zuzuführen, wenn im Strafverfahren die Unterbringung mangels Vorliegens der engen Voraussetzungen des § 65 StGB nicht angeordnet worden war. Sie ist somit eine Ergänzung zu § 65 StGB und bietet eine flexiblere Handhabe, einerseits die sozialtherapeutische Behandlung zugunsten eines jeden Gefangenen einzusetzen, für den sie eine Resozialisierungshilfe sein kann, andererseits die vorhandenen aufwendigen Kapazitäten optimal auszunutzen.

In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Probleme angesprochen, die sich aus der im Strafgesetzbuch geschaffenen Unterbringungsregelung (§§ 65, 67 ff. StGB) ergeben, und es wurde erneut die u. a. von Ländersseite erhobene Forderung diskutiert, zugunsten einer reinen Vollzugslösung auf die erwähnte StGB-Regelung vollständig zu verzichten. Dabei konnte der Ausschuß auf die ausführlichen Erörterungen zurückgreifen, mit denen er bei der Beratung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch in der 8. Sitzung vom 23. Mai 1973 die gesamte Problematik unter allen Gesichtspunkten geprüft hatte. Er war damals einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, daß zunächst einmal mit den vorhandenen und den noch zu schaffenden sozialtherapeutischen Anstalten Erfahrungen gesammelt werden müßten, und daß dann auf der entsprechenden Grundlage geprüft werden müsse, ob eine Korrektur der Einweisungskriterien des § 65 StGB geboten oder gar eine reine Vollzugslösung zu schaffen sei. In der erneuten Beratung sind keine Gesichtspunkte zutage getreten, die im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Entscheidung zu § 65 StGB zuließen. Der Ausschuß ist vielmehr auch jetzt der Auffassung, daß die weitere Entwicklung genau verfolgt werden muß und daß die angesprochene Frage zu gegebener Zeit — evtl. noch vor Inkrafttreten des § 65 StGB — auf der Grundlage der dann vorliegenden Erfahrungen zu entscheiden sein wird.

Dem Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 1 Satz 2, für den Fall der Aussichtslosigkeit der sozialtherapeutischen Behandlung die Zurückverlegung des Gefangenen in den Strafvollzug zwingend vorzuschreiben, ist der Ausschuß nicht gefolgt. Es ist denkbar, daß sich diese Aussichtslosigkeit in Einzelfällen erst verhältnismäßig kurze Zeit vor der Entlassung des Gefangenen herausstellt. In derartigen Fällen wäre es unsachgemäß, den Gefangenen noch für kurze Zeit in eine neue Umgebung zu bringen und womöglich außerdem dadurch die Entlassungsvorbereitungen und die nachgehende Betreuung zu erschweren. Schließlich bietet die im Regierungsentwurf — wie übrigens auch von der Strafvollzugskommission, im Alternativentwurf und vom Bund der Strafvollzugsbediensteten — vorgeschlagene Kann-Vorschrift die bessere Möglichkeit, vorhandene Kapazitäten optimal auszunutzen.

In Absatz 2 hat der Ausschuß auch die vom Regierungsentwurf für eine Verlegung zum Zweck der Untersuchung vorgeschlagene Drei-Monats-Grenze

übernommen. Da sich der Betroffene in diesem Fall bereits im Strafvollzug befindet und somit durch die Verlegung nicht erst eine Freiheitsentziehung begründet oder verlängert wird, erscheint es vertretbar und richtig, diejenige Höchstdauer zu wählen, die das beste Untersuchungsergebnis ermöglicht.

Die Situation des Untersuchungsgefangenen, der gemäß § 81 StPO in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt wird, kann sich in dem erwähnten Punkt von der des Strafgefangenen wesentlich unterscheiden. Aus diesem Grund sieht sich der Ausschuß nicht in der Lage, die auf eine Gleichziehung in § 81 StPO gerichtete Initiative des Bundesrates aufzugreifen oder zu unterstützen.

In Absatz 3 ist mit dem Begriff „Verlegung“ auch die Zurückverlegung gemeint. Diese Regelung erscheint konsequent und zwingend, zumal da der Anstoß für eine Zurückverlegung wohl immer von der sozialtherapeutischen Anstalt ausgehen wird.

Zu § 10 — Offener und geschlossener Vollzug

Die Vorschrift behandelt ein besonders bedeutsames Problem, für dessen Lösung von der Bundesregierung im Entwurf und vom Bundesrat in seiner Stellungnahme stark divergierende Vorschläge gemacht wurden.

Der Regierungsentwurf will unter der Voraussetzung, daß ein Entweichen oder eine erneute Straffälligkeit des Gefangenen nicht zu befürchten sei und daß der Gefangene sich auch sonst für den offenen Vollzug eigne, dessen Unterbringung im offenen Vollzug grundsätzlich zwingend vorschreiben; der Gefangene soll insoweit einen Rechtsanspruch haben. Ist die Tauglichkeit gegeben, so will der Entwurf die Unterbringung im geschlossenen Vollzug nur noch ausnahmsweise für den Fall zulassen, daß dies aus Gründen der Behandlung erwiesenermaßen notwendig ist.

Nach dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates soll die Unterbringung des Gefangenen im offenen Vollzug nur dann zulässig sein, wenn sich positiv feststellen läßt, daß dies dem Behandlungsziel dient, und wenn zu erwarten ist, daß der Gefangene nicht entweichen und die Lockerung des offenen Vollzugs nicht zu Straftaten oder sonst mißbrauchen werde. Selbst wenn sich diese positiven Feststellungen treffen lassen, soll die Unterbringung des Gefangenen im offenen Vollzug auf Grund der vorgeschlagenen Kann-Vorschrift im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde stehen.

Die Ausschlußfassung stellt einen Kompromiß dar, der nach eingehenden Erörterungen in einer gemeinsamen Besprechung mit Vertretern des Bundesrates gefunden wurde. Diesem Vorschlag liegt die Vorstellung aller Beteiligten zugrunde, daß Gefangene, die sich für den offenen Vollzug eignen, wenn irgend möglich auch darin untergebracht werden sollen. Schon allein unter dem Gesichtspunkt, daß der offene Vollzug wesentlich personal- und kostensparender ist, haben insbesondere die

Länder ein Interesse daran, diese Möglichkeiten optimal zu nutzen. In der allgemeinen Vollzugspraxis ist eine entsprechende Tendenz festzustellen.

Bei der Umschreibung der Mindestvoraussetzungen, die ein Gefangener für die Unterbringung im offenen Vollzug erfüllen muß, wurde der Vorschlag des Regierungsentwurfs übernommen. Danach darf insbesondere nicht die Gefahr des Entweichens oder der erneuten Straffälligkeit bestehen. Aber auch in jeder anderen Beziehung muß der Gefangene „den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen“. Dieses Erfordernis deckt nach der Überzeugung des Ausschusses alle kritischen Fälle ab. So fordert der offene Vollzug vom Gefangenen z. B. in gewissem Umfang eigenverantwortliches, aber auch ein die Resozialisierungsinteressen der anderen Betroffenen berücksichtigendes Verhalten. Unter diesen Gesichtspunkten kann sich die Untauglichkeit für den offenen Vollzug unter anderem daraus ergeben, daß der Gefangene Alkoholmißbrauch betreibt, die Anstaltsordnung stört oder Mitgefangene negativ in einer Weise beeinflusst, die deren Eingliederung gefährdet.

Wenn die genannten Voraussetzungen gegeben sind, soll der Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden. Diese Änderung gegenüber der Muß-Vorschrift des Regierungsentwurfs bedeutet in erster Linie, daß der Gefangene keinen Anspruch auf diese Art der Unterbringung hat; vielmehr enthält die Vorschrift nunmehr lediglich eine Aufforderung an die Vollzugsbehörden. Sie bedeutet aber weiter, daß die Vollzugsbehörde nicht strikt gebunden ist, sondern den Gefangenen trotz Vorliegens der Mindestvoraussetzungen auch aus solchen besonderen Gründen, die nicht ausdrücklich erwähnt sind, im geschlossenen Vollzug unterbringen kann. Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1985 darf nach § 183 von dem Grundsatz auch unter dem Gesichtspunkt abgewichen werden, daß die räumlichen, personellen oder organisatorischen Anstaltsverhältnisse dies erfordern. Das gilt also insbesondere für den Fall, daß die Einrichtungen des offenen Vollzuges nicht über eine ausreichende Zahl von Plätzen verfügen. Der Wortlaut des § 183 ergibt klar, daß eine Abweichung aus diesen Gründen innerhalb des erwähnten Zeitraums nur im notwendigen Umfang und nachher überhaupt nicht mehr zulässig sein wird. Die Vorschrift gibt zugleich eine Orientierungshilfe in der Frage, wie streng der Ausschuß die Aufforderung des § 10 Abs. 1 verstanden wissen will. Sie zeigt an, daß der Vollzugsbehörde mit der Soll-Vorschrift nur ein enger Ermessensspielraum eingeräumt und generell nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet wird, einen für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen.

Absatz 2 wird unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Zu § 11 — Lockerungen des Vollzuges

Der Vorschlag des Regierungsentwurfs wird — mit redaktionellen Verbesserungen — inhaltlich unverändert übernommen. Allerdings zeigen sich

Inhalt und Bedeutung der Vorschrift, insbesondere ihres Absatzes 2, erst im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 14, die gegenüber dem Regierungsentwurf wesentlich geändert wurde.

Die in Absatz 2 umschriebenen Voraussetzungen, unter denen Lockerungen angeordnet werden dürfen, will der Bundesrat enger gefaßt sehen. Nach seinem Vorschlag sollen Lockerungen nur aufgrund der positiven Erwartung, daß der Gefangene sie nicht zur Flucht usw. mißbrauchen werde, zulässig sein. Mit dieser Formulierung wird ersichtlich eine etwas günstigere Prognose gefordert als diejenige, die der Regierungsentwurf genügen läßt. Aber abgesehen davon, daß sich dieser Unterschied schon theoretisch kaum ausdrücken läßt, gilt auch hier, daß derartige Prognosen nicht mit Genauigkeit gestellt werden können, sondern immer mit einem gewissen Risiko behaftet sein werden. Diese Änderung würde sich deshalb in der Praxis kaum auswirken. Die entscheidende Abweichung im Vorschlag des Bundesrates besteht darin, daß (neben dem Fehlen der Fluchtgefahr) als zweite Voraussetzung für eine Lockerung jeder Mißbrauch der Lockerung ausgeschlossen sein muß, während nach dem Regierungsentwurf nur der Mißbrauch zu Straftaten der Lockerung zwingend entgegensteht.

Nach eingehenden Erörterungen hat sich der Ausschuß im Ergebnis einstimmig für den Vorschlag des Regierungsentwurfs entschieden, der die Gewährung der Lockerungen von geringeren Voraussetzungen abhängig macht; dabei wurden allerdings zugleich die Widerrufsmöglichkeiten in § 14 etwa im Sinne des Bundesratsvorschlags erheblich erweitert. Bei der Ausschlußfassung des § 11 Abs. 2 ist zu beachten, daß selbst dann, wenn die positiven Mindestvoraussetzungen — Fehlen der Gefahr der Entweichung oder der Begehung von Straftaten — gegeben sind, die Vollzugsbehörde nicht zur Gewährung der Lockerungen verpflichtet ist und der Gefangene darauf keinen Anspruch hat. Vielmehr steht die Anordnung auch dann noch im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde, das durch viele sowohl in der Person des Gefangenen als auch außerhalb liegende Faktoren bestimmt sein kann. So könnte einem Gefangenen, auch wenn die Gefahr der Flucht oder der Begehung von Straftaten nicht besteht, der Freigang z. B. deswegen versagt werden, weil der Gefangene außerhalb der Anstalt voraussichtlich Alkohol im Übermaß trinken würde oder weil die zur Verfügung stehenden freien Arbeitsplätze anderen Gefangenen vorbehalten werden müssen. Andererseits soll mit dieser Vorschrift der Vollzugsbehörde — und übrigens dem Gefangenen selbst, dessen Zustimmung ja erforderlich ist — die Möglichkeit zur Erprobung gegeben werden, ob er den in der Freiheit an ihn gestellten Anforderungen gewachsen ist. Eine solche „Experimentierklausel“, die der Vollzugsbehörde auch das Eingehen eines gewissen und ohnehin nie mit Sicherheit auszuschließenden Risikos erlaubt, erscheint dem Ausschuß, jedenfalls in Verbindung mit der erweiterten Widerrufsmöglichkeit, vertretbar und sachgerecht. Nach der einhelligen Auffassung im Ausschuß

steht es den Ländern frei, den durch § 11 zugestandenem Ermessensspielraum in gewissem Umfang einzuengen und zu konkretisieren.

Bereits daraus ergibt sich, daß die Lockerungen nach Absatz 1 Nr. 2 aus den unterschiedlichsten Anlässen gewährt werden können. Ausdrücklich zu erwähnen ist der vom mitberatenden Ausschuß angesprochene Anlaß, berufliche und schulische Bildungseinrichtungen außerhalb der Anstalt zu besuchen. Dem mitberatenden Ausschuß ist insbesondere daran gelegen, daß geeignete Gefangene, die Fernlehrgänge mitmachen, in dem Umfang auch am Nahunterricht teilnehmen können, wie er in § 5 Abs. 2 der „Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung“ vom 9. September 1971 (amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1971, Seite 797; 1974, Seite 493) als Voraussetzung für eine Förderung vorgesehen ist. Er wollte deshalb diese Teilnahme im Rahmen des § 35 Abs. 1 als wichtigen Anlaß für die Gewährung von Ausgang oder Urlaub genannt wissen. Jedoch ist eine sachgemäße Lösung für solche Fälle bereits durch andere Regelungen gewährleistet: Das Bedürfnis, die nach ihren Leistungen und Interessen geeigneten Gefangenen an den entsprechenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen zu lassen, ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen, insbesondere der §§ 2, 3 Abs. 3. Dafür, ob sich der Gefangene für einen unbeaufsichtigten Aufenthalt außerhalb der Anstalt eignet, sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 maßgebend; das gilt auch im Rahmen der §§ 13, 35. Falls diese Voraussetzungen gegeben sind, kann dem Gefangenen zu dem erwähnten Zweck innerhalb der von § 13 vorgesehenen Höchstdauer Urlaub und/oder — ohne Begrenzung auf die Zahl der Tage — gemäß § 11 Ausgang gewährt werden. Entsprechendes gilt für die Möglichkeit zur Teilnahme an Sportveranstaltungen und zur Betätigung in Sportvereinen, für die der Sportausschuß in seiner gutachtlichen Stellungnahme zu § 59 eingetreten ist.

Zu § 12 — Ausführung aus besonderen Gründen unverändert

Zu § 13 — Urlaub aus der Haft

In Absatz 1 schlägt der Ausschuß vor, für die Urlaubsgewährung eine Obergrenze von einundzwanzig Tagen vorzusehen. Der Vorschlag des Regierungsentwurfs, eine Obergrenze von nur vierzehn Tagen vorzusehen, geht auf die ersten Beratungen der Strafvollzugskommission in den Jahren 1967 bis 1969 zurück, auf eine Zeit also, als schon dies eine tiefgreifende Neuerung war. Inzwischen hat die Vollzugspraxis der Länder aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Urlaubsgewährung teilweise jenen Entwicklungsstand überholt. Gegenwärtig liegt die Obergrenze zwar in den meisten Bundesländern noch bei vierzehn Tagen, in Niedersachsen jedoch bei einundzwanzig und in Hamburg bei acht-

undzwanzig Tagen. Auch dort, wo z. Z. Urlaub bis zu vierzehn Tagen gewährt wird, ist die Entwicklung im Sinne einer großzügigeren Regelung im Fluß. Der Strafvollzugausschuß der Länder hat in Übereinstimmung mit dem Bundesminister der Justiz bereits im Jahre 1971 die Auffassung vertreten, daß unter dem geltenden Recht eine großzügigere Urlaubsgewährung, selbst wie sie in Hamburg praktiziert wird, zulässig sei. Die Neuregelung muß dem gegenwärtigen Stand Rechnung tragen und darüber hinaus der weiteren, auf die laufende Erfahrung gestützten Entwicklung Raum lassen. Für die Anhebung der Obergrenze gegenüber dem Regierungsentwurf war neben den bisherigen überwiegend positiven Erfahrungen die Überlegung maßgebend, daß Gefangene in Flächenstaaten oder beim Vollzug im Rahmen einer Vollzugsgemeinschaft u. U. in großer Entfernung von ihrem Wohnort inhaftiert sind und schon für den Hin- und Rückweg erhebliche Zeit benötigen. Gegen eine Anhebung auf achtundzwanzig Tage, die — gemessen an der mehrheitlich geübten Praxis — eine unvermittelte Verdoppelung der Urlaubshöchstdauer bedeuten würde, sprach, daß ein solches Vorgehen in der Öffentlichkeit möglicherweise zu wenig Verständnis finden würde und damit bei der Verwirklichung der Resozialisierungsbemühungen zu Rückschlägen führen könnte.

Allerdings muß die hier getroffene Regelung im Zusammenhang mit derjenigen des § 35 Abs. 1, 2 gesehen werden. Die unbedingte Festschreibung der Obergrenze bei einundzwanzig Tagen hätte für Hamburg bedeutet, daß eine auf der Grundlage des geltenden Rechts zulässigerweise angewandte Urlaubspraxis in einem vollzugspolitisch unerwünschten Sinne eingengt worden wäre. Aus diesem Grunde ist in der erwähnten Vorschrift bestimmt, daß aus wichtigem Anlaß zusätzlicher Urlaub gewährt werden kann, allerdings — wenn es sich nicht um lebensgefährliche Erkrankung oder Tod eines Angehörigen handelt — begrenzt auf sieben Tage im Jahr.

Klarzustellen ist, daß der Urlaub aus der Strafhaf, zumal er zu einem erheblichen Teil an arbeitsfreien Tagen gewährt wird, nichts mit dem Arbeitsurlaub eines freien Arbeitnehmers zu tun hat. Vielmehr ist Urlaub hier als eine reine Vollzugs- und Behandlungsmaßnahme zu verstehen, die dazu dient, die Kontakte des Gefangenen mit der Außenwelt, zumal mit seinen Angehörigen, aufrechtzuerhalten und ihn in die Gesellschaft zu integrieren. Zur Verdeutlichung dieses Sinnes und zur Unterstützung der Tendenz, Urlaub aus der Strafhaf weitgehend an arbeitsfreien Tagen, z. B. an Wochenenden über das Jahr verteilt zu gewähren, wurde im Gesetzeswortlaut die Bezeichnung „Kalendertage“ gewählt.

Weiter ist festzustellen, daß der Gefangene keinen Anspruch auf Urlaub, schon gar nicht für die vorgesehene Höchstdauer, erhält. Allerdings hat die bisherige Entwicklung in den Ländern die ganz überwiegend positive Auswirkung einer sinnvollen Urlaubsgewährung bewiesen. Die Ausschlußmehrheit gibt daher der Hoffnung Ausdruck, daß die

Vollzugsbehörden von den gegebenen Möglichkeiten, soweit dies vertretbar ist, Gebrauch machen werden.

In Absatz 2 hat der Ausschuß unter Weiterentwicklung der Ansätze des Bundesrates die starre Regelung des Regierungsentwurfs aufgelockert. Schon die Vorschrift des Satzes 1 des Entwurfs hätte in verschiedenen Fällen zu unnötigen Härten geführt, u. a. deswegen, weil eine erlittene und vom Gericht angerechnete Untersuchungshaft hätte außer Ansatz bleiben müssen; außerdem deswegen, weil beim aufeinanderfolgenden Vollzug mehrerer getrennter Strafen, die nur zusammen sechs Monate übersteigen, eine Urlaubsgewährung ausgeschlossen gewesen wäre. Die vorgeschlagene Neufassung läßt auch in geeigneten Fällen dieser Art eine angemessene Lösung zu. Als Grundsatz wird allerdings beibehalten, daß die Vollzugsbehörde vor der ersten Urlaubsgewährung sechs Monate Gelegenheit gehabt haben soll, den Gefangenen kennenzulernen.

Satz 2 des Entwurfs lag die Vorstellung zugrunde, daß Gefangene mit einem großen Strafrest stärker zur Flucht neigten. Die Praxis hat jedoch das Gegenteil gezeigt. In Übereinstimmung mit allen anderen Entwürfen hat deshalb die Ausschlußmehrheit Satz 2 des Entwurfs gestrichen.

Schließlich hat der Ausschuß auch die Regelung des Absatzes 5 des Entwurfs als zu starr und unsachgemäß gestrichen.

Zu § 14 — Weisungen, Aufhebung von Lockerungen und Urlaub

Absatz 1 wird dahin erweitert, daß der Anstaltsleiter für alle Lockerungen Weisungen erteilen kann, also nicht nur für Ausgang, wie dies im Regierungsentwurf vorgesehen war, sondern auch für Freigang, Außenbeschäftigung, Ausführung und sonstige in Betracht kommende Maßnahmen.

In Absatz 2 werden die im Regierungsentwurf nur bei (Urlaub und) Ausgang vorgesehenen Widerrufs- und Rücknahmemöglichkeiten auf alle Lockerungsmaßnahmen erstreckt. Das ist sachgerecht und notwendig, was keiner näheren Erläuterung bedarf. Aber auch die Widerrufsgründe werden gegenüber dem Vorschlag des Regierungsentwurfs beträchtlich erweitert. Zwar hält der Ausschuß daran fest, daß dem Gefangenen mit der Gewährung von Lockerung oder Urlaub eine gewisse Bestandsgarantie gegeben werden muß. Nur so kann der Gefangene im Falle des Freigangs seine gegenüber dem Arbeitgeber eingegangene Verpflichtung zur stetigen Arbeitsleistung erfüllen, im Falle des Urlaubs seine Terminabsprachen mit den Angehörigen einhalten usw. Andererseits werden in § 11 — bewußt, um der Vollzugsbehörde die Erprobungsmöglichkeiten sowenig wie möglich zu beschneiden — für die Anordnung der Lockerungen sehr geringe Mindestanforderungen gestellt. Das wiederum erfordert zwingend, daß der Vollzugsbehörde auch angemessene Handhaben zu etwa notwendigen Korrekturen, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Behandlungsgesichtspunkte berücksichtigen müssen,

zur Verfügung stehen. Die vom Regierungsentwurf vorgeschlagenen alleinigen Widerrufsgründe des Mißbrauchs der Lockerungen zu Straftaten oder der schuldhaften Nichtbefolgung von Weisungen hätten nicht ausgereicht. Denn einerseits sind Verhaltensweisen und Situationen denkbar, die zwar keinen strafrechtlichen Vorwurf begründen, von denen der Gefangene aber unter dem Gesichtspunkt seiner Behandlung abgehalten werden muß. Andererseits kann dem Gefangenen nicht ein Weisungskatalog auferlegt werden, der alle nur möglichen Umstände in Betracht zieht. Mit der Erweiterung werden Unklarheiten beseitigt und vorhandene Lücken ausgefüllt, jedoch so, daß es im allgemeinen der Gefangene selbst in der Hand hat, ob die Lockerungen oder der Urlaub aufrecht erhalten bleiben oder nicht.

Nummer 1 wird neu eingefügt. Diese Vorschrift gibt die umfassendste Widerrufsmöglichkeit. Sie gilt für alle nach der Anordnung der Lockerung eingetretenen Umstände, die die Vollzugsbehörde, wenn sie die Entwicklung vorausgesehen hätte, berechtigt hätten, die Lockerung oder den Urlaub schon von vornherein zu versagen. Dabei ist einmal das Verhalten des Gefangenen selbst gemeint. Jedoch können dazu auch Umstände gehören, die nicht dem Gefangenen anzulasten sind.

Insbesondere aber gibt die Vorschrift eine — im Regierungsentwurf nicht vorgesehene — Widerrufsmöglichkeit für die Zeit von der Bewilligung bis zum Antritt von Urlaub, Freigang, Ausgang usw. Diese Zeitspanne kann erheblich sein. Eine zwischenzeitlich eingetretene Änderung der für die Bewilligung maßgeblichen Umstände muß berücksichtigt werden können, und zwar schon vor Antritt des Urlaubs usw.

Nummer 2 wird in Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Bundesrates dahin erweitert, daß jeder Mißbrauch einer Maßnahme ihren Widerruf begründen kann. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Beschränkung auf den Fall des Mißbrauchs zu Straftaten hätte z. B. die Fälle, in denen der Gefangene die Lockerung zu übermäßigem Alkoholgenuß oder dazu benutzt, eine erst für die Zeit nach der Entlassung vorgesehene Straftat vorzubereiten, nicht erfaßt. Die Vorschrift gibt nunmehr auch für solche Fälle eine Widerrufsmöglichkeit. Ihre Bedeutung hat sich allerdings durch die Einfügung der Nummer 1 vermindert, da bereits jene Vorschrift die Fälle des Mißbrauchs der Maßnahme in der Regel ebenfalls abdecken wird.

In Nummer 3 hat der Ausschuß das Merkmal „schuldhaft“ gestrichen. Er entspricht damit ebenfalls einer Empfehlung des Bundesrates aus den dazu angeführten Gründen: Einerseits würde diese Einschränkung die Vorschrift unpraktikabel machen, da sie dem Anstaltsleiter die Beweislast für die Unrichtigkeit eines Entschuldigungsvorbringens auferlegen würde, dieser Beweis aber in der Regel nicht geführt werden könnte. Andererseits bringt die Streichung des Merkmals für den Gefangenen keine unzumutbare Belastung, da die Kann-Vorschrift dem Anstaltsleiter genügend Ermessensspielraum gibt, in Fällen, in denen es angebracht

ist, trotz des Weisungsverstoßes von einem Widerruf der Maßnahme abzusehen.

Satz 2 des Absatzes 2 berücksichtigt den Fall, in dem Lockerung oder Urlaub bewilligt wurde in Unkenntnis der Tatsache, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht vorgelegen haben und diese Tatsache nunmehr bekannt wird. Diese (in Übereinstimmung mit der Terminologie und den Grundsätzen des Entwurfs eines Verwaltungsvorgangsgesetzes — Drucksache 7/910, vgl. dort § 44 — ausgestaltete) Vorschrift gestattet dem Anstaltsleiter die Rücknahme der in irriger Annahme bewilligten Maßnahme. Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, wird abweichend vom Regierungsentwurf bestimmt, daß die Zurücknahme nur Wirkung für die Zukunft hat. Die Einschränkung ist für die Zurücknahme einer Urlaubsbewilligung bedeutsam. § 13 Abs. 5 bestimmt nur für den Fall der urlaubsbedingten Abwesenheit von der Anstalt, daß die Strafvollstreckung nicht unterbrochen wird, die Strafzeit also weiterläuft. Bei bereits in Anspruch genommenem Urlaub hätte deshalb eine rückwirkende Beseitigung der Bewilligung die Folge, daß für die Dauer der tatsächlichen Abwesenheit des Gefangenen die Strafvollstreckung als unterbrochen anzusehen wäre und das Strafende entsprechend hinausgeschoben würde. Dagegen könnten unter dem Gesichtspunkt des Artikels 104 GG Bedenken bestehen.

Zu § 15 — Entlassungsvorbereitung

Mit den Änderungen der Absätze 1 und 2 folgt der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates aus den dazu angegebenen Gründen. Hinsichtlich der Verlegung des im geschlossenen Vollzug befindlichen Gefangenen in eine offene Abteilung wird zwar der Vollzugsbehörde als Folge der Änderung ein größerer Ermessensspielraum gewährt. Jedoch ist bei der angegebenen Zielrichtung („wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient“) nicht zu befürchten, daß deswegen von der gegebenen Möglichkeit ein zu geringer Gebrauch gemacht wird.

Die Anregung des Bundes der Strafvollzugsbediensteten, für die Entlassungsvorbereitung einen Mindestzeitraum von zwei Monaten anzugeben, hat der Ausschuß geprüft. Er hat sie jedoch nicht aufgenommen aus der Befürchtung, daß sich die Praxis zu schematisch an einer solchen Mindestfrist orientieren könnte, obwohl häufig, insbesondere bei langen Freiheitsstrafen, mit der Entlassungsvorbereitung wesentlich früher begonnen werden muß.

Die Ergänzung des Absatzes 3 und die Anfügung des neuen Absatzes 4 entsprechen ebenfalls einem sachgerechten Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 16 — Entlassungszeitpunkt

Die Entwurfsfassung wird unverändert übernommen.

Entsprechend der Empfehlung des mitberatenden Ausschusses wurde eingehend geprüft, ob die Ent-

lassungsregelung nicht flexibler ausgestaltet werden sollte. Anlaß zu diesen Überlegungen gaben die Schwierigkeiten, die Gefangene bei einer Entlassung kurz vor Weihnachten bei der Arbeitssuche haben. Im Ergebnis wurde jedoch von einer derartigen Änderung Abstand genommen. Die durch die Weihnachtszeit bedingten Schwierigkeiten, einen Arbeitsplatz zu finden, beginnen bereits spätestens in der zweiten Novemberhälfte. Eine entsprechende großzügige Entlassungsregelung würde aber verschiedenen Bedenken begegnen, u. a. dem, daß eine bundeseinheitliche Praxis dann nicht mehr gewährleistet werden könnte. Außerdem könnte eine gesetzliche Regelung wohl kaum ausschließlich auf die Weihnachtszeit beschränkt werden; eine Erstreckung auf andere Entlassungstermine (vgl. Absatz 2) würde aber die Unsicherheit um ein Mehrfaches vergrößern. Der Ausschuß hält deshalb die bisherige Praxis, in problematischen Fällen im Gnadenweg zu helfen, für die angemessenere Lösung.

Weiter wurde die Frage erörtert, ob eine zusätzliche Regelung für den Fall vorgesehen werden sollte, daß ein Gefangener aus therapeutischen Gründen oder weil er zum Zeitpunkt der Entlassung noch keine Unterkunft hat, freiwillig einige Tage länger in der Anstalt bleiben möchte. Die Vollzugsbehörden sind auch ohne eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift nicht gehindert, in wirklich begründeten Ausnahmefällen im erwähnten Sinne zu verfahren. Dies kann durch Ausführungsverordnungen, die schon gegenwärtig in einzelnen Ländern vorhanden sind, näher geregelt werden.

DRITTER TITEL

Unterbringung und Ernährung des Gefangenen

Zu § 17 — Unterbringung während der Arbeit und Freizeit

Die Vorschrift wird in der Fassung des Regierungsentwurfs übernommen.

Von einer Einfügung der vom Bundesrat als Absatz 3 Nr. 3 vorgeschlagenen Vorschrift, wonach von der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Arbeit und Freizeit auch dann abgesehen werden darf, „wenn es aus Gründen der Behandlung notwendig ist“, hat der Ausschuß — entgegen dem Antrag einer Minderheit — abgesehen. Die Ausschlußmehrheit weist darauf hin, daß der Ausschuß bei § 4 abgelehnt hat, dem Gefangenen eine grundsätzliche Pflicht zur Mitwirkung bei der Behandlung gesetzlich aufzuerlegen. Danach sei es inkonsequent, diesen Gedanken bei einer Einzelregelung doch wieder aufzunehmen. Im übrigen könnten die meisten einschlägigen Fälle bereits mit der Nummer 1 erfaßt werden.

Auch das weitere Anliegen des Bundesrates, die Einzelunterbringung gesetzlich dann zuzulassen, „wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert“, wurde nicht aufgegriffen. Die Ausschlußmehrheit sieht in einer solchen Vorschrift eine zu

allgemeine Eingriffsbefugnis und erachtet die §§ 76, 77 als den richtigen Ort für die Regelung der angesprochenen Fälle.

Zu § 18 — Unterbringung während der Ruhezeit

Redaktionelle Änderung auf Anregung des Bundesrats.

Zu § 19 — Ausstattung des Haftraumes durch den Gefangenen und sein persönlicher Besitz
unverändert

Zu § 20 — Kleidung

Mit der Änderung wird der Vorschlag des Bundesrates aus den dazu angeführten Gründen übernommen.

Zu § 21 — Anstaltsverpflegung

Der Vorschlag des Regierungsentwurfs wird unverändert übernommen. Nach der einhelligen Meinung des Ausschusses trägt Satz 2 dem Anliegen des Bundesrates ausreichend Rechnung. Er bedeutet nicht, daß die Anstalt dem Gefangenen die den Vorschriften seiner Religionsgemeinschaft entsprechenden Speisen auch beschaffen müsse. Die Formulierung besagt lediglich, daß die Anstalt dem Gefangenen gestatten muß, sich derartige Speisen selbst zu beschaffen, wenn er eine Bezugsmöglichkeit hat, und daß er solche Speisen, die von seiner Religionsgemeinschaft nicht zugelassen werden, zurückweisen darf. Das erscheint sachgerecht.

Zu § 22 — Einkauf

Während der Gefangene keinen Anspruch darauf hat, beliebige Gegenstände kaufen zu können, gewährt die Vorschrift in bezug auf Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel zur Körperpflege eine Mindestgarantie. Sie verpflichtet die Anstalt, sich um einen Kaufmann o. ä. zu bemühen, der den Gefangenen eine Auswahl derartiger Nahrungs-, Genuß- und Körperpflegemittel zum Kauf anbietet. Sie soll, wo dies notwendig ist, darauf hinwirken, daß das Angebot soweit wie möglich den Wünschen und Bedürfnissen der Gefangenen Rechnung trägt. Bei der Feststellung der Wünsche und Bedürfnisse, ggf. auch bei der Vermittlung des Angebots, können die Gefangenen im Rahmen der ihnen gemäß § 147 einzuräumenden Befugnisse mitwirken. Der Gefangene hat ein Recht darauf, aus diesem Angebot nach seiner Wahl zu kaufen, soweit er über Haus- oder Taschengeld verfügt. Dagegen gibt ihm die Vorschrift keinen Anspruch darauf, daß das Angebot gerade die von ihm gewünschten bestimmten Gegenstände umfaßt; mit der Pflicht, derart konkrete Wünsche zu erfüllen, wäre die Anstalt überfordert.

Das Recht, mit dem vorhandenen Geld von den angebotenen Waren nach eigenem Gutdünken zu

kaufen, kann nur aus den in Absatz 2 genannten Gründen beschränkt werden. So können Gegenstände, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, vom Einkauf ausgeschlossen werden. Zu denken ist z. B. an Rasiermesser, wenn sie in der Hand eines Gefangenen eine Gefahr für ihn selbst oder für andere darstellen. Aber auch Alkohol usw. kann in Frage kommen, und zwar sowohl im Hinblick auf seine Wirkung nach dem Genuß als auch unter dem Gesichtspunkt, daß er in besonderem Maße als Tauschobjekt benutzt wird und unerwünschte Abhängigkeiten schafft. Weiter kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genußmittel dann untersagt werden, wenn zu befürchten ist, daß sie die Gesundheit von Gefangenen gefährden. Der Ausschuß greift damit den Vorschlag des Bundesrates auf, unterscheidet aber zwei Fälle: In einem Krankenhaus oder einer Krankenabteilung einer Vollzugsanstalt kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genußmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt werden, also auch denjenigen Gefangenen, die durch deren Genuß keine gesundheitliche Schädigung zu befürchten hätten. Für diese Regelung ist maßgebend, daß sich in derartigen Einrichtungen die Weitergabe an andere Kranke, die durch den Genuß geschädigt werden könnten, nicht würde unterbinden lassen. Hier kann die Vollzugsbehörde ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den gefährdeten, infolge der Krankheit möglicherweise besonders widerstandsunfähigen Gefangenen nur mit einer allgemeinen Ausschlußmöglichkeit gerecht werden. Außerhalb von Krankenanstalten und Krankenabteilungen erscheint es dagegen angezeigt, nur eine auf den gefährdeten Gefangenen abgestellte Einkaufsbeschränkung zuzulassen. Wegen dieser einzelnen Gefangenen eine auch für alle anderen — und d. h. für die große Mehrheit — geltende Untersagungsmöglichkeit zu schaffen, erscheint nicht angängig. Vielmehr soll es hier bei dem Grundsatz verbleiben, dem Gefangenen, selbst wenn er sich in ärztlicher Behandlung befindet, eine gewisse Mitverantwortung für sich selbst zu überlassen und sein Leben auch in diesem Punkt soweit wie möglich den Lebensverhältnissen in Freiheit anzupassen.

VIERTER TITEL

Besuche, Schriftwechsel sowie Urlaub und Ausführung aus besonderem Anlaß

Zu § 23 — Grundsatz

unverändert

Zu § 24 — Recht auf Besuch

In Absatz 1 werden die Absätze 1 und 2 des Regierungsentwurfs zusammengefaßt und inhaltlich teilweise geändert. So wird die Einschränkung des Besucherkreises auf „nahestehende Personen“ fallengelassen. Dieser Begriff ist zu unbestimmt; für die Frage, wer eine nahestehende Person ist, könnte im allgemeinen nur auf die Angaben des Gefan-

genen selbst zurückgegriffen werden. Noch nicht einmal die geltende DVollzO kennt eine solche Beschränkung, sondern gewährt in Nr. 138 eine generelle Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt. Die Sicherheits- oder Resozialisierungsinteressen werden durch den Verzicht auf die Beschränkung nicht beeinträchtigt; § 25 gibt insoweit die entsprechenden Möglichkeiten.

Weiter wird vorgeschlagen, für den gesamten Monat nur eine Mindestbesuchsdauer anzugeben, damit die Vollzugsbehörde dem konkreten Einzelfall besser Rechnung tragen kann. So kann es z. B. bei langem Anreiseweg der Angehörigen sinnvoller sein, sie die gesamte monatliche Besuchsdauer bei einem einmaligen Besuch ausschöpfen zu lassen.

Absatz 2 berücksichtigt die in Absatz 1 vorgenommene Änderung. Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates wird die Zulassung weiterer Besuche, die der Regelung bestimmter Angelegenheiten des Gefangenen dienen, auch davon abhängig gemacht, daß diese nicht vom Gefangenen schriftlich erledigt werden können.

Wegen Absatz 3 Satz 2 des Regierungsentwurfs siehe nunmehr § 25 a.

Absatz 3 bringt die vom Bundesrat vorgeschlagene Klarstellung.

Zu § 25 — Besuchsverbot

Die Entwurfsfassung wird bei redaktioneller Vereinfachung inhaltlich unverändert übernommen. Der Begriff „schädlicher Einfluß“ in Nummer 2 wird trotz seiner verhältnismäßigen Unbestimmtheit mangels einer besseren Lösung beibehalten. Im Ausschuß bestand Einigkeit darüber, daß darunter nur ein dem Vollzugsziel entgegenwirkender Einfluß zu verstehen sei.

Zu § 25 a — Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren

Der Ausschuß hat den Besuch von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren, der im Regierungsentwurf in § 24 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 behandelt ist, in einer besonderen Vorschrift geregelt.

Nach Satz 1 sind, entsprechend dem Vorschlag in § 24 Abs. 3 Satz 2 des Regierungsentwurfs, Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache ohne Einschränkung in bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten.

In Satz 2 wird die Vorschrift des § 24 Abs. 4, wonach Besuche aus Gründen der Sicherheit davon abhängig gemacht werden können, daß sich der Besucher durchsuchen läßt, grundsätzlich auch für den hier bezeichneten Personenkreis übernommen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die im Regierungsentwurf zu jener Vorschrift gegebene Begründung, es solle das Einschmuggeln von Waffen verhindert werden, nur einen Teil ihres Inhalts anspricht. Denn einmal dient die Maßnahme auch dazu, das Einschmuggeln anderer sicherheitsgefähr-

dender Gegenstände, wie z. B. Ausbruchswerkzeuge, zu verhindern. Darüber hinaus bedeutet Durchsuchung im Sinne von § 24 Abs. 4 auch die inhaltliche Überprüfung derjenigen Schriftstücke, die der Besucher bei seiner Begegnung mit dem Gefangenen bei sich führt. Denn die Sicherheit der Anstalt kann auch durch Übergabe von Schriftstücken gefährdet werden, z. B. wenn sie Mitteilungen oder Skizzen zur Vorbereitung der Flucht oder einer Meuterei enthalten. Daß dieser Sinn in der Begründung des Regierungsentwurfs noch nicht angesprochen worden ist, mag daran liegen, daß besonders aufschlußreiche einschlägige Erfahrungen erst in der Zeit nach seiner Einbringung gemacht worden sind.

Die Durchsuchungsvorschrift mit dem hier erwähnten Inhalt wird im Rahmen des § 25 a uneingeschränkt für den Besuch von Rechtsanwälten und Notaren übernommen. Insoweit kann — ebenso wie bei der Regelung des § 28 über den Schriftwechsel — auf eine Kontrollmöglichkeit nicht verzichtet werden, weil der hier in Frage kommende Personenkreis unüberschaubar ist. Die Vorschrift ist auch vertretbar, weil in sonstigen Rechtssachen, die nicht Gegenstand der Strafverteidigung des Gefangenen sind, kein so dringendes Schutzbedürfnis ersichtlich ist, wie bei den letzteren.

Dagegen ist für den Verkehr des Verteidigers mit dem (von ihm verteidigten) Strafgefangenen eine Einschränkung geboten. Die Ausschlußmehrheit hält daran fest, daß der mündliche und schriftliche Gedankenaustausch zwischen Verteidiger und Gefangenen unkontrolliert bleiben muß. Dazu zwingt auch die Tatsache, daß § 148 StPO für den Verkehr des Verteidigers mit dem Untersuchungsgefangenen die gleiche Regelung vorsieht, obwohl sie dort mit einem größeren — weil auch die Wahrheitsfindung in Strafverfahren berührenden — Risiko behaftet ist. Daß eine unterschiedliche Regelung unsachgemäß wäre und zu Schwierigkeiten führen würde, zeigt sich besonders deutlich am Beispiel solcher Strafgefangener, für die zugleich Überhaft verhängt ist. In dem Anliegen, die Einheitlichkeit zu gewährleisten, hat der Ausschuß erwogen, es bei der Regelung in der Strafprozeßordnung bewenden zu lassen, womit diese von der Praxis unmittelbar oder aufgrund einer ausdrücklichen Verweisung im Strafvollzugsgesetz auch für den Verteidigerverkehr mit dem Strafgefangenen angewandt werden könnte. So bestand z. B. Einigkeit darüber, daß die am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Ausschlußregelung der §§ 138 a ff. StPO auch für Verteidiger von Strafgefangenen gilt. Im Ergebnis hielt es jedoch der Ausschuß für richtiger, diesen bedeutsamen Komplex des Verteidigerverkehrs mit Strafgefangenen im Strafvollzugsgesetz selbst zu regeln, und zwar in der Weise, daß die in der Strafprozeßordnung enthaltenen Grundsätze übernommen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Erfahrungen und Bedürfnisse konkretisiert werden. Dementsprechend wird in Satz 3 „die inhaltliche Überprüfung“, d. h. die Überprüfung auf den gedanklichen Inhalt, „der vom Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen“ für unzulässig erklärt. Mit Unterlagen sind Gegenstän-

de gemeint, die einen gedanklichen Inhalt verkörpern, also Abbildungen (auch Filme) und Tonträger. Andere Gegenstände, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gehören selbst dann nicht zu den Unterlagen, wenn es sich um Beweismittel im Verfahren handelt.

Die Vorschrift besagt andererseits, daß auch die vom Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen daraufhin durchgesehen, abgetastet, geröntgt usw. werden dürfen, ob in ihnen andere Gegenstände enthalten sind. Eine solche Durchsicht, bei der vom gedanklichen Inhalt der Schriftstücke und Unterlagen keine Kenntnis genommen wird, beeinträchtigt nicht die für eine sachgemäße Verteidigung notwendige Verständigung.

Als Ausnahme von der Regelung des Satzes 3 wollte eine Ausschußminderheit auch die inhaltliche Überprüfung der vom Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen für die Fälle zulassen, in denen

„bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß der Verkehr dazu mißbraucht wird oder mißbraucht werden wird, um Straftaten zu begehen oder vorzubereiten oder deren Begehung zu fördern, die Sicherheit einer Vollzugsanstalt zu gefährden oder die Ordnung in einer solchen Anstalt erheblich zu beeinträchtigen“.

Damit sollte die Einschränkung übernommen werden, die die Opposition mit dem Initiativantrag 7/3116 auch im Rahmen des § 148 StPO, d. h. für den Verkehr des Verteidigers mit dem Untersuchungsgefangenen, angestrebt hatte. Zur Begründung war in beiden Gesetzgebungsverfahren auf die Fälle hingewiesen worden, in denen Verteidiger ihre Vertrauensstellung zu einer konspirativen Tätigkeit in dem oben erwähnten Sinne mißbraucht hatten. Die auf eine Einschränkung des § 148 StPO abzielenden Vorschläge sind jedoch im Bundestag bisher entweder abgelehnt oder noch nicht behandelt worden. Damit vermochte die Ausschlußmehrheit aus ihrer grundsätzlichen Einstellung heraus, insbesondere aber in dem Bestreben, den Verteidigerverkehr mit Untersuchungsgefangenen und mit Strafgefangenen unter allen Umständen gleich zu regeln, dem Antrag der Ausschußminderheit nicht zu folgen. Es besteht jedoch Übereinstimmung darüber, daß im Falle einer künftigen Änderung des § 148 StPO — auch neuere Entwürfe der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung sehen eine gewisse Überwachungsmöglichkeit vor — die einschlägigen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes, darunter § 25 a, angepaßt werden.

Für die Anordnung der Durchsichtung ist die Vollzugsbehörde zuständig; gegen die Entscheidung der Vollzugsbehörde kann gemäß § 97 die zuständige Strafvollstreckungskammer angerufen werden. Es wurde erwogen, ob nicht bereits mit der Entscheidung über die Durchsichtung die Strafvollstreckungskammer oder ein einzelner Richter beauftragt werden sollte. Von den Befürwortern einer solchen Lösung wurde angeführt, daß diese Entscheidung von den Beteiligten eher akzeptiert wür-

de und das Anstaltsklima nicht oder zumindest in geringerem Maße belasten würde. Das hätte aber eine Durchbrechung des Grundsatzes bedeutet, wonach Vollzugsentscheidungen immer von der Vollzugsbehörde getroffen werden sollen. Darüber hinaus hätten sich daraus praktische Schwierigkeiten ergeben. Da Verteidiger Gelegenheit haben müssen, ihre Mandanten auch unangemeldet und außerhalb üblicher Dienstzeiten zu besuchen, und in der Regel die Entscheidungen sofort getroffen werden müssen, hätte sich eine solche Lösung als zu umständlich erwiesen.

Zu § 26 — Überwachung der Besuche

Die Absätze 1 und 2 werden — mit einer redaktionellen Klarstellung in Absatz 1 — aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Absatz 3 wird dahin geändert, daß nur die Besuche von Verteidigern von der Überwachung ausgenommen bleiben. Bei Besuchen von Rechtsanwälten und Notaren in anderen den Gefangenen betreffenden Rechtssachen ist einerseits das Bedürfnis nach einem unüberwachten Gedankenaustausch nicht so dringend, wie bei den die Verteidigung betreffenden Gesprächen. Andererseits sind die Risiken um ein Vielfaches größer, da der Kreis derjenigen, die als Vertreter in beliebigen Rechtssachen des Gefangenen in Frage kommen, im Gegensatz zum Kreis der Verteidiger, unüberschaubar ist.

Absatz 4 in der Fassung des Regierungsentwurfs, der als Satz 1 übernommen wird, hätte für sich allein zur Folge, daß auch der Verteidiger für die Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen jeweils eine Erlaubnis benötigte. Das würde schon auf organisatorische Schwierigkeiten stoßen, weil bei Gesprächen des Verteidigers mit dem Gefangenen ein Vollzugsbediensteter nicht zugegen ist, also für diesen Zweck jeweils herbeigerufen werden müßte. Abgesehen davon ergäbe eine solche Regelung aber auch keinen Sinn, weil der Vollzugsbedienstete vom Inhalt der Schreiben und sonstigen Unterlagen gemäß § 25 a keine Kenntnis nehmen darf, ihm also Gründe für eine Versagung der Erlaubnis gar nicht bekannt werden. Deshalb wurde in Satz 2 erster Halbsatz der Erlaubnisvorbehalt insoweit gestrichen.

Grundsätzlich werden in diese Sonderregelung auch Rechtsanwälte und Notare hinsichtlich derjenigen Schriftstücke und Unterlagen einbezogen, die zur Erledigung einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache übergeben werden. Hier muß jedoch, aus den bereits zu Absatz 3 erwähnten Gesichtspunkten, eine Rückausnahme gemacht werden. Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz läßt es deshalb zu, daß in diesen Fällen die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt — aber auch nur aus diesen Gründen — von der Erlaubnis abhängig gemacht werden kann.

Zu § 27 — Recht auf Schriftwechsel

Die Vorschrift wurde mit der vom Bundesrat angeregten redaktionellen Vereinfachung inhaltlich

unverändert übernommen. Der Ausschuß hält die Vorschrift für unentbehrlich. Zwar gibt § 30 unter denselben Voraussetzungen die Möglichkeit, einzelne Schreiben anzuhalten. Jene Vorschrift, die die Durchsicht und Beurteilung des einzelnen Schreibens verlangt, kann aber in Einzelfällen versagen bzw. einen unzumutbaren Verwaltungsaufwand erfordern. Das gilt z. B. dort, wo es eine bestimmte Person darauf angelegt hat, den Gefangenen fortwährend durch Schreiben negativ, etwa zur Ablehnung gegen die Anstaltsordnung, zu beeinflussen, wie es in der Praxis gelegentlich vorkommt. In derartigen Fällen muß es dem Anstaltsleiter ermöglicht werden, der betreffenden Person die schriftliche Kommunikation mit den Gefangenen vollständig zu untersagen, ohne daß jedes einzelne Schreiben inhaltlich geprüft werden muß. Dies gilt um so mehr, wenn man berücksichtigt, daß die Überwachung des Schriftwechsels bei der gegebenen Personalsituation teilweise ohnehin nur stichprobenweise erfolgen kann.

Es wurde weiter erwogen, ob der Untersagungsgrund der Gefährdung der Anstalts„ordnung“ beibehalten werden müsse. Die Frage wurde bejaht, weil es Fälle gibt, wie etwa Aufruf zur Arbeitsniederlegung, zum Hungerstreik, zum Widerstand gegen Vollzugsbedienstete, die einerseits nicht hingenommen werden können, andererseits aber nur die Anstaltsordnung (und nicht unbedingt die Sicherheit der Anstalt oder das Resozialisierungsinteresse des Gefangenen) tangieren.

Zu § 28 — Überwachung des Schriftwechsels

Absatz 1 sieht in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf und allen anderen Vorschlägen vor, den Schriftwechsel des Gefangenen mit seinem Verteidiger unkontrolliert zu lassen. Das entspricht auch der Regelung des § 148 StPO für Untersuchungsgefangene. Der Ausschuß hat unter Einbeziehung von Berichten über Vorgänge, bei denen Gefangene mit Hilfe ihrer Verteidiger eine unzulässige Kommunikation aufrecht erhalten hatten, geprüft, ob nicht auch diese bedingungslose Freistellung eingeschränkt werden müsse. Entsprechende Initiativen sind in anderem Zusammenhang im Hinblick auf § 148 StPO ergriffen, im Ergebnis jedoch vom Gesetzgeber bislang abgelehnt worden (siehe die Begründung zu § 25 a). Solange aber im Ermittlungs- und Strafverfahren der unkontrollierte Verkehr zwischen dem Verteidiger und dem (Untersuchungs-)Gefangenen zugelassen bleibt, obwohl sich der Mißbrauch der Verteidigerstellung oder deren Vortäuschung durch einen anderen Briefabsender in diesem Verfahrensabschnitt besonders negativ auswirken kann, wäre es inkonsequent und nicht sachgerecht, ihn für die Zeit nach Rechtskraft des Urteils im Laufe der Strafverbüßung, wo die entsprechenden Gefahren geringer sind, einzuschränken. Auch hier gilt jedoch, wie bei den §§ 25 a und 26, daß die Vorschrift im Falle einer etwaigen künftigen Änderung des § 148 StPO angepaßt werden müßte.

Absatz 2 schreibt vor, daß (ausgehende) Schreiben des Gefangenen an bestimmte Institutionen und

Personen unüberwacht bleiben. Verglichen mit dem Regierungsentwurf hat der Ausschuß den Kreis der Adressaten eingeschränkt.

So wird entgegen jenem Vorschlag die Überwachung der an Kommunalparlamente sowie an Gerichte und Justizbehörden gerichteten Schreiben zugelassen. Denn Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, daß andernfalls Gefangene auf dem Umweg über solche Institutionen, z. B. aufgrund der Arglosigkeit oder eines Versehens von Bediensteten der Postverteilungsstelle, die unzulässige Weiterbeförderung eines beigefügten, an einen anderen Adressaten gerichteten Briefes erreichen können. Der Ausschuß möchte dieses Risiko auf ein Minimum begrenzen. Es wird zwar auch bei den Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte nicht völlig ausgeschlossen werden können. Etwaige Bedenken müssen aber bei diesen Institutionen, die als Petitionsstellen in besonderem Maße für den Schutz der Grundrechte berufen sind und zu denen deshalb jeder Bürger unkontrollierten schriftlichen Zugang haben muß, zurücktreten.

Auch Schreiben von Strafgefangenen an einzelne Mitglieder von Kommunalparlamenten wären nach dem Vorschlag des Regierungsentwurfs unüberwacht geblieben. Die Vollzugsbehörden müßten sich aber wenigstens vergewissern, ob die Angabe des Gefangenen, der Adressat sei Mitglied einer solchen Volksvertretung, zutrifft. Damit wären sie überfordert. Lediglich bei dem in Absatz 2 genannten Personenkreis und der weiter vorausgesetzten Anschrift können sie ohne aufwendige Prüfung davon ausgehen, daß das Schreiben tatsächlich einen Volksvertreter erreicht.

Hinsichtlich der von außerhalb der Anstalt an den Gefangenen gerichteten Schreiben teilt der Ausschuß die Bedenken des Bundesrates, daß dem Schreiben, selbst wenn es eine der in Absatz 2 genannten Institutionen oder Personen als Absender bezeichnet, nicht anzusehen ist, ob es tatsächlich von dem ausgewiesenen Absender stammt oder ob die entsprechenden Angaben von einem Dritten mißbräuchlich benutzt wurden. Deshalb wurden alle von außerhalb der Anstalt an den Gefangenen gesandten Schreiben — mit Ausnahme derjenigen des Verteidigers und der Mitglieder des Anstaltsbeirats; siehe die oben und die zu § 150 Abs. 2 angeführten Gründe — in die Vorschrift des Absatzes 3 einbezogen, der eine Überwachungsmöglichkeit gibt.

Die vorerwähnten Bedenken gelten in verstärktem Maße gegenüber der Freistellung des Schriftwechsels mit Rechtsanwälten und Notaren in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache. Es ist nicht zu erkennen, wie von der Vollzugsbehörde ohne Durchsicht des Inhalts des Schriftstücks und ohne unvermeidbaren Aufwand der vorausgesetzte Bezug des Schreibens sowie die Identität des Absenders bzw. die vorausgesetzte Funktion des Empfängers festgestellt werden könnten. Auch für diesen Schriftwechsel (ein- und ausgehende Schreiben) wurde deshalb in Absatz 3 die Überwachung zugelassen.

Zu § 29 — Weiterleitung von Schreiben.
Aufbewahrung

unverändert

Zu § 30 — Anhalten von Schreiben

Mit der Neufassung wird ein Vorschlag des Bundesrates übernommen und weitergeführt: Sie faßt die §§ 30 und 31 des Regierungsentwurfs zusammen und gibt damit die Unterscheidung zwischen den zur Veröffentlichung bestimmten Schriften des Gefangenen einerseits und sonstigen Schreiben andererseits auf. Die entscheidende Feststellung wäre mit zu großen praktischen Schwierigkeiten verbunden und könnte, indem als Adressat eine Einzelperson gewählt wird, die ihrerseits das Schreiben veröffentlicht, leicht vereitelt werden.

Als Folge dieser Zusammenfassung war zu entscheiden, ob nunmehr im Hinblick auf alle Schreiben des Gefangenen, die „grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen“ enthalten, dem Anstaltsleiter einheitlich die Befugnis zum Anhalten oder einheitlich nur die Befugnis zur Beifügung einer berichtigenden Darstellung gegeben werden soll.

Der Ausschuß hat sich mit Absatz 1 Nr. 3 für die zuerst genannte Lösung entschieden. Zwar war bei den Beratungen darauf hingewiesen worden, daß ein Teil der Fälle der Nummer 3 des Absatzes 1 bereits durch die Nummern 1 und 2 abgedeckt sei. Die Fälle, in denen der Gefangene auch auf entsprechende Vorhaltungen keine Einsicht zeige und das Schreiben dann negative Auswirkungen habe, würden sich in Grenzen halten. Außerdem könne negativen Auswirkungen mit dem Anspruch auf Schadenersatz und bei Veröffentlichung mit dem Recht auf Gegendarstellung begegnet werden. Weitergehende Befugnisse hätten auch andere Behörden nicht. Schließlich würde die Unterscheidung zwischen „grob unrichtiger“ und in Absatz 2 „unrichtiger“ Darstellung Schwierigkeiten mit sich bringen.

Die überwiegenden Gründe sprechen jedoch nach der Auffassung des Ausschusses dafür, dem Anstaltsleiter die Anhaltebefugnis zu geben. So ist darauf hinzuweisen, daß die Fälle der Nummer 3, zumal wenn allgemeinere Formulierungen verwendet werden und der Angriff sich nicht gegen bestimmte bezeichnete Personen richtet, mit den Nummern 1 und 2 nicht zu erfassen sind. In derartigen Fällen ist die Vollzugsbehörde auf diesen Schutz angewiesen. Oft wäre weder das berichtigende Begleitschreiben, das vom Adressaten trotz Weitergabe der grob unrichtigen Darstellungen des Gefangenen zurückgehalten werden kann, noch das Recht, nachträglich eine Gegendarstellung oder Schadenersatz zu verlangen, ein geeignetes Mittel, die Interessen der Vollzugsbehörde ausreichend zu schützen und negative Auswirkungen rückgängig zu machen. Darüber hinaus würde ein derartiges Verfahren einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand erfordern.

Aus ähnlichen Erwägungen wurde Absatz 1 Nr. 4 aufgenommen; auch diese Vorschrift entspricht im wesentlichen einem Vorschlag des Bundesrates.

Einhellig wurde die Beibehaltung des Absatzes 2 für erforderlich erachtet. Unter anderem kann diese Vorschrift dazu führen, daß von der Anhaltebefugnis in geringerem Umfang Gebrauch gemacht wird.

Absatz 3 regelt die Behandlung der angehaltenen Schreiben. Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates wird deutlicher zum Ausdruck gebracht, daß die Rücksendung angehaltener Schreiben an den Absender nur aus besonderen Gründen unterbleiben darf. Wegen des Sonderfalls, in dem ein Schreiben Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln würde, siehe § 73 Abs. 4.

Zu § 31

entfällt

Zu § 32 — Ferngespräche und Telegramme

Der Ausschuß verzichtet auf die im Regierungsentwurf enthaltene Einschränkung, wonach die Erlaubnis nur „in begründeten Fällen“ gegeben werden kann. Eine nicht weiter eingeschränkte Kannvorschrift bietet die besseren Möglichkeiten, der Situation des Gefangenen und der Anstalt weitestgehend Rechnung zu tragen.

Zu § 33 — Pakete

Die Neufassung des Absatzes 1 verdeutlicht das Gewollte und paßt die Vorschrift an die in § 22 Abs. 2 vorgenommene Änderung an.

In Absatz 2 wird auf die Vorschrift des Regierungsentwurfs, wonach der Gefangene immer mit den Kosten für die Rücksendung ausgeschlossener Gegenstände zu belasten ist, verzichtet, zumal er zu der Zusendung der Gegenstände möglicherweise nichts beigetragen hat. Der Ausschuß hat auch den Vorschlag des Bundesrates nicht aufgenommen. Eine solche Vorschrift ist einerseits nicht notwendig, weil der Gefangene schon nach allgemeinen Grundsätzen die Kosten des von ihm veranlaßten Postverkehrs zu tragen hat. Andererseits würde sie aber der Vollzugsbehörde in unsachgemäßer Weise die Möglichkeit nehmen, ausnahmsweise selbst für die Postgebühren eines bedürftigen Gefangenen aufzukommen.

Zu § 34 — Verwertung von Kenntnissen

Der Ausschuß übernimmt den Vorschlag des Bundesrates aus den dazu angeführten Gründen.

Zu § 35 — Urlaub und Ausführung aus wichtigem Anlaß

Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit den §§ 11 und 13 zu sehen. Ihr entscheidender Gehalt

liegt in der Urlaubsregelung. Der regelmäßige Urlaub, der nach § 13 gewährt werden kann, ist auf 21 Kalendertage im Jahr beschränkt. Für den Fall z. B., daß der wichtige Anlaß eintritt, nachdem der regelmäßige Urlaub bereits ausgeschöpft ist, gibt § 35 die Möglichkeit, zusätzlich Urlaub zu gewähren. Es kann aber auch von vornherein das Bedürfnis bestehen, den gesamten regelmäßigen Urlaub für bestimmte Kontakte mit Angehörigen usw. vorzubehalten, so daß aus einem konkreten wichtigen Anlaß Urlaub aufgrund des § 35 gewährt werden kann, der nicht auf Kosten des regelmäßigen Urlaubs geht. Die Dauer dieses Urlaubs ist gemäß Absatz 1 auf sieben Tage begrenzt. Die Begrenzung bezieht sich auf den konkreten Einzelfall. Wenn also wiederholt wichtige Anlässe auftreten, kann wiederholt Urlaub gewährt werden. In jedem Fall müssen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 gegeben sein. Nach der Vorschrift des § 14, die entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates ebenfalls für anwendbar erklärt ist, können Weisungen erteilt und unter den dort genannten Voraussetzungen der Urlaub widerrufen oder zurückgenommen werden.

Absatz 2 bestimmt, daß der wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes eines Angehörigen gewährte Urlaub in keinem Fall auf den regelmäßigen Urlaub angerechnet wird. Soweit aus anderen wichtigen Anlässen (wiederholt) Urlaub von zusammengekommen mehr als sieben Tagen gewährt wird, ist der sieben Tage im Jahr übersteigende Teil auf den regelmäßigen Urlaub anzurechnen.

Die Vorschrift erwähnt der Vollständigkeit halber und vorwiegend als ausdrücklichen Hinweis, daß im Bedarfsfall auch diese Möglichkeit zur Verfügung steht, den Ausgang ebenfalls. Selbständige Bedeutung kommt ihr insoweit nicht zu, da bereits § 11 die Gewährung von Ausgang ohne Begrenzung auf eine bestimmte Zahl von Tagen (und selbstverständlich auch aus wichtigem Anlaß) zuläßt.

Absatz 3 wird unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Zu § 36 — Gerichtliche Termine

Mit den Änderungen wird den Vorschlägen des Bundesrates aus den dazu genannten Gründen entsprochen.

FUNFTER TITEL

Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung

Der Fünfte Teil, der u. a. die Arbeitszuweisung, die Arbeitspflicht und das Arbeitsentgelt regelt, wird neustrukturiert. Der Bereich Arbeitszuweisung wird erweitert um den Unterricht und die weiterbildenden Maßnahmen (vormals Achter Titel, § 60 des Regierungsentwurfs), um deutlicher zu machen, daß die Teilnahme am Unterricht oder an weiterbildenden und berufsfördernden Maßnahmen der Arbeit gleichgestellt ist. Die Erweiterung hat eine Reihe von Folgeänderungen in diesem Titel notwendig ge-

macht. Entsprechend wird auch die Überschrift neugefaßt.

Der Bericht folgt der vom Ausschuß beschlossenen neuen Zählung.

Wesentlich geändert wird § 38 des Regierungsentwurfs, jetzt § 40, die Vorschrift über die Arbeitspflicht. In Zukunft kann der Gefangene nicht mehr ohne seine Zustimmung in einem von einem privaten Unternehmer unterhaltenen Betrieb beschäftigt werden. Wegen der dadurch notwendig werdenden erheblichen Umstellung der Betriebsstrukturen in den Anstalten wird in § 180 Abs. 2 Nr. 1 festgelegt, daß § 40 Abs. 2 und 3 erst am 1. Januar 1980 in Kraft treten werden.

Das gleiche gilt für § 37 — Arbeitszuweisung —, § 39 Abs. 1 — Freies Beschäftigungsverhältnis —, § 41 — Freistellung von der Arbeitspflicht —, § 44 — Ausfallentschädigung —, § 45 — Taschengeld —, da diese Vorschriften erhebliche finanzielle Auswirkungen haben werden. Erst 1986 werden § 46 — Hausgeld —, § 47 — Unterhaltsbeitrag —, und § 48 — Haftkostenbeitrag — in Kraft treten. Zu beachten sind ferner die in § 181 enthaltenen Übergangsfassungen für einige Vorschriften dieses Titels.

Die zweite wesentliche Änderung hat § 42 — Arbeitsentgelt — erfahren. Der Ausschuß hat auf Vorschlag des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung eine neue Bemessungsgrundlage für das Arbeitsentgelt eingeführt. Außerdem werden in § 182 Einzelheiten über die Höhe des Arbeitsentgelts bis 1986 festgelegt.

§ 180 des Regierungsentwurfs, der vorsah, daß die Vorschriften des Fünften Titels später zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt durch besonderes Gesetz in Kraft gesetzt werden, wird ersetzt durch die oben erwähnte differenzierte Regelung des Inkrafttretens.

Zu § 37 — Zuweisung

Die Änderungen in dieser Vorschrift beruhen auf den Vorschlägen des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung.

In Absatz 1 wird der Begriff „berufliche Bildung“ durch die Begriffe „Ausbildung und Weiterbildung“ ersetzt. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden. Außerdem wird vor der Zielbeschreibung das Wort „insbesondere“ eingefügt, weil Ausbildung und Weiterbildung auch anderen Zielen dienen können als der Vermittlung von Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit.

Absatz 2 wird unverändert übernommen. Der Anregung des Bundesrats, anstelle von „wirtschaftlich ergebnisreiche“ Arbeit „wirtschaftlich sinnvolle“ Arbeit zu setzen, ist die Ausschlußmehrheit nicht gefolgt. Übereinstimmung bestand darüber, daß der Gefangene aus Absatz 2 keinen Anspruch auf Zuweisung wirtschaftlich ergebnisreicher Arbeit herleiten kann und eine zugewiesene Arbeit nicht deswegen ablehnen darf, weil sie finanziell nicht einträglich ist. Die Vollzugsbehörde ist nur verpflichtet, im Rahmen

des Möglichen dafür zu sorgen, daß jedem Gefangenen nach seiner Eignung wirtschaftlich ergiebige Arbeit angeboten werden kann. Dies stellt die Soll-Fassung des Absatzes 2 sicher und ergibt sich auch aus Absatz 4, der ausdrücklich bestimmt, daß dem Gefangenen eine angemessene Beschäftigung, die nicht wirtschaftlich ergiebig im Sinne des Absatzes 2 zu sein braucht, zuzuteilen ist, wenn nicht genügend andere Arbeitsplätze oder berufsbildende u. ä. Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Absatz 3 wird auf die Teilnahme an ausbildenden und weiterbildenden Maßnahmen ausgedehnt. Das Zustimmungserfordernis wird in dieser Vorschrift gestrichen. Die Frage der Zustimmung wird auch für diesen Fall bei der Arbeitspflicht geregelt und ist jetzt in § 40 Abs. 2 enthalten.

In Absatz 4 wird klargestellt, daß alle in Absatz 3 genannten Maßnahmen und nicht nur die berufliche Bildung gleichwertig neben der Zuweisung wirtschaftlich ergiebiger Arbeit stehen und vorrangig gegenüber der Zuweisung einer angemessenen Beschäftigung sind.

In Absatz 5 wird der zweite Satz gestrichen. Nach Auffassung des Ausschusses ist es selbstverständlich, daß die Justizvollzugsanstalt den Gefangenen nicht unbeschäftigt lassen soll, wenn auch eine arbeitstherapeutische Beschäftigung von der Anstalt nicht angeboten werden kann.

Zu § 38 — Unterricht

Die Vorschrift ersetzt § 60 des Regierungsentwurfs. Ausgenommen ist die Regelung des Entgelts (§ 60 Abs. 2 Satz 2 des Regierungsentwurfs), die in den neuen § 43 Abs. 3 (ehemals § 41 des Regierungsentwurfs) aufgenommen worden ist. § 43 betrifft die Ausbildungsbeihilfe.

Die Vorschrift wird im übrigen ohne sachliche Änderung übernommen. Der Ausschuß folgte einer Anregung des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung zu diesem Vorschlag, die Sätze 2 und 3 sprachlich besser zu fassen.

Übereinstimmung bestand darüber, daß die Anstalt nicht verpflichtet ist, den Unterricht selbst zu veranstalten, sondern daß es ausreicht, dem Gefangenen die Teilnahme an Bildungseinrichtungen außerhalb der Anstalt zu ermöglichen.

Der Anregung, die Vorschrift als Soll-Vorschrift auszugestalten, ist der Ausschuß nicht gefolgt. Voraussetzung für eine Teilnahme an den in § 38 genannten Maßnahmen ist stets die Eignung des Gefangenen. Sie wird als ausreichendes Korrektiv angesehen, den Kreis der Teilnehmer einzugrenzen. Sollten einzelne Anstalten dennoch nicht in der Lage sein, ein für jeden Gefangenen geeignetes Bildungsangebot vorzusehen, so kann dieses Problem im Einzelfall auch durch eine Verlegung gelöst werden.

Zu § 39 — Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

Die Vorschrift wird im wesentlichen unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen. In Ab-

satz 1 wird die berufliche Fortbildung in die Maßnahmen einbezogen, die dem Gefangenen auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses gestattet werden sollen.

Die Ausschlußmehrheit hält die Bedenken des Bundesrats gegen die Vorschrift nicht für durchgreifend.

Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, Absatz 1 wie die Absätze 2 und 3 als Kann-Vorschrift auszugestalten. Hierfür waren die folgenden Gesichtspunkte maßgebend:

Es bereite den Ländern schon jetzt erhebliche Schwierigkeiten, für ein breites Angebot an Arbeitsplätzen, insbesondere an qualifizierten Arbeitsplätzen zu sorgen. Die Anstalten seien darauf angewiesen, Unternehmer zu finden, die bereit seien, in den Anstalten Betriebe einzurichten. Die damit verbundenen Investitionen würden sie aber nur dann aufbringen wollen, wenn seitens der Anstalt gewährleistet werde, daß genügend arbeitswillige und arbeitsfähige Gefangene in dem Betrieb arbeiteten. Der Behörde müsse daher die Möglichkeit gegeben werden, bei ihrer Entscheidung auch ihr Interesse an dem Fortbestand oder der Neueinrichtung eines Unternehmerbetriebs zu berücksichtigen. Ein anderer Gesichtspunkt sei, daß notwendigerweise nicht allen Gefangenen die Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses gestattet werden könne und durch diese Ungleichbehandlung leicht Unruhe in die Anstalt getragen werde.

Demgegenüber ist die Ausschlußmehrheit der Auffassung, daß auch die Vorschrift in der Fassung des Regierungsentwurfs den Ländern in der Praxis kaum Schwierigkeiten bereiten dürfte. Organisatorische Schwierigkeiten, zu denen auch die Einrichtung von hochwertigen Unternehmerbetrieben und der Fall gehören, daß durch ungleiche Behandlung Unruhe in die Anstalt hineingetragen werde, werden dadurch abgedeckt, daß nicht überwiegende Gründe des Vollzugs der Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses entgegenstehen dürfen. Die übrigen Voraussetzungen der Vorschrift gewährleisten, daß nicht jedem Gefangenen ein freies Beschäftigungsverhältnis gestattet werden muß.

Im übrigen legt der Ausschuß Wert darauf, daß das Ziel der Vorschrift, die Fähigkeiten des Gefangenen für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu fördern usw., ausreichend berücksichtigt wird. Die rechtzeitige Eingliederung des Gefangenen in das Erwerbsleben sieht der Ausschuß als einen wesentlichen Weg an zu einer erfolgreichen Resozialisierung.

Zu § 39 a — Abschlußzeugnis

Die Vorschrift wird neu in das Gesetz eingefügt.

Sie bestimmt, daß in Abschlußzeugnissen, die der Gefangene für die Teilnahme an ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen erhält, kein Hinweis darauf enthalten sein darf, daß er als Gefangener daran teilgenommen hat. Diese Vorschrift soll verhindern, daß der Gefangene später in Freiheit bei

der Suche nach einem Arbeitsplatz benachteiligt werden kann. Verbüßte Strafen sollen sich allein aus dem Strafregister ergeben.

Zu § 40 — Arbeitspflicht

Die Vorschrift entspricht § 38 des Regierungsentwurfs. Sie weicht jedoch — neben anderen Ergänzungen — in einem Punkt wesentlich von § 38 ab: In Zukunft wird die Beschäftigung in einem von einem privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieb von der Zustimmung des Gefangenen abhängig sein.

In Absatz 1 Satz 1 wird die gesetzliche Verpflichtung des Gefangenen, zugewiesene Arbeit usw. auszuüben, beibehalten. Der Vorschlag des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, lediglich eine Ermächtigung für die Vollzugsbehörden vorzusehen, die Gefangenen entweder generell oder durch Einzelanweisung zur Arbeit zu verpflichten, wird nicht übernommen. Zweck dieses Vorschlags, für den sich eine Minderheit im Ausschuß eingesetzt hat, war es, eine auf den einzelnen Gefangenen bezogene Handhabung der Arbeitszuweisung zu erreichen. Es sollte damit zum Ausdruck gebracht werden, daß die Probleme der Arbeitszuweisung mit dem Gefangenen erörtert werden müssen, damit er auch diese Maßnahme zu seiner Resozialisierung mitträgt. Erst wenn sich der Arbeitseinsatz auf diese (pädagogische) Weise nicht lösen läßt, sollte die Möglichkeit gegeben sein, den Gefangenen pflichtweise zur Arbeit heranzuziehen.

Die Mehrheit im Ausschuß war jedoch der Auffassung, daß die Frage, ob eine Arbeit zugewiesen werden kann und soll, nicht mehr erörtert werden sollte. Die Beteiligung des Gefangenen an der Auswahl der Arbeit ist bereits u. a. durch die Vorschriften der §§ 6 und 7 über die Beteiligung an der Erstellung des Vollzugsplans ausreichend sichergestellt. Außerdem würde, wie bisher auch, durch eine Verwaltungsanordnung die allgemeine Arbeitspflicht angeordnet werden können, so daß die praktischen Auswirkungen gering wären.

Eingefügt wird, daß der Gefangene nur zu einer Arbeit verpflichtet ist, „zu deren Verrichtung er auf Grund seines körperlichen Zustandes in der Lage ist“. Damit soll herausgehoben werden, daß bei der Arbeitszuweisung auf die körperliche Verfassung des Gefangenen Rücksicht genommen werden muß.

In Satz 2 wird die Möglichkeit, den Gefangenen zu Hilfstätigkeiten zu verpflichten, erweitert. Statt bisher bis zu sechs Wochen kann der Gefangene danach bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten herangezogen werden. Damit wird einem Anliegen des Bundesrats Rechnung getragen, der der Auffassung war, daß die Höchstdauer von sechs Wochen den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht würde. Bei den Beratungen wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß es in den Anstalten auch Tätigkeiten gebe, die eine längere Einarbeitungszeit erforderten. Es lohne sich nicht, Gefangene anzulernen,

wenn diese insgesamt nur sechs Wochen dort tätig sein dürften. Probleme würden sich auch in offenen Anstalten ergeben, in denen die Gefangenen tagsüber außerhalb der Anstalt arbeiteten und meist kein Interesse an einer Beschäftigung in der Anstalt hätten. Hier müsse es möglich sein, die Gefangenen zu verpflichten, über längere Zeit auch Hilfstätigkeiten in der Anstalt zu verrichten. Besonders in Zeiten des Arbeitsmangels, in denen auch eine angemessene Beschäftigung nicht zugewiesen werden könne, sei es sinnvoller, den Gefangenen zu Hilfstätigkeiten zu verpflichten, als ihn ohne jede Beschäftigung in der Anstalt zu lassen. Dies sollte allerdings der letzte Ausweg sein. Bestimmte Hilfstätigkeiten, insbesondere die, die eine längere Anlernzeit erforderten, könnten u. U. allerdings auch als angemessene Beschäftigung angesehen werden.

Eine Minderheit hielt die Dauer von sechs Wochen für ausreichend. Nach Auffassung dieser Ausschußmitglieder widerspricht es dem Ziel des § 37, wenn Gefangene über eine längere Dauer im Jahr zu Tätigkeiten herangezogen werden können, die für ihr berufliches Fortkommen nach der Entlassung nicht von Nutzen sind. Wegen der großen Zahl der Gefangenen in einer Anstalt müßte es auch bei einer kurzen Frist möglich sein, die notwendigen Arbeiten in der Anstalt durchführen zu lassen. Auf einen Mangel an Arbeitsplätzen sollte die Anstalt nicht durch Heranziehen zu Hilfstätigkeit reagieren, die eben doch meist geringer wertig ist als eine angemessene Beschäftigung i. S. des § 37 Abs. 4.

In Satz 3 wird bestimmt, daß Gefangene über 65 Jahre und werdende und stillende Mütter der Arbeitspflicht nicht unterliegen. Dies ist eine nach Auffassung des Ausschusses notwendige Angleichung an die Verhältnisse in Freiheit.

Absatz 2 übernimmt das bisher in § 37 Abs. 3 des Regierungsentwurfs enthaltene Zustimmungserfordernis des Gefangenen zu Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung nach § 37 Abs. 3.

Absatz 3 wird neu in das Gesetz eingefügt. Er bestimmt, daß die Beschäftigung in einem von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieb der Zustimmung des Gefangenen bedarf. Satz 2 regelt den Widerruf einer einmal gegebenen Zustimmung. Er ist danach erst wirksam, wenn der Arbeitsplatz von einem anderen Gefangenen eingenommen werden kann, spätestens nach sechs Wochen.

Diese Regelung, die abweicht vom Vorschlag des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, trägt nach Ansicht des Ausschusses sowohl der Rechtsansicht des Sachverständigenausschusses der Internationalen Arbeitsorganisation wie auch den Bedürfnissen des Vollzugs Rechnung.

In der Begründung zum Fünften Titel des Entwurfs hat sich die Bundesregierung eingehend mit dem Verhältnis der Arbeitspflicht in einem sog. Unternehmerbetrieb und dem Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit auseinandergesetzt und die Auffassung vertreten, daß die Bestimmungen des Entwurfs mit diesem Ab-

kommen in Einklang stünden (vgl. S. 64 der Begründung). Diese Rechtsauffassung hat der Sachverständigenausschuß, der die Einhaltung des Abkommens überwacht, in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf vom Januar 1974 nicht geteilt, sondern erklärt, daß die Beschäftigung von Gefangenen in sog. Unternehmerbetrieben nur dann zulässig und mit dem Abkommen vereinbar sei, wenn die Zustimmung des Gefangenen vorliege und dem Gefangenen ein normaler Lohn gezahlt sowie Sozialversicherungsbeiträge für ihn entrichtet würden. Die Internationale Arbeitsorganisation würde es hinnehmen, daß die beiden letztgenannten Voraussetzungen stufenweise eingeführt würden, sie würde aber nicht auf das Zustimmungserfordernis verzichten.

Der Ausschuß hat den Bedenken der Internationalen Arbeitsorganisation durch Einführung einer entsprechenden Regelung in Absatz 3 Rechnung getragen, ohne damit eine Entscheidung zu treffen, ob er die Rechtsansicht des Sachverständigenausschusses teilt. Übereinstimmung bestand darüber, daß die Beschäftigung der Gefangenen in einem sog. Unternehmerbetrieb aus den in der Begründung zum Regierungsentwurf aufgeführten Gründen keineswegs als „Zwangsarbeit“ anzusehen ist.

Satz 2 wird eingefügt, um die sich aus der Einführung des Zustimmungserfordernisses ergebenden Unzuträglichkeiten zu mildern. Vollzugsanstalten sind auf Unternehmerbetriebe angewiesen. Die Länder sind nicht in der Lage, die Investitionskosten selbst aufzubringen, die notwendig wären, um für jeden Gefangenen einen Arbeitsplatz zu schaffen. Die Unternehmerbetriebe sind nicht nur wichtig für eine einigermaßen zufriedenstellende Lösung der Arbeitssituation der Gefangenen, sondern auch für die Eingliederung der Entlassenen. Die meisten Unternehmerbetriebe in den Anstalten sind Abteilungen eines Stammwerks außerhalb des Vollzugs, so daß die Gefangenen nach ihrer Entlassung u. U. in dem Stammwerk weiter beschäftigt werden können. Unternehmer werden jedoch nur dann bereit sein, einen Teil ihrer Produktion in die Anstalt zu verlegen, wenn eine gewisse Beständigkeit der Arbeit gewährleistet werden kann. Das Risiko für den Unternehmer, das schon jetzt recht hoch ist, weil z. T. nicht einmal durchschnittlich qualifizierte Arbeitskräfte in ausreichender Zahl vorhanden sind, würde aber erhöht, wenn die Zustimmung jederzeit widerrufen werden könnte. Selbst die vom mitberatenden Ausschuß vorgeschlagene Regelung, nach der die Zustimmung nicht zur Unzeit widerrufen werden darf, würde keine für den Unternehmer erträgliche Lösung bringen, weil sie zu unbestimmt und in jedem Fall zu eng wäre. Aus diesem Grund hat der Ausschuß die Widerrufsmöglichkeit in der oben angeführten Weise eingeschränkt. Nach der Überzeugung des Ausschusses ist in den Fällen, in denen die Zustimmung widerrufen wird, innerhalb von sechs Wochen die Nachfolgefrage in aller Regel zu lösen. Für den Gefangenen, der bei Erteilung der Zustimmung über die Widerrufsmöglichkeit informiert ist, bedeutet es keine unzumutbare Belastung, wenn er sich notfalls für längstens sechs Wochen an seiner bisherigen Zustimmung festhalten lassen muß.

Übereinstimmung bestand darüber, daß ein Gefangener, der die Zustimmung zu einer Beschäftigung in einem Unternehmerbetrieb nicht gibt und dem keine andere Arbeit zugewiesen werden kann, keine Ausfallentschädigung nach § 44 erhält. Die Verweigerung der Zustimmung ist als ein „in seiner Person“ liegender Grund i. S. des § 44 anzusehen. Dies entspricht der Rechtslage in der Arbeitslosenversicherung, der die Ausfallentschädigung nachgebildet ist: Wenn ein Arbeitsloser eine ihm angebotene zumutbare Arbeit ohne wichtigen Grund ablehnt, verliert er auf Zeit oder auf Dauer seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Zu § 41 — Freistellung von der Arbeit

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 49 des Regierungsentwurfs. Sie gehört als Ausnahme von der Arbeitspflicht systematisch vor die Regelung über das Arbeitsentgelt und wird deswegen an dieser Stelle eingestellt.

Absatz 1 Satz 1 wird an das geltende Bundesurlaubsgesetz angepaßt, das keine Abstufung der Anzahl der Urlaubstage nach dem Lebensalter enthält. Außerdem muß die Verweisung der neuen Zählung angeglichen werden.

In Absatz 2 wird festgelegt, daß der Urlaub aus der Haft, der nach den §§ 13 und 35 gewährt wird, nur dann auf die Freistellung von der Arbeitspflicht angerechnet wird, wenn er in die Arbeitszeit fällt. Die uneingeschränkte Regelung des Regierungsentwurfs hätte zur Folge gehabt, daß auch z. B. ein Wochenendurlaub, während dessen der Gefangene ohnehin nicht zu arbeiten braucht und der nur zur Aufrechterhaltung der Verbindung des Gefangenen mit seinen Angehörigen gewährt wird, den „Arbeitsurlaub“ mindern würde. Das wäre nicht sachgerecht.

Zu § 42 — Arbeitsentgelt

Die Vorschrift entspricht § 40 des Regierungsentwurfs. Absatz 1 Satz 1 bestimmt, daß der Gefangene für eine zugewiesene Arbeit, eine sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit Arbeitsentgelt erhält. Dies ist eine Erweiterung gegenüber dem Regierungsentwurf. Nach dessen § 40 Abs. 1 sollte der Gefangene (außer für zugewiesene Arbeit und für Hilfstätigkeit) nur für eine solche angemessene Beschäftigung, die an die Stelle einer wirtschaftlich ergiebigen Arbeit tritt, ohne Einschränkung Arbeitsentgelt erhalten. Für eine angemessene Beschäftigung dagegen, die an die Stelle einer arbeitstherapeutischen Beschäftigung tritt, sollte nach § 40 Abs. 3 des Regierungsentwurfs Arbeitsentgelt nur gewährt werden, soweit dies der Art der Beschäftigung und der Arbeitsleistung entspricht. Diese Unterscheidung entfällt: Arbeitsentgelt wird für jede sonstige Beschäftigung gewährt. Wegen der in Absatz 2 (vorher Absatz 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs) vorgesehenen Stufung der Höhe des Arbeitsentgelts ist eine an die Leistung angepaßte Bezahlung auch nach dieser Änderung gewährleistet.

Satz 2 enthält die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Arbeitsentgelts. Bemessungsgrundlage ist nicht mehr — wie nach dem Regierungsentwurf — der Ortslohn, sondern das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende des vorvergangenen Kalenderjahres. Dies entspricht der Regelung im Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter. Grund für diese Änderung ist, daß der Ortslohn als Bezugsgröße in Zukunft ganz entfallen und an seine Stelle die hier vorgesehene Bemessungsgrundlage treten soll (vgl. § 19 des Entwurfs eines Sozialgesetzbuchs — gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — Bundesratsdrucksache 300/75).

Die Höhe des Arbeitsentgelts bestimmt sich nach § 182. Die unter Berücksichtigung des § 182 errechnete Größe ist die Eckvergütung, die dann gewährt wird, wenn die Arbeitsleistung des Gefangenen den durchschnittlichen Anforderungen entspricht. Für einen Arbeitstag steht dem Gefangenen der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung zu (Satz 3).

Absatz 2 Satz 1 übernimmt Absatz 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs; danach kann das Arbeitsentgelt nach der Leistung des Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. Satz 2 gewährleistet einen Mindestlohn von 75 vom Hundert der Eckvergütung. Dieser Betrag darf nur unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen den Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügen. Dies ist eine gewisse Einschränkung gegenüber dem Regierungsentwurf, der auf das Merkmal der Offensichtlichkeit verzichtet hatte. Absatz 2 Satz 2 des Regierungsentwurfs entfällt, da sich die Höhe des Arbeitsentgelts aus diesem Gesetz ergibt, § 182 i. V. m. § 42.

Absatz 3 übernimmt die Regelung des Regierungsentwurfs bezüglich der arbeitstherapeutischen Beschäftigung.

Absatz 4 wird unverändert übernommen.

Zu § 43 — Ausbildungshilfe

Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 41 des Regierungsentwurfs. In Absatz 2 wird für die Höhe der Ausbildungsbeihilfe auf die neue Bemessungsgrundlage des § 42 Abs. 1 Bezug genommen.

Absatz 3 entspricht § 60 Abs. 2 Satz 2 des Regierungsentwurfs.

Die Vorschrift enthält jetzt die Regelung des Entgelts für die Fälle, in denen der Gefangene am Unterricht oder an den in § 37 Abs. 3 aufgeführten Maßnahmen teilnimmt. Er bekommt das ihm entgehende Arbeitsentgelt, wenn die Maßnahmen während der Arbeitszeit stattfinden. Die Zahlung des entgehenden Arbeitsentgelts ist subsidiär gegenüber der Ausbildungsbeihilfe.

Zu § 44 — Ausfallentschädigung

Die Absätze 1 bis 5 entsprechen dem § 42 des Regierungsentwurfs; abgesehen von der Anpassung

des Absatzes 4 an die neue Bemessungsgrundlage sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Absatz 2 hatte der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagen, die Ausfallentschädigung im Krankheitsfalle nicht erst dann zu zahlen, wenn der Gefangene länger als eine Woche arbeitsunfähig ist. Der Ausschuß hat sich wegen der Gefahr des Mißbrauchs diesem Vorschlag nicht anschließen können und hat es bei der im Regierungsentwurf vorgesehenen Karenzzeit von einer Woche belassen. Die Erfahrung in der Praxis zeigt, daß zahlreiche Gefangene dazu neigen, Wege zu suchen, um der Arbeit zu entgehen. Dies geht in manchen Anstalten so weit, daß sich zeitweise 10 bis 15 % der Insassen krank melden. Der Anstaltsarzt oder der Vertragsarzt können eine solche Entwicklung kaum verhindern, denn die Gefangenen führen meist Beschwerden an, bei denen der Arzt nicht eindeutig feststellen kann, daß eine Krankheit tatsächlich nicht vorliegt. Das Risiko, einen tatsächlich Kranken zur Arbeit zu schicken, kann ein Arzt wegen möglicher Schadensersatzforderungen kaum eingehen. Hinzu kommt, daß in kleineren Anstalten, in denen nicht täglich ein Arzt die Gefangenen untersuchen kann, Gefangene sich häufig am Tag nach der Sprechstunde jedenfalls bis zum nächsten Sprechstundentag krank melden. Dieser Haltung der betreffenden Gefangenen würde Vorschub geleistet, wenn die Krankmeldung nur unerhebliche finanzielle Nachteile brächte.

Anders als ein Arbeitnehmer in Freiheit hat der Gefangene zur Zeit während der ersten Woche seiner Krankheit, während der die Anstalt keine Ausfallentschädigung zahlt, auch keinen Anspruch gegen die gesetzliche Krankenversicherung. Dies gilt ohne weiteres bis zum 31. Dezember 1979, da nach dem vom Ausschuß in § 180 beschlossenen Stufenplan die Gefangenen erst ab 1. Januar 1980 in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen werden. Aber auch nach der Einbeziehung des Gefangenen in die gesetzliche Krankenversicherung werden Zahlungen von Krankengeld bis auf weiteres kaum in Betracht kommen. Dies ergibt sich aus § 216 der Reichsversicherungsordnung in der vom Ausschuß beschlossenen neuen Fassung (s. § 174 Nr. 2 c) und aus dem für die Höhe des Arbeitsentgelts beschlossenen Stufenplan (s. § 182). Nach § 216 Abs. 1 Nr. 1 ist Krankengeld zu gewähren, wenn der Gefangene unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit von seinem Arbeitsentgelt oder der Ausfallentschädigung seine Angehörigen überwiegend unterhalten hat. Dies wird allenfalls in Einzelfällen ab 1986 praktisch werden können, wenn das Arbeitsentgelt auf 40 % der Bemessungsgrundlage festgesetzt worden ist und für Unterhaltszahlungen ausreicht. Das Krankengeld wird aber auch dann nicht dem Gefangenen ausbezahlt, sondern direkt an seine Angehörigen, so daß allein diese begünstigt sind bzw. aus der Karenzzeit keinen Nachteil erleiden.

Absatz 6 wird neu eingefügt. Der Gefangene erhält im Falle eines Unfalls Leistungen nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung. Um zu vermeiden, daß sowohl Übergangsgeld nach diesen Vorschriften und Ausfallentschädigung

gezahlt werden, wird festgelegt, daß der Anspruch auf Ausfallentschädigung ruht.

Zu § 45 — Taschengeld

unverändert

Zu § 46 — Hausgeld

Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 44 des Regierungsentwurfs.

Absatz 3 wird neu in das Gesetz eingefügt. Nach dieser Vorschrift setzt die Behörde auch bei Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, die Höhe des Hausgeldes fest. Es entspricht der Erfahrung, daß die hier genannten Gefangenen meist über wesentlich mehr Geld für den Einkauf verfügen als diejenigen, die Bezüge nach diesem Gesetz erhalten. Derartige Unterschiede sind nicht erwünscht, da sie leicht zu Abhängigkeiten führen, die das Leben in der Anstalt erheblich stören können (s. auch unter § 22). Absatz 3 gewährleistet eine gewisse Einheitlichkeit.

Zu § 46 a — Rechtsverordnung

§ 46 a wird auf Vorschlag des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung mit Mehrheit neu in das Gesetz aufgenommen.

Nach der Vorstellung des Regierungsentwurfs sollte die Höhe des Arbeitsentgelts, seiner Surrogate und des Taschengeldes durch Verwaltungsvorschriften festgelegt werden. Um zu gewährleisten, daß die Vergütungsstufen für das Arbeitsentgelt, die Ausbildungsbeihilfen und die Ausfallentschädigung in allen Bundesländern einheitlich festgesetzt werden, wird eine Ermächtigung für den Erlass von Rechtsverordnungen geschaffen. Für das Taschengeld bleibt es bei der Festlegung durch Verwaltungsvorschriften.

Zu § 47 — Unterhaltsbeitrag

Die Vorschrift entspricht unverändert § 45 des Regierungsentwurfs.

Dem Vorschlag des Bundesrates, bei der Verwendung der Bezüge des Gefangenen dem Haftkostenbeitrag Vorrang einzuräumen gegenüber der Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Angehörige, ist der Ausschuß aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung dargelegten Gründen nicht gefolgt.

Zu § 48 — Haftkostenbeitrag

Absatz 1, Sätze 1 und 2 werden ohne sachliche Änderung übernommen.

Satz 3 wird ergänzt durch die Regelung, daß für den Haftkostenbeitrag auch der unpfändbare Teil der Bezüge nach den §§ 42, 43 und 44 in Anspruch genommen werden kann. Dies erscheint gerechtfertigt, weil der Haftkostenbeitrag dem Lebensunterhalt des Gefangenen in der Vollzugsanstalt dient und der Gefangene, im Gegensatz zu einem Schuldner außerhalb der Anstalt, für seinen persönlichen Unterhalt nur das Hausgeld benötigt.

An dem Vorrang des Unterhaltsbeitrags und des Hausgeldes ändert sich nichts. Deshalb wirkt sich die Aufhebung der Pfändungsgrenze nur dann zu Gunsten der Anstalt aus, wenn Hausgeld und Unterhaltsbeiträge den Pfändungsfreibetrag nicht erreichen.

Eine weitergehende Begünstigung der Anstalt vor anderen Gläubigern hielt der Ausschuß nicht für angebracht. Hinsichtlich des die Pfändungsfreigrenze übersteigenden Teils der Bezüge steht somit die Forderung der Anstalt den übrigen Forderungen gegen den Gefangenen gleich. Die Anstalt kann den Haftkostenbeitrag dann nur erhalten, wenn sie einen vollstreckbaren Titel erwirkt und einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, der den Vollstreckungsmaßnahmen anderer Gläubiger vorgeht.

Die Aufhebung der Pfändungsgrenze hat praktisch dann keine Auswirkung, wenn ein Gläubiger wegen einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung vollstreckt und von der Möglichkeit des § 850 f Abs. 2 der Zivilprozeßordnung Gebrauch macht. Nach § 850 f Abs. 2 ZPO kann das Vollstreckungsgericht den pfändbaren Teil des Arbeitsentgelts unabhängig von der Grenze des § 850 c ZPO bestimmen. Dem Schuldner braucht nur der Betrag für den notwendigen Unterhalt (und zur Erfüllung der laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten) belassen zu werden. Der notwendige Unterhalt ist mit dem Hausgeld gedeckt, das für den Haftkostenbeitrag ohnehin nicht in Anspruch genommen werden kann. Im Hinblick darauf, daß es sich bei diesen Forderungen oft um solche aus der Straftat handeln wird, deretwegen der Gefangene einsitzt, hat der Ausschuß kein Bedürfnis gesehen, dem Haftkostenbeitrag auch ihnen gegenüber Vorrang einzuräumen.

Absatz 2 wird neu in das Gesetz eingefügt und bestimmt, daß auch bei Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen, ein Haftkostenbeitrag einbehalten werden darf. Die Festsetzung der Höhe richtet sich ebenfalls nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung.

Absatz 2 des Regierungsentwurfs wird als Absatz 3 unverändert übernommen.

Zu § 49 — Überbrückungsgeld

Die Vorschrift entspricht § 47 des Regierungsentwurfs.

Absatz 1 wird unverändert übernommen.

In Absatz 2 wird klargestellt, daß dann, wenn die Vollzugsbehörde das Geld nicht dem Gefangenen selbst auszahlt, sondern dem Bewährungshelfer oder einer mit der Entlassungsbetreuung befaßten Stelle, diese das Geld innerhalb von vier Wochen auch auszahlen müssen, und zwar ausschließlich an

den Gefangenen, wenn er nicht der Auszahlung an einen Unterhaltsberechtigten zustimmt. Die Fassung des Regierungsentwurfs konnte insoweit zu Mißverständnissen Anlaß geben.

In Satz 3 wird bestimmt, daß Bewährungshelfer und Betreuungsstelle das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert halten müssen. Diese Klarstellung dient dem Schutz des Entlassenen vor Vollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen der Genannten. Dadurch ist sichergestellt, daß der Entlassene Widerklage gemäß § 771 der Zivilprozeßordnung erheben kann.

Satz 4 bestimmt, wie auch der Regierungsentwurf, daß das Überbrückungsgeld mit Zustimmung des Entlassenen unmittelbar dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden kann.

Absatz 3 wird unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

In Absatz 4 wird der Pfändungsschutz gegenüber der Regelung im Regierungsentwurf in zwei Fällen erweitert:

Nach dem Regierungsentwurf soll, wenn das Überbrückungsgeld die in Absatz 1 bestimmte Höhe nicht erreicht, das Eigengeld in Höhe des Unterschiedsbetrags unpfändbar sein. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß ein Gläubiger bereits den Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes pfänden kann und der Pfändungsschutz praktisch wertlos ist. Dies widerspricht dem mit dem Überbrückungsgeld verfolgten Zweck. Daher wird der Pfändungsschutz auf den Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes in dieser Höhe ausgedehnt.

Der zweite Fall, in dem eine Erweiterung des Pfändungsschutzes geboten erschien, ist der, daß bei dem Entlassenen Bargeld gepfändet wird. Bargeld soll ebenfalls in Höhe des Überbrückungsgeldes unpfändbar sein, um die Eingliederung des Entlassenen nicht zu gefährden. Die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozeßordnung reichen hier nicht aus. So ist zwar ein Geldbetrag, der für die Beschaffung von Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmitteln auf vier Wochen erforderlich ist, unpfändbar, nicht jedoch z. B. ein Geldbetrag zur Beschaffung einer Wohnung oder zur Zahlung der Miete. Das Überbrückungsgeld wird in der Regel den nach der Zivilprozeßordnung pfändungsfreien Betrag übersteigen, weil es auch Geldmittel für Wohnungsbeschaffung, Fahrkosten usw. enthält. Nach Auffassung des Ausschusses ist es notwendig, daß dem Entlassenen diese Geldmittel verbleiben. Damit jedoch der Entlassene sich nicht auf Dauer darauf berufen kann, das zur Pfändung vorgesehene Bargeld sei sein Überbrückungsgeld, wird dem Zweck dieses Geldes entsprechend, der Pfändungsschutz zeitlich auf vier Wochen begrenzt. Die zweite Einschränkung ist die, daß nicht das gesamte Überbrückungsgeld während der vier Wochen unpfändbar ist, sondern nur der Anteil, der vom Zeitpunkt der Pfändung bis zum Ablauf der vier Wochen im Sinne des Absatzes 1 als notwendiger Unterhalt anzusehen ist. Es kommt nicht darauf an, ob das Bargeld tatsächlich aus dem Überbrückungsgeld stammt.

Absatz 5 wird neu in das Gesetz aufgenommen. Satz 1 schränkt den in Absatz 4 vorgesehenen Pfändungsschutz zugunsten der in § 850 d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung genannten Unterhaltsberechtigten ein. Nach Absatz 1 des § 49 dient das Überbrückungsgeld auch dem Lebensunterhalt der Unterhaltsberechtigten. Dieses Ziel würde in vielen Fällen verfehlt, wenn die Unterhaltsberechtigten ausschließlich auf freiwillige Zahlung verwiesen würden, wie dies Absatz 2 Satz 3 bestimmt.

Satz 1 bestimmt daher, daß bei Pfändungen wegen der genannten Unterhaltsansprüche Absatz 4 nicht gilt, insoweit also das Überbrückungsgeld pfändbar ist. Satz 2 stellt sicher, daß die Unterhaltsberechtigten nicht das gesamte Überbrückungsgeld in Anspruch nehmen können. Dem Entlassenen ist bis zum Ablauf von vier Wochen zu belassen, was er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner sonstigen gesetzlichen Unterhaltungspflichten braucht.

Der Ausschuß hat dieser vollstreckungsrechtlichen Lösung den Vorzug gegeben. Erörtert wurde auch die Frage, ob dem Bewährungshelfer oder der Betreuungsstelle das Recht eingeräumt werden sollte, selbst ohne Zustimmung des Entlassenen Forderungen der Unterhaltsberechtigten zu befriedigen. Dies erschien nicht sinnvoll, da diese Stellen nicht mit der Entscheidung belastet werden sollen, welche Forderungen erfüllt, welche nicht erfüllt werden sollen. Auch eine Beschränkung z. B. auf titulierte oder unbestrittene Forderungen erschien problematisch.

Zu § 49 a — Eigengeld

Die Vorschrift entspricht § 48 des Regierungsentwurfs.

Der Ausschuß folgte dem Vorschlag des Bundesrats, neben dem Hausgeld, Haftkostenbeitrag und Überbrückungsgeld den Unterhaltsbeitrag aufzuführen, da dieser ebenfalls nicht dem Eigengeld zugeschrieben wird.

SECHSTER TITEL

Religionsausübung

Zu § 50 — Seelsorge

Es werden die Vorschläge des Bundesrates aus den dazu genannten Gründen übernommen.

Zu § 51 — Religiöse Veranstaltungen

Der Ausschuß übernimmt den Vorschlag des Regierungsentwurfs mit einer vom Bundesrat empfohlenen Klarstellung des Absatzes 3.

Zu § 51 a — Weltanschauungsgemeinschaften

Nach Artikel 140 GG (Art. 137 WV) sind weltanschauliche Vereinigungen den Religionsgesellschaften gleichgestellt. In den §§ 50, 51 des Regie-

rungsentwurfs, die nur Religionsgemeinschaften ausdrücklich erwähnen, kommt dieser Gedanke nicht genügend zum Ausdruck. Auf Hinweis des Bundesrates hatte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung eine entsprechende Vorschrift vorgeschlagen. Der Ausschuß übernimmt sie, verwendet jedoch anstelle des Begriffs „weltanschaulichen Gemeinschaft“ den des „weltanschaulichen Bekenntnisses“. Der Wortlaut bringt mit der Anknüpfung an Artikel 4 GG eine gewisse Abgrenzung, die vermeidet, daß Weltanschauungen wie etwa die des dialektischen Materialismus einbezogen werden.

SIEBTER TITEL

Gesundheitsfürsorge

Die Leistungen der Gesundheitsfürsorge für den Gefangenen werden an die Leistungen angeglichen, auf die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer einen Anspruch haben, soweit nicht die Besonderheiten des Vollzugs eine andere Regelung erfordern. Die Mehrheit des Ausschusses folgte damit weitgehend den Vorschlägen des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung. Diese Vorschläge entsprechen im wesentlichen den heute in den meisten Bundesländern für die Gesundheitsfürsorge geltenden Verwaltungsvorschriften. Eine Minderheit sprach sich dafür aus, es bei den zur Zeit geltenden Regelungen zu belassen.

Die Anpassung an die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hatte einige Änderungen des Regierungsentwurfs zur Folge, u. a. wird die zahnärztliche Versorgung, § 54 des Regierungsentwurfs, neugeregelt. Wegen der Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Krankenversicherung, gemäß § 180 Abs. 2 ab 1. Januar 1980, mußte auch festgelegt werden, gegen wen der Gefangene einen Anspruch auf ärztliche Versorgung außerhalb der Anstalt hat, sei es während eines Urlaubs aus der Haft, sei es im Falle der Verlegung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs. Diese Fälle sind jetzt in § 53 b und § 57 Abs. 2 geregelt.

Der Bericht folgt der vom Ausschuß beschlossenen neuen Zählung.

Zu § 52 — Allgemeine Regeln

Die Vorschrift wird im wesentlichen aus dem Regierungsentwurf übernommen. Der Ausschuß hielt es jedoch für angebracht, den Aufbau zu ändern und § 52 mit zwei Absätzen zu versehen.

Absatz 1 Satz 1 enthält nunmehr die generelle Verpflichtung der Vollzugsbehörde, für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen zu sorgen. Durch den neu in Absatz 1 aufgenommenen Satz 2 wird der enge Zusammenhang deutlich, der zwischen den Regelungen in § 52 und in § 89 besteht. Darüber hinaus bringt Satz 2 zum Ausdruck, daß die Pflicht zur Gesundheitsfürsorge auch die Anwendung unmittelbaren Zwangs notwendig machen kann, Recht und Pflicht zur Anwendung un-

mittelbaren Zwangs sich jedoch nach den Grundsätzen des § 89 bestimmen.

Absatz 2 begründet die der Pflicht der Vollzugsbehörde zur Gesundheitsfürsorge korrespondierende Verpflichtung des Gefangenen, die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

Zu § 52 a — Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten

Die Vorschrift wird auf Vorschlag des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung neu in das Gesetz aufgenommen. Sie entspricht in ihrem Leistungsumfang § 181 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung.

Weibliche Gefangene haben danach ab dem 30. Lebensjahr, männliche Gefangene ab dem 45. Lebensjahr Anspruch auf jährlich eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen (entsprechend § 181 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 RVO). Die Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die die normale Entwicklung eines Kindes gefährden, können weibliche Gefangene in Anspruch nehmen, jedoch nur für die Kinder, die mit ihnen in der Vollzugsanstalt untergebracht sind. Diese Einschränkung gegenüber § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO entspricht der besonderen Situation des Vollzugs.

Zu § 53 — Krankenpflege

Diese Vorschrift tritt — zusammen mit den §§ 53 a bis 54 a — an die Stelle der §§ 53, 54 des Regierungsentwurfs.

Nach § 53 des Regierungsentwurfs sollte der Gefangene „die nötige ärztliche Behandlung und Pflege“ erhalten. Der Ausschuß hat mit Mehrheit in Angleichung an die Regelungen über die gesetzliche Krankenversicherung bestimmt, daß der Gefangene Krankenpflege vom Beginn der Krankheit an erhält. Die Leistungen, die insbesondere von der Vollzugsanstalt zu erbringen sind, entsprechen dem Leistungskatalog des § 182 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung, der umfassender ist als die §§ 53 und 54 des Regierungsentwurfs. Art und Umfang der genannten Leistungen werden durch die §§ 53 a bis 54 a im einzelnen festgelegt.

Aus dem Regierungsentwurf nicht übernommen wird der Absatz 2, der die freie Arztwahl ermöglichen sollte. Der Ausschuß folgte damit einer Anregung des Bundesrats.

Eine Mehrheit im Ausschuß hielt die Gefahr des Mißbrauchs einer solchen Vorschrift für zu gravierend. Wie die Erfahrung in der Praxis zeigt, geht es zahlreichen Gefangenen, die einen freien Arzt in Anspruch nehmen, in vielen Fällen nicht etwa um eine verbesserte Gesundheitsfürsorge. Sie wollen meist erreichen, was sie über den Anstaltsarzt nicht erreichen konnten, nämlich die Bescheinigung der Haftunfähigkeit oder der Arbeitsunfähigkeit, die Verschreibung bestimmter Medikamente, Verkürzung des Arbeitspensums oder verbesserte Kost. Ein Arzt, der mit den Besonderheiten im Vollzug

nicht vertraut ist, wird die dafür notwendigen Bescheinigungen leichter ausstellen als der Anstaltsarzt. Ein besonderes Problem in den Anstalten ist der Arzneimittelmißbrauch und der damit entstehende Handel mit dazu geeigneten Medikamenten. Der Anstaltsarzt ist mit diesen Praktiken meist besser vertraut als ein freier Arzt und wird demgemäß mit der Verschreibung der dafür geeigneten Medikamente vorsichtiger sein. Sein Bemühen, den Arzneimittelmißbrauch einzuschränken oder wenigstens unter Kontrolle zu halten, ist aber zum Scheitern verurteilt, wenn Gefangene sich die Medikamente von einem freien Arzt beschaffen können. Außerdem ist es für das Anstaltsklima nicht günstig, wenn Gefangenen die Möglichkeit eröffnet wird, freie Ärzte gegen die Anstaltsärzte auszuspielen. In der Praxis ist es ohnehin schwierig genug, zwischen dem Anstaltsarzt und dem Patienten eine vernünftige Vertrauensbasis herzustellen und zu erhalten.

Demgegenüber muß nach Ansicht der Mehrheit der Gesichtspunkt zurücktreten, daß das Leben im Vollzug an das Leben in Freiheit möglichst angepaßt werden soll. Es bleibt der Anstalt auch ohne die Vorschrift unbenommen, einen frei gewählten privaten Arzt zuzuziehen oder dem Gefangenen zu gestatten, einen freien Arzt auf eigene Kosten aufzusuchen. Gefangene in offenen Anstalten, für die diese Vorschrift hauptsächlich in Betracht gekommen wäre, stehen meist in einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt und sind als pflichtversicherte Arbeitnehmer ohnehin berechtigt, einen Arzt ihrer Wahl aufzusuchen. Im übrigen wird der Anstaltsarzt, wie dies jetzt schon geschieht, insbesondere bei Gefangenen, die sich vor ihrem Strafantritt in ärztlicher Behandlung befanden, mit dem behandelnden Arzt Verbindung aufnehmen, um eine bereits begonnene Therapie sachgerecht fortzusetzen oder um sich mit vorangegangenen ärztlichen Befunden vertraut zu machen. Insofern bedarf es einer ausdrücklichen Regelung nicht.

Eine Minderheit im Ausschuß machte geltend, daß die Vorschrift nicht unter dem Gesichtspunkt des Mißbrauchs gesehen werden sollte. Sie sei vielmehr geeignet, manches Vorurteil und manchen Vorbehalt abzubauen. Außerdem könnte sie für den Anstaltsarzt eine erwünschte Entlastung bringen.

Der Antrag, § 53 in der Fassung des Vorschlags des Bundesrats anzunehmen, wurde abgelehnt.

Zu § 53 a — Art und Umfang der Leistungen

Die Vorschrift wird neu in das Gesetz aufgenommen. Sie ist eine notwendige Ergänzung zu dem in § 53 beschlossenen Leistungskatalog und verweist wegen der Art und des Umfangs dieser Leistungen auf die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Hier ist insbesondere § 182 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wichtig, der bestimmt, daß die Krankenpflege ausreichend und zweckmäßig sein muß und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten darf. Damit ist sichergestellt, daß die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachtet werden

und übertriebenen Forderungen der Gefangenen nach ärztlichen Leistungen entgegengetreten werden kann.

Zu § 53 b — Krankenpflege im Urlaub

Die Vorschrift wird neu in das Gesetz eingefügt. Sie bestimmt, daß der Gefangene während eines Urlaubs oder Ausgangs einen Anspruch auf ärztliche Behandlung nur in der für ihn zuständigen Vollzugsanstalt hat. Das bedeutet, daß ein Gefangener, der während des Urlaubs oder Ausgangs krank wird und ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen muß, in die Anstalt zurückzukehren hat, wenn die Vollzugsanstalt für die ärztliche Behandlung aufkommen soll. In den Bundesländern, in denen die Gewährung von Urlaub eine Verwaltungsmaßnahme ist, die die Strafvollstreckung nicht unterbricht — nur in diesem Fall besteht eine Verpflichtung der Anstalt zur Gesundheitsfürsorge —, werden die Fälle der ärztlichen Behandlung während des Urlaubs bereits jetzt grundsätzlich in dieser Weise gehandhabt.

Demgegenüber hat der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagen, daß zwar auch im Falle des Urlaubs oder Ausgangs die Verantwortung für die Gesundheitsfürsorge bei der Vollzugsanstalt liegen sollte, daß der Gefangene jedoch nicht in die Vollzugsanstalt zurückkehren müsse, sondern die Leistungen der für seinen Urlaubsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse in Anspruch nehmen könne. Die Allgemeine Ortskrankenkasse solle einen Erstattungsanspruch gegen die Vollzugsanstalt erhalten. Dies würde bedeuten, daß auch, wenn ab 1980 die Gefangenen in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, die Anstalt die Kosten sowohl der Versicherungsbeiträge wie auch der tatsächlich erbrachten Leistungen im Krankheitsfall zu tragen haben würde.

Dem Vorschlag des mitberatenden Ausschusses konnte der Ausschuß nicht folgen. Er eröffnet zumindest dem Gefangenen, der regelmäßig Urlaub erhält, die Möglichkeit, praktisch die gesamte Gesundheitsfürsorge auf Kosten der Anstalt durch einen freien Arzt durchführen zu lassen. Diese Möglichkeit sollte es wegen der Gefahr des Mißbrauchs (s. auch zu § 53) und wegen der zu erwartenden hohen Kosten aber gerade nicht geben. Hohe Kosten würden sich aller Voraussicht nach bereits ergeben, wenn nur ein Teil der Gefangenen im Urlaub einen freien Arzt aufsucht. Der Ausschuß hat auch erörtert, ob das Problem nicht dadurch gelöst werden könnte, daß der Erstattungsanspruch beschränkt wird auf die Behandlung in Not- oder Eilfällen. Auch dies erschien jedoch nicht praktikabel. Schwierigkeiten wären u. a. für die Fälle zu erwarten, in denen das Vorliegen eines Not- oder Eilfalles zweifelhaft ist bzw. nur vom Gefangenen bejaht wurde, in Wirklichkeit aber zu verneinen ist.

Nicht praktikabel erschien auch, den Gefangenen zu verpflichten, möglichst in die Anstalt zurückzukehren, da eine solche Pflicht nicht genügend bestimmt umschrieben werden könnte.

Dem Ausschuß erschien es daher besser, dem Gefangenen einen Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nur in der Anstalt zu gewähren. Nach Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Krankenversicherung tritt diese ein, solange und soweit der Gefangene keinen Anspruch nach dem Strafvollzugsgesetz hat, § 216 der Reichsversicherungsordnung n. F. (s. § 174 Nr. 2 c), so daß dann, wenn der Gefangene nicht in die Anstalt zurückkehrt, ein Anspruch gegen die gesetzliche Krankenversicherung besteht, ohne daß diese einen Erstattungsanspruch gegen die Justizvollzugsanstalt hat. Das Problem der Kosten wird der Regelung über die Höhe des Beitragssatzes überlassen.

Zu § 54 — Ausstattung mit Hilfsmitteln

Die Vorschrift wird neu in das Gesetz aufgenommen. Sie ist die Ausführungsbestimmung zu § 53 Nr. 3 und ist § 182 b der Reichsversicherungsordnung nachgebildet.

Der Gefangene hat danach im Falle der körperlichen Behinderung, einer drohenden Behinderung oder zur Sicherung des Erfolgs einer Heilbehandlung einen Anspruch auf Ausstattung mit Körperersatzstücken und orthopädischen und anderen Hilfsmitteln. Unter diesen Voraussetzungen werden von den Vollzugsbehörden auch heute schon Hilfsmittel geleistet, jedoch meist nur an Gefangene mit längerer Strafdauer.

Nach dem Vorschlag des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sollte als Voraussetzung für den Anspruch die Feststellung einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung usw. ausreichen, wie dies dem Anspruch nach der Reichsversicherungsordnung entspricht.

Bei den Beratungen im Sonderausschuß wurde insbesondere auf zwei Probleme hingewiesen; erstens auf die Gefahr des Mißbrauchs, zweitens auf die Personen mit kurzen Freiheitsstrafen. Es erschien nicht gerechtfertigt, Gefangenen, die allzu sorglos mit den gewährten Hilfsmitteln umgehen, stets aufs neue damit zu versorgen, oder solche Gefangene, die z. B. nur eine kurze Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, mit sämtlichen teuren Hilfsmitteln auszustatten. Etwa die Hälfte aller in der Bundesrepublik einsitzenden Gefangenen verbüßt eine Freiheitsstrafe unter einem Jahr, so daß erhebliche Kosten entstehen würden, wäre die Vollzugsbehörde verpflichtet, auch diese Gefangenen mit allen aus medizinischen Gründen notwendigen Hilfsmitteln auszustatten. Ins Gewicht fallen dabei nicht so sehr Körperersatzstücke, sondern die orthopädischen und anderen Hilfsmittel.

Dem Ausschuß erschien ein ausdrücklicher Ausschluß derjenigen Fälle, in denen der Gefangene seine Rechte mißbraucht, nicht notwendig, da insofern die Verweisung auf die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in § 53 a einen ausreichenden Schutz vor willkürlicher Inanspruchnahme der in § 54 genannten Leistungen bietet.

Anders ist dies jedoch im Falle der Gefangenen mit nur kurzen Freiheitsstrafen. Hier würden die Einschränkungen der Reichsversicherungsordnung nicht helfen. Der Ausschuß hat dem Anliegen der Praxis Rechnung getragen und bestimmt, daß ein Anspruch auf die Leistungen besteht, „sofern dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitszuges ungerechtfertigt ist“.

Satz 2 betrifft Änderungen, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel. Hierauf hat der Gefangene Anspruch, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen. Der Ausschuß folgte dem Vorschlag des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung.

Zu § 54 a — Zuschüsse zu Zahnersatz und Zahnkronen

Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 54 des Regierungsentwurfs, soweit er den Anspruch auf Zahnersatz und Zahnkronen betrifft. Sie ist die Ausführungsbestimmung zu § 53 Nr. 4 und ist § 182 c der Reichsversicherungsordnung nachgebildet. Der Anspruch auf Zahnbehandlung gemäß § 54 Abs. 1 ist in § 53 Nr. 1 enthalten.

Der Ausschuß folgte dem Vorschlag des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung. Nach dieser Vorschrift bestimmen die Landesjustizverwaltungen die Höhe der Zuschüsse zu den Kosten für Zahnersatz und Zahnkronen. Sie können, wie auch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, bestimmen, daß die gesamten Kosten übernommen werden. Die Vorschrift unterscheidet sich von der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung dadurch, daß der Gefangene bezüglich der Kosten für Zahnersatz und Zahnkronen auf einen Zuschuß verwiesen wird. Nach dem Regierungsentwurf sollte er jedenfalls Anspruch auf Zahnersatz in einfacher Form haben, ohne an diesen Kosten beteiligt zu werden. Grund für diese Neugestaltung war, daß der Gefangene grundsätzlich die gleichen Leistungen erhalten soll, wie sie ein in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherter Arbeitnehmer erhält, daß er aber auch nur diese Leistungen bekommen soll.

Anders als in § 54 hat der Ausschuß davon abgesehen, eine Einschränkung für Gefangene mit nur kurzen Freiheitsstrafen vorzusehen. Diesen Gesichtspunkt kann die Justizbehörde bei der Höhe des Zuschusses ausreichend berücksichtigen, so daß die Gefahr, daß Gefangene mit kurzen Strafen die Gelegenheit wahrnehmen, auf Kosten der Anstalt ihr ganzes Gebiß zu sanieren, sehr gering ist. Die grundsätzliche Selbstbeteiligung des Gefangenen an den Kosten reicht nach Auffassung des Ausschusses als Schutz vor Mißbräuchen. Im übrigen gilt auch hier der Grundsatz der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit (s. § 53 a).

Die Absätze 2 und 3 des § 54 des Regierungsentwurfs sind nicht aufgenommen worden:

Absatz 2 betraf „andere zahnärztliche Leistungen“, d. h. solche, die aus Gründen der Kosmetik

durchgeführt werden. Die Reichsversicherungsordnung sieht für diese Zahnbehandlungen weder einen Anspruch noch eine Kostenbeteiligung vor. Entsprechend wird auch nach diesem Gesetz kein Anspruch vorgesehen. Der Gefangene kann diese Behandlungen wie jeder andere in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte auf eigene Kosten vornehmen lassen. Eine Beteiligung an den Kosten durch den Staat erscheint nicht angebracht. In Einzelfällen kann die Behandlung auf Grund des § 55 erfolgen.

Absatz 3 entfällt, weil der Bezug, nämlich die Möglichkeit, einen Arzt der freien Wahl in Anspruch zu nehmen, im Gesetz nicht mehr enthalten ist (s. zu § 53).

Zu § 55 — Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Im Gegensatz zu den vorangegangenen Vorschriften dieses Titels, die die medizinische Rehabilitation zum Gegenstand haben, betrifft § 55 ärztliche Maßnahmen zur Eingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft. Um diesen Unterschied hervorzuheben, heißt es jetzt sowohl in der Überschrift wie in Satz 1 „soziale“ Eingliederung.

In Satz 2 wird anders als im Regierungsentwurf festgelegt, daß der Gefangene an den Kosten dieser Maßnahmen beteiligt werden muß, wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse dies rechtfertigen und der Zweck der Behandlung dadurch nicht in Frage gestellt wird. Der Ausschuß folgte damit dem Vorschlag des Bundesrats. Der Einwand, es sei schwierig und mit großem Verwaltungsaufwand verbunden, die Vermögensverhältnisse des Gefangenen festzustellen, wurde als nicht durchgreifend angesehen. In den meisten Fällen sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gefangenen ohnehin überschaubar. Im übrigen gehört die Feststellung der Vermögensverhältnisse und die Regelung der Vermögensangelegenheiten zu den Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, die bereits in den Vollzugsplan Eingang finden sollen (s. § 7 Abs. 2 Nr. 6).

Zu § 56 — Aufenthalt im Freien

Die Vorschrift wird neugefaßt. Sie gibt dem Gefangenen ohne Einschränkungen einen Anspruch darauf, sich zu einer festgesetzten Zeit täglich eine Stunde im Freien aufzuhalten. Die Einschränkung, daß nur die Gefangenen, die nicht im Freien arbeiten, dieses Recht haben sollen, wird gestrichen. Außerdem soll der Aufenthalt im Freien nicht mehr von der Witterung abhängen.

Der Ausschuß hat zwar gesehen, daß diese Vorschrift in der neuen Fassung möglicherweise zu Schwierigkeiten führen kann: Die Gefangenen müssen u. U. mit Kleidung ausgestattet werden, die für einen Aufenthalt im Freien auch bei schlechtem Wetter geeignet ist. Schikanen gegenüber den Bediensteten sind nicht auszuschließen. Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß die Anstalten in der Lage sind, ohne großen Kostenaufwand Vorkehrun-

gen zu treffen, daß der Aufenthalt im Freien auch bei schlechter Witterung sowohl für die Bediensteten, die die Gefangenen zu bewachen haben, wie für die Gefangenen erträglich ist.

Zu § 57 — Verlegung

Absatz 1 wird unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen für die Verlegung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs sprachlich besser gefaßt. Ein Gefangener muß u. a. in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden, wenn die Krankheit nicht in der Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus erkannt oder behandelt werden kann. Die Fassung des Regierungsentwurfs „Kann ein kranker Gefangener . . . nicht sachgemäß behandelt oder beobachtet werden . . .“ hätte zu Mißverständnissen führen können. Wenn der Anstaltsarzt feststellt, daß der Gefangene an irgendeiner Krankheit leidet, er aber eine sichere Diagnose nicht stellen kann, etwa weil die Anstalt über die notwendigen Einrichtungen nicht verfügt, muß es möglich sein, den Gefangenen zur Untersuchung auch in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen. Dies wird durch die neue Fassung erreicht. Die Vorschrift ist jedoch nicht so zu verstehen, daß der Gefangene die Verlegung z. B. auch dann verlangen kann, wenn nur er ein Leiden behauptet, der Arzt in der Vollzugsanstalt oder dem Anstaltskrankenhaus aber feststellt, daß eine Krankheit nicht vorliegt. Über die Notwendigkeit einer Verlegung hat der Arzt nach den ihn verpflichtenden Regeln der ärztlichen Kunst zu entscheiden. Der Gefangene ist — wie im Regierungsentwurf vorgesehen — auch dann in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen, wenn es nicht möglich ist, ihn rechtzeitig in ein Anstaltskrankenhaus zu verlegen.

Satz 2 wird auf Vorschlag des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung neu eingefügt. Er stellt klar, daß während einer Strafunterbrechung wegen einer schweren Krankheit und einer voraussichtlich längeren Verweildauer im Krankenhaus die gesetzliche Krankenversicherung die Kosten des Krankenhausaufenthalts übernimmt. Diese Vorschrift tritt nach § 180 Abs. 2 Nr. 1 erst in Kraft, wenn die Gefangenen in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Bis zu diesem Zeitpunkt tritt während der Strafunterbrechung die Sozialhilfe ein, wenn der Gefangene die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe erfüllt.

Zu § 58 — Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

unverändert

ACHTER TITEL

Freizeit

Zu § 59 — Allgemeines

Die Änderung trägt einem Hinweis des Bundesrates Rechnung, wonach die im Regierungsentwurf

vorgesehene Hervorhebung der Büchereibenutzung — die Möglichkeit dazu ist den Gefangenen heute in jeder Strafvollzugsanstalt gegeben — den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr gerecht wird. Auf die Erwähnung der Büchereibenutzung vollständig zu verzichten, erscheint allerdings auch nicht angebracht. Sie hat den gleichen Rang wie die anderen in Satz 2 genannten Freizeitbeschäftigungen. Dementsprechend wird sie dort angeführt.

Die Anregung des Sportausschusses auf Anfügung zweier weiterer Absätze, die sich auf die Möglichkeit zur Ausübung von Sport beziehen, wurde nicht aufgegriffen. Daß der Sport, soweit angebracht, nach Alter und Sportart differenziert durchgeführt wird, erscheint dem Ausschuß selbstverständlich. Die Voraussetzungen, unter denen einem Gefangenen die Betätigung in Sportvereinen und der Besuch von Sportveranstaltungen außerhalb der Anstalt ermöglicht werden können, sind bereits in § 11 Abs. 2 geregelt.

Zu § 60

entfällt

Zu § 61 — Zeitungen und Zeitschriften

unverändert

Zu § 62 — Hörfunk und Fernsehen

In Absatz 1 wird mit den Sätzen 1 und 2 der Vorschlag des Regierungsentwurfs übernommen; die redaktionelle Änderung berücksichtigt, daß „Rundfunk“ der Oberbegriff für Hörfunk und Fernsehen ist.

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates zu Satz 2, bei der Auswahl des Gemeinschaftsprogramms nur auf die „objektiven Bedürfnisse“ der Gefangenen abzustellen, wurde nicht aufgegriffen. Die Vorschrift, wonach auch die „Wünsche“ der Gefangenen zu berücksichtigen sind, hat u. a. den Zweck, die Vollzugsbehörden und die Gefangenen miteinander ins Gespräch zu bringen. Das erscheint sachgerecht und entspricht der Gesamtkonzeption des Entwurfs. Praktische Schwierigkeiten sind daraus nicht zu befürchten, da die Vorschrift dem Gefangenen keinen Anspruch gibt, eine bestimmte Sendung zu hören oder zu sehen.

Daraus folgt zugleich die Befugnis der Vollzugsbehörde, von einem Programm, das mit einer bestimmten Sendung dem Vollzugsziel entgegenwirken oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden könnte, letztlich auch gegen den Willen der Gefangenen auf ein anderes umzuschalten. Dagegen eröffnet die Vorschrift in der Fassung des Regierungsentwurfs nicht die Möglichkeit, den im Rahmen der Hausordnung zugelassenen Rundfunkempfang für einzelne Gefangene oder für alle Gefangenen der Anstalt (vorübergehend) vollständig zu unterbinden. Eine solche Maßnahme kann aber dann unumgänglich werden, wenn aufgrund bestimmter Vorgänge in der Öffentlichkeit, z. B.

Geiselnahme zum Zweck einer Gefangenenbefreiung, praktisch bei jedem Rundfunkprogramm damit gerechnet werden muß, daß es zu nicht vorausbestimmbaren Zeiten Nachrichten oder (von Geiselnehmern geforderte) Aufrufe verbreitet, die bei Anstaltsinsassen sicherheits- oder ordnungsgefährdende Reaktionen auslösen können. Der vom Ausschuß eingefügte Satz 3 des Absatzes 1 läßt eine solche Maßnahme dann zu, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

Eine Minderheit im Ausschuß hält diese Fassung für zu eng. Nach der Meinung dieser Ausschußmitglieder stellt die Vorschrift zu hohe Anforderungen an die Prognose. Sie wollen der Vollzugsbehörde einen etwas größeren Ermessensspielraum gewähren und die Maßnahme nicht nur als ultima ratio, sondern auch dann zulassen, wenn sie nur eine von mehreren Möglichkeiten zur Erreichung des Zieles ist. Sie haben deshalb beantragt, das Wort „notwendig“ anstelle von „unerlässlich“ zu wählen. Die Ausschußmehrheit hat dem widersprochen. Diese Ausschußmitglieder weisen darauf hin, daß der — auch nur vorübergehende — vollständige Ausschluß eines Gefangenen vom Rundfunkempfang einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht des Artikels 5 GG bedeute, dessen Voraussetzungen so eng wie möglich gefaßt werden müßten. Der in § 71 Abs. 2 normierte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zwingt ebenfalls dazu, die Maßnahme für alle die Fälle zu unterbinden, in denen das Ziel mit einem weniger einschneidenden Eingriff erreicht werden kann. Diesen Inhalt der Vorschrift hat die Ausschußmehrheit mit dem Begriff „unerlässlich“ zum Ausdruck gebracht.

Im Rahmen des Absatzes 2 stellt sich das vorerwähnte Problem nicht. Aus dem Wortlaut der Vorschrift und aus der Verweisung auf § 63 ergibt sich, daß der Besitz von Hörfunk- und Fernsehgeräten (unter anderem) in allen Fällen, in denen das Ziel der Behandlung oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde, untersagt werden kann.

Den Vorschlag des Bundesrates, den Besitz eigener Fernsehgeräte ausnahmslos zu unterbinden, hält der Ausschuß aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung genannten Gründen für nicht sachgerecht.

Zu § 63 — Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung

Die Vorschrift wird mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen sprachlichen Verbesserung aus dem Regierungsentwurf übernommen.

NEUNTER TITEL

Soziale Hilfe

Zu §§ 64, 65 — Grundsatz

— Hilfe bei der Aufnahme

unverändert

Zu § 66 — Hilfe während des Vollzuges

Der Ausschuß hat mit Mehrheit die Vorschrift dahin erweitert, daß der Gefangene auch unterstützt werden soll, sein Wahlrecht auszuüben. In den meisten Bundesländern ist es zwar auch jetzt schon üblich, daß vor einer Wahl die Anstaltsleiter durch eine besondere Verfügung angewiesen werden, die Gefangenen über ihr Wahlrecht, insbesondere über die Möglichkeit der Briefwahl zu unterrichten. Dennoch schien dem Ausschuß wegen der Bedeutung des Wahlrechts ein Hinweis in diesem Gesetz wichtig. Übereinstimmung bestand darüber, daß die Anstalt nicht verpflichtet ist zuzulassen, daß in den Anstalten Wahlkampf betrieben wird. Der Gefangene kann z. B. nicht verlangen, daß die Anstaltsleitung für Informationen über die Wahlbewerber oder die zur Wahl stehenden Parteien sorgt. Insoweit kann der Gefangene auf Zeitungen, Fernsehen und Rundfunk verwiesen werden. Der Besuch von Wahlveranstaltungen außerhalb der Anstalt kann nach den allgemeinen Vorschriften über Urlaub, Ausgang usw. gestattet werden. Deren Voraussetzungen müssen vorliegen. Die Anstalt muß lediglich dem Gefangenen ermöglichen und ihn unterstützen, daß er bis zum Wahltag seine Stimme abgeben kann. Sie muß sich z. B. darum kümmern, ob der Gefangene eine Wahlbenachrichtigung erhalten hat und muß ihm gegebenenfalls helfen, die dafür notwendigen Formalitäten zu erledigen.

Zu § 67 — Hilfe zur Entlassung

In dieser Vorschrift wird die Hilfspflicht der Vollzugsanstalt gegenüber der Regelung im Regierungsentwurf erweitert. Der Gefangene soll außer bei der Ordnung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten auch bei der Ordnung seiner sozialen Angelegenheiten beraten werden. Hierzu gehören z. B. Fragen der Krankenversicherung, der Sozialversicherung, des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für den Gefangenen und/oder seine Familie. In Satz 2 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich die Beratung nach Satz 1 auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen zu erstrecken hat. Dies ist besonders wichtig, da viele Entlassene zumindest für eine Übergangszeit auf Sozialleistungen angewiesen sind.

In Satz 3 wird bestimmt, daß dem Entlassenen auch zu helfen ist, neben Arbeit und Unterkunft persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden. Diese Einfügung geht, wie die vorhergehenden Änderungen, auf einen Vorschlag des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zurück. Der Ausschuß hat zwar gesehen, daß es u. U. für die Justizvollzugsanstalten nicht leicht sein wird, für möglichst jeden Gefangenen einen persönlichen Beistand zu finden, insbesondere wenn der Entlassene nicht am Ort der Anstalt bleibt. Dementsprechend kann der Vollzugsbehörde insoweit — ebenso wie hinsichtlich der Beschaffung von Arbeit und Wohnung — keine Gewährspflicht auferlegt werden, sondern nur die Pflicht, im Rahmen des Möglichen zu helfen. Die

Hilfeleistung kann z. B. darin bestehen, daß die Anstalt vor der Entlassung des Gefangenen einen für seinen künftigen Aufenthaltsort zuständigen Verband der freien Wohlfahrtspflege bittet, um einen persönlichen Beistand besorgt zu sein. Der Ausschuß will durch die Anführung des persönlichen Beistandes auch zum Ausdruck bringen, daß dessen Hilfe von großer Bedeutung für eine erfolgreiche Wiedereingliederung ist; er will einen Anstoß geben, daß von Seiten der Anstalt dieser Wert erkannt wird und die persönlichen Bindungen entsprechend gefördert werden. Nach Auffassung des Ausschusses ist die Hilfe nach der Entlassung mindestens ebenso wichtig wie die Fürsorge für den Gefangenen innerhalb der Anstalt. Aufgrund der guten Erfahrungen, die in einzelnen Bundesländern bereits mit der Gewinnung von Beiständen gemacht worden sind, besteht die Aussicht, daß die Bediensteten in den Vollzugsanstalten zu einer Zusammenarbeit mit diesen Personen bereit sind oder auch selber derartige Aufgaben übernehmen.

Zu § 68 — Entlassungsbeihilfe

Die Absätze 1 und 2 werden unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Absatz 3 wird neu eingefügt. Er enthält eine dem § 49 — Überbrückungsgeld — entsprechende vollstreckungsrechtliche Regelung. Danach sind der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und auf Überbrückungsgeld und das ausgezahlte Reise- und Überbrückungsgeld unpfändbar. Beide Beihilfen werden dem Gefangenen als persönliche und notwendige Hilfe gezahlt, damit er vier Wochen lang seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Der Zweck dieser Hilfe würde verfehlt, wenn Gläubiger des gerade Entlassenen in dieses Geld vollstrecken könnten. Bezüglich der Überbrückungsbeihilfe wird der Pfändungsschutz zugunsten der Unterhaltsberechtigten beschränkt. Es gilt die in § 49 Abs. 4 Sätze 1 und 3, Abs. 5 für das Überbrückungsgeld getroffene Regelung entsprechend (s. dort). Die Reisekostenbeihilfe soll dem Entlassenen in jedem Fall verbleiben, da er wenigstens seinen Wohnort soll erreichen können.

Zu § 69 — Mutterschaftshilfe

Die Überschrift wird dem Sprachgebrauch der Reichsversicherungsordnung angepaßt.

In Absatz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen, da es selbstverständlich ist, daß eine Gefangene, deren Gesundheitszustand dies erfordert, wenn nicht in ein Krankenhaus, so doch in eine Anstalt mit angegliedertem Krankenhaus verlegt wird.

Satz 2 wird neu eingefügt. Danach sind die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter über die Gestaltung des Arbeitsplatzes entsprechend anwendbar. Dies entspricht den Intentionen des Gesetzes, die Situation der Gefangenen dem Leben in Freiheit anzugleichen.

Absatz 2 wird dem § 196 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechend neu ge-

faßt und umschreibt die Leistungen, die während der Schwangerschaft und nach der Entbindung von der Vollzugsanstalt zu gewähren sind: das sind ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.

Absatz 3 betrifft die Entbindung (vorher Absatz 2 Satz 2). Die Mehrheit des Ausschusses war der Auffassung, daß entgegen der Regelung im Regierungsentwurf die Entbindung nicht innerhalb der Vollzugsanstalt erfolgen soll. Es soll grundsätzlich vermieden werden, daß ein Kind innerhalb einer Vollzugsanstalt geboren wird. In Satz 2 wird festgelegt, daß aus besonderen Gründen die Entbindung auch in einer Vollzugsanstalt mit Entbindungsabteilung vorgenommen werden kann. Damit wird dem Gedanken Rechnung getragen, daß in Einzelfällen aus Sicherheits- oder anderen vollzuglichen Gründen eine Verlegung in ein freies Krankenhaus und die dort erforderliche Bewachung nicht oder nur mit erheblichem Kostenaufwand durchführbar sind. Daß das Vorhandensein einer voll eingerichteten Entbindungsabteilung in der Anstalt für sich allein kein besonderer Grund sein kann, ergibt sich nunmehr aus Wortlaut und Sinn der Vorschrift.

Im Gegensatz dazu trat eine Minderheit für eine Regelung ein, nach der Entbindungen zwar grundsätzlich außerhalb der Vollzugsanstalt erfolgen sollen, in der Vollzugsanstalt aber dann, wenn die Anstalt für eine Geburtshilfe eingerichtet ist. Ein entsprechender Antrag hatte keinen Erfolg.

Satz 2 bestimmt, daß bei der Entbindung Hilfe durch eine Hebamme, erforderlichenfalls durch einen Arzt gewährt wird. Diese Regelung entspricht § 196 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung.

Wegen des Umfangs der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Leistungen s. § 69 b.

Absatz 3 des Regierungsentwurfs wird § 69 c.

Zu § 69 a — Arznei-, Verband- und Heilmittel

Die Vorschrift gewährt der Gefangenen bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung einen Anspruch auf Arznei-, Verband- und Heilmittel. Sie entspricht § 197 der Reichsversicherungsordnung.

Zu § 69 b — Art und Umfang der Mutterschaftshilfe

Die Vorschrift wird neu in das Gesetz eingefügt. Sie bestimmt, daß für Art und Umfang der Leistungen der Mutterschaftshilfe die §§ 53 a und 57 gelten. § 53 a verweist auf die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (s. dort), § 57 betrifft die Voraussetzungen für die Verlegung in ein Krankenhaus.

Zu § 69 c — Geburtsanzeige

Diese Vorschrift entspricht unverändert § 69 Abs. 3 des Regierungsentwurfs.

Zu § 70 — Mütter mit Kindern

Die Fassung des Regierungsentwurfs wird als Absatz 1 unverändert übernommen. Der Ausschuß hielt es für sachgerecht, als Grenze für die Unterbringung von Kindern bei ihrer Mutter in der Vollzugsanstalt entsprechend dem Vorschlag des Regierungsentwurfs den Beginn der Schulpflicht festzusetzen und nicht, wie dies zum Teil gefordert wird, das dritte Lebensjahr.

Absatz 2 entspricht dem Vorschlag des Bundesrates und bestimmt, daß der Unterhaltspflichtige auch in diesem Fall grundsätzlich die Kosten der Unterbringung des Kindes zu tragen hat. Auf die Begründung wird verwiesen.

ELFTER TITEL

Sicherheit und Ordnung

Zu § 71 — Grundsatz

Absatz 1 wird unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Die Neufassung des Absatzes 2 entspricht einem Vorschlag des Bundesrates und ist eine Folge der Änderung des § 4 (s. dort Absatz 2 Satz 2 der Ausschlußfassung).

Der Ausschuß war sich darüber einig, daß der Begriffsinhalt des in diesem Gesetz verwendeten Begriffspaars „Sicherheit und Ordnung“ nicht mit dem traditionellen Verständnis von Sicherheit und Ordnung übereinstimmt. Dies ergibt sich zum einen schon unmittelbar aus § 71 selbst, der in seinem Absatz 1 die Weckung und Förderung des Verantwortungsbewußtseins des Gefangenen an die Spitze des gesamten Elften Titels stellt. Entsprechend dem in § 3 normierten Gestaltungsgrundsatz soll das Leben in der Anstalt in erster Linie eben nicht von Zwangsmaßnahmen, sondern von der Einsicht des Gefangenen getragen sein. Die Vollzugsbehörde ist deshalb gehalten, zunächst mit geeigneten Maßnahmen auf das Verantwortungsgefühl und die Einsicht des Gefangenen einzuwirken, um ihn zu einem ordnungsgemäßen Verhalten zu veranlassen. Erst wenn ihr dies nicht gelingt, soll sie von Ordnungsmaßnahmen Gebrauch machen können. In dieselbe Richtung weisen die anderen in den §§ 2 bis 4 niedergelegten Grundsätze, die für alle Vollzugsmaßnahmen von Bedeutung sind. Maßnahmen, die mit diesen Grundsätzen in Widerspruch stehen, können deshalb auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Wahrung von Sicherheit und Ordnung als zulässig angesehen werden.

Angesichts dieses Verständnisses von Sicherheit und Ordnung hielt es der Ausschuß nicht für erforderlich, zusätzlich eine dem § 121 des Alternativentwurfs entsprechende Vorschrift, wonach vor der Auferlegung von Pflichten und Beschränkungen zu prüfen sei, ob ihr Zweck nicht durch andere Maßnahmen (Behandlungsmethoden) zu erreichen sei, in das Gesetz aufzunehmen. Das ist bereits der Sinn dieser Vorschrift.

Zu § 72 — Verhaltensvorschriften

Die Vorschrift wird gegenüber dem Regierungsentwurf in ihrem systematischen Aufbau umgestaltet. Der Ausschuß hielt es für sinnvoll und zweckmäßig, den generellen Grundsatz, daß sich der Gefangene nach der Tageseinteilung der Anstalt zu richten hat, an den Anfang zu stellen.

Satz 2 des Absatzes 1 entspricht dem Vorschlag des Bundesrates zu § 72 Abs. 2 des Regierungsentwurfs, dem die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat. Die Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf andere Personen ist damit hinreichend erfaßt, so daß der zweite Halbsatz des § 72 Abs. 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs entfallen kann.

Absatz 2 der Neufassung übernimmt Absatz 1 des Regierungsentwurfs. Obwohl der zweite Halbsatz des Satzes 1 an sich selbstverständlich und damit entbehrlich erschien, sah der Ausschuß von einer Streichung ab, um etwaigen, aus der Streichung abgeleiteten, gegenteiligen Auslegungsüberlegungen vorzubeugen. Zum anderen glaubte er, die Arbeit in der Vollzugspraxis erleichtern zu können, wenn ausdrücklich klargestellt wird, daß der Gefangene auch nach Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde nicht von der Pflicht zur Befolgung von Anordnungen entbunden ist.

Absatz 3 wird unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Absatz 4 der Neufassung enthält gegenüber dem Regierungsentwurf eine Beschränkung der Meldepflicht auf „erhebliche Gefahren für die Gesundheit einer Person“. Einen Verzicht auf jegliche Meldepflicht, wie er im Laufe der Beratungen von einzelnen Mitgliedern des Ausschusses angeregt worden war, hielt der Ausschuß im Hinblick auf die besondere Situation im Vollzug nicht für gerechtfertigt. Durch die Beschränkung der Meldepflicht auf Gefahren für Leben und erhebliche Gefahren für die Gesundheit einer Person, wird diese Verpflichtung auf einen dem § 330 c StGB vergleichbaren Bereich beschränkt; die Regelung erscheint damit auch unter dem Blickwinkel des § 3 Abs. 1 dieses Gesetzentwurfs sachgerecht.

Zu § 73 — Persönlicher Gewahrsam. Eigengeld

Die Vorschrift entspricht in ihren Absätzen 1 und 2 dem Regierungsentwurf. Die Absätze 3 und 4 werden neu aufgenommen.

Absatz 3 beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Danach steht der Anstaltsleitung bei eingebrachten Sachen, deren Aufbewahrung in der Anstalt nicht möglich ist, nur das Recht zu, diese Gegenstände auf Kosten des Gefangenen entfernen zu lassen. Von der Begründung eines Verwertungsrechts zugunsten der Anstalt in derartigen Fällen wurde mit Rücksicht auf die Gefangenen ausdrücklich abgesehen. Bei Gegenständen, die für den Gefangenen einen besonderen Erinnerungs- oder Liebhaberwert haben, könnte ein solches Verwertungsrecht leicht zu menschlich unerfreulichen Ergebnissen führen.

Durch die beschlossene Fassung des Absatzes 3 ist der Gefangene nunmehr gehalten, unter Abwägung der ihm entstehenden Unterbringungskosten eine wirtschaftliche Entscheidung zu treffen. Die Kosten für die Entfernung und Unterbringung der Gegenstände können vom Arbeitsentgelt abgezogen werden. Die Einzelheiten des Verfahrens bleiben der Praxis der Vollzugsbehörden überlassen.

Absatz 4 trägt dem Sicherheitsinteresse der Anstalt Rechnung. Aufzeichnungen und andere Gegenstände, wie beispielsweise Modelle über die Sicherheitsvorkehrungen einer Anstalt, stellen grundsätzlich eine Gefahr für die Sicherheit dieser Anstalt dar. Das Recht zur Vernichtung und Unbrauchbarmachung besteht deshalb unabhängig davon, ob im konkreten Einzelfall bereits eine Gefährdung eingetreten ist. Unbeachtlich ist daher auch, ob diese Dinge in der Anstalt hergestellt oder dem Gefangenen von außen zugeleitet wurden.

Zu § 74 — Durchsuchung

Mit den Absätzen 1 und 2 werden die entsprechenden Vorschläge des Regierungsentwurfs mit redaktionellen Änderungen übernommen. Absatz 1 enthält nunmehr die allgemeinen Regeln für die Durchsuchung. In Absatz 2 ist nur noch der Sonderfall der mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung geregelt; daß auch in diesen Fällen das Schamgefühl zu schonen ist, versteht sich damit von selbst.

Die Änderung in Absatz 3 übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates. Unter anderem wird darin die Befugnis, die Durchsuchung der aufzunehmenden oder zurückkehrenden Gefangenen allgemein anzuordnen, auch auf den Bereich der Anstalten des offenen Vollzugs erstreckt. Diese Änderung ist gerade im Interesse des offenen Vollzugs geboten. Denn bei offenen Anstalten besteht immer die Gefahr, daß verbotene Gegenstände, wie insbesondere Rauschgift und Alkohol, in die Anstalten geschmuggelt werden, ohne daß sich die einbringenden Gefangenen feststellen lassen. Ohne die Änderung, d. h. auf der Grundlage des Regierungsentwurfs, könnte der Anstaltsleiter, wenn eine allgemeine Durchsuchungsanordnung erforderlich wird, die geforderten Voraussetzungen nur dadurch schaffen, daß er die Anstalt vorübergehend geschlossen hält. Demgegenüber erscheint die hier gewählte Erstreckung der Anordnungsbefugnis als der geringere Eingriff. Bei der Entscheidung zu Absatz 3 ließ sich der Ausschuß im übrigen von der Überzeugung leiten, daß ein verantwortungsbewußter Anstaltsleiter von dieser Möglichkeit immer nur sparsam, als ultima ratio, Gebrauch machen wird.

Zu § 75 — Sichere Unterbringung

unverändert

Zu § 75 a — Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Die Vorschrift trägt einem Vorschlag des Bundesrates zu § 89 a Rechnung. In Übereinstimmung mit

der Bundesregierung hält der Ausschuß es jedoch für angebracht, die Zulässigkeit erkennungsdienstlicher Maßnahmen nicht im Titel über den unmittelbaren Zwang zu regeln, weil dort keine Ermächtigung für die Einschränkung von Rechten der Gefangenen normiert ist. Die genannten Vorschriften über den unmittelbaren Zwang regeln vielmehr nur die Voraussetzungen und Mittel für die zwangsweise Durchsetzung von Rechtsbeschränkungen, die nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes zulässig sind. Da die erkennungsdienstlichen Maßnahmen des § 75 a vor allem dazu dienen, die Fahndung und Wiederergreifung flüchtiger Gefangener zu erleichtern, erschien es angebracht, die Regelung über die Zulässigkeit erkennungsdienstlicher Maßnahmen in den Titel Sicherheit und Ordnung aufzunehmen und im Anschluß an die Vorschrift des § 75 zu regeln.

Der Ausschuß erkennt das praktische Bedürfnis für solche Maßnahmen an. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit hält er jedoch abweichend von dem Vorschlag des Bundesrates in Übereinstimmung mit der Bundesregierung erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Sicherung des Vollzugs grundsätzlich nur bei Gefangenen mit einer Vollzugsdauer von mehr als einem Jahr für vertretbar. Erst eine solche Vollzugsdauer rechtfertigt die generelle Annahme einer erhöhten Fluchtgefahr und damit die mit den erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach Absatz 2 verbundenen Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Gefangenen. Der Ausschuß verkennt nicht, daß es in besonderen Fällen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt einmal geboten sein kann, abweichend von der in Absatz 1 erster Halbsatz enthaltenen grundsätzlichen Regelung auch bei Gefangenen mit einer kürzeren Vollzugsdauer erkennungsdienstliche Maßnahmen vorzunehmen. Beispielsweise ist an solche Fälle gedacht, in denen Mitglieder krimineller Vereinigungen mit ihren inhaftierten Mittätern zum Zwecke der Befreiung usw. in der Weise Kontakt aufzunehmen suchen, daß sie sich anstelle anderer Personen zum Strafantritt in der Anstalt einstellen. Derartigen Fällen trägt der zweite Halbsatz in Absatz 1 Rechnung.

Im übrigen entsprechen die Regelungen des § 75 a den Vorschlägen des Bundesrates zu § 89 a.

Zu § 75 b — Festnahmerecht

Diese Vorschrift, die neu in das Gesetz aufgenommen wird, klärt im Interesse der praktischen Arbeit in den Vollzugsanstalten die in der Vergangenheit aufgetauchte Streitfrage, ob in den Fällen des § 75 b für die Wiederergreifung eines Gefangenen ein Vollstreckungshaftbefehl erforderlich ist oder nicht. Da das Gewahrsamsverhältnis, in dem sich der Gefangene befindet, durch das bloße Entweichen für sich allein noch nicht aufgehoben wird, hat sich der Ausschuß aus praktischen Erwägungen dafür entschieden, auf das Erfordernis eines erneuten Vollstreckungshaftbefehls zu verzichten. Die Anstalt weiß oft am besten, wo sich ein entwichener oder ein nicht wieder in die Anstalt zurückgekehrter Ge-

fangener aufhalten könnte. In diesen Fällen muß sie dann in der Lage sein, schnell handeln zu können.

Das Wiederergreifungsrecht des § 75 b besteht allerdings nur dann und nur so lange, als noch ein unmittelbarer — zeitlicher — Bezug zum Vollzug gegeben ist. Die Regelung des § 75 b rückt damit in die Nähe einer sogenannten Nacheile. Ein Urlaub unterbricht nach der ausdrücklichen Regelung des § 13 Abs. 6 die Strafvollstreckung nicht, so daß auch während eines Urlaubs der für § 75 b notwendige Bezug zum Vollzug erhalten bleibt. Fehlt dagegen dieser Bezug, weil sich der Gefangene bereits seit längerer Zeit seiner Wiederergreifung mit Erfolg entzogen hatte, so gibt § 75 b keine Grundlage für die Festnahme: vielmehr bedarf es dazu eines Vollstreckungsbefehls.

Ohne Erlaubnis hält sich auch derjenige außerhalb der Anstalt auf, dessen Erlaubnis erloschen ist. Dies kann durch bloßen Zeitablauf (Ende des Urlaubs) oder durch Widerruf nach § 14 geschehen. Hierbei können Widerruf und Wiederergreifung u. U. auch ineinander übergehen, d. h. zeitlich und örtlich zusammenfallen.

Zu § 76 — Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem Regierungsentwurf.

Absatz 1 enthält lediglich eine sprachliche Änderung, indem die Formulierung „Selbstbeschädigung“ durch den Ausdruck „Selbstverletzung“ ersetzt wurde. Ob der seelische Zustand eines Gefangenen solcherart ist, daß in einem erhöhten Maße Fluchtgefahr usw. besteht, wird immer nur ein Fachmann, d. h. ein Psychologe oder ein Arzt beurteilen können. Im Ausschuß bestand Einigkeit darüber, daß auch ein vor der Aufnahme in die Anstalt geübtes Verhalten, z. B. frühere Ausbrüche, die Annahme einer erhöhten Fluchtgefahr begründen kann.

Während nach Absatz 1 nur solche Gründe für die Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen in Betracht kommen, die in der Person des Gefangenen liegen, braucht die nach Absatz 3 vorausgesetzte Störung der Anstaltsordnung nicht von dem betreffenden Gefangenen selbst auszugehen. Eine Absonderung von anderen Gefangenen kann deshalb z. B. auch dann erforderlich werden und damit zulässig sein, wenn der betroffene Gefangene von anderen bedroht wird und deshalb Auseinandersetzungen zu befürchten sind. Da Absatz 3 den Veranlasser der erheblichen Störung der Anstaltsordnung offen läßt, braucht diese Störung darüber hinaus nicht einmal aus dem Anstaltsbereich selbst zu kommen, sondern kann ihre Ursache auch außerhalb der Anstalt haben. Insofern enthält Absatz 3 eine von Absatz 1 unabhängige Regelung, die nur zur Vermeidung einer Wiederholung der Regelung des Absatzes 5 nicht in eine besondere Vorschrift aufgenommen wurde.

Die Gefahr der Befreiung, die nunmehr in Absatz 3 ausdrücklich genannt ist, stellt einen Sonderfall einer „erheblichen Störung der Anstaltsordnung“ im Sinne dieses Absatzes dar, der vom Ausschuß besonders hervorgehoben wurde. Auch hier-

bei ist es gleichgültig, ob die Gefahr der Befreiung von innerhalb oder von außerhalb der Anstalt droht. Durch die Hervorhebung dieses Beispielfalles wird gleichzeitig eine Auslegungshilfe für den Begriff „erhebliche Störung der Anstaltsordnung“ gegeben. Hierdurch kommt zum Ausdruck, daß immer nur besonders gravierende Fälle der Störung der Anstaltsordnung gemeint sind.

Zu § 77 — Einzelhaft

Die Vorschrift stimmt grundsätzlich mit dem entsprechenden Vorschlag des Regierungsentwurfs überein. Im Hinblick auf die Schwere der Maßnahme sah sich der Ausschuß jedoch veranlaßt, den Zeitraum der Einzelhaft, der ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Jahres nicht überschritten werden kann, von sechs auf drei Monate zu verkürzen.

Zu § 78 — Fesselung

Die Vorschrift wird unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Besonders erörtert wurde die Regelung des Satzes 2. Die danach zugelassene „andere Art der Fesselung“, z. B. die Verwendung einer Zwangsjacke oder die Fixierung mit Gurten auf einem Bett, wird meist einen noch stärkeren Eingriff in die körperliche Bewegungsfreiheit des Gefangenen bedeuten als die in Satz 1 beschriebene — regelmäßige — Art der Fesselung. Deshalb darf sie nur unter besonders eingeschränkten Bedingungen angewandt werden. Nach der Vorstellung des Ausschusses ist die Voraussetzung nur dann gegeben, wenn diese Art der Fesselung geboten und geeignet ist, den Gefangenen vor erheblichen Selbstverletzungen zu bewahren, die mit einer Fesselung gemäß Absatz 1 nicht verhindert werden könnten. Dabei ist vor allem an den Fall gedacht, in dem ein Gefangener im Zustand hochgradiger Erregung sich wegen seiner besonderen Körperkräfte trotz oder gerade mit den Hand- oder Fußfesseln verletzen würde. Auch dann, wenn diese Voraussetzungen vorliegen, steht die Anwendung der Maßnahme unter dem Vorbehalt des § 76 Abs. 5 und des § 71 Abs. 2. Da jener Vorbehalt um so größere Bedeutung gewinnt, je stärker der Eingriff ist, ist er hier besonders strikt zu beachten. Er wird in Verbindung mit der Tatsache, daß die eine andere Art der Fesselung rechtfertigenden Erregungszustände nur kurze Zeit andauern werden, dazu führen, daß auch diese Art der Fesselung selbst nicht lange beibehalten werden darf. Nur unter diesen Gesichtspunkten erschien dem Ausschuß der in Satz 2 ermöglichte stärkere Eingriff in die Bewegungsfreiheit des Gefangenen vertretbar.

Zu § 79 — Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

Diese Vorschrift wird unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Eingehend beschäftigte sich der Ausschuß mit der Frage, ob nicht in allen Fällen vor der Anord-

nung einer besonderen Sicherungsmaßnahme ein Arzt gehört werden müsse. Wenn er im Endergebnis davon absah, in Übereinstimmung mit der entsprechenden Regelung des Alternativentwurfs für jeden Fall der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme eine ärztliche Anhörung vorzuschreiben, so waren hierfür in erster Linie praktische Erwägungen maßgebend.

Zum einen ist ein Anstaltsleiter auch ohne entsprechende Verpflichtung nicht gehindert, vorher einen Arzt zu hören. Der Ausschuß hat die Erwartung, daß Anstaltsleiter vor der Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme jedenfalls dann einen Arzt hinzuziehen werden, wenn bestimmte Anhaltspunkte dies zweckmäßig erscheinen lassen. Zum anderen gibt es unter den besonderen Sicherungsmaßnahmen des § 76 Abs. 2 eine ganze Reihe, bei denen im Normalfall eine ärztliche Entscheidung nicht erforderlich erscheint. Hierzu sind vor allem die in den Nummern 1, 2 und 3 des § 76 Abs. 2 erwähnten Maßnahmen zu rechnen. In diesen Fällen könnte die Einschaltung des Arztes eine nicht gerechtfertigte Verzögerung bewirken. Hinzu kommt schließlich, daß zahlreiche Anstalten gegenwärtig und möglicherweise auch künftig nicht über einen eigenen Anstaltsarzt verfügen werden, so daß einer uneingeschränkten Verpflichtung zur Hinzuziehung eines Arztes bei der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen auch tatsächliche Schwierigkeiten entgegen stünden.

Zu § 80 — Ärztliche Überwachung

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1, die auf einen Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, zurückgeht, trägt den gegenwärtigen und zukünftig zu erwartenden Gegebenheiten und Möglichkeiten im Vollzug Rechnung. Wie bereits zu § 79 ausgeführt, verfügen zahlreiche Anstalten nicht über einen hauptamtlichen Anstaltsarzt. Die ärztliche Versorgung wird in diesen Anstalten durch nebenamtlich tätige oder vertraglich verpflichtete Ärzte sichergestellt, die die Anstalt nur an bestimmten Tagen oder aus konkretem Anlaß aufsuchen. Aber auch hauptamtliche Anstaltsärzte sind an den Wochenenden und Feiertagen nur ausnahmsweise in den Anstalten anwesend. Dies bedeutet, daß schon die tatsächlichen Gegebenheiten einem täglichen Arztbesuch entgegenstehen, wie er im Regierungsentwurf vorgesehen war.

Der neu in Absatz 1 eingefügte Satz 2 stellt auf Wunsch der Landesjustizverwaltungen klar, daß die in Satz 1 normierte Verpflichtung entfällt, wenn der Gefangene während einer Ausführung usw. aus Sicherheitsgründen gefesselt werden muß. In diesen Fällen besteht in aller Regel schon faktisch für den Anstaltsarzt keine Möglichkeit, den gefesselten Gefangenen in Augenschein zu nehmen. Dementsprechend hat die Regelung weitgehend nur deklaratorische Bedeutung.

Durch die Änderung in Absatz 2 wird klargestellt, daß der Arzt nicht nur bei der erstmaligen Anordnung dieser Sicherungsmaßnahme, sondern während der gesamten Dauer des Entzugs des Aufenthalts im

Freien in bestimmten Zeitabständen regelmäßig zu hören ist. Gegenstand dieser Anhörung des Arztes ist die Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit aus ärztlicher Sicht gegen die Anordnung oder Aufrechterhaltung dieser Sicherungsmaßnahme Bedenken bestehen. Da der Arzt nach Absatz 2 nur „zu hören ist“, liegt die endgültige Entscheidung über Anordnung und Fortdauer der genannten Maßnahme bei dem Anstaltsleiter.

Zu § 81 — Ersatz von Aufwendungen

Mit Absatz 1 Satz 1 erhält die Vollzugsbehörde für die Fälle, in denen ihr durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Selbstverletzung des Gefangenen Aufwendungen entstehen, über die allgemeinen Vorschriften hinaus aus Gründen der Praktikabilität eine zusätzliche Anspruchsgrundlage. Anders als nach dem Vorschlag des Regierungsentwurfs werden Fälle der Sachbeschädigung nicht in diese Sonderregelung einbezogen (s. insoweit Satz 2). Bei den Aufwendungen, deren Ersatz nach Satz 1 verlangt werden kann, handelt es sich in erster Linie um die Kosten der medizinischen Versorgung. Der auf Vorschlag des Bundesrates mit Zustimmung der Bundesregierung eingefügte Satz 2 stellt klar, daß die Sonderregelung des Satzes 1 etwaige Ansprüche der Vollzugsbehörde aus anderen Vorschriften, insbesondere denen des Bürgerlichen Gesetzbuches, nicht berührt. So kann z. B. der Ersatz der durch eine Sachbeschädigung veranlaßten Aufwendungen nach den allgemeinen Vorschriften verlangt werden.

Absatz 2 hebt die aus § 850 Abs. 1 ZPO resultierende Unpfändbarkeit des Anspruchs auf das Hausgeld teilweise, d. h. für die Geltendmachung eines Aufwendungsersatzanspruchs nach Absatz 1 Satz 1 wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Selbstverletzung wieder auf. Im Hinblick auf die Beschränkung des Haftungsmaßstabes in Absatz 1 Satz 1 auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit erscheint dies gerechtfertigt. Die Regelung stellt jedoch sicher, daß dem Gefangenen ein monatlicher Mindestbetrag des Hausgeldes in Höhe von 30 DM verbleibt. Soweit die Pfändbarkeit wieder hergestellt ist, ist der Anspruch auf das Hausgeld auch abtretbar (§ 400 BGB) und aufrechenbar (§ 394 BGB).

Entgegen der Anregung des Bundesrates, die sich auch die Bundesregierung zu eigen gemacht hat, sah der Ausschuß keine Notwendigkeit, die Aufrechnungsmöglichkeit der Vollzugsbehörde auf „unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Ersatzansprüche“ zu beschränken. Eine derartige Einschränkung ist dem Aufrechnungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches fremd. Der Ausschuß sah keine Veranlassung, die Aufrechnungsbefugnis der Vollzugsbehörden über die im BGB enthaltenen Voraussetzungen hinaus zu beschränken. Ob die Strafvollstreckungskammern nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtsprechung der Strafsenate verschiedener Oberlandesgerichte fortsetzen werden, wonach es nicht zu den Aufgaben der Strafsenate gehöre, über bestrittene vermögensrechtliche Ansprüche zu entscheiden, weshalb nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ersatzansprüche gegen-

über der Arbeitsbelohnung der Gefangenen in Anrechnung gebracht werden könnten, bleibt abzuwarten. Gegen den Aufrechnungsbescheid der Vollzugsbehörde ist der Antrag nach § 97 auf gerichtliche Entscheidung gegeben.

Absatz 3 regelt, einer Anregung des Bundesrates entsprechend, den Rechtsweg für die Durchsetzung des Aufwendungsersatzanspruchs nach Absatz 1. Außerhalb des Strafvollzugsgesetzes gehört die Klärung derartiger Aufwendungsersatzansprüche zu den Aufgaben der Zivilgerichte. Diese Gerichte verfügen deshalb grundsätzlich über die meiste Erfahrung auf diesem Gebiet. Es ist daher zweckmäßig, ihnen auch die Entscheidung über Aufwendungsersatzansprüche nach § 81 Abs. 1 zu übertragen. Dies gilt um so mehr, als diese Gerichte in der Regel auch für die Entscheidung über die Ansprüche zuständig sind, die aus etwaigen anderen neben § 81 Abs. 1 Satz 1 gegebenen Anspruchsgrundlagen hergeleitet werden.

Wie für alle übrigen Vollzugsmaßnahmen, so gelten die Grundsätze der §§ 2 und 3 auch für die Geltendmachung des Aufwendungsersatzanspruchs wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Selbstverletzung. Absatz 4 stellt daher insoweit ausdrücklich klar, daß von der Aufrechnung oder der Vollstreckung wegen der in Absatz 1 genannten Forderung abzusehen ist, wenn hierdurch die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung behindert würde. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Gefangener den nach Absatz 2 an sich pfändbaren Teil des Hausgeldes bisher zur Wiedergutmachung des von ihm verursachten Schadens verwendet hat und die Fortsetzung dieser Wiedergutmachungsleistungen aus Behandlungsgesichtspunkten geboten erscheint.

Während die Fassung des Absatzes 3 des Regierungsentwurfs nicht hinreichend deutlich werden ließ, ob es sich bei dieser Regelung um ein Prozeßhindernis, eine materiellrechtliche Einwendung oder ein Vollstreckungshindernis handeln sollte, bringt die vom Ausschuß gewählte Formulierung nunmehr eindeutig zum Ausdruck, daß Absatz 4 nur eine bindende Anweisung an die Vollzugsbehörde enthält. Ein Verstoß gegen Absatz 3 steht der Wirksamkeit der Aufrechnung oder Vollstreckung somit nicht entgegen. Die Verletzung des Absatzes 4 kann jedoch zum Gegenstand eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach § 97 oder einer Dienstaufsichtsbeschwerde gemacht werden.

Dem Vorschlag des Bundesrates, Absatz 4 als Ermessensvorschrift für die Anstalt auszugestalten, vermochte der Ausschuß nicht zu folgen. Eine derartige Regelung würde der grundlegenden Bedeutung des in § 2 normierten Vollzugszieles nicht gerecht.

Aus Absatz 4 kann im übrigen nicht geschlossen werden, daß in allen anderen Fällen eine strikte Verpflichtung zur Aufrechnung oder Vollstreckung besteht. Auch in den nicht vom Absatz 4 erfaßten Fällen kann die Vollzugsbehörde zu dem Ergebnis kommen, daß die Aufrechnung oder Vollstreckung im Einzelfall unzweckmäßig ist und deshalb zu unterbleiben hat.

ZWÖLFTER TITEL
Unmittelbarer Zwang

Zu § 82 — Allgemeine Voraussetzungen

Die Vorschrift wird unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

§ 82 regelt die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Strafvollzugsbedienstete unmittelbaren Zwang anwenden dürfen. Die Vorschriften des Zwölften Titels gelten dagegen nicht für andere Personen. Werden beispielsweise Polizeibeamte in Justizvollzugsanstalten eingesetzt, um etwa einen Aufruhr zu schlichten, so sind allein die für sie geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwangs maßgebend.

§ 82 und die folgenden Vorschriften dieses Titels schaffen keine neuen Eingriffsermächtigungen in Rechte der Gefangenen oder Dritter. Sie regeln nur die Voraussetzungen, Mittel und Grenzen für die zwangsweise Durchsetzung von Vollzugsmaßnahmen, die ihre Rechtsgrundlagen in anderen Bestimmungen dieses Gesetzes haben.

Absatz 1 stellt ausdrücklich klar, daß die Anwendung unmittelbaren Zwangs immer nur das letzte Mittel sein kann, um einen Gefangenen zu ordnungsgemäßem Verhalten zu veranlassen. Soweit und solange die Durchführung einer Vollzugsmaßnahme auf andere Weise erreicht werden kann, ist deshalb die Anwendung unmittelbaren Zwangs unzulässig.

Zu § 83 — Begriffsbestimmungen

Die Vorschrift wird unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Auf Anregung des Bundesrates beschäftigte sich der Ausschuß eingehend mit der Frage, ob bei nicht-krankhaften, die Ordnung der Anstalt aber erheblich störenden hochgradigen Erregungszuständen auch die zwangsweise Verabreichung von Beruhigungsmitteln zugelassen werden sollte.

Die Frage wurde ganz überwiegend verneint. Nach der Überzeugung des Ausschusses läßt sich ein derartiges Vorgehen weder aus standesrechtlicher noch aus berufsethischer Sicht der Ärzte vertreten. Danach muß jede ärztliche Behandlung auf einen therapeutischen Erfolg abzielen. Ausschlaggebend für die ablehnende Entscheidung des Ausschusses war jedoch die Erkenntnis, daß sich die zwangsweise Verabreichung von Beruhigungsmitteln nur scheinbar als ein weniger beeinträchtigendes Mittel gegenüber der zwangsweisen Verbringung in eine Beruhigungszelle darstellt. Bei der zwangsweisen Anwendung von Spritzen — nur sie werden in diesen Fällen in aller Regel in Frage kommen — ist nicht auszuschließen, daß infolge des Widerstandes des Gefangenen wichtige, u. U. sogar lebenswichtige Blutgefäße oder Nerven getroffen werden. Hierdurch können bei den zwangsweise behandelten Gefangenen nicht wiedergutzumachende Dauerschäden entstehen. Darüber hinaus besteht bei der Verabreichung von Beruhigungsmitteln in hochgradigen Er-

regungszuständen die Gefahr starker Gegenreaktionen, die dann zum Kreislaufkollaps und schlimmstenfalls zum Herzstillstand führen können. Die Anwendung von Psychopharmaka erfordert deshalb eine genaue Kenntnis des jeweiligen Gesundheitszustandes des Patienten sowie seiner Verträglichkeit von Medikamenten. Hieran wird es jedoch in den Fällen des § 83 in aller Regel fehlen.

Zu §§ 84 bis 86 — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

— Handeln auf Anordnung

— Androhung

unverändert

Zu § 87 — Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 beruhen auf Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat. Damit entsprechen diese Absätze nunmehr den Regelungen des „Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG)“ vom 10. März 1961 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469).

„Unbeteiligte“ im Sinne des Absatz 2 Satz 2 sind — im Gegensatz zu § 88 Abs. 2 — nicht nur Außenstehende, sondern auch andere Gefangene.

Absatz 3 enthält eine abschließende Regelung über die Androhung beim Schußwaffengebrauch. In Satz 1 ist die grundsätzliche Verpflichtung zur vorherigen Androhung geregelt. Eine Ausnahme hiervon ist nur in den Fällen des Satzes 3 zulässig. Als Sonderregelung geht Absatz 3 den Regelungen des § 86 vor, so daß namentlich dessen Satz 2 für den Schußwaffengebrauch keine Anwendung findet.

Im Hinblick auf die vom Ausschuß neu in den Absatz 3 aufgenommene Ausnahmeregelung des Satzes 3 waren die Worte „immer“ und „besonders“ in Absatz 3 Satz 1 des Regierungsentwurfs zu streichen. Satz 3 erfaßt vor allem die Fälle der Geiselnahme, in denen der Schußwaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer Lebensgefahr ist. Nur in derartigen Ausnahmefällen ist ein Schußwaffengebrauch auch ohne vorherige Androhung zulässig.

Zu § 88 — Besondere Vorschriften für den Schußwaffengebrauch

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen der Regelung im Regierungsentwurf. Die beiden sachlichen Änderungen in Absatz 1 beruhen auf Vorschlägen des Bundesrates.

Durch die Streichung des Wortes „nur“ in Absatz 1 Satz 1, der die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat, kommt zum Ausdruck, daß das Recht zum Schußwaffengebrauch aufgrund anderer Vorschriften, wie z. B. wegen Notwehr, durch § 88 nicht ausgeschlossen wird.

Dem zweiten Vorschlag des Bundesrates, die Worte „oder von einem Arbeitseinsatz außerhalb der Anstalt“ zu streichen, hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung widersprochen. Nach Auffassung der Bundesregierung entspringt die Flucht bei einem Außenarbeitseinsatz häufig einer spontanen Reaktion, ohne daß der Gefangene die Folgen bedacht hat. Der Schußwaffengebrauch sei daher in diesen Fällen ein unangemessenes und nicht vertretbares Mittel zur Verhinderung der Flucht. Wenn sich der Ausschuß im Ergebnis für die Auffassung des Bundesrates entschied, so geschah dies deshalb, weil er in dem Arbeitseinsatz außerhalb der Anstalt ein wichtiges Mittel zur allmählichen Vorbereitung des Gefangenen auf die Freiheit und zu seiner Erprobung sieht. Vor allem der letzte Aspekt bedingt jedoch für die Anstalt das Eingehen eines gewissen Risikos. So werden schon heute auch solche Gefangenen zum Arbeitseinsatz außerhalb der Anstalt geschickt, die die Voraussetzungen für eine Unterbringung im offenen Vollzug nicht oder nicht im vollen Umfang erfüllen. Bei einem Verbot des Schußwaffengebrauchs beim Arbeitseinsatz auf Außenstellen wäre zu befürchten, daß die damit verbundene Erhöhung der Entweichungsgefahr viele Anstaltsleiter dazu veranlassen könnte, nur noch solche Gefangene zur Arbeit auf Außenstellen zuzulassen, von denen sie fest überzeugt sind, daß bei ihnen keine Fluchtgefahr besteht. Damit würde aber die Chance zur Vorbereitung und Erprobung, die nach dem Willen des Ausschusses möglichst vielen Gefangenen zugehen soll, nur noch einem geringen Prozentsatz zuteil. Dies stünde im Widerspruch zu den Zielen dieses Gesetzentwurfs.

Die Änderung des Klammerzitats in Absatz 1 Nr. 2 folgt aus Artikel 19 Nr. 45 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), der die §§ 120 bis 122 b. a. F. StGB durch die §§ 120 und 121 n. F. StGB ersetzt hat.

Zu § 89 — Ärztliche Zwangsmaßnahmen

§ 89 in der vorgeschlagenen Fassung ergänzt die Regelungen des § 52: Nach Absatz 1 des § 52 muß die Vollzugsbehörde für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen sorgen. Absatz 2 jener Vorschrift verpflichtet den Gefangenen, die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen. Für den Fall, daß der Gefangene entgegen seiner Unterstützungspflicht die Gesundheitsfürsorge ablehnt, bestimmt § 89, wann und gegebenenfalls inwieweit die Vollzugsbehörde das Recht oder sogar die Pflicht hat, entsprechende Maßnahmen zwangsweise durchzuführen. Da es sich hierbei um einen Fall des unmittelbaren Zwangs handelt, sind in diesem Zusammenhang auch die anderen Grundsätze des Zwölften Titels maßgebend. Das gilt insbesondere für § 82 Abs. 1, so daß Maßnahmen nach § 89 immer nur dann zulässig sind, wenn „der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann“, sowie für den in § 84 normierten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Absatz 1 Satz 1 umschreibt die Voraussetzungen, unter denen die Vollzugsbehörde das Recht hat,

medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung des Gefangenen gegen dessen Willen zwangsweise durchzuführen. Das Recht ist beschränkt auf die Fälle, in denen die Maßnahme zur Abwendung einer Lebensgefahr, einer schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen oder einer Gefahr für die Gesundheit anderer Personen erforderlich ist. Diese Regelung berücksichtigt, daß derartige Zwangsmaßnahmen im allgemeinen mit erheblichen Eingriffen in die Persönlichkeitssphäre des Gefangenen verbunden sind. Die Zwangsernährung ist gleichwertig in eine Reihe mit den übrigen medizinischen Maßnahmen gestellt. Sie stellt damit nur einen konkreten Anwendungsfall der Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge dar. Die zum Schutz anderer Personen bestehenden gesetzlichen Sonderregelungen, wie beispielsweise in den Seuchengesetzen, bleiben unberührt.

Satz 1 zweiter Halbsatz setzt u. a. voraus, daß die Maßnahmen für die Beteiligten zumutbar sind. Zu diesen Beteiligten gehören außer den betroffenen Gefangenen auch die Personen, die die Maßnahmen vorzunehmen haben, so z. B. die behandelnden Ärzte und die zu ihrer Unterstützung zugezogenen Anstaltsbediensteten oder sonstigen Hilfspersonen. Im Ausschuß bestand Übereinstimmung darüber, daß die Frage der Zumutbarkeit für jeden Beteiligten gesondert zu prüfen ist und damit möglicherweise unterschiedlich zu beurteilen sein kann. Soweit die Beteiligten Bedienstete der Anstalt sind, gilt für sie die Sonderregelung des § 85. Für beamtete Bedienstete sind die Zumutbarkeitsgrenzen unter Beachtung der für Beamte geltenden Vorschriften und Grundsätze zu ziehen. Schließlich können z. B., soweit es den behandelnden Arzt betrifft, auch standesrechtliche Überlegungen eine Rolle spielen. Da der unbestimmte Rechtsbegriff „Zumutbarkeit“ verfassungskonform auszulegen ist, werden sich unter dem Blickwinkel des Art. 4 des Grundgesetzes auch solche Fälle befriedigend lösen lassen, in denen religiöse Gründe für die Ablehnung einer bestimmten Behandlung maßgebend sind. Das gleiche gilt für abgelehnte Amputationen usw.

Maßnahmen, die eine entsprechend schwere Lebens- oder Gesundheitsgefahr mit sich bringen wie diejenige, die sie beheben sollen, sind unzulässig. Das ergibt sich bereits aus dem in § 84 normierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wird aber in § 89 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz nochmals ausdrücklich klargelegt.

Der Grundsatz des § 52 Satz 1, wonach die Vollzugsbehörde für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen zu sorgen hat, würde an sich zur Folge haben, daß die in § 89 Abs. 1 Satz 1 zugelassenen Zwangsmaßnahmen unter den dort genannten Voraussetzungen in jedem Fall auch angewandt werden müssen. Satz 2 des § 89 Abs. 1 schließt demgegenüber eine solche Pflicht für die Fälle aus, in denen der Widerstand des Gefangenen gegen eine Behandlung usw. auf dessen freier Willensbestimmung beruht und keine akute Lebensgefahr begründet. Diese Einschränkung ist Folge des Grundsatzes, wonach das Leben im Vollzug soweit

wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden soll. Dementsprechend soll die Vollzugsbehörde dort, wo der Gefangene Hilfe zur Abwendung eines eigenen Gesundheitsschadens aus freiem, unbeeinträchtigtem Willen ablehnt, nicht verpflichtet sein, ihm diese Hilfe aufzuzwingen. Allerdings bleibt sie, wenn dem Gefangenen eine schwerwiegende Gesundheitsgefährdung droht, zur Durchführung der Zwangsmaßnahmen berechtigt; ob sie von diesem Recht Gebrauch machen will, hat sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Im Gegensatz dazu läßt § 89 Abs. 1 Satz 2 die (in § 52 Satz 1 statuierte) Pflicht zur Durchführung der gemäß § 89 Abs. 1 Satz 1 zugelassenen Zwangsmaßnahmen unberührt, wenn die Weigerung des Gefangenen, sich zur Abwendung einer schwerwiegenden Gesundheitsgefahr behandeln usw. zu lassen, nicht als das Ergebnis einer freien Willensbestimmung angesehen werden kann. Die Verpflichtung besteht somit immer im Fall der Bewußtlosigkeit des Gefangenen. Wann die erwähnten Voraussetzungen sonst gegeben sind, kann nur anhand der Umstände des konkreten Einzelfalles festgestellt werden. Diese Entscheidung wird von einem Arzt zu treffen sein. In den Beratungen des Ausschusses wurde in diesem Zusammenhang auch auf die Fälle eines sogenannten Gruppenzwangs oder gar Gruppenterrors innerhalb der Anstalten hingewiesen.

Darüber hinaus bleibt die Verpflichtung der Vollzugsbehörde zur Durchführung der in Satz 1 genannten Zwangsmaßnahmen auch gegenüber einem solchen Gefangenen, der zur freien Willensbestimmung fähig ist, dann bestehen, wenn die Maßnahme zur Abwendung einer akuten Lebensgefahr angezeigt ist. Diese Entscheidung traf der Ausschuß nach besonders eingehenden Erörterungen. Dabei ist vorab zu berücksichtigen, daß auch in derartigen Fällen die Anwendung von Zwangsmaßnahmen immer nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zulässig ist, was u. a. bedeutet, daß sie zumutbar sein muß. Auch eine zur Lebensrettung an sich notwendige Zwangsmaßnahme muß unterbleiben, wenn sie aufgrund einer besonderen Sachlage für den Betroffenen und die anderen Beteiligten unzumutbar sein sollte. In den Fällen dagegen, in denen die lebensrettende Maßnahme sowohl für den Betroffenen als auch für die anderen Beteiligten zumutbar ist, spricht nach der Auffassung des Ausschusses alles dafür, die Vollzugsbehörde zu verpflichten, die Maßnahme selbst gegen den Willen des betroffenen Gefangenen durchzuführen. Zuzulassen, daß die Vollzugsbehörde in derartigen Fällen die Selbstmordabsicht eines Gefangenen respektiert und deren Verwirklichung duldet, erschiene allein schon im Hinblick auf die Fälle unvertretbar, in denen der Gefangene seinen Entschluß maßgeblich aufgrund einer Fehleinschätzung seiner tatsächlichen Situation oder aus Unkenntnis über vorhandene Hilfen gefaßt hat.

Absatz 2 gibt der Vollzugsbehörde eine weitergehende Befugnis zur zwangsweisen Vornahme solcher körperlichen Untersuchungen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind. Einzige Voraussetzung für die Zulässigkeit dieser Zwangsuntersuchung ist, daß sie zum Zweck des Gesund-

heitschutzes oder der Hygiene vorgenommen wird. Die Vorschrift hat u. a. für die Aufnahmeuntersuchung gemäß § 5 Abs. 3 Bedeutung.

Absatz 3 trägt einem Vorschlag der Bundesärztekammer Rechnung, die darauf hingewiesen hat, daß ein Laie keine medizinischen Maßnahmen durchführen, sondern nur Erste Hilfe leisten kann. Im übrigen stimmt Absatz 3 mit § 89 Abs. 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs überein.

DREIZEHNTER TITEL

Disziplinarmaßnahmen

Zu § 90 — Voraussetzungen

Die Vorschrift wird unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Absatz 2 macht deutlich, daß zunächst durch pädagogische Maßnahmen versucht werden soll, den Gefangenen zu einem ordnungsgemäßen Verhalten zu veranlassen. Die Disziplinarmaßnahmen dieses Titels sind daher als letzte Einwirkungsmittel nur dann anzuwenden, wenn sich andere pädagogische Maßnahmen als aussichtslos erweisen.

Bezüglich des Absatzes 3 hatte eine Minderheit im Ausschuß zu erwägen gegeben, die Verhängung von Arrest für die Fälle, in denen ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird, für unzulässig zu erklären. Die Ausschußmehrheit hat jedoch diesen Gedanken, der eine Abweichung von den allgemein geltenden Grundsätzen bedeuten würde, nicht aufgegriffen. Einigkeit bestand aber darüber, daß eine verhängte und insbesondere vollzogene Disziplinarmaßnahme bei der Bemessung einer später wegen derselben Verfehlung zu verhängenden Kriminalstrafe berücksichtigt werden müsse.

Zu § 91 — Arten der Disziplinarmaßnahmen

Mit dieser Vorschrift wird der entsprechende Vorschlag des Regierungsentwurfs in verschiedenen Punkten geändert.

In Nummer 2 wird nunmehr ein Teil der in Nummer 3 des Regierungsentwurfs genannten Maßnahmen gesondert angeführt. Im Zusammenhang damit erörterte der Ausschuß eingehend die Frage, ob auch die Verhängung einer aus dem Hausgeld zu zahlenden Geldbuße in den Sanktionenkatalog des Absatzes 1 aufgenommen werden sollte. Davon wurde jedoch abgesehen, weil eine solche Regelung gegenüber derjenigen der jetzigen Nummer 2 keine zusätzlichen Vorteile, wohl aber Nachteile bringen würde. Eine entscheidende disziplinäre Wirkung geht nicht von einer Verminderung des dem Gefangenen zur Verfügung stehenden Hausgeldes allein, sondern letztlich nur von der Beschränkung seiner Einkaufsmöglichkeiten aus. Die Beschneidung des (verfügbaren) Hausgeldes ist, sofern sie nicht vom Gefangenen durch Geldbeschaffung von Angehörigen oder als Darlehen von Mitgefangenen unterlaufen werden kann, erfahrungsgemäß nur insoweit sinnvoll, als mit ihr die zuletzt genannte Maßnahme unterstützt werden kann. Dieser Zweck

läßt sich aber mit der in Nummer 2 gewählten Verfügungsbeschränkung in gleicher Weise erzielen wie mit einem (zusätzlichen) endgültigen Geldentzug. Andererseits würde aber ein endgültiger Geldentzug, wie er mit einer Geldbuße zwangsläufig verbunden wäre, zu einer Verminderung des Überbrückungsgeldes führen und sich somit resozialisierungsfeindlich auswirken. Dieser Nachteil entfällt, wenn dem Gefangenen nur die Verfügungsmöglichkeit beschränkt wird und der entsprechende Geldbetrag nach § 92 Abs. 3 dem Überbrückungsgeld hinzugerechnet wird.

Die Maßnahme der Nummer 5 wurde neu in den Katalog des § 91 Abs. 1 eingeführt. Die Ergänzung geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück, dem die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.

Das gleiche gilt für die Änderungen in Nummer 7, der früheren Nummer 5 des Regierungsentwurfs. Hierdurch werden vor allem die Folgen des Entzugs einer zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung, die im Wegfall des Anspruchs auf Arbeitsentgelt, Ausfallentschädigung und aller sonstigen Bezüge bestehen, ausdrücklich hervorgehoben. Diese Folgen werden von den Gefangenen in aller Regel als die eigentlichen Sanktionen dieser Disziplinarmaßnahme empfunden werden.

Im übrigen stimmen die Nummern 6 bis 9 mit den Nummern 4 bis 7 des Regierungsentwurfs überein.

Eingehend wurde die Frage erörtert, ob auch der sogenannte verschärfte Arrest als Disziplinarmaßnahme zugelassen werden sollte. Er war im Jahre 1971 von der Strafvollzugskommission in § 94 Abs. 2 ihres Entwurfs noch vorgeschlagen worden. Dagegen ist er weder im Regierungsentwurf vorgesehen, noch hat sich der Bundesrat dafür ausgesprochen. Auch in den zum Regierungsentwurf eingegangenen sonstigen schriftlichen Stellungnahmen von Verbänden usw., die sich konkret mit der Frage befassen, wird der verschärfte Arrest nicht erwähnt. Das gilt auch für die Stellungnahme des Bundes der Strafvollzugsbediensteten. Anlässlich der Informationsbesuche des Ausschusses in verschiedenen Justizvollzugsanstalten wurden allerdings von den Strafvollzugsbediensteten in dieser Frage unterschiedliche Auffassungen, teils für, teils gegen die Zulassung des verschärften Arrests, vertreten.

Im Ausschuß setzte sich eine Minderheit für die Aufnahme des verschärften Arrests in den Sanktionenkatalog ein. Diese Ausschußmitglieder wiesen auf diejenigen Gefangenen hin, die von den in diesem Gesetz angebotenen Resozialisierungshilfen keinen Gebrauch machen, sondern sie im Gegenteil sogar ablehnen. Gegen solche Vollzugsstörer müsse bei schwerwiegenden Ordnungsverletzungen oder bei erheblichen Verletzungen der Integrität der Vollzugsbediensteten mit einer noch fühlbareren Reaktion vorgegangen werden können, als sie im übrigen von § 91 zur Verfügung gestellt werde.

Dagegen entschied sich die Ausschußmehrheit dafür, diese Disziplinarmaßnahme nicht zuzulassen. Diese Ausschußmitglieder halten die auch körperlich wirkenden Schärfungen in den Formen des har-

ten Lagers und der Kostschmälerung für Relikte aus der Zeit der Leibesstrafen, die sich nicht mit den in den §§ 2 und 3 enthaltenen Grundsätzen in Einklang bringen ließen. Sie weisen im übrigen darauf hin, daß der verschärfte Arrest schon heute in einigen Ländern der Bundesrepublik nicht mehr angewandt wird, ohne daß dieser Verzicht zu Schwierigkeiten in der Vollzugspraxis geführt hätte.

In dem erweiterten Katalog des Absatzes 1 lassen sich nunmehr in verstärktem Maße allgemeine und spezielle Disziplinarmaßnahmen unterscheiden. Mit den allgemeinen Maßnahmen der Nummern 1 und 2 können an sich alle Verfehlungen geahndet werden. Jedoch ist auch hier zu beachten, daß die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ebenfalls unter dem Gebot des § 2 steht. Die Vollzugsbehörde wird sich deshalb vor der Verhängung einer jeden Disziplinarmaßnahme über die pädagogische Wirkung dieser Maßnahme Gedanken machen müssen. Auch die allgemeinen Disziplinarmaßnahmen der Nummern 1 und 2 können nicht wahllos verhängt werden, sondern nur, wenn sie der Behörde pädagogisch sinnvoll und damit als eine adäquate Reaktion auf die zugrundeliegende Verfehlung erscheinen.

Demgegenüber erscheinen die Maßnahmen der Nummern 3 bis 8 grundsätzlich überhaupt nur dann pädagogisch sinnvoll, wenn zwischen der Verfehlung und der einzelnen Disziplinarmaßnahme ein innerer Zusammenhang besteht, d. h. wenn die Reaktion die Verfehlung widerspiegelt. Diese Disziplinarmaßnahmen müssen deshalb nach Absatz 4 grundsätzlich so ausgewählt werden, daß sie dem zugrundeliegenden Fehlverhalten entsprechen. Andererseits ist jedoch auch nicht zu verkennen, daß es im Bereich dieser sogenannten spiegelnden Maßnahmen Ausnahmesituationen geben kann, in denen mit der korrespondierenden Maßnahme das erstrebte Ziel nicht zu erreichen ist, sondern sogar das Gegenteil bewirkt werden kann. Es ist auch nicht auszuschließen, daß es Fälle gibt, in denen sich die spiegelnde Maßnahme nicht mit dem Vollzugsziel des § 2 in Einklang bringen läßt, u. U. sogar die Erreichung dieses Zieles gefährdet. Schließlich liegt den gesamten Regelungen dieses Titels das Bild eines Vollzuges zugrunde, der bemüht ist, Konflikte zunächst einmal sozialpädagogisch zu lösen. Dies erfordert jedoch nicht nur mehr entsprechend ausgebildetes Personal, sondern auch weitgehend baulich anders gestaltete Anstalten. Hieran wird es aber gerade zu Beginn des Inkrafttretens des Strafvollzugsgesetzes nicht selten fehlen, so daß sich auch deshalb die Notwendigkeit ergeben kann, in einzelnen, besonderen Fällen von einer korrespondierenden Auswahl der Disziplinarmaßnahmen abzusehen.

Allen diesen Besonderheiten trägt die Formulierung in Absatz 4 „sollen möglichst nur angeordnet werden“ Rechnung. Die Maßnahmen der Nummern 3 bis 8 können damit in Ausnahmefällen auch einmal angeordnet werden, ohne daß die zu beschränkende oder zu entziehende Befugnis mit der Verfehlung im Zusammenhang steht. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn die eigentlich nach der Art der Verfehlung in Betracht kommende Maßnahme, etwa wegen Gefährdung des Vollzugszieles, ausscheidet,

statt dessen aber eine andere Maßnahme der Nummern 3 bis 8 sinnvoll erscheint.

Zu § 92 — Vollzug der Disziplinarmaßnahmen.
Aussetzung zur Bewährung

Die Vorschrift wird im wesentlichen unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Bei den Änderungen in Absatz 4 Satz 2 handelt es sich zum einen um Folgeänderungen, die sich aus den Beschlüssen des Ausschusses zu § 28 ergeben. Der von der Briefkontrolle ausgenommene Personenkreis ist nunmehr nicht nur in § 28 Abs. 1, sondern in den Absätzen 1 und 2 dieses Paragraphen aufgeführt. Zum anderen erschien es dem Ausschuß mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar, einem Gefangenen aus disziplinären Gründen den Schriftwechsel mit Rechtsanwälten und Notaren in einer ihn betreffenden Rechtssache zu untersagen.

Die Änderung in Absatz 5 beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat. Hierdurch wird klargestellt, daß der Arrest grundsätzlich auch mit dem Entzug der Arbeit verbunden ist.

Zu § 93 — Disziplinarbefugnis

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen der Bestimmung des Regierungsentwurfs.

Infolge der Änderung in Absatz 1, die auf einen Vorschlag des Bundesrates zurückgeht, dem die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat, verbleibt die Disziplinarbefugnis bei nur vorübergehenden Überstellungen in eine andere Anstalt beim Leiter der bisherigen Anstalt, in die der Gefangene alsbald wieder zurückkehrt. Da er den Gefangenen am besten kennt, wird er auch am ehesten die unter pädagogischen und Behandlungsgesichtspunkten geeignetste Maßnahme wählen können.

Die Frage der Delegationsbefugnis ist ein Problem der Anstaltsleitung und daher im Zusammenhang mit jenem Fragenkomplex — in § 143 — zu regeln. Absatz 2 Satz 1 war deshalb hier zu streichen.

Zu §§ 94, 95 — Verfahren
— Mitwirkung des Arztes

unverändert

VIERZEHNTER TITEL

Rechtsbehelfe

Zu § 96 — Beschwerderecht

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem Regierungsentwurf.

Im Ausschuß bestand Übereinstimmung darüber, daß das in Absatz 1 Satz 1 näher umschriebene Beschwerderecht — wie sonstige Rechte auch —

unter dem Verbot mißbräuchlicher Ausübung steht. Hierfür gelten die von der Rechtsprechung erarbeiteten Kriterien. Eines ausdrücklichen Hinweises auf dieses Mißbrauchsverbot in § 96 bedarf es nach der Auffassung des Ausschusses nicht, weil die Adressaten der Beschwerden im allgemeinen darüber unterrichtet sind, daß sie mißbräuchliche Beschwerden usw. nicht zu behandeln brauchen.

Absatz 1 Satz 2 enthält keine Regelungen über Häufigkeit und Dauer der Sprechstunden. Insoweit wird auf die Bedürfnisse der Praxis Rücksicht genommen. Ganz auf die Verpflichtung zur Einrichtung von Sprechstunden zu verzichten, wie es der Bundesrat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen hatte, erschien dem Ausschuß dagegen nicht zweckmäßig. Die Sprechstunden geben auch dem schreibunkundigen oder schreibungswandten Gefangenen die Möglichkeit, seine Sorgen und Beanstandungen vorzutragen. Zum anderen bieten sie eine geeignete Möglichkeit, im Gespräch mit dem Gefangenen Verständnis für Maßnahmen der Anstalt zu gewinnen, und auf diese Weise Ärger sowie damit verbundene Aggressionen abzubauen.

Daß das Strafvollzugsgesetz als einfaches Gesetz das in Artikel 17 des Grundgesetzes gewährleistete Petitionsrecht nicht einzuschränken vermag, ist selbstverständlich. Der Hinweis in Absatz 3 des Regierungsentwurfs, daß das Petitionsrecht unberührt bleibt, kann daher entfallen.

Zu § 97 — Antrag auf gerichtliche Entscheidung
unverändert

Zu § 98 — Zuständigkeit

Die Vorschrift wird bis auf eine Klarstellung in Satz 1 unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Durch die Ergänzung in Satz 1, die auf einen Vorschlag des Bundesrates zurückgeht, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, wird ausdrücklich klargestellt, daß sich die örtliche Zuständigkeit der Vollstreckungskammer nach dem Sitz der Vollzugsbehörde bestimmt, deren Maßnahme angefochten wird oder die zum Erlaß einer bestimmten Maßnahme verpflichtet werden soll. Hierdurch soll eine größere Vollzugsnähe des entscheidenden Gerichts gewährleistet werden. Durch die räumliche Nähe zur Anstalt wird das Gericht in die Lage versetzt auch durch eigene Ermittlungen, ausreichendes Vollzugswissen für sachkundige Entscheidungen zu sammeln. Unterhält ein Land eine Vollzugsanstalt auf dem Gebiete eines anderen Landes, so können die beteiligten Länder nach § 78 a Abs. 3 GVG i. d. F. des EGStGB vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) vereinbaren, daß die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht zuständig sein soll, in dessen Bezirk die für die Anstalt zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.

Vorschriften über die funktionelle und die sachliche Zuständigkeit der Vollstreckungskammer sind dagegen in diesem Titel nicht enthalten. Sie finden sich im GVG (s. auch § 165).

Zu § 99 — Beteiligte

Die Vorschrift wird unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß durch die Beteiligung der Staatsanwaltschaft, insbesondere durch die damit verbundenen Aktenübersendungen, Verzögerungen im gerichtlichen Verfahren entstehen können. Diese Verzögerungen lassen sich jedoch nach der Überzeugung des Ausschusses durch entsprechende interne Regelungen in Form von Dienstanweisungen auf ein Minimum beschränken.

Zuständig ist nach § 451 Abs. 3 StPO grundsätzlich diejenige Staatsanwaltschaft, die Vollstreckungsbehörde ist.

Zu § 100 — Antragsfrist, Wiedereinsetzung

Die Lebenssachverhalte im Vollzug erfordern eine schnelle abschließende gerichtliche Klärung. Der Ausschuß hielt es daher für angebracht, die Monatsfrist in § 100 Abs. 2 des Regierungsentwurfs auf zwei Wochen zu verkürzen.

Im übrigen wird die Vorschrift jedoch unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Zu § 101 — Vornahmeantrag

unverändert

Zu § 102 — Aussetzung der Maßnahme

In § 102 Abs. 2 des Regierungsentwurfs ist nur die Aussetzung der Vollziehung angefochtener Maßnahmen unter den dort genannten Voraussetzungen geregelt. Nicht erfaßt werden dagegen die Fälle, in denen die einem Gefangenen drohenden schwerwiegenden Nachteile gerade darauf beruhen, daß die Vollzugsbehörde eine erforderliche Maßnahme unterläßt. So ist dem Gefangenen beispielsweise wenig geholfen, wenn das Vollstreckungsgericht später, nachdem eine Gesundheitsschädigung eingetreten ist, feststellt, daß die Vollzugsbehörde zur Anordnung bestimmter Heilbehandlungsmaßnahmen verpflichtet gewesen wäre. Diesen und ähnlichen Fällen trägt der in Absatz 2 eingefügte Satz 2 Rechnung, in dem in entsprechender Anwendung des § 123 Abs. 2 VwGO die Möglichkeit zum Erlaß einer einstweiligen Anordnung vorgesehen ist. Danach kann das Gericht nunmehr auf Antrag in bezug auf den Streitgegenstand einstweilige Anordnungen treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Einstweilige Anordnungen sind darüber hinaus auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein Streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Absatz 3 dehnt, der Forderung des Artikels 19 Abs. 4 GG nach umfassenden Rechtsschutz entsprechend, den Schutz des Absatzes 2 auf die Fälle aus, in denen noch kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 97 gestellt wurde. Für die einstweilige Anordnung ergibt sich dies schon aus der in Absatz 2 Satz 2 vorgesehenen entsprechenden Anwendung des § 123 Abs. 2 VwGO. Insoweit hat Absatz 3 lediglich deklaratorische Bedeutung. Dagegen könnte das Gericht die Vollziehung einer Maßnahme ohne die Regelung des Absatzes 3 immer nur dann aussetzen, wenn es mit der Sache befaßt ist, d. h. wenn nach Absatz 2 Satz 1 bereits der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt ist.

Zu §§ 103 bis 106 — Gerichtliche Entscheidung

- Rechtsbeschwerde
- Zuständigkeit für die Rechtsbeschwerde
- Form. Frist. Begründung

unverändert

Zu § 107 — Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

§ 107 Abs. 3 des Regierungsentwurfs gestattet nur bei offensichtlicher Unbegründetheit eine Verwerfung durch Beschluß, der keiner Begründung bedarf. Wird jedoch bei einstimmiger Annahme offensichtlicher Unbegründetheit ein derartiger Beschluß zugelassen, so muß dies nach Auffassung des Ausschusses auch in Fällen einstimmig festgestellter Unzulässigkeit gelten.

Im übrigen wird § 107 unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Zu §§ 108, 109 — Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

- Kosten des Verfahrens

unverändert

FÜNFZEHNTER TITEL

Strafvollstreckung und Untersuchungshaft

Zu § 109 a

Der Regierungsentwurf enthält keine Regelungen für den Vollzug von Strafhaft bei gleichzeitig angeordneter Untersuchungshaft. Wenn Untersuchungshaft zum Zwecke der Strafvollstreckung unterbrochen oder gegen einen Strafgefangenen in anderer Sache angeordnet wird, so befindet sich der Betroffene in beiden Fällen im Vollzug der Freiheitsstrafe. Er hat also die aus diesem Gesetz resultierenden Rechte und unterliegt an sich nur den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Die Sicherung des Strafverfahrens, dessentwegen die Untersuchungshaft angeordnet wurde, kann jedoch über die für Strafgefangene geltenden Beschränkungen hinausgehende Einschränkungen erforderlich machen. Hierfür kommen beispielsweise die Anordnung von Einzelhaft oder Beschränkungen

des Schrift- und Besuchsverkehrs in Betracht. Außerdem werden zahlreiche im Strafvollzugsgesetz vorgesehene Maßnahmen, wie z. B. Verlegung in eine offene Anstalt, Anordnung von Lockerungen, wie Außenbeschäftigung, Freigang, Ausgang usw., wegen der Untersuchungshaft grundsätzlich entfallen. Für diese weitergehenden Beschränkungen des Gefangenen, die aufgrund der Untersuchungshaft erforderlich werden, ist deshalb eine gesetzliche Ermächtigung notwendig. Die Regelungen im Dritten Kapitel der Untersuchungshaft-Vollzugsordnung vom 19. Februar 1953 in der Fassung vom 1. März 1971 reichen hierfür nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes nicht mehr aus, weil sie als bloße Verwaltungsverordnungen dem Strafvollzugsgesetz im Rang nachgehen und somit Rechte aus diesem Gesetz nicht zu beschränken vermögen.

Als Einschränkungsground kommt — abweichend von § 119 Abs. 3 StPO — allein der Zweck der Untersuchungshaft in Betracht, weil der Gefangene im Gegensatz zum reinen Untersuchungshäftling bereits nach dem Elften Titel dieses Gesetzes (§§ 71 ff.) den dort näher geregelten Beschränkungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung unterliegt. Da dem Ermittlungsrichter die maßgebenden Gesichtspunkte für das Verfahren, um desentwillen die Untersuchungshaft angeordnet wurde, bereits bekannt sind, ist es zweckmäßig, ihn über die zur Sicherung dieses neuen Strafverfahrens notwendigen zusätzlichen Beschränkungen entscheiden zu lassen. Die Vollzugsbehörde müßte sich erst mit allen entscheidungserheblichen Gesichtspunkten vertraut machen. Satz 2 bestimmt deshalb, daß der nach § 126 StPO zuständige Richter die notwendigen Maßnahmen anzuordnen hat. Der Richter kann somit anordnen, daß ihm beispielsweise der gesamte Schriftverkehr oder Teile davon zur Mitprüfung vorgelegt werden oder Besuche von seiner Zustimmung abhängig sind. Die näheren Einzelheiten des Zusammenwirkens zwischen Vollzugsbehörde und Richter in diesen Fällen bleiben grundsätzlich der Regelung durch Verwaltungsvorschriften vorbehalten. In dringenden Fällen, in denen kurzfristig eine Entscheidung getroffen werden muß, ermächtigt Satz 3 den Staatsanwalt, Anstaltsleiter oder einen anderen Beamten, unter dessen Aufsicht der in Untersuchungshaft befindliche Gefangene steht, zu vorläufigen Maßnahmen, die jedoch der späteren Genehmigung durch den nach § 126 StPO zuständigen Richter bedürfen.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften über den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung

ERSTER TITEL

Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt

Zu § 110 — Ziel der Behandlung
unverändert

Zu § 111 — Anwendung anderer Vorschriften

Die Änderung des Klammerzitats berücksichtigt die Einfügung eines § 109 a und die Tatsache, daß § 110 gegenüber § 2 lex specialis ist.

Zu § 112 — Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Mit dem neueingefügten Absatz 4 wird eine Anregung des Bundesrates aus den dazu genannten Gründen übernommen.

Zu § 113 — Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung

Die Fassung des Regierungsentwurfs wird unverändert übernommen. Der Anregung des Bundesrates konnte der Ausschuß nicht entsprechen. Zwar geht auch der Ausschuß davon aus, daß der Anstaltsleiter die Entscheidung über die Gewährung von Sonderurlaub, insbesondere wenn dieser von längerer Dauer sein soll, zweckmäßigerweise im Benehmen mit der Vollstreckungskammer treffen sollte. Eine Formalisierung würde jedoch möglicherweise die bei der Behandlung notwendige Flexibilität gefährden. Anlaß zu der Befürchtung, daß von dem so eingeräumten Ermessen unsachgemäß und zu großzügig Gebrauch gemacht werden könnte, besteht nicht.

Zu § 114 — Ausstattung

Der Ausschuß übernimmt — bei gleichzeitiger Präzisierung der Überschrift — den Vorschlag des Regierungsentwurfs. Er ist der Auffassung, daß die in Absatz 2 genannten Heime zur unerläßlichen Grundausrüstung einer sozialtherapeutischen Anstalt gehören, und daß somit die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der Vorschrift in eine Kann-Vorschrift nicht vertretbar wäre.

Zu § 115 — Sozialtherapeutische Behandlung in Frauenanstalten

unverändert

ZWEITER TITEL Sicherungsverwahrung

Zu § 116 — Ziel der Behandlung

Entsprechend der Anregung des Bundesrates und der dazu gegebenen Begründung wird das Wort „wieder“ gestrichen und die Fassung des Regierungsentwurfs im übrigen unverändert übernommen.

Zu § 117 — Anwendung anderer Vorschriften

Wegen der Änderung des Klammerzitats siehe die Begründung zu § 111.

Zu § 118 — Ausstattung

Die Vorschrift wird — abgesehen von einer Präzisierung der Überschrift — unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen. Obwohl das Anliegen, den Untergebrachten vor den Schäden eines langen Freiheitsentzuges zu bewahren, bereits durch die Verweisung in § 117 auf § 3 zum Ausdruck kommt, erscheint die ausdrückliche Hervorhebung an dieser Stelle im Hinblick auf die besondere Situation des Untergebrachten sachgemäß.

Zu §§ 119 bis 120 — Kleidung

— Selbstbeschäftigung. Taschengeld

unverändert

Zu § 121 — Entlassungsvorbereitung

Absatz 1 der Vorschrift des Regierungsentwurfs wird übernommen. Auf Absatz 2 wird in Übereinstimmung mit der Anregung des Bundesrates im Hinblick auf § 117 verzichtet.

Zu § 122 — Sicherungsverwahrung in Frauenanstalten

unverändert

DRITTER TITEL

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt

Zu §§ 123 bis 125 — Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

— Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
— Anwendung anderer Vorschriften

unverändert

VIERTER ABSCHNITT

Vollzugsbehörden

ERSTER TITEL

Arten und Einrichtung der Justizvollzugsanstalten

Zu § 126 — Justizvollzugsanstalten

unverändert

Zu § 127 — Trennung des Vollzuges

Der Ausschuß übernimmt mit den Absätzen 1 und 2 den Vorschlag des Regierungsentwurfs unver-

ändert. Es erscheint sachgerecht, die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sowie die Freiheitsstrafe jeweils in gesonderten Einrichtungen (Anstalten oder Abteilungen) zu vollziehen und innerhalb dieser Vollzugsarten für Frauen und für Männer ebenfalls gesonderte Einrichtungen vorzusehen. Nur auf diese Weise ist eine eigenständige und den speziellen Bedürfnissen der jeweiligen Gruppe angepaßte Entwicklung des Straf- und Maßregelvollzugs zu erreichen.

Abweichungen davon müssen jedoch im Hinblick darauf zugelassen werden, daß Gefangenen, insbesondere wenn sie sich in kleineren Einheiten befinden, u. U. bestimmte, für sie sinnvolle Behandlungsmaßnahmen nur in anderen Einrichtungen angeboten werden können. Der vom Ausschuß neu angefügte Absatz 3 schafft die Möglichkeit, in derartigen Fällen den Gefangenen der für ihn geeigneten Behandlung zuzuführen und das Behandlungsprogramm einer Anstalt auch dann optimal zu nutzen, wenn die Zahl ihrer eigenen dafür in Frage kommenden Insassen zu gering wäre. Der Begriff „Behandlungsmaßnahmen“ ist dabei umfassend zu verstehen. Es sind nicht etwa nur speziell therapeutische Maßnahmen gemeint, sondern auch Möglichkeiten der Ausbildung, Beschäftigung, Freizeitgestaltung usw. Daß die Vorschrift lediglich eine Ermächtigung darstellt und damit den Vollzugsbehörden volle Entscheidungsfreiheit im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens beläßt, ergibt sich klar aus dem Wortlaut.

Zu § 128 — Differenzierung

Der Vorschlag des Regierungsentwurfs wird mit lediglich redaktionellen, zu Absatz 1 einer Anregung des Bundesrats entsprechenden Änderungen übernommen. Ausgehend von der Konzeption des gesamten Entwurfs werden an dieser Stelle in Absatz 2 nur die organisatorisch-technischen Unterschiede zwischen den Anstalten des offenen und des geschlossenen Vollzugs erwähnt. Die Ziele der beiden Vollzugsarten ergeben sich aus den Grundsätzen und Vorschriften des Ersten und Zweiten Titels.

Zu § 129 — Einrichtungen für Mütter mit Kindern

unverändert

Zu § 130 — Größe und Gestaltung der Anstalten

Es wird der Vorschlag des Regierungsentwurfs mit einer vom Bundesrat vorgeschlagenen sprachlichen Verbesserung übernommen.

Der Sportausschuß hatte empfohlen, in einem Absatz 2 ausdrücklich vorzuschreiben, daß „für die Sportausübung der Gefangenen nach Maßgabe des § 59 . . . die erforderlichen Räume und Anlagen vorzusehen“ seien. (Die Anregung des Sportausschusses zu § 59 zielte darauf ab, den „Sport in den Justiz-

vollzugsanstalten ... nach Alter und Sportarten differenziert" durchzuführen). Der im Sonderausschuß von einer Minderheit gestellte entsprechende Antrag wurde jedoch von der Ausschlußmehrheit abgelehnt. Es wurde darauf hingewiesen, daß die dahingehende Vorstellung des Gesetzgebers bereits in § 132 Abs. 2 zum Ausdruck komme. Eine zusätzliche Erwähnung in § 130 hätte sich nach der Auffassung dieser Mitglieder im Hinblick auf die in anderen gleichbedeutenden Bereichen bestehenden Bedürfnisse (z. B. nach Einrichtungen für kulturelle Betätigung) nicht vertreten lassen.

Zu § 131 — Größe und Ausgestaltung der Räume

Der Ausschuß hält — auch nach Prüfung der Stellungnahme des Bundesrats — den Vorschlag des Regierungsentwurfs für sachgerecht. Auf die Begründung des Regierungsentwurfs und auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats wird verwiesen.

Der von einer Ausschlußminderheit gestellte, auf eine Empfehlung des Sportausschusses zurückgehende Antrag, in den Absätzen 1 und 2 den Sport ausdrücklich zu erwähnen, wurde von der Ausschlußmehrheit aus den im Bericht zu § 130 dargelegten Gründen abgelehnt.

Bei Absatz 2 geht der Ausschuß von der Erwartung aus, daß mit der Rechtsverordnung nicht ein Minimalbestand an baulichen Anlagen festgeschrieben, sondern eine zukunftsweisende Konzeption erarbeitet und verfolgt werden wird.

Zu §§ 132 bis 134 — Festsetzung der Belegungsfähigkeit

- Verbot der Überlegung
- Einrichtungen für die Entlassung

unverändert

Zu § 135 — Arbeitsbeschaffung; Gelegenheit zur beruflichen Bildung

Die Änderungen entsprechen einem Vorschlag des mitberatenden Ausschusses. Den Vorschlag des Bundesrates, das Wort „ergiebige“ durch das Wort „sinnvolle“ zu ersetzen, hat der Ausschuß — aus den Gründen der von der Bundesregierung im Zusammenhang mit § 37 abgegebenen Gegenäußerung — nicht aufgegriffen.

Zu § 136 — Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur beruflichen Bildung

Es werden die Vorschläge des mitberatenden Ausschusses übernommen. Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 bringen auf die Neufassung des § 37 abgestimmte Präzisierungen.

Eine Minderheit im Ausschuß hatte beantragt, Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 als Soll-Vorschriften auszugestalten. Damit sollte verhindert werden, daß die Länder bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes am

1. Januar 1977 mit Investitionspflichten belastet werden, denen sie nicht entsprechen können. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, weil nach der Auffassung der Ausschlußmehrheit — auch bei Berücksichtigung des erwähnten Anliegens — für die Änderung kein Bedürfnis besteht. Beide Absätze beziehen sich auf die Vorschrift des § 37 über die Zuweisung von Arbeit usw., die erst am 1. Januar 1980 in Kraft tritt. Bei diesem Zusammenhang kann auch aus der Vorschrift des § 136 über die Bereitstellung von Einrichtungen, obgleich der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nicht hinausgeschoben ist, keine vorzeitige unangemessene Investitionsverpflichtung herausgelesen werden. Wohl aber ist es angebracht, daß bereits jetzt der Gesetzgeber die Zielvorstellung anzeigt und die Länder diese Vorstellung im Rahmen des Möglichen beachten.

Soweit in Absatz 2 Satz 2 die Beachtung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften vorgeschrieben wird, macht sich der Ausschuß die Auffassung des mitberatenden Ausschusses zu eigen, wonach jene Vorschriften so anzuwenden sind, daß weder der Zweck des Strafvollzugs gefährdet noch der Zweck der Arbeitsschutzvorschriften in das Gegenteil verkehrt werden.

Absatz 3 wurde auf Vorschlag des mitberatenden Ausschusses eingefügt. Es wird darin ausdrücklich hervorgehoben, daß Gefangene in den innerhalb der Anstalt unterhaltenen Einrichtungen privater Unternehmer nicht nur mit der üblichen Arbeitsleistung befaßt (s. insoweit Absatz 4 und § 40 Abs. 3), sondern auch beruflich gebildet und arbeitstherapeutisch beschäftigt werden können.

Zu § 137 — Vollzugsgemeinschaften

unverändert

ZWEITER TITEL

Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

Zu §§ 138 bis 140 — Aufsichtsbehörden

- Vollstreckungsplan
- Zuständigkeit für Verlegungen

Die Vorschläge des Regierungsentwurfs werden — mit einer vom Bundesrat empfohlenen Klarstellung zu § 138 Abs. 2 — übernommen.

DRITTER TITEL

Innerer Aufbau der Justizvollzugsanstalten

Zu § 141 — Zusammenarbeit

Der Vorschlag des Regierungsentwurfs wird unter redaktioneller Anpassung des Absatzes 1 an § 2 der Ausschlußfassung übernommen. Außerdem wird Absatz 2 inhaltlich erweitert.

In Absatz 2 spiegelt sich die Zielrichtung des § 67 wider. In vielen Fällen ist das Vollzugsziel durch die Bemühungen der Vollzugsbehörden und des Gefangenen allein nicht zu erreichen. Vielmehr bedarf der Gefangene, um nach der Entlassung wieder Fuß fassen zu können, häufig der Mithilfe von Behörden, Verbänden und Personen außerhalb des Strafvollzuges. Diese Hilfe darf nicht erst bei der Entlassung einsetzen, sie muß vielmehr schon während der Haft organisiert und koordiniert werden. Die Vorschrift nennt in erster Linie die von vornherein auch auf diese Aufgabe ausgerichteten staatlichen, kommunalen usw. Stellen sowie die regelmäßig mit solchen Stellen zusammenarbeitenden Verbände der Freien Wohlfahrtspflege. Hinsichtlich dieser Institutionen, die in der Regel die Gewähr für eine positive Unterstützung des Gefangenen bieten, wird den Vollzugsbehörden eine enge Zusammenarbeit vorgeschrieben.

Bei dieser vom Regierungsentwurf vorgeschlagenen Abgrenzung sind jedoch die zahlreichen privaten Verbände und Vereinigungen, die sich — teilweise, wie etwa die Sportverbände, oder ausschließlich — ebenfalls um die Betreuung von Gefangenen und Entlassenen bemühen, nicht erfaßt. Darauf hat insbesondere der Sportausschuß hingewiesen. Die Mithilfe dieser gesellschaftlichen Kräfte ist bereits heute nicht mehr aus der Resozialisierungsarbeit wegzudenken; sie künftig zu intensivieren, ist ein entscheidendes Anliegen bei der Reform des Strafvollzuges. Allerdings wird sich die Zusammenarbeit der Vollzugsbehörden mit freien Gruppierungen häufig nicht selbstverständlich und reibungslos entwickeln. Vielmehr muß damit gerechnet werden, daß Vollzugsbehörden diesen Gruppen, deren Zuverlässigkeit und Sachkunde ihnen nicht in jedem Fall von vornherein bekannt sind, unter Umständen mit Vorbehalt begegnen und gelegentlich den Kontakt mit ihnen ablehnen. Dem Ausschuß liegt daran, die Vollzugsbehörden grundsätzlich zur Zusammenarbeit auch mit solchen Gruppierungen und Personen zu verpflichten und deren positiven Einfluß im Interesse des Gefangenen nutzbar zu machen. Dabei müssen selbstverständlich die ebenfalls vorhandenen oder sich bildenden Gruppen ausgeschaltet werden, die zwar Resozialisierungsbemühungen vortäuschen, in Wirklichkeit aber die Gefangenen negativ beeinflussen.

Aus diesem Grunde kann bei der Umschreibung der zu akzeptierenden Gruppen nicht auf deren erklärte Absicht abgestellt werden, sondern nur darauf, ob ihre Mitwirkung objektiv dem Vollzugsziel dienen kann. Diese Feststellung ist von der Vollzugsbehörde zu treffen. Die Vollzugsbehörde ist verpflichtet, im entsprechenden Fall eine Prüfung vorzunehmen und, wenn der Einfluß der betreffenden Personen oder Vereine die Eingliederung von Gefangenen fördern kann — eine abschließende Feststellung wird sich am Anfang häufig nicht treffen lassen —, diesen in einem organisatorisch und unter Sicherheitsgesichtspunkten vertretbaren Rahmen für den Gefangenen nutzbar zu machen. Einen Rechtsanspruch für die betreffenden Personen oder Vereine oder auch für Gefangene gewährt die Vorschrift allerdings nicht.

Zu § 142 — Vollzugsbedienstete

Die Vorschrift wird unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Die Aufzählung der wichtigsten Berufsgruppen in Absatz 2, die nicht abschließend, sondern erweiterungsfähig ist und in ihrer Reihenfolge auch nichts über eine unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Gruppen untereinander aussagt, soll die zuständigen Verwaltungen der Länder in Pflicht nehmen, insbesondere in diesem Bereich für das erforderliche Personal zu sorgen. Die vom Sportausschuß angeregte zusätzliche Erwähnung von Sportlehrern ist nicht erforderlich, da diese mit dem Begriff „Pädagogen“ erfaßt sind; ihre ausdrückliche Hervorhebung könnte zu Mißverständnissen führen.

Zu § 143 — Anstaltsleitung

Die Absätze 1 und 2 werden unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen. Es erscheint sachgerecht, die Delegationsbefugnis grundsätzlich — außer in den Fällen des Absatzes 3 — dem Anstaltsleiter zu belassen und nicht von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig zu machen. Andernfalls würde insbesondere in den Fällen, in denen es sich um Befugnisse geringerer Bedeutung handelt, der Bereich eigenverantwortlichen Handelns des Anstaltsleiters unangebracht eingeschränkt und die Aufsichtsbehörde überfordert.

Absatz 3 des Regierungsentwurfs hingegen erschien dem Ausschuß zu eng. Die dort genannten Maßnahmen müssen in aller Regel rasch angeordnet werden und außerdem häufig zu solchen Zeiten, in denen das Vollzugspersonal nicht in voller Besetzung anwesend ist. Darüber hinaus gibt es derzeit und voraussichtlich auch in Zukunft kleinere unselbständige Außenstellen, die nicht über die in der Vorschrift des Regierungsentwurfs genannten Beamten verfügen. Das auch vom Bundesrat aufgezeigte Bedürfnis nach einer flexibleren Regelung liegt somit auf der Hand. Andererseits hat sich der Ausschuß nicht in der Lage gesehen, die Vorschrift ersatzlos zu streichen. Die zur Erörterung stehenden Maßnahmen stellen einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der Gefangenen dar. Sie und dementsprechend auch die Delegationsbefugnis sollen mit besonderer Vorsicht gehandhabt werden. Um beiden Gesichtspunkten gerecht zu werden, hat der Ausschuß den Mittelweg gewählt, einerseits den Kreis derer, auf die der Anstaltsleiter die Befugnis zur Anordnung der erwähnten Maßnahmen übertragen kann, nicht einzuschränken, andererseits aber die Übertragung von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig zu machen.

Zu § 144 — Seelsorge

unverändert

Zu § 145 — Ärztliche Versorgung

Die Vorschrift wird in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung aus den dazu genannten Grün-

den übernommen. Der Ausschuß geht in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Ausschuß davon aus, daß die in Absatz 2 Satz 2 genannten Bediensteten vor ihrem Einsatz eine mindestens vierwöchige Ausbildung erhalten haben.

Zu § 146 — Konferenzen

Die Vorschrift wird in der Fassung des Regierungsentwurfs übernommen.

Der Wortlaut der Vorschrift besagt nichts darüber, ob der Anstaltsleiter bezüglich der Einberufung der Konferenz ausschließlich nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden hat oder ob er unter bestimmten Umständen auch Anregungen anderer Konferenzteilnehmer, ohne Rücksicht auf seine eigene Beurteilung, entsprechen muß. Aus dem Sinn, insbesondere derjenigen Vorschriften, nach denen das Vollzugsziel im Zusammenwirken aller Beteiligten zu verfolgen ist und nach denen Befugnisse auf andere Vollzugsbedienstete übertragen werden können und diese in die Verantwortung einbezogen werden müssen, ergibt sich, daß die Frage grundsätzlich im zuletzt genannten Sinne beantwortet werden muß. Aus diesen Gründen ist der Ausschuß der Auffassung, daß das Verfahren der Einberufung der Anstaltskonferenz einer besonderen ausdrücklichen Regelung bedarf. Allerdings hält er nicht das Strafvollzugsgesetz selbst für den richtigen Ort. Er geht vielmehr davon aus, daß die Landesjustizverwaltungen entsprechende Verwaltungsanordnungen erlassen.

Zu § 147 — Gefangenenmitverantwortung

Die Vorschrift wird unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Der Ausschuß hat eingehend geprüft, ob die Gefangenenmitverantwortung detaillierter geregelt und ihre künftige Entwicklung konkreter vorgezeichnet werden könne.

Ein Ausgangspunkt dafür war der Vorschlag des Bundesrates, die Gefangenenmitverantwortung auf die Gegenstände zu beschränken, die gemeinsame Interessen der Gefangenen betreffen. Eine Minderheit im Ausschuß hatte einen dahingehenden Antrag gestellt, der jedoch abgelehnt wurde. Die Mehrheit ist der Auffassung, daß die Gefangenen in das Vollzugsgeschehen in der Anstalt auch insoweit verantwortlich eingebunden werden sollten, als es über ihre ausschließlich eigenen Angelegenheiten hinausreicht. Tatsächlich gibt es kaum Bereiche, die ausschließlich Angelegenheit der Gefangenen sind. Selbst die Fragen, die mit der Freizeitgestaltung, der Bibliotheksbenutzung, dem Speiseplan usw. zusammenhängen, können immerhin Auswirkungen auf die Organisation der Anstalt und damit auf den Dienst des Anstaltspersonals haben. Schon aus diesem Grund erscheint es richtiger, der verantwortlichen Mitwirkung keine zu engen Grenzen zu setzen, zumal der Vollzugsbehörde auf der Grundlage der Soll-Vorschrift genügend Möglichkeiten verbleiben, unannehmbare Ansprüche abzuwehren.

Die Ausschlußmehrheit tendierte eher dahin, die Gefangenenmitverantwortung stärker zu institutionalisieren und z. B. Anstaltskonferenzen, an denen die Anstaltsleitung, die Vollzugsbediensteten und die Gefangenen beteiligt sind, vorzuschreiben. Letztlich wurde jedoch davon abgesehen, weil die bisherigen Erfahrungen noch keine für alle Anstalten gültigen Feststellungen darüber zulassen, welches Modell am zweckmäßigsten sei und welche Bereiche sich im einzelnen für die Gefangenenmitverantwortung eignen. Deshalb kann im gegenwärtigen Stadium nur die Grundlage für eine Experimentiermöglichkeit geschaffen werden. Die Ausschlußmehrheit geht aber davon aus, daß in allen Anstalten Mitverantwortung eingeräumt wird und daß das Gespräch zwischen den Vollzugsbediensteten bzw. deren Vertretung und den Gefangenen intensiviert wird. Sie ist der Auffassung, daß insbesondere im Wohngruppenvollzug in fast allen Vollzugsbereichen Mitverantwortung praktiziert werden kann und daß die Landesjustizverwaltungen die vorhandenen Ansätze weitestmöglich ausbauen werden. Die Ausschlußmehrheit betrachtet dies als die Mindestaufforderung der Vorschrift.

Zu § 148 — Hausordnung

Die Vorschrift wird mit der vom Bundesrat angeregten sprachlichen Klarstellung, im übrigen unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

VIERTER TITEL

Anstaltsbeiräte

Zu § 149 — Bildung der Beiräte

Der Vorschlag des Regierungsentwurfs wird unverändert übernommen.

Die Empfehlung des Bundesrates, Absatz 1 lediglich als Soll-Vorschrift auszugestalten, geht auf den damaligen Wunsch des Freistaates Bayern zurück. Dort müssen den Beiräten je zwei Mitglieder des für Eingaben und Beschwerden zuständigen Landtagsausschusses angehören. Die Zahl dieser Ausschußmitglieder ist aber zu gering, als daß sie in den Beiräten aller, auch der kleineren Anstalten, vertreten sein könnten. Bayern hat jedoch inzwischen die Bedenken zurückgestellt und will in Übereinstimmung mit der Übung anderer Bundesländer künftig eine Regelung treffen, die von einer solchen Festlegung absieht. Allerdings wird dies erst nach einer Übergangszeit möglich sein. Aus diesem Grund wird die Vorschrift gemäß § 181 Abs. 1 Nr. 5 für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 1979 als Soll-Vorschrift ausgestaltet.

Zu § 149 a — Aufgabe der Beiräte

Die Vorschrift wird vom Ausschuß neu eingefügt. Sie umschreibt in grundsätzlicher Form Stellung und Aufgaben der Beiräte und entspricht dem inso-

weit übereinstimmenden Inhalt der bereits jetzt vorhandenen Länderregelungen. Der Aufgabenkreis ist nicht abschließend umschrieben, sondern kann von den Ländern in den nach § 149 Abs. 3 zu erlassenden Regelungen erweitert werden.

Die Mitglieder der Beiräte sind Personen von außerhalb der Anstalt. Sie sind Vertreter der Öffentlichkeit und sollen eine Brücke zwischen dem Gefangenen und der Allgemeinheit schlagen. Es war deshalb ursprünglich erwogen worden, sie in der Vorschrift ausdrücklich als „Vertreter der Öffentlichkeit“ zu bezeichnen. Davon wurde schließlich abgesehen, weil daraus u. U. die Pflicht abgeleitet werden könnte, bei der Bildung der Beiräte bestimmte gesellschaftliche Kräfte paritätisch zu berücksichtigen, was in der Praxis nicht möglich ist. An dem grundsätzlichen Anliegen, daß die Beiräte Mittler zwischen den Gefangenen und allen in Frage kommenden gesellschaftlichen Kreisen und Gruppierungen sein sollen, ändert sich dadurch aber nichts.

Zu § 150 — Befugnisse

Die Ergänzung entspricht dem Vorschlag des beratenden Ausschusses.

Zu § 151 — Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Vorschrift wird unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Der Ausschuß hat die Frage angesprochen, ob die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch eine Strafvorschrift im Strafgesetzbuch abgesichert werden müsse. Er hat jedoch gegen einen derartigen Straftatbestand Bedenken. Die Aufgaben des Beirates bringen es mit sich, daß die Mitglieder gelegentlich interne Vorgänge außerhalb der Anstalt zur Sprache bringen müssen. Die Fragen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist und ob sich das Beiratsmitglied mit einer Offenbarung im Rahmen seines Amtes hält, werden gelegentlich schwierig zu entscheiden sein. Es erscheint dem Ausschuß nicht sachgerecht, die ohnehin nicht einfachen Aufgaben der Beiratsmitglieder mit einer Strafandrohung zu belasten. Er hält es für zweckmäßiger, zunächst die Entwicklung in der Praxis abzuwarten und nur dann einer strafrechtlichen Regelung näherzutreten, wenn sich ein Bedürfnis dafür konkret abzeichnen sollte. Im übrigen können die Länder etwaigen Mißbräuchen dadurch entgegenzutreten, daß sie in den gemäß § 149 Abs. 3 zu schaffenden Regelungen eine Abberufungsmöglichkeit für den Fall der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht vorsehen.

FUNFTER TITEL

Kriminologische Forschung im Strafvollzug

Zu § 152

Der Vorschlag des Regierungsentwurfs wird unverändert übernommen.

Der Ausschuß ist sich bewußt, daß die Vorschrift unbestimmt ist und weder über die Zusammensetzung des kriminologischen Dienstes noch über seine Aufgaben und seine Arbeitsweise etwas aussagt. Bei Berücksichtigung der bisher unzulänglichen Entwicklung der Kriminologie, angesichts des Fehlens einer kriminologischen Zentralstelle für Bund und Länder und schließlich bei realistischer Einschätzung der personellen und finanziellen Möglichkeiten für die Einrichtung eines kriminologischen Dienstes im Strafvollzug erschien jedoch eine Konkretisierung der Vorschrift, etwa in der Form der §§ 37 bis 39 AE, nicht sinnvoll. Der Ausschuß ist allerdings der Auffassung, daß auf längere Sicht eine Weiterentwicklung in der vom Alternativentwurf aufgezeigten Richtung erforderlich ist.

Außer Frage steht die Notwendigkeit eines kriminologischen Dienstes. Eine der vordringlichsten Schritte in diesem Zusammenhang wird allerdings die Einrichtung der kriminologischen Zentralstelle sein. Der Ausschuß hat dementsprechend folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Ausschuß begrüßt die EntschlieBungen der Konferenz der Justizminister und -senatoren vom 28./31. Oktober 1969 und der Ministerpräsidentenkonferenz vom 29. November 1973 zur Einrichtung einer kriminologischen Zentralstelle. Er geht davon aus, daß wegen der Notwendigkeit und der Bedeutung dieser Einrichtung für die Erkenntnisse aus dem und für den Strafvollzug diese EntschlieBungen baldmöglichst verwirklicht werden.“

Nur mit Hilfe einer solchen — interdisziplinär besetzten — Stelle würde sich der in erster Linie notwendige Überblick darüber verschaffen lassen, welche für die Entwicklung des Strafvollzugs aussagekräftigen und nützlichen Forschungsergebnisse bereits vorliegen und in welcher Richtung die Forschung weiter betrieben werden muß. Diese Stelle würde darüber hinaus als Kontaktstelle zwischen dem kriminologischen Dienst und den Forschungseinrichtungen an Universitäten usw. fungieren sowie im Hinblick auf konkrete Forschungsvorhaben und -aufträge nach beiden Richtungen Impulse geben können.

Die in der Vorschrift gewählte Umschreibung der Aufgaben des kriminologischen Dienstes will der Ausschuß nicht im Sinne einer abschließenden Aufzählung, sondern lediglich als Darstellung der Mindestaufgaben verstanden wissen. Ein Einsatz des kriminologischen Dienstes für sinnvolle Forschungsvorhaben, die über das Ziel der Fortentwicklung des Strafvollzugs hinausgehen, soll mit dieser Vorschrift selbstverständlich nicht abgeschnitten werden.

Bereits die in der Vorschrift gewählte Umschreibung setzt voraus, daß der kriminologische Dienst organisatorisch und personell in die Vollzugsanstalten hineinreicht und mit diesen verflochten ist. Zwar werden Forschungsaufträge auch künftig von Institutionen außerhalb des Strafvollzugs durchgeführt werden. Die Anlaufstellen für die Erfassung

der Daten müssen aber im Strafvollzug eingerichtet werden. Bei der Gewinnung und Verwertung der Erkenntnisse sollen nach der Vorstellung des Ausschusses auch Justizvollzugsbedienstete beteiligt werden. Wenn der Ausschuß auch davon absieht, entsprechend dem Vorschlag des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe die Bildung von Arbeitsgruppen in Justizvollzugsanstalten vorzuschreiben, so ist er doch der Auffassung, daß dies dort, wo es sinnvoll und möglich ist, geschehen soll. Damit ist zugleich ausgesagt, daß — entgegen einem Vorschlag der Strafvollzugskommission — die Erfassung und Auswertung der einschlägigen Tatsachen nicht in ausnahmslos jeder Vollzugsanstalt erfolgen muß, sondern daß sich die Organisation des kriminologischen Dienstes am Bedarf und an den personellen Möglichkeiten orientieren muß.

FUNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

ERSTER TITEL

Vollzug des Strafarrrestes in Justizvollzugsanstalten

Zu §§ 153 bis 156 — Grundsatz

- Unterbringung, Besuche und Schriftverkehr
- Kleidung, Wäsche und Bettzeug
- Einkauf

Es werden jeweils die Vorschläge des Regierungsentwurfs mit den vom Bundesrat angeregten Änderungen übernommen.

ZWEITER TITEL

Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft

Zu §§ 157 bis 161 — Grundsatz

- Unterbringung
- Kleidung, Wäsche und Bettzeug
- Einkauf
- Arbeit

Es werden jeweils die Vorschläge des Regierungsentwurfs mit den vom Bundesrat angeregten Änderungen übernommen.

Zu § 157 ist klarzustellen, daß lediglich die Sicherungshaft nach dem 8. Buch der ZPO gemeint ist, nicht die vorläufige Maßnahme nach § 453 c StPO.

DRITTER TITEL

Arbeitsentgelt in Jugendstrafanstalten und im Vollzug der Untersuchungshaft

Zu § 162 — Jugendstrafanstalten

Absatz 1 Satz 1 wird auf Vorschlag des mitberatenden Ausschusses dahin ergänzt, daß die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes über die Akkord- und Fließarbeit auch auf die Arbeiten der Gefangenen in Jugendstrafanstalten Anwendung finden. Gegen diese Einfügung waren Bedenken erhoben worden. § 38 des geltenden Jugendarbeitsschutzgesetzes bestimmt, daß Kinder und Jugendliche — das sind Personen bis 18 Jahre — nicht beschäftigt werden dürfen mit

- „1. Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
2. Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo“.

Die Anwendung dieser Vorschrift auf Gefangene in Jugendstrafanstalten ist zwar umstritten; von den Vertretern des Strafvollzugs wird sie, obwohl eigentliche Akkord- oder Fließarbeit in den entsprechenden Anstalten nicht üblich ist, im allgemeinen verneint. Von dem Standpunkt aus würde die vorgesehene Ergänzung nach der Auffassung einer Ausschlußminderheit eine Einschränkung der Beschäftigungsmöglichkeiten im Jugendstrafvollzug bringen. Das Problem werde sich noch verschärfen, wenn im Zuge der Bestrebungen zur Neufassung des Jugendarbeitsschutzgesetzes die geltende Vorschrift durch § 23 des entsprechenden Regierungsentwurfs — Drucksache 7/2305 — abgelöst werden sollte. Diese Vorschrift will die Beschäftigung Jugendlicher

„mit Arbeiten, bei denen die Höhe ihres Entgelts vom Ergebnis ihrer Arbeit abhängig ist“,

verbieten. Diese Ausschlußmitglieder halten aber aus pädagogischen Gründen die Möglichkeit, jugendliche Strafgefangene mit leistungsabhängiger Bezahlung zur Arbeitsleistung motivieren zu können, für unverzichtbar. Sie weisen darauf hin, daß, verglichen mit den Jugendlichen in Freiheit, ein verhältnismäßig großer Anteil der Anstaltsinsassen erst an Arbeit gewöhnt werden müsse, und daß dementsprechend mehr und andere Hilfsmittel als bei freien Beschäftigungsverhältnissen zur Verfügung stehen müßten.

Die Ausschlußmehrheit entschied sich jedoch für die vorgeschlagene Ergänzung der Vorschrift. Von dieser Seite wurde auf das grundsätzliche Bestreben des Ausschusses hingewiesen, für das Strafvollzugsgesetz dort, wo es in andere Rechtsgebiete hineinreiche, jene Regelungen so weit wie möglich zu übernehmen. Speziell von dieser Ergänzung seien auch keine Schwierigkeiten zu erwarten. Der geltende § 38 des Jugendarbeitsschutzgesetzes wolle nur die Heranziehung des Jugendlichen zu einer über das Normale hinausgehenden Arbeitsleistung untersagen, nicht dagegen die in den Strafanstalten angestrebte Motivierung zur Arbeit überhaupt, wobei

an eine das Normalmaß übersteigende Arbeitsleistung nicht gedacht sei.

Selbst wenn § 23 des Entwurfs eines Jugendarbeitsschutzgesetzes Gesetz werden sollte, würde diese Vorschrift nach der Auffassung der Ausschlußmehrheit einem solchen Vorgehen nicht im Wege stehen. Der Intention des Jugendstrafvollzugs entsprechend müsse dort das Arbeitsentgelt von der subjektiven Leistung, das heißt vom Arbeitswillen und vom Einsatz, abhängig gemacht werden; das sei etwas anderes als die Koppelung des Arbeitsentgelts mit dem Arbeitsergebnis. Im übrigen könne bei den Beratungen zum Strafvollzugsgesetz nicht auf die mutmaßliche künftige Entwicklung des Entwurfs eines Jugendarbeitsschutzgesetzes abgestellt werden. Vielmehr müsse dort zugleich mit der — gegenwärtig noch nicht voraussehbaren — endgültigen Ausgestaltung der entsprechenden Vorschrift zugleich bestimmt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sie auf den Jugendstrafvollzug anwendbar sei.

Die übrigen Änderungen der Vorschrift sind redaktioneller Art.

Zu § 163 — Untersuchungshaft

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung bringt eine Klarstellung.

VIERTER TITEL

Unmittelbarer Zwang in Justizvollzugsanstalten

Zu § 164

Redaktionelle Änderungen.

FÜNFTER TITEL

Anpassung des Bundesrechts

Zu § 165 — Gerichtsverfassungsgesetz

Mit Nummer 1 wird in den darin angeführten Vorschriften eine Klarstellung erreicht.

In Nummer 2 wird mit der Einfügung „für Erwachsene“ klargestellt, daß es für Entscheidungen im Jugendstrafvollzug, auch soweit Erwachsene betroffen sind, bei der bisherigen Zuständigkeit des Vollstreckungsleiters und des Strafsenats des Oberlandesgerichts bleibt. Mit einer zusätzlichen redaktionellen Änderung wird berücksichtigt, daß die Vorschrift auch für die künftig zu errichtenden Anstalten gilt.

Die vom Ausschuß neu eingefügte Nummer 3 ändert die durch das EGStGB geschaffene Vorschrift des § 78 b GVG.

In der künftigen Nummer 1 des § 78 b Abs. 1 GVG wird verdeutlicht, daß dort Entscheidungen nach § 78 a Abs. 1 Nr. 1 GVG gemeint sind.

Die neu einzufügende Nummer 2 des § 78 b Abs. 1 GVG soll den Strafvollstreckungskammern eine Entlastung bringen. Es ist damit zu rechnen, daß diese Kammern mit einer Vielzahl von Anträgen gemäß § 97 StVollzG befaßt werden. Ein großer Teil der einschlägigen Fälle, etwa Anträge betreffend die Aushändigung einzelner Gegenstände oder das Anhalten eines Briefes usw., werden, weil sie einfacher gelagert sind und keine grundsätzliche Bedeutung haben, nicht den Sachverstand dreier Richter erfordern. Dementsprechend bestimmt die Vorschrift, daß die Kammer grundsätzlich in der Besetzung mit einem Richter entscheidet und nur dann in der Besetzung mit drei Richtern, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art aufweist oder grundsätzliche Bedeutung hat. Abgrenzungsschwierigkeiten dürften sich aus dieser Regelung in der Praxis nicht ergeben. Wenn in einer dem Einzelrichter vorliegenden Sache aufgrund seiner Prüfung oder aufgrund eines Hinweises des Betroffenen besondere Schwierigkeiten oder eine grundsätzliche Bedeutung sichtbar werden, kann und muß die Sache von den drei Richtern übernommen und entschieden werden. Auch in den Fällen, in denen erst nach der Entscheidung des Einzelrichters die Besetzung der Kammer gerügt wird, ist eine zusätzliche Belastung wegen dieser Regelung nicht zu besorgen. Die Beschwerdeinstanz ist die gleiche, ob die Strafkammer, deren Entscheidung angefochten wird, in der Besetzung mit einem Richter oder mit drei Richtern entschieden hat. Ist die Sache spruchreif, so kann der Senat gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes selbst entscheiden. Eine Zurückverweisung aus dem alleinigen Grund, daß die Strafkammer unrichtig besetzt war, wird nicht erforderlich.

Die Änderungen in Nummer 4 berücksichtigen (bei § 121 Abs. 2 GVG) den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Strafvollzugsgesetzes sowie (bei § 121 Abs. 3 GVG) eine Anregung des Bundesrats.

Zu § 166 — Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

Die Eingangsklausel wird auf den neuesten Stand gebracht; mit einer weiteren redaktionellen Änderung wird einer Anregung des Bundesrates Rechnung getragen.

Zu § 167 — Strafprozeßordnung

Mit Nummer 1 wird der Vorschlag des Regierungsentwurfs auf Einfügung eines § 455 a StPO unverändert übernommen.

Mit der Vorschrift der Nummer 2 wird in § 457 Abs. 1 StPO klargestellt, daß die Vollstreckungsbehörde einen Vorführungs- oder Haftbefehl auch erlassen kann, wenn ein Strafgefangener entweicht oder sich sonst dem Vollzug entzieht.

Zu § 167 a — Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

Mit den Regelungen dieses Gesetzes wird jene Vorschrift gegenstandslos.

Zu § 168 — Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetzbuch

Die Eingangsklausel wird auf den neuesten Stand gebracht.

Zu § 169 — Bundeswehrvollzugsgesetz

unverändert

Zu § 169 a — Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

Der Ausschuß übernimmt den vom Bundesrat (in Nummer 98 der Stellungnahme zu § 157) angeregten und von der Bundesregierung in der Gegenäußerung formulierten Vorschlag, auch den Vollzug der Abschiebungshaft (§ 16 des Ausländergesetzes) auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Zu § 170 — Zivilprozeßordnung

unverändert

Zu § 171 — Gerichtskostengesetz

Die Vorschrift wird neu gefaßt. Die Neufassung trägt dem Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I 2189) Rechnung.

Nummer 1

Der Geltungsbereich des Gerichtskostengesetzes wird auf die gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz ausgedehnt.

Nummer 2

Hierdurch wird als Sechster Abschnitt ein neuer § 89 in das Gerichtskostengesetz eingefügt, in dem für das gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz in erster Linie auf andere Regelungen des Gerichtskostengesetzes Bezug genommen wird.

Nummer 3

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 2.

Nummer 4

Nach dem obengenannten Gesetz sind die Gebührensätze nicht mehr im Gesetz selbst, sondern in einer besonderen Anlage zu diesem Gesetz, dem Kostenverzeichnis, enthalten. Mit der Nummer 4 wird diesem Kostenverzeichnis ein neuer Abschnitt eingefügt, der die Gebühren für bestimmte Arten der Erledigung der gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz enthält. Bei der Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren wurden die Vorschläge des Bundesrates berücksichtigt.

Zu § 172 — Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

unverändert

Zu § 173 — Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

Die Vorschrift wird gegenüber dem Regierungsentwurf geändert.

In der Eingangsklausel wird das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes usw. berücksichtigt. Die übrigen Änderungen beruhen auf den Vorschriften über das Arbeitsentgelt und den Haftkostenbeitrag in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung sowie auf der Gegenäußerung der Bundesregierung aus den dort näher genannten Gründen.

§ 10 Abs. 1 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der vorgeschlagenen Fassung beschränkt die Vollstreckungskosten der Höhe nach auf den in § 48 geregelten Haftkostenbeitrag. In Nummer 1 ist, gemäß § 32 Nr. 11 des Gerichtskostengesetzes, auch der Untersuchungsgefangene gemeint. Laufende Einkünfte im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung sind das Arbeitsentgelt, eine Ausbildungsbeihilfe, eine Ausfallentschädigung oder Einkünfte außerhalb des Strafvollzuges.

§ 10 Abs. 2 stellt sicher, daß Vollstreckungskosten nicht zu Lasten gesetzlicher Unterhaltsansprüche, des Taschengeldes, des Hausgeldes und des Überbrückungsgeldes erhoben werden.

§ 10 Abs. 3 der genannten Verordnung enthält eine dem Absatz 1 Nr. 2 vorgehende Sonderregelung für die in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachten. Wenn diese Personen produktive Arbeit verrichten, dafür aber kein Entgelt erhalten, erscheint es nicht gerechtfertigt, von ihnen einen Haftkostenbeitrag zu erheben.

SECHSTER TITEL

Sozial- und Arbeitslosenversicherung

Zu § 174 — Reichsversicherungsordnung

Die Änderungen und Ergänzungen sind im wesentlichen Folgeänderungen aus der Einbeziehung des Gefangenen in die Sozialversicherung und aus den inzwischen erfolgten Rechtsänderungen.

Nummer 1

Die nach § 126 a der Strafprozeßordnung einstweilig Untergebrachten werden in die Regelung einbezogen. Der Ausschuß folgt damit einer Prüfungsempfehlung des Bundesrates. Im übrigen wird die Vorschrift unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Nummer 2

In Absatz 1 wird der Klammerzusatz an die neue Zählung angepaßt und erweitert auf jugendliche Strafgefangene und Untersuchungsgefangene, weil auch diese die Möglichkeit haben, Arbeitsentgelt usw. zu erhalten, und deswegen ebenfalls als entgeltlich Beschäftigte im Sinne des § 165 Abs. 1 und 2 RVO gelten müssen. Nach Satz 2 ist die Krankenversicherung der Gefangenen subsidiär, wenn die Gefangenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften — ausgenommen ist die Krankenversicherung der Rentner bzw. derjenigen, die eine Rente beantragt haben — pflichtversichert sind. Dies gilt auch für die Krankenversicherung der Landwirte, die mit Gesetz vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433) geregelt wurde und nunmehr in Satz 2 einbezogen wird.

In Absatz 2 wird der Vorschlag des Bundesrates übernommen.

Absatz 2 a gibt dem Gefangenen die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen, wenn er bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und von diesem für sich und seine Familienangehörigen die der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechenden Leistungen erhält.

In Absatz 3 wird die in § 42 beschlossene Bemessungsgrundlage für die Bemessung der Beiträge und Leistungen zugrunde gelegt. Demgegenüber hatte der Regierungsentwurf vorgesehen, daß die Bemessung der Leistungen und Beiträge durch Rechtsverordnung festgelegt werden sollte. Die Abweichung vom Regierungsentwurf ist sachgerecht, da nach den Beschlüssen des Ausschusses nunmehr im Gesetz eine feste Größe zur Berechnung zur Verfügung steht.

In Absatz 4 wird die zuständige Krankenversicherung abweichend vom Regierungsentwurf festgelegt. Es bleibt bei dem Grundsatz, daß die nach Absatz 1 Versicherten in der Kasse versichert bleiben, der sie vor der Haft angehört haben. Für den Fall, daß sie nicht versichert waren, wird nun unterschieden, ob Angehörige, für die ein Anspruch auf Familienhilfe besteht, vorhanden sind oder nicht. Ist dies der Fall, ist die Allgemeine Ortskrankenkasse zuständig, in deren Bezirk diese Angehörigen wohnen. Hat der Gefangene keine Familienangehörigen, bleibt es bei der Regelung des Regierungsentwurfs; zuständig ist die Allgemeine Ortskrankenkasse, in deren Bezirk die für die jeweilige Vollzugsanstalt zuständige oberste Justizbehörde ihren Sitz hat. Diese differenzierte Regelung erscheint sachgerecht, da die Einbeziehung des Gefangenen in die gesetzliche Krankenversicherung in erster Linie den Familienangehörigen zugute kommt.

Nummer 2 a

Die Regelung wird neu in das Gesetz eingefügt. Sie dient dem Zweck, Doppelleistungen zu vermeiden, wenn dem Gefangenen nicht Arbeitsentgelt, sondern Ausfallentschädigung nach § 44 gezahlt wird. Auch in diesem Fall soll der Anspruch auf Krankengeld ruhen.

Nummer 2 b

Die Regelung wird neu in das Gesetz eingefügt. Danach soll der Anspruch auf Mutterschaftshilfe ruhen, wenn die Gefangene Ausfallentschädigung erhält. Auch in diesem Fall sollen Doppelleistungen vermieden werden.

Nummer 2 c

Die Vorschrift wird neu eingefügt. Es wird bestimmt, daß die Leistungen der Gesundheitsfürsorge ruhen, solange und soweit der Gefangene Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz hat oder sonstige Gesundheitsfürsorge erhält. Auch mit dieser Vorschrift sollen Doppelleistungen vermieden werden, denn der Gefangene hat nach den §§ 52 ff. gegenüber der Vollzugsanstalt Anspruch auf Gesundheitsfürsorge im Umfang der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (s. dort wegen der Ausnahmen). Vom Ruhen ausgenommen wird jedoch im Einzelfall das Krankengeld. Dieses ist dann zu gewähren, wenn der Versicherte unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit seine Angehörigen von seinem Arbeitsentgelt oder seiner Ausfallentschädigung überwiegend unterhalten hat. Das Krankengeld ist den Angehörigen auszuführen. Dadurch wird vermieden, daß den Familienangehörigen ein Nachteil entsteht. Diese Regelung gilt auch für Untersuchungsgefangene und Gefangene in Jugendstrafanstalten, wie sich aus den Worten „oder sonstige Gesundheitsfürsorge erhält“ ergibt.

Nummer 3

Die Regelung des Regierungsentwurfs wird mit einer durch das inzwischen verabschiedete Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter erforderlich gewordenen Ergänzung übernommen.

Nummer 4

Die Vorschrift wird ohne sachliche Änderung aus dem Regierungsentwurf übernommen. Die Änderung der Zählung ergibt sich aus der zwischenzeitlichen Einfügung eines Absatzes 3 a in § 385.

Nummer 5

unverändert

Nummer 6

Die Ergänzung der entsprechend anwendbaren Vorschriften der Reichsversicherungsordnung folgt aus einer zwischenzeitlichen Rechtsänderung.

Nummer 7

unverändert

Nummer 8

Die Neufassung von § 566 Abs. 2 dient der Klarstellung.

Nummern 9, 10

Es wird die Verweisung an die neue Zählung angepaßt.

Nummern 11 bis 15

Die neue Zählung der Vorschriften ergibt sich aus einer zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderung. Entsprechend der Regelung über das Krankengeld in § 216 (siehe Nummer 2 c) wird in Nummer 12 für die Leistungspflicht der Kasse bestimmt, daß Übergangsgeld den Angehörigen zu zahlen ist, wenn der Gefangene diese unmittelbar vor Beginn der Maßnahmen zur Rehabilitation von seinem Arbeitsentgelt oder seiner Ausfallentschädigung überwiegend unterhalten hat.

Zu § 175 — Angestelltenversicherungsgesetz

Die vorgeschlagenen Änderungen gleichen die Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes an die in § 174 beschlossenen Änderungen der Reichsversicherungsordnung an und tragen zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderungen Rechnung. Im übrigen wird der Regierungsentwurf unverändert übernommen.

Zu § 175 a — Reichsknappschaftsgesetz

Die Vorschrift wird neu eingefügt. Die Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes ist erforderlich, um sicherzustellen, daß Gefangene, jugendliche Gefangene und Untersuchungsgefangene in der Knappschaft krankenversichert bleiben können, wenn sie dieser Kasse vor ihrer Haft angehört haben. Dies war nach dem Regierungsentwurf nicht gewährleistet.

Nummer 1

Abs. 1 trifft daher eine entsprechende Regelung. In Absatz 2 werden die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, die ohnehin für die Durchführung dieser Versicherung gelten, für entsprechend anwendbar erklärt.

Nummern 2 und 3

Die Nummern 2 und 3 entsprechen den in § 174 für die Arbeiterrentenversicherung beschlossenen Regelungen.

Zu § 175 b — Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

Die Vorschrift wird neu eingefügt. Sie ist erforderlich, um sicherzustellen, daß Gefangene in der Kasse versichert bleiben können, der sie vor der Haft angehört haben.

Nummer 1

Die Vorschrift bestimmt, daß die Subsidiarität der Krankenversicherung der Landwirte für Gefangene, jugendliche Gefangene und Untersuchungsgefangene nicht gilt, wenn sie nach § 2 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versicherungspflichtig sind.

Nummer 2

Die Leistung von Krankengeld wird dem § 174 Nr. 2 a entsprechend geregelt.

Nummer 3

Die Leistung von Mutterschaftsgeld wird dem § 174 Nr. 2 b entsprechend geregelt.

Nummer 4

Die Regelung entspricht § 174 Nr. 2 c.

Nummer 5

Absatz 1 bestimmt, daß die in § 165 c Abs. 1 RVO (s. § 174 Nr. 2) genannten Personen Mitglieder der landwirtschaftlichen Krankenversicherung sind, wenn sie zuletzt in dieser Kasse versichert waren.

Absatz 2 stellt sicher, daß die Vorschriften der RVO bezüglich der Versicherung, der Mitgliedschaft, Meldung und Aufbringung der Mittel entsprechend gelten.

Zu § 176 — Arbeitsförderungsgesetz

Mit den inhaltlichen Änderungen folgt der Ausschuß einem Vorschlag des mitberatenden Ausschusses.

Nummer 01

Die in Nummer 01 enthaltene Ergänzung wird erforderlich, weil § 43 dieses Gesetzes und § 37 des Arbeitsförderungsgesetzes einen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe jeweils nur subsidiär gewähren. Dies würde zumindest zu Unklarheiten, unter Umständen sogar dazu führen, daß in der Praxis ein gegenseitiger Ausschluß der Vorschriften angenommen und dem Gefangenen keine Ausbildungsbeihilfe zuerkannt würde. Satz 1 bestimmt, daß § 37 Abs. 1 Satz 1, soweit es um die Sicherung des Lebensunterhalts geht, der Vorschrift des § 43 StVollzG vorgeht. Satz 2 stellt jedoch sicher, daß der aus dieser Vorschrift berechnete Gefangene keine höheren Leistungen erhält als derjenige, der einen Anspruch ausschließlich nach dem Strafvollzugsgesetz hat.

Nummer 3

In Nummer 3 wird klargestellt, daß auch der nach § 126 StPO Untergebrachte nach seiner Entlassung eine Bescheinigung über seine Beitragspflicht der letzten drei Jahre erhält.

Nummer 4

In Nummer 4 werden — unter den weiter angeführten Voraussetzungen — in die Regelung über die Beitragspflicht auch die Gefangenen in Jugendstrafanstalten sowie die Untersuchungsgefangenen einbezogen.

Nummer 7

In Nummer 7 wird die vorgesehene Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung über eine Pauschalberechnung für die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit an die durch das Rehabilitationsangleichungsgesetz zwischenzeitlich erfolgte Änderung des § 175 Abs. 3 AFG angepaßt.

Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen vorwiegend redaktioneller Art.

Zu § 177 — Einbehaltung von Beitragsteilen

unverändert

SIEBTER TITEL

Einschränkung von Grundrechten.
Berlin-Klausel. Inkrafttreten**Zu §§ 178, 179** — Einschränkung von Grundrechten.

— Berlin-Klausel

unverändert

Zu § 180 — Inkrafttreten

Absatz 1 setzt den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes, soweit nicht Absatz 2 etwas anderes bestimmt, auf den 1. Januar 1977 fest. Der Ausschuß geht davon aus, daß das Gesetz noch im Laufe dieses Jahres verkündet werden kann. Von der Verkündung des Gesetzes an benötigen die Länder noch eine gewisse Zeit, um insbesondere die erforderlichen organisatorischen und personellen Änderungen vornehmen zu können. Es erscheint angebracht und auch im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 1972 — 2 BvR 41/71 — vertretbar, dafür den Beginn des (Haushalts) Jahres 1977 zu wählen.

Abweichend vom Vorschlag des Regierungsentwurfs wird auch § 22, die Vorschrift über den Einkauf, in diese Regelung einbezogen; die Vertreter der Länder haben ihre insoweit bestehenden Bedenken fallengelassen.

Absatz 2 nennt die Vorschriften, die erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten sollen. Bereits der Regierungsentwurf hatte im wesentlichen für diese Regelungen einen Aufschub vorgesehen; er hatte ihre Inkraftsetzung jedoch einem besonderen, zu einem unbestimmten späteren Zeitpunkt zu erlassenden Gesetz zuweisen wollen. Auch der Ausschuß sieht aufgrund der schwierigen Personal- und Finanzsituation der Länder keine Möglichkeit, alle Regelungen bereits am 1. Januar 1977 in Kraft zu setzen. Abweichend vom Regierungsentwurf schlägt er jedoch entsprechend der Empfehlung des mitberatenden Ausschusses einen Stufenplan vor, der der Situation der Länder Rechnung trägt, aber die Zeit für das Inkrafttreten bereits jetzt festsetzt, und zwar für einen Teil der einschlägigen Vorschriften auf 1. Januar 1980 und für den anderen Teil, dessen Verwirklichung große Anstrengungen erfordert, auf 1. Januar 1986.

Besonders zu erwähnen ist die Regelung, nach der § 40 Abs. 2, 3, die Vorschrift über das Zustimmungserfordernis für weiterbildende Maßnahmen und Beschäftigung in Unternehmerbetrieben, bereits am 1. Januar 1980 in Kraft treten soll. Es sind erhebliche Bedenken geltend gemacht worden, ob die umfangreichen organisatorischen Änderungen, die jene Vorschrift erfordert, in diesem Zeitraum zu schaffen seien. Andererseits besteht ein Interesse

daran, die Grundsätze der Sachverständigenkommission der Internationalen Arbeitsorganisation, der die Bundesrepublik angehört, so rasch wie möglich zu übernehmen. Bei Abwägung aller Gesichtspunkte hat sich der Ausschuß für den denkbar frühesten Termin entschieden, der die Aussicht zuläßt, daß bis dahin die erforderlichen Umstellungen vorgenommen sein können. Das bedeutet zugleich, daß diese Regelung einen Unsicherheitsfaktor enthält: Daß die Umorganisation im vorgesehenen Zeitraum zu bewerkstelligen sein wird, kann gegenwärtig noch nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Für den Fall, daß die künftige Entwicklung die mit der Regelung verbundene Erwartung nicht rechtfertigt, ist sich der Ausschuß bewußt, daß sich der Gesetzgeber auf entsprechende Initiative der Länder erneut mit der Frage befassen muß, ob der vorgesehene Inkrafttretenszeitpunkt aufrechterhalten werden kann.

Zu § 181 — Übergangsfassungen

Die Vorschrift wird gegenüber dem Regierungsentwurf neugefaßt.

Nummer 1 des Regierungsentwurfs entfällt. Ein Bedürfnis für eine solche Übergangsregelung besteht nach einstimmiger Auffassung des Ausschusses nicht.

Absatz 1 Nr. 1

Die Übergangsfassung unterscheidet sich von der endgültigen Fassung des § 41 vor allem dadurch, daß sie die Vollstreckungsbehörden nicht verpflichtet, sondern nur ermächtigt, Gefangene im Rahmen eines Arbeitsurlaubs von der Arbeitspflicht freizustellen.

Absatz 1 Nr. 2

Im Gegensatz zur endgültigen Fassung des § 45 ist während der Übergangszeit, d. h. vor der Einführung der Ausfallentschädigung (§ 44) — von der Bedürftigkeit abgesehen — für den Anspruch auf Taschengeld allein maßgebend, daß der Gefangene ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungshilfe erhält.

Absatz 1 Nr. 3

Diese Übergangsfassung des § 46 trägt der Tatsache Rechnung, daß die in diesem Gesetz geregelten Bezüge nach § 182 Nr. 1 zunächst noch recht niedrig sind, und erhöht daher die Bemessungsgrundlage für das Hausgeld auf zwei Drittel dieser Bezüge.

Absatz 1 Nr. 4

Diese Regelung wird unverändert aus § 181 Nr. 2 des Regierungsentwurfs übernommen.

Absatz 1 Nr. 5

Durch diese Übergangsregelung wird vor allem der Situation in Bayern Rechnung getragen, wo bei kleineren Anstalten noch keine Beiräte gebildet sind und sich in der Übergangszeit Schwierigkeiten ergeben könnten.

Absatz 2 Nr. 1

Diese Übergangsregelung ist notwendig, weil § 48 gemäß § 180 Nr. 2 erst am 1. Januar 1986 in Kraft tritt. Solange das Arbeitsentgelt gemäß § 182 noch nicht in voller Höhe gezahlt wird, erscheint es nicht gerechtfertigt, von den Gefangenen Haftkosten zu erheben.

Etwas anderes gilt für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen. Von ihnen kann ein Haftkostenbeitrag erhoben werden. Das ist gerechtfertigt, weil sie den üblichen Tariflohn erhalten.

§ 48 Abs. 3 der Übergangsregelung ermächtigt schließlich die Vollzugsbehörde, nur dann eine Selbstbeschäftigung des Gefangenen zu gestatten, wenn die Entrichtung des Haftkostenbeitrags sichergestellt ist.

Absatz 2 Nr. 2

Die Regelung des § 81 Abs. 2 tritt gemäß § 180 Abs. 2 Nr. 2 erst am 1. Januar 1986 in Kraft. Für die Geltendmachung des Ersatzes von Aufwendungen vor diesem Zeitpunkt bedarf es daher einer Übergangsregelung. Dies gilt um so mehr, als auch die endgültige Vorschrift über das Hausgeld, an die § 81 Abs. 2 anknüpft, erst später in Kraft tritt.

Absatz 2 Nr. 3

Die Notwendigkeit dieser Übergangsvorschrift ergibt sich daraus, daß die Gefangenen mit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes in die Arbeitslosenversicherung aufgenommen werden sollen, die Vorschriften über die Krankenversicherung der Gefangenen, auch soweit sie für die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit maßgebend sind, dagegen nach § 180 Abs. 2 Nr. 2 erst später, am 1. Januar 1986, in Kraft treten.

Absatz 3 Nr. 1

Die Übergangsbestimmung trägt dem Umstand Rechnung, daß sich die in diesem Gesetz geregelten Bezüge gemäß § 182 Nr. 2 am 1. Januar 1980 ver-

doppeln, ohne damit jedoch schon ihre endgültige Höhe zu erreichen. Die Bemessungsgrundlage für das Hausgeld ist daher angemessen zu verringern, und zwar von zwei Dritteln auf die Hälfte der gezahlten Bezüge.

Absatz 3 Nr. 2

Diese Übergangsregelung berücksichtigt die Tatsache, daß die Gefangenen nach § 182 Nr. 2 vom 1. Januar 1980 an zwar höhere Bezüge erhalten, die Vorschrift des § 47, in der der Unterhaltsbeitrag geregelt ist, gemäß § 180 Abs. 2 Nr. 2 dagegen erst am 1. Januar 1986 in Kraft tritt.

Zu § 182 — Höhe des Arbeitsentgelts

Diese Vorschrift enthält die stufenweisen Regelungen über die wechselnden Höhen des Arbeitsentgelts, die sich während der genannten Zeiträume entsprechend den unterschiedlichen Bemessungssätzen ändern.

Zu § 183 — Übergangsbestimmungen für die Unterbringung

Mit der neu eingefügten Nummer 01 wird berücksichtigt, daß § 10 die Vollzugsbehörde grundsätzlich verpflichtet, die für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen entsprechend unterzubringen, daß aber in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sein werden oder geschaffen werden können. Die Vorschrift bestimmt deshalb, daß auch ein für den offenen Vollzug geeigneter Gefangener im geschlossenen Vollzug untergebracht werden darf, wenn und solange die Anstaltsverhältnisse es unter den genannten Gesichtspunkten erfordern. Das gilt jedoch nur bis zum 31. Dezember 1985. Später ist ein Abweichen vom Grundsatz des § 10 aus diesen Gründen nicht mehr zulässig.

Die anderen Änderungen sind redaktioneller Art.

Bonn, den 3. September 1975

Dr. Eyrich
Brandt (Grolsheim)
von Schoeler
Spranger

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung — Strafvollzugsgesetz (StVollzG) — Drucksache 7/918 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 3. September 1975

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform

Dr. Müller-Emmert	Dr. Eyrich	Brandt (Grolsheim)	von Schoeler	Spranger
Vorsitzender	Berichterstatler			

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung
 – Strafvollzugsgesetz (StVollzG) –
 – Drucksache 7/918 –

mit den Beschlüssen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung — Strafvollzugsgesetz (StVollzG) —

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung — Strafvollzugsgesetz (StVollzG) —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT Anwendungsbereich

§ 1

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung.

ERSTER ABSCHNITT Anwendungsbereich

§ 1

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT Vollzug der Freiheitsstrafe

ERSTER TITEL Grundsätze

§ 2

Ziel der Behandlung

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (*Behandlungsziel*).

ZWEITER ABSCHNITT Vollzug der Freiheitsstrafe

ERSTER TITEL Grundsätze

§ 2

Aufgaben des Vollzuges

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (**Vollzugsziel**). **Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.**

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

§ 3

§ 3

Gestaltung des Vollzuges**Gestaltung des Vollzuges**

(1) Das Leben im Vollzug *ist* den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich *anzugleichen*.

(1) Das Leben im Vollzug **soll** den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich **angeglichen werden**.

(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

(2) **unverändert**

(3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit wieder einzugliedern.

(3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

§ 4

§ 4

Stellung des Gefangenen**Stellung des Gefangenen**

Der Gefangene *hat daran mitzuwirken, das Behandlungsziel zu erreichen*. Er unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit.

(1) Der Gefangene wirkt an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Behandlungszieles mit. Seine Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

(2) Der Gefangene unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. **So weit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihm nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.**

ZWEITER TITEL

ZWEITER TITEL

Planung des Vollzuges. *Verlegung*

Planung des Vollzuges

§ 5

§ 5

Aufnahmeverfahren**Aufnahmeverfahren**

(1) Nach der Aufnahme wird der Gefangene alsbald ärztlich untersucht und dem Leiter der Anstalt oder der Aufnahmeabteilung vorgestellt.

(1) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.

(2) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.

(2) Der Gefangene wird über seine Rechte und Pflichten unterrichtet.

(3) Der Gefangene wird über seine Rechte und Pflichten unterrichtet.

(3) Nach der Aufnahme wird der Gefangene alsbald ärztlich untersucht und dem Leiter der Anstalt oder der Aufnahmeabteilung vorgestellt.

§ 6

§ 6

**Behandlungsuntersuchung.
Beteiligung des Gefangenen****Behandlungsuntersuchung.
Beteiligung des Gefangenen**

(1) *Am Anfang des Vollzuges* wird damit begonnen, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu erforschen, *es sei denn, daß dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint*. Die Untersuchung erstreckt sich auf die Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzuge und für die Eingliederung nach seiner Entlassung notwendig ist.

(1) Nach dem Aufnahmeverfahren wird damit begonnen, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu erforschen. **Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint.**

(2) Die Untersuchung erstreckt sich auf die Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzuge und für die Eingliederung nach seiner Entlassung notwendig ist.

Entwurf

(2) Die Planung der Behandlung wird mit dem Gefangenen erörtert.

§ 7

Vollzugsplan

(1) Auf Grund der Behandlungsuntersuchung (§ 6) wird ein Vollzugsplan erstellt.

(2) Der Vollzugsplan *äußert sich* mindestens über folgende Behandlungsmaßnahmen:

1. die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen,
2. den Arbeitseinsatz sowie *eine* berufliche Ausbildung oder Fortbildung,
3. die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung,
4. besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen,
5. Lockerungen des Vollzuges, *namentlich die Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug*, und
6. notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

(3) Der Vollzugsplan ist mit der Entwicklung und weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung in Einklang zu halten. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen.

§ 8

Verlegung. Überstellung

(1) Der Gefangene kann in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt verlegt werden,

1. *wenn dies dem Vollstreckungsplan entspricht*,
2. wenn die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder
3. wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Der Gefangene darf *vorübergehend* aus *Gründen des Vollzuges* in eine andere Vollzugsanstalt überstellt werden.

§ 9

Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt

(1) Ein Gefangener kann in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen einer solchen Anstalt zu seiner Resozialisierung angezeigt sind. Er kann wieder zurückverlegt werden, wenn

Beschlüsse des Sonderausschusses

(3) Die Planung der Behandlung wird mit dem Gefangenen erörtert.

§ 7

Vollzugsplan

(1) *unverändert*

(2) Der Vollzugsplan **enthält Angaben** mindestens über folgende Behandlungsmaßnahmen:

1. **die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug**,
2. die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen,
3. den Arbeitseinsatz sowie **Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung**,
4. die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung,
5. besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen,
6. Lockerungen des Vollzuges und
7. notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

(3) Der Vollzugsplan ist mit der Entwicklung **des Gefangenen** und weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung in Einklang zu halten. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen.

§ 8

Verlegung. Überstellung

(1) Der Gefangene kann **abweichend vom Vollstreckungsplan** in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt verlegt werden,

1. wenn die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder
2. wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Der Gefangene darf aus **wichtigem Grund** in eine andere Vollzugsanstalt überstellt werden.

§ 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

mit diesen Mitteln und Hilfen dort kein Erfolg erzielt werden kann.

(2) Zu einer Untersuchung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen, kann der Gefangene bis zu drei Monaten in eine sozialtherapeutische Anstalt oder eine sozialtherapeutische Beobachtungsstelle verlegt werden.

(3) Die Verlegung bedarf der Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt.

§ 10

Offener und geschlossener Vollzug

(1) Ein Gefangener *wird* mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde.

(2) Im übrigen sind die Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen. Ein Gefangener kann auch dann im geschlossenen Vollzug untergebracht oder dorthin zurückverlegt werden, wenn dies zu seiner Behandlung notwendig ist.

§ 11

Lockerungen des Vollzuges

(1) Als Lockerungen des Vollzuges *können* namentlich angeordnet werden,

1. daß der Gefangene außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Freigang) nachgehen darf oder
2. daß der Gefangene für eine bestimmte Tageszeit die Anstalt unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang) eines Vollzugsbediensteten verlassen darf.

(2) Diese Lockerungen dürfen mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde.

§ 12

Ausführung aus besonderen Gründen

Ein Gefangener darf auch ohne seine Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

§ 10

Offener und geschlossener Vollzug

(1) Ein Gefangener **soll** mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht **werden**, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die **Möglichkeit** des offenen Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde.

(2) **unverändert**

§ 11

Lockerungen des Vollzuges

(1) Als Lockerung des Vollzuges **kann** namentlich angeordnet werden, daß der Gefangene

1. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Freigang) nachgehen darf oder
2. für eine bestimmte Tageszeit die Anstalt unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Ausgang) verlassen darf.

(2) **unverändert**

§ 12

unverändert

Entwurf

§ 13

Urlaub aus der Haft

(1) Ein Gefangener kann bis zu *vierzehn Tagen* in einem Jahr aus der Haft beurlaubt werden. § 11 Abs. 2 gilt *sinngemäß*.

(2) Der Urlaub *kann erstmals* gewährt werden, wenn *ein Viertel der erkannten Strafe*, mindestens jedoch sechs Monate vollzogen sind. Wenn der Gefangene sich nicht im offenen Vollzug befindet, dürfen unter Berücksichtigung einer Entlassung nach zwei Dritteln der Strafzeit nicht mehr als achtzehn Monate Reststrafe zu vollziehen sein.

(3) Ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener kann beurlaubt werden, wenn er sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden hat oder wenn er in den offenen Vollzug überwiesen ist.

(4) Gefangenen, die sich für den offenen Vollzug eignen, aus besonderen Gründen aber in einer geschlossenen Anstalt untergebracht sind, kann nach den für den offenen Vollzug geltenden Vorschriften Urlaub erteilt werden.

(5) Weiterer Urlaub wird in der Regel nicht vor Ablauf von drei Monaten gewährt.

(6) Durch den Urlaub wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.

§ 14

Weisungen. Widerruf

(1) Der Anstaltsleiter kann dem Gefangenen für den Ausgang oder den Urlaub Weisungen erteilen.

(2) Er kann *Ausgang* und Urlaub widerrufen, wenn

1. der Gefangene sie zu *Straftaten* mißbraucht oder
2. der Gefangene Weisungen *schuldhaft* nicht erfüllt.

Die Maßnahmen können zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände herausstellen, die zu einer Versagung geführt hätten.

§ 15

Entlassungsvorbereitung

(1) Um die Entlassung vorzubereiten, soll der Vollzug gelockert (§ 11) und der im geschlossenen Vollzug befindliche Gefangene in einer offenen Abteilung (§ 10 Abs. 1) untergebracht werden.

(2) Der Anstaltsleiter kann den Gefangenen in eine offene Anstalt verlegen, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient.

Beschlüsse des Sonderausschusses

§ 13

Urlaub aus der Haft

(1) Ein Gefangener kann bis zu **einundzwanzig Kalendertagen** in einem Jahr aus der Haft beurlaubt werden. § 11 Abs. 2 gilt **entsprechend**.

(2) Der Urlaub **soll in der Regel erst** gewährt werden, wenn **der Gefangene sich** mindestens sechs Monate **im Strafvollzug befunden hat**.

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

Absatz 5 des Entwurfs entfällt

(5) Durch den Urlaub wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.

§ 14

Weisungen, Aufhebung von Lockerungen und Urlaub

(1) Der Anstaltsleiter kann dem Gefangenen für **Lockerungen und** Urlaub Weisungen erteilen.

(2) Er kann **Lockerungen** und Urlaub widerrufen, wenn

1. **er aufgrund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahmen zu versagen,**
2. der Gefangene **die Maßnahmen** mißbraucht oder
3. der Gefangene Weisungen nicht **nachkommt**.

Er kann Lockerungen und Urlaub mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

§ 15

Entlassungsvorbereitung

(1) Um die Entlassung vorzubereiten, soll der Vollzug gelockert werden (§ 11).

(2) **Der Gefangene** kann in eine offene Anstalt **oder Abteilung (§ 10) verlegt werden**, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient.

Entwurf

(3) Innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung kann zu deren Vorbereitung Sonderurlaub bis zu einer Woche gewährt werden. § 13 Abs. 6 und § 14 gelten entsprechend.

§ 16

Entlassungszeitpunkt

(1) Der Gefangene soll am letzten Tag seiner Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag entlassen werden.

(2) Fällt das Strafende auf einen Sonnabend oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 2. Januar, so kann der Gefangene an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies nach der Länge der Strafzeit vertretbar ist und fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tagen vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, daß der Gefangene zu seiner Eingliederung hierauf angewiesen ist.

DRITTER TITEL

Unterbringung und Ernährung des Gefangenen

§ 17

Unterbringung während der Arbeit und Freizeit

(1) Die Gefangenen arbeiten gemeinsam. Dasselbe gilt für Berufsausbildung, berufliche Fortbildung, Umschulung sowie arbeitstherapeutische und sonstige Beschäftigung während der Arbeitszeit.

(2) Während der Freizeit können die Gefangenen sich in der Gemeinschaft mit den anderen aufhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann der Anstaltsleiter mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit kann eingeschränkt werden,

1. wenn ein schädlicher Einfluß auf andere Gefangene zu befürchten ist,
2. wenn der Gefangene nach § 6 untersucht wird, aber nicht länger als zwei Monate,
3. wenn der Gefangene zustimmt.

Beschlüsse des Sonderausschusses

(3) Innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung kann zu deren Vorbereitung Sonderurlaub bis zu einer Woche gewährt werden. § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 5 und § 14 gelten entsprechend.

(4) **Freigängern (§ 11 Abs. 1 Nr. 1) kann innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden.**

§ 16

unverändert

DRITTER TITEL

Unterbringung und Ernährung des Gefangenen

§ 17

unverändert

Entwurf

§ 18

Unterbringung während der Ruhezeit

(1) *Der Gefangene wird während der Ruhezeit von den anderen getrennt in seinem Haftraum untergebracht, sofern nicht die Hilfsbedürftigkeit eines Gefangenen oder eine Gefahr für Gesundheit oder Leben eine gemeinsame Unterbringung erfordern.*

(2) Im offenen Vollzug dürfen Gefangene mit ihrer Zustimmung während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. Im geschlossenen Vollzug ist eine gemeinschaftliche Unterbringung zur Ruhezeit außer in den Fällen des Absatzes 1 nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 19

Ausstattung des Haftraumes durch den Gefangenen und sein persönlicher Besitz

(1) Der Gefangene darf seinen Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Lichtbilder nahestehender Personen und Erinnerungstücker von persönlichem Wert werden ihm belassen.

(2) Vorkehrungen und Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraumes behindern oder in anderer Weise Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können ausgeschlossen werden.

§ 20

Kleidung

Für die Freizeit erhält der Gefangene Oberbekleidung *des allgemein üblichen Zuschnitts*. Der Anstaltsleiter gestattet dem Gefangenen, bei einer Ausführung eigene Kleidung zu tragen, wenn *nicht zu befürchten* ist, daß er entweichen werde. *Der Anstaltsleiter* kann dies auch sonst gestatten.

§ 21

Anstaltsverpflegung

Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Dem Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen.

§ 22

Einkauf

(1) Der Gefangene kann sich von seinem Hausgeld (§ 44) oder von seinem Taschengeld (§ 43) Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel zur Körper-

Beschlüsse des Sonderausschusses

§ 18

Unterbringung während der Ruhezeit

(1) Gefangene **werden** während der Ruhezeit **allein in ihren Hafträumen** untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung **ist zulässig**, sofern **ein Gefangener hilfsbedürftig ist** oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit **eines Gefangenen besteht**.

(2) **unverändert**

§ 19

unverändert

§ 20

Kleidung

(1) Der Gefangene **trägt Anstaltskleidung**. Für die Freizeit erhält **er eine besondere** Oberbekleidung.

(2) Der Anstaltsleiter gestattet dem Gefangenen, bei einer Ausführung eigene Kleidung zu tragen, wenn zu **erwarten** ist, daß er nicht entweichen **wird**. **Er** kann dies auch sonst gestatten, **sofern der Gefangene für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgt**.

§ 21

unverändert

§ 22

Einkauf

(1) Der Gefangene kann sich von seinem Hausgeld (§ 46) oder von seinem Taschengeld (§ 45) **aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot**

Entwurf

pflge durch Vermittlung der Anstalt kaufen. Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können ausgeschlossen werden.

(2) Verfügt der Gefangene ohne eigenes Verschulden über kein Haus- oder Taschengeld, wird ihm gestattet, in angemessenem Umfang vom Eigen- geld einzukaufen.

VIERTER TITEL

Besuche, Schriftwechsel
sowie sonstiger Postverkehr

§ 23

Grundsatz

Der Gefangene hat das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu verkehren. Der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt ist zu fördern.

§ 24

Recht auf Besuch

(1) Der Gefangene darf regelmäßig Besuch *nahe- stehender Personen* empfangen.

(2) *Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Be- suche sowie die Anzahl der Besucher können durch die Hausordnung festgelegt werden. Die Besuchsdauer beträgt mindestens eine halbe Stunde; im Monat darf der Gefangene mindestens zweimal Besuch empfangen.*

(3) Besuche sollen darüber hinaus *und auch von anderen als Angehörigen und nahestehenden Per- sonen* zugelassen werden, wenn sie die Behand- lung des Gefangenen oder *seine* Eingliederung fördern oder persönlichen, rechtlichen oder ge- schäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung auf- geschoben werden können. *Besuche von Verteidi- gern sowie von Rechtsanwälten oder Notaren in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten.*

Beschlüsse des Sonderausschusses

Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel zur Kör- perpflege kaufen. **Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Ge- fangenen Rücksicht nimmt.**

(2) Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können **vom Einkauf** aus- geschlossen werden. **Auf ärztliche Anordnung kann dem Gefangenen der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genußmittel ganz oder teilweise untersagt wer- den, wenn zu befürchten ist, daß sie seine Gesund- heit ernsthaft gefährden. In Krankenhäusern und Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genußmittel auf ärztliche Anord- nung allgemein untersagt oder eingeschränkt wer- den.**

(3) Verfügt der Gefangene ohne eigenes Ver- schulden **nicht** über Haus- oder Taschengeld, wird ihm gestattet, in angemessenem Umfang vom Eigen- geld einzukaufen.

VIERTER TITEL

Besuche, Schriftwechsel sowie **Urlaub,**
Ausgang und Ausführung aus besonderem
Anlaß

§ 23

unverändert

§ 24

Recht auf Besuch

(1) Der Gefangene darf regelmäßig Besuch emp- fangen. Die **Gesamtdauer** beträgt mindestens **eine Stunde im Monat. Das Weitere regelt** die Haus- ordnung.

(2) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder Eingliede- rung des Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht **vom Gefangenen schriftlich er- ledigt**, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung **des Gefangenen** aufgeschoben werden können.

Entwurf

(4) Aus Gründen der Sicherheit *können Besuche von einer Durchsuchung* abhängig gemacht werden.

§ 25

Besuchsverbot

Der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Besuchern, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne *des § 11 Abs. 1 Nr. 1* des Strafgesetzbuches sind, wenn zu befürchten ist, daß sie einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würden.

§ 26

Überwachung der Besuche

(1) Die Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung, der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden. Die Unterhaltung ist nur dann zu überwachen, wenn es aus diesen Gründen geboten ist.

(2) Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Besucher oder Gefangene gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerläßlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(3) Besuche von Verteidigern *sowie von Rechtsanwälten oder Notaren in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache* werden nicht überwacht.

(4) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden.

Beschlüsse des Sonderausschusses

(3) Aus Gründen der Sicherheit **kann ein Besuch davon** abhängig gemacht werden, **daß sich der Besucher durchsuchen läßt.**

§ 25

Besuchsverbot

Der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen,

1. **unverändert**
2. bei Besuchern, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, wenn zu befürchten ist, daß sie einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würden.

§ 25 a

Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren

Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten oder Notaren in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. § 24 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine inhaltliche Überprüfung der vom Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

§ 26

Überwachung der Besuche

(1) Die Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung **oder** der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden. Die Unterhaltung ist nur dann zu überwachen, wenn es aus diesen Gründen geboten ist.

(2) **unverändert**

(3) Besuche von Verteidigern werden nicht überwacht.

(4) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. **Dies gilt nicht für die bei dem Besuch des Verteidigers übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch eines Rechtsanwalts oder Notars zur Erledigung einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen; bei dem Besuch eines Rechtsanwalts oder Notars kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis abhängig gemacht werden.**

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

§ 27

Recht auf Schriftwechsel

(1) Der Gefangene hat das Recht, unbeschränkt Schreiben abzuschicken und zu empfangen.

(2) Der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches sind, wenn zu befürchten ist, daß der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würde.

§ 28

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel mit Volksvertretungen und ihren Mitgliedern, mit Gerichten und Justizbehörden in der Bundesrepublik, mit der Europäischen Kommission für Menschenrechte sowie mit Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache wird nicht überwacht.

(2) Der übrige Schriftwechsel darf aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden.

§ 29

Weiterleitung von Schreiben. Aufbewahrung

(1) Der Gefangene hat Absendung und Empfang seiner Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Der Gefangene hat eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird; er kann sie verschlossen zu seiner Habe geben.

§ 30

Anhalten von Schreiben

(1) Der Anstaltsleiter kann Schreiben anhalten,

1. wenn *andererseits* das Ziel der Behandlung oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würden oder

§ 27

Recht auf Schriftwechsel

(1) unverändert

(2) Der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen,

1. unverändert
2. bei Personen, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, wenn zu befürchten ist, daß der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würde.

§ 28

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel des Gefangenen mit seinem Verteidiger wird nicht überwacht.

(2) Nicht überwacht werden ferner Schreiben des Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind, sowie an die Europäische Kommission für Menschenrechte.

(3) Der übrige Schriftwechsel darf aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden.

§ 29

unverändert

§ 30

Anhalten von Schreiben

(1) Der Anstaltsleiter kann Schreiben anhalten,

1. wenn das Ziel der Behandlung oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. wenn die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstehende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,

Entwurf

2. wenn sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefaßt sind.

(2) Ist ein Schreiben angehalten worden, wird das dem Gefangenen mitgeteilt.

(3) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige *Angaben* enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn der Gefangene auf der Absendung besteht.

(4) Angehaltene Schreiben werden an den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder unzulässig ist, behördlich verwahrt.

(5) Schreiben an die in § 28 Abs. 1 genannten Empfänger dürfen nicht angehalten werden.

§ 31

Veröffentlichung

Zur Veröffentlichung bestimmte Schriften des Gefangenen können angehalten werden,

1. wenn jede vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
2. wenn sie die Eingliederung eines Gefangenen gefährden können oder
3. wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstehende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

§ 32

Ferngespräche und Telegramme

Dem Gefangenen kann *in begründeten Fällen* gestattet werden, Ferngespräche zu führen oder Telegramme aufzugeben. Im übrigen gelten für Ferngespräche die Vorschriften über den Besuch und für Telegramme die Vorschriften über den Schriftwechsel entsprechend.

§ 33

Pakete

(1) Der Gefangene darf dreimal jährlich in angemessenen Abständen ein Paket mit Nahrungs- und Genußmitteln empfangen. Die Vollzugsbehörde kann Zeitpunkt und Höchstmengen für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen. *Sie kann Gegenstände ausschließen, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden.* Der Empfang *sonstiger* Pakete bedarf ihrer Erlaubnis.

(2) Pakete sind in Gegenwart des Gefangenen zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zu

Beschlüsse des Sonderausschusses

4. wenn sie grobe Beleidigungen enthalten,
5. wenn sie die Eingliederung eines anderen Gefangenen gefährden können oder
6. wenn sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefaßt sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige **Darstellungen** enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn der Gefangene auf der Absendung besteht.

(3) Ist ein Schreiben angehalten worden, wird das dem Gefangenen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder **aus besonderen Gründen** unzulässig ist, behördlich verwahrt.

(4) Schreiben an die in § 28 Abs. 1 **und 2** genannten Empfänger dürfen nicht angehalten werden.

§ 31

entfällt

§ 32

Ferngespräche und Telegramme

Dem Gefangenen kann gestattet werden, Ferngespräche zu führen oder Telegramme aufzugeben. Im übrigen gelten für Ferngespräche die Vorschriften über den Besuch und für Telegramme die Vorschriften über den Schriftwechsel entsprechend.

§ 33

Pakete

(1) Der Gefangene darf dreimal jährlich in angemessenen Abständen ein Paket mit Nahrungs- und Genußmitteln empfangen. Die Vollzugsbehörde kann Zeitpunkt und Höchstmengen für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen. Der Empfang **weiterer Pakete oder solcher mit anderem Inhalt** bedarf ihrer Erlaubnis. **Für den Ausschluß von Gegenständen gilt § 22 Abs. 2 entsprechend.**

(2) Pakete sind in Gegenwart des Gefangenen zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zu

Entwurf

seiner Habe genommen oder dem Absender *auf Kosten des Gefangenen* zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden dem Gefangenen eröffnet.

(3) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(4) Dem Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Die Vollzugsbehörde kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt *überwachen*.

§ 34

Verwertung von Kenntnissen

(1) Kenntnisse aus der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels dürfen nur verwertet werden,

1. soweit dies notwendig ist, um die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu wahren oder Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen oder
2. soweit dies aus Gründen der Behandlung geboten ist; der Gefangene *ist zu hören*.

(2) Die Kenntnisse dürfen nur den zuständigen Vollzugsbediensteten sowie den *sonst* zuständigen Gerichten und Behörden mitgeteilt werden, die zuständig sind, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen.

§ 35

Urlaub und Ausführung aus wichtigem Anlaß

(1) Aus wichtigem Anlaß kann der Anstaltsleiter *einem* Gefangenen Ausgang gewähren oder ihn bis zu *einer Woche* beurlauben. § 11 Abs. 2 *gilt sinngemäß*.

(2) Der Urlaub wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes eines Angehörigen wird nicht auf den regelmäßigen Urlaub angerechnet.

(3) Kann Ausgang oder Urlaub aus den in § 11 Abs. 2 genannten Gründen nicht gewährt werden, kann der Anstaltsleiter den Gefangenen ausführen lassen. Die Aufwendungen hierfür hat der Gefangene zu tragen. Der Anspruch ist nicht geltend zu machen, wenn dies die Behandlung oder die Eingliederung behindern würde.

Beschlüsse des Sonderausschusses

seiner Habe genommen oder dem Absender zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden dem Gefangenen eröffnet.

(3) **unverändert**

(4) Dem Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Die Vollzugsbehörde kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt **überprüfen**.

§ 34

Verwertung von Kenntnissen

(1) Kenntnisse aus der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels dürfen nur verwertet werden,

1. **unverändert**

2. soweit dies aus Gründen der Behandlung geboten ist; der Gefangene **soll gehört werden**.

(2) Die Kenntnisse dürfen nur den zuständigen Vollzugsbediensteten sowie den zuständigen Gerichten und **den** Behörden mitgeteilt werden, die zuständig sind, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen.

§ 35

Urlaub, **Ausgang** und Ausführung aus wichtigem Anlaß

(1) Aus wichtigem Anlaß, **insbesondere wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes eines Angehörigen**, kann der Anstaltsleiter **dem** Gefangenen Ausgang gewähren oder ihn bis zu **sieben Tagen** beurlauben. § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 5 und § 14 **gelten entsprechend**.

(2) Der wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder **wegen** des Todes eines Angehörigen **gewährte** Urlaub wird nicht auf den regelmäßigen Urlaub angerechnet. **Der im übrigen aus wichtigem Anlaß gewährte Urlaub wird auf den regelmäßigen Urlaub angerechnet, soweit er sieben Tage im Jahr übersteigt**.

(3) **unverändert**

Entwurf

§ 36

Gerichtliche Termine

(1) Der Anstaltsleiter kann einem Gefangenen zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin Ausgang oder Urlaub erteilen, wenn anzunehmen ist, daß er der Ladung folgt und keine Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr (§ 11 Abs. 2) besteht.

(2) Wenn ein Gefangener zu einem gerichtlichen Termin geladen ist und Ausgang oder Urlaub nicht gewährt wird, läßt der Anstaltsleiter ihn mit seiner Zustimmung zu dem Termin ausführen, sofern wegen Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr (§ 11 Abs. 2) keine überwiegenden Gründe entgegenstehen. Auf Ersuchen eines Gerichts läßt er den Gefangenen vorführen, sofern ein Vorführungsbe-
fehl vorliegt.

(3) *Durch den Urlaub wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.*

(4) *Der Anstaltsleiter* unterrichtet das Gericht über das von ihm Veranlaßte.

FUNFTER TITEL

Arbeit und berufliche Bildung

§ 37

Zuweisung

(1) Arbeit, *berufliche Bildung* und arbeitstherapeutische Beschäftigung *des Gefangenen* dienen dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) Die Vollzugsbehörde soll dem Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen.

(3) Geeigneten Gefangenen soll *mit ihrer Zustimmung* Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung oder Umschulung gegeben werden. *Die Zustimmung darf nicht zur Unzeit widerrufen werden.*

(4) Kann einem arbeitsfähigen Gefangenen keine wirtschaftlich ergiebige Arbeit zugewiesen werden und kann er nicht beruflich gebildet werden, wird ihm eine angemessene Beschäftigung zugeteilt.

(5) Ist ein Gefangener zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig, soll er arbeitstherapeutisch beschäftigt werden. *Ist dies nicht möglich, wird ihm eine angemessene Beschäftigung zugeteilt.*

Beschlüsse des Sonderausschusses

§ 36

Gerichtliche Termine

(1) Der Anstaltsleiter kann einem Gefangenen zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin Ausgang oder Urlaub erteilen, wenn anzunehmen ist, daß er der Ladung folgt und keine Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr (§ 11 Abs. 2) besteht. **§ 13 Abs. 5 und § 14 gelten entsprechend.**

(2) *unverändert*

Absatz 3 des Entwurfs entfällt

(3) Die Vollzugsbehörde unterrichtet das Gericht über das Veranlaßte.

FUNFTER TITEL

Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung

§ 37

Zuweisung

(1) Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, **Ausbildung und Weiterbildung** dienen **insbesondere** dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) *unverändert*

(3) Geeigneten Gefangenen soll Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung, Umschulung oder **Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen** gegeben werden.

(4) Kann einem arbeitsfähigen Gefangenen keine wirtschaftlich ergiebige Arbeit **oder die Teilnahme an Maßnahmen nach Absatz 3** zugewiesen werden, wird ihm eine angemessene Beschäftigung zugeteilt.

(5) Ist ein Gefangener zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig, soll er arbeitstherapeutisch beschäftigt werden.

Entwurf

§ 38

Arbeitspflicht

Der Gefangene ist verpflichtet, eine ihm zugewiesene, seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung auszuüben. Er kann jährlich bis zu *sechs Wochen* zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden, mit seiner Zustimmung auch darüber hinaus.

vgl. § 60 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Entwurfs

§ 39

Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

(1) Dem Gefangenen soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder Umschulung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn dies im Rahmen des Vollzugsplanes dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern und nicht überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen. § 11 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Dem Gefangenen kann gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen.

(3) Die Vollzugsbehörde kann verlangen, daß ihr das Entgelt zur Gutschrift für den Gefangenen überwiesen wird.

§ 40

Arbeitsentgelt

(1) Ubt der Gefangene eine zugewiesene Arbeit, Beschäftigung *nach § 37 Abs. 4* oder Hilfstätigkeit aus, so erhält er ein Arbeitsentgelt. *Dieses ist auf der Grundlage des Ortslohnes zu bemessen. Es kann*

Beschlüsse des Sonderausschusses

vgl. § 40 der Ausschlußfassung

§ 38

Unterricht

(1) Für geeignete Gefangene, die den Abschluß der Hauptschule nicht erreicht haben, ist Unterricht in den zum Hauptschulabschluß führenden Fächern oder ein der Sonderschule entsprechender Unterricht vorzusehen. **Bei der beruflichen** Ausbildung oder Umschulung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; dies gilt auch für die **berufliche Fortbildung**, soweit die Art der Maßnahme es erfordert.

(2) Unterricht soll während der Arbeitszeit stattfinden.

§ 39

Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

(1) Dem Gefangenen soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung, **beruflichen Fortbildung** oder Umschulung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn dies im Rahmen des Vollzugsplanes dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern und nicht überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen. § 11 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) *u n v e r ä n d e r t*

(3) *u n v e r ä n d e r t*

§ 39 a

Abschlußzeugnis

Aus dem Abschlußzeugnis über eine ausbildende oder weiterbildende Maßnahme darf die Gefangenschaft eines Teilnehmers nicht erkennbar sein.

vgl. § 42 der Ausschlußfassung

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

je nach der Leistung des Gefangenen und der Art der Arbeit *abgestuft* werden.

(2) *Das Arbeitsentgelt kann den Durchschnitt des nach §§ 149 bis 152 der Reichsversicherungsordnung für die einzige Ortsklasse oder die Ortsklasse I festgesetzten Ortslohnes übersteigen oder unterschreiten; 75 vom Hundert des Durchschnitts dürfen nur unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen des Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen. Der Bundesminister der Justiz setzt den Durchschnitt des Ortslohnes für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Ortslöhnen fest.*

(3) *Übt ein Gefangener zugewiesene arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung nach § 37 Abs. 5 aus, erhält er ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art seiner Beschäftigung und seiner Arbeitsleistung entspricht.*

(4) *Das Arbeitsentgelt ist dem Gefangenen schriftlich bekanntzugeben.*

vgl. § 38 des Entwurfs

§ 40

Arbeitspflicht

(1) **Der Gefangene ist verpflichtet, eine ihm zugewiesene, seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung auszuüben, zu deren Verrichtung er auf Grund seines körperlichen Zustandes in der Lage ist.** Er kann jährlich bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden, mit seiner Zustimmung auch darüber hinaus. **Satz 1 und 2 gelten nicht für Gefangene, die über 65 Jahre alt sind, und nicht für werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutze erwerbstätiger Mütter bestehen.**

(2) **Die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 37 Abs. 3 bedarf der Zustimmung des Gefangenen. Die Zustimmung darf nicht zur Unzeit widerrufen werden.**

(3) **Die Beschäftigung in einem von privaten Unternehmen unterhaltenen Betriebe (§ 136 Abs. 4) bedarf der Zustimmung des Gefangenen. Der Widerruf der Zustimmung wird erst wirksam, wenn der Arbeitsplatz von einem anderen Gefangenen eingenommen werden kann, spätestens nach sechs Wochen.**

§ 41

Ausbildungsbeihilfe

(1) **Während der Berufsausbildung, Umschulung oder Teilnahme an einem Unterricht während der gesamten Arbeitszeit erhält der Gefangene eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihm keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlaß gewährt werden. Dasselbe gilt für zugewiesene berufliche Fortbildung während**

vgl. § 43 der Ausschlußfassung

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

der Arbeitszeit. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes wird nicht berührt.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe darf 75 v. H. des nach § 40 Abs. 2 festzusetzenden Durchschnitts der Ortslöhne nicht unterschreiten.

vgl. § 49 des Entwurfs

§ 41

Freistellung von der Arbeitspflicht

(1) Hat der Gefangene ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeit nach § 37 oder Hilfstätigkeiten nach § 40 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so kann er beanspruchen, achtzehn Werktage von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden. Zeiten, in denen der Gefangene infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert war, werden auf das Jahr bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet.

(2) Auf die Zeit der Freistellung wird Urlaub aus der Haft (§§ 13, 35) angerechnet, soweit er **in die Arbeitszeit fällt und** nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes eines Angehörigen erteilt worden ist.

(3) Der Gefangene erhält für die Zeit der Freistellung seine zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Strafvollzuges bleiben unberührt.

vgl. § 44 der Ausschlußfassung

§ 42

Ausfallentschädigung

(1) Kann einem arbeitsfähigen Gefangenen aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, eine Arbeit oder Beschäftigung im Sinne des § 37 Abs. 4 nicht zugewiesen werden, erhält er eine Ausfallentschädigung.

(2) Wird ein Gefangener nach Beginn der Arbeit oder Beschäftigung infolge Krankheit länger als eine Woche an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, so erhält er ebenfalls eine Ausfallentschädigung. Gleiches gilt für Gefangene, die Ausbildungsbeihilfe nach § 41 oder Ausfallentschädigung nach Absatz 1 bezogen haben.

(3) Werdende Mütter, die eine Arbeit oder Beschäftigung im Sinne des § 37 nicht verrichten, erhalten Ausfallentschädigung in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zu zwölf Wochen nach der Entbindung.

(4) Die Ausfallentschädigung darf 60 vom Hundert des nach § 40 Abs. 2 festzusetzenden Durchschnitts der Ortslöhne nur dann unterschreiten, wenn der Gefangene das Mindestentgelt des § 40 Abs. 2 vor der Arbeitslosigkeit oder Krankheit nicht erreicht hat.

Entwurf

(5) Ausfallentschädigung wird unbeschadet der Regelung nach Absatz 3 insgesamt bis zur Höchstdauer von sechs Wochen jährlich gewährt. Eine weitere Ausfallentschädigung wird erst gewährt, wenn der Gefangene erneut wenigstens ein Jahr Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe bezogen hat.

vgl. § 40 des Entwurfs

§ 43

Taschengeld

Wenn ein Gefangener wegen Alters oder Gebrechlichkeit nicht mehr arbeitet oder ihm eine Ausfallentschädigung nicht oder nicht mehr gewährt wird, erhält er ein angemessenes Taschengeld, falls er bedürftig ist. Gleiches gilt für Gefangene, die für eine Beschäftigung nach § 37 Abs. 5 kein Arbeitsentgelt erhalten.

vgl. §§ 41 und 60 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs

Beschlüsse des Sonderausschusses

§ 42

Arbeitsentgelt

(1) Übt der Gefangene eine zugewiesene Arbeit, sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit nach § 40 Abs. 1 Satz 2 aus, so erhält er ein Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts ist der in § 182 bestimmte Satz des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende des vorvergangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung.

(2) Das Arbeitsentgelt kann je nach der Leistung des Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 vom Hundert der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen des Gefangenen den Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügen.

(3) Übt ein Gefangener zugewiesene arbeitstherapeutische Beschäftigung aus, erhält er ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art seiner Beschäftigung und seiner Arbeitsleistung entspricht.

(4) Das Arbeitsentgelt ist dem Gefangenen schriftlich bekanntzugeben.

vgl. § 45 der Ausschlußfassung

§ 43

Ausbildungsbeihilfe

(1) Während der Berufsausbildung, Umschulung oder Teilnahme an einem Unterricht während der gesamten Arbeitszeit erhält der Gefangene eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihm keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlaß gewährt werden. Dasselbe gilt für zugewiesene berufliche Fortbildung während der Arbeitszeit. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes wird nicht berührt.

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

(2) Die Ausbildungsbeihilfe darf 75 vom Hundert **der Eckvergütung nach § 42 Abs. 1** nicht unterschreiten.

(3) **Nimmt der Gefangene während der Arbeitszeit am Unterricht oder an anderen zugewiesenen Veranstaltungen gemäß § 37 Abs. 3 teil, so erhält er das ihm dadurch entgehende Arbeitsentgelt, sofern er keine Ausbildungsbeihilfe nach Absatz 1 erhält.**

vgl. § 46 der Ausschlußfassung

§ 44

Hausgeld

(1) Der Gefangene darf das Taschengeld (§43) und von seinen in diesem Gesetz geregelten Bezügen mindestens dreißig Deutsche Mark monatlich für den Einkauf (§ 22 Abs. 1) oder anderweit verwenden (Hausgeld).

(2) Der Mindestbetrag des Hausgeldes erhöht sich um jeweils zehn vom Hundert der dreihundert Deutsche Mark übersteigenden monatlichen Bezüge. Die Vollzugsbehörde kann höhere Beträge von der Höhe des Überbrückungsgeldes abhängig machen.

vgl. § 42 des Entwurfs

§ 44

Ausfallentschädigung

(1) Kann einem arbeitsfähigen Gefangenen aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, eine Arbeit oder Beschäftigung im Sinne des § 37 Abs. 4 nicht zugewiesen werden, erhält er eine Ausfallentschädigung.

(2) Wird ein Gefangener nach Beginn der Arbeit oder Beschäftigung infolge Krankheit länger als eine Woche an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, so erhält er ebenfalls eine Ausfallentschädigung. Gleiches gilt für Gefangene, die **eine** Ausbildungsbeihilfe nach § 43 oder Ausfallentschädigung nach Absatz 1 bezogen haben.

(3) werdende Mütter, die eine Arbeit oder Beschäftigung im Sinne des § 37 nicht verrichten, erhalten Ausfallentschädigung in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zu zwölf Wochen nach der Entbindung.

(4) Die Ausfallentschädigung darf 60 vom Hundert **der Eckvergütung nach § 42 Abs. 1** nur dann unterschreiten, wenn der Gefangene das Mindestentgelt des § 42 Abs. 2 vor der Arbeitslosigkeit oder Krankheit nicht erreicht hat.

(5) Ausfallentschädigung wird unbeschadet der Regelung nach Absatz 3 insgesamt bis zur Höchstdauer von sechs Wochen jährlich gewährt. Eine weitere Ausfallentschädigung wird erst gewährt, wenn der Gefangene erneut wenigstens ein Jahr Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe bezogen hat.

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

(6) Soweit der Gefangene nach § 566 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung Übergangsgeld erhält, ruht der Anspruch auf Ausfallentschädigung.

§ 45

vgl. § 47 der Ausschlußfassung

Unterhaltsbeitrag

(1) Auf Antrag des Gefangenen ist zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht aus seinen Bezügen an den Berechtigten oder einen Dritten ein Unterhaltsbeitrag zu zahlen.

(2) Reichen die Einkünfte des Gefangenen nach Abzug des Hausgeldes und des Unterhaltsbeitrages nicht aus, um den Haftkostenbeitrag zu begleichen, so wird ein Unterhaltsbeitrag nur bis zur Höhe des nach § 850 c der Zivilprozeßordnung unpfändbaren Betrages gezahlt. Bei der Bemessung des nach Satz 1 maßgeblichen Betrages wird die Zahl der unterhaltsberechtigten Personen um eine vermindert.

vgl. § 43 des Entwurfs

§ 45

Taschengeld

Wenn ein Gefangener wegen Alters oder Gebrechlichkeit nicht mehr arbeitet oder ihm eine Ausfallentschädigung nicht oder nicht mehr gewährt wird, erhält er ein angemessenes Taschengeld, falls er bedürftig ist. Gleiches gilt für Gefangene, die für eine Beschäftigung nach § 37 Abs. 5 kein Arbeitsentgelt erhalten.

vgl. § 48 der Ausschlußfassung

§ 46

Haftkostenbeitrag

(1) Von den in diesem Gesetz geregelten Bezügen darf ein Haftkostenbeitrag in Höhe des Betrages einbehalten werden, der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Der Bundesminister der Justiz *setzt* den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge fest. Der Haftkostenbeitrag darf nicht zu Lasten des Hausgeldes oder des Unterhaltsbeitrages angesetzt werden.

(2) Die Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2) kann davon abhängig gemacht werden, daß der Gefangene den Haftkostenbeitrag monatlich im voraus entrichtet.

vgl. § 44 des Entwurfs

§ 46

Hausgeld

(1) Der Gefangene darf das Taschengeld (§ 45) und von seinen in diesem Gesetz geregelten Bezügen mindestens dreißig Deutsche Mark monatlich für den Einkauf (§ 22 Abs. 1) oder anderweit verwenden (Hausgeld).

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

(2) Der Mindestbetrag des Hausgeldes erhöht sich um jeweils zehn vom Hundert der dreihundert Deutsche Mark übersteigenden monatlichen Bezüge. Die Vollzugsbehörde kann höhere Beträge von der Höhe des Überbrückungsgeldes abhängig machen.

(3) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

§ 46 a

Rechtsverordnung

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der §§ 42 bis 44 Rechtsverordnungen über die Vergütungsstufen zu erlassen.

vgl. § 49 der Ausschlußfassung

§ 47

Überbrückungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll.

(2) Das Überbrückungsgeld wird dem Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Vollzugsbehörde kann es auch ganz oder zum Teil dem Bewährungshelfer, einer mit der Entlassenenbetreuung befaßten Stelle oder mit Zustimmung des Gefangenen dem Unterhaltsberechtigten überweisen.

(3) Der Anstaltsleiter kann gestatten, daß das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung des Gefangenen dienen.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. Erreicht es nicht die in Absatz 1 bestimmte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch das Eigengeld unpfändbar.

vgl. § 45 des Entwurfs

§ 47

Unterhaltsbeitrag

(1) Auf Antrag des Gefangenen ist zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht aus seinen Bezügen an den Berechtigten oder einen Dritten ein Unterhaltsbeitrag zu zahlen.

(2) Reichen die Einkünfte des Gefangenen nach Abzug des Hausgeldes und des Unterhaltsbeitrages nicht aus, um den Haftkostenbeitrag zu begleichen, so wird ein Unterhaltsbeitrag nur bis zur Höhe des nach § 850 c der Zivilprozeßordnung unpfändbaren Betrages gezahlt. Bei der Bemessung

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

des nach Satz 1 maßgeblichen Betrages wird die Zahl der unterhaltsberechtigten Personen um eine vermindert.

§ 48

vgl. § 49 a der Ausschlußfassung

Eigengeld

Bezüge des Gefangenen, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, sind dem Gefangenen zum Eigengeld gutzuschreiben.

vgl. § 46 des Entwurfs

§ 48

Haftkostenbeitrag

(1) Von den in diesem Gesetz geregelten Bezügen darf ein Haftkostenbeitrag in Höhe des Betrages einbehalten werden, der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Der Bundesminister der Justiz **stellt** den Durchschnittsbeitrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge fest **und macht ihn im Bundesanzeiger bekannt**. Der Haftkostenbeitrag darf **auch von dem unpfändbaren Teil der Bezüge, jedoch** nicht zu Lasten des Hausgeldes oder des Unterhaltsbeitrages angesetzt werden.

(2) **Von Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1), darf ein Haftkostenbeitrag bis zur Höhe des Betrages einbehalten werden, der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist.**

(3) Die Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2) kann davon abhängig gemacht werden, daß der Gefangene den Haftkostenbeitrag monatlich im voraus entrichtet.

vgl. § 41 der Ausschlußfassung

§ 49

Freistellung von der Arbeitspflicht

(1) Hat der Gefangene ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeit nach § 37 oder Hilfstätigkeiten nach § 38 Satz 2 ausgeübt, so kann er beanspruchen, *bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres fünfzehn Werk-tage, nach Vollendung des 35. Lebensjahres achtzehn* Werk-tage von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden; *maßgebend ist das Lebensalter zu Beginn des Kalenderjahres*. Zeiten, in denen der Gefangene infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert war, werden auf das Jahr bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet.

(2) Auf die Zeit der Freistellung wird Urlaub aus der Haft (§§ 13, 35) angerechnet, soweit er nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes eines Angehörigen erteilt worden ist.

(3) Der Gefangene erhält für die Zeit der Freistellung seine zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Strafvollzuges bleiben unberührt.

vgl. § 47 des Entwurfs

§ 49

Überbrückungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll.

(2) Das Überbrückungsgeld wird dem Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Vollzugsbehörde kann es auch ganz oder zum Teil dem Bewährungshelfer oder einer mit der Entlassenenbetreuung befaßten Stelle **überweisen, die darüber entscheidet, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an den Gefangenen ausgezahlt wird. Der Bewährungshelfer und die mit der Entlassenenbetreuung befaßte Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung des Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.**

(3) Der Anstaltsleiter kann gestatten, daß das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung des Gefangenen dienen.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. Erreicht es nicht die in Absatz 1 bestimmte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch **der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes unpfändbar. Bargeld des entlassenen Gefangenen, an den wegen der nach Satz 1 oder Satz 2 unpfändbaren Ansprüche Geld ausgezahlt worden ist, ist für die Dauer von vier Wochen seit der Entlassung insoweit der Pfändung nicht unterworfen, als es dem Teil der Ansprüche für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf der vier Wochen entspricht.**

(5) Absatz 4 gilt nicht bei einer Pfändung wegen der in § 850 d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Unterhaltsansprüche. Dem entlassenen Gefangenen ist jedoch so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung bedarf.

vgl. § 48 des Entwurfs

§ 49 a

Eigengeld

Bezüge des Gefangenen, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag, **Unterhaltsbeitrag** oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, sind dem Gefangenen zum Eigengeld gutzuschreiben.

Entwurf

SECHSTER TITEL
Religionsausübung

§ 50

Seelsorge

(1) Dem Gefangenen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf seinen Wunsch ist ihm zu helfen, mit einem Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Dem Gefangenen sind grundlegende Schriften seines Bekenntnisses zu überlassen. Sie dürfen nur bei grobem Mißbrauch entzogen werden.

(3) Eigene Gegenstände des religiösen Gebrauches sind in angemessenem Umfang zu belassen.

§ 51

Religiöse Veranstaltungen

(1) Der Gefangene hat das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft wird der Gefangene zugelassen, wenn deren Seelsorger zustimmt.

(3) Der Gefangene kann aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung *hiervon* ausgeschlossen werden; der Seelsorger soll vorher gehört werden.

SIEBTER TITEL
Gesundheitsfürsorge

§ 52

Allgemeine Regeln

Für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen ist zu sorgen. Der Gefangene hat die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

Beschlüsse des Sonderausschusses

SECHSTER TITEL
Religionsausübung

§ 50

Seelsorge

(1) unverändert

(2) **Der Gefangene darf** grundlegende religiöse Schriften **besitzen**. Sie dürfen **ihm** nur bei grobem Mißbrauch entzogen werden.

(3) **Dem Gefangenen** sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

§ 51

Religiöse Veranstaltungen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Gefangene kann **von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen** ausgeschlossen werden, **wenn dies** aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung **geboten ist**; der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 51 a

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 50, 51 entsprechend.

SIEBTER TITEL
Gesundheitsfürsorge

§ 52

Allgemeine Regeln

(1) Für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen ist zu sorgen. **§ 89 bleibt unberührt.**

(2) Der Gefangene hat die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

§ 52 a

**Maßnahmen zur Früherkennung
von Krankheiten**

Die Gefangenen haben zur Sicherung der Gesundheit Anspruch auf folgende Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten:

1. Frauen von Beginn des dreißigsten Lebensjahres an einmal jährlich auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
2. Männer von Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an einmal jährlich auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
3. Frauen für ihre Kinder, die mit ihnen in der Vollzugsanstalt untergebracht sind, bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes im besonderen Maße gefährden.

§ 53

Ärztliche Behandlung

(1) Der Gefangene erhält die nötige ärztliche Behandlung und Pflege.

(2) Dem Gefangenen kann gestattet werden, auf eigene Kosten einen Arzt seiner Wahl in Anspruch zu nehmen. Der Anstaltsarzt ist vorher zu hören.

§ 54

Zahnärztliche Versorgung

(1) Der Gefangene erhält Zahnbehandlung und Zahnersatz in einfacher Form, soweit dies notwendig ist, um seine Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen.

(2) Andere zahnärztliche Leistungen kann der Gefangene auf eigene Kosten in Anspruch nehmen. Die Kosten können ganz oder zum Teil zu Lasten der Staatskasse übernommen werden, wenn dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gefangenen gerechtfertigt ist.

(3) § 53 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 53

Krankenpflege

Der Gefangene erhält Krankenpflege vom Beginn der Krankheit an; sie umfaßt insbesondere

1. ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heilmitteln und Brillen,
3. Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel,
4. Zuschüsse zu den Kosten für Zahnersatz und Zahnkronen oder Übernahme der gesamten Kosten,
5. Belastungserprobung und Arbeitstherapie, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.

§ 53 a

Art und Umfang der Leistungen

Für die Art der Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten sowie für den Umfang der Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten und zur Krankenpflege gelten die entsprechenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen.

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

§ 53 b

Krankenpflege im Urlaub

Während eines Urlaubs oder Ausgangs hat der Gefangene gegen die Vollzugsbehörde nur einen Anspruch auf ärztliche Behandlung und Pflege in der für ihn zuständigen Vollzugsanstalt.

§ 54

Ausstattung mit Hilfsmitteln

Der Gefangene hat Anspruch auf Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um einer drohenden Behinderung vorzubeugen, den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder eine körperliche Behinderung auszugleichen, sofern dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzuges ungerechtfertigt ist. Der Anspruch umfaßt auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.

§ 54 a

Zuschüsse zu Zahnersatz und Zahnkronen

Die Landesjustizverwaltungen bestimmen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften die Höhe der Zuschüsse zu den Kosten für Zahnersatz und Zahnkronen. Sie können bestimmen, daß die gesamten Kosten übernommen werden.

§ 55

Ärztliche Behandlung zur Wiedereingliederung

Mit Zustimmung des Gefangenen soll die Vollzugsbehörde ärztliche *Behandlungen*, namentlich Operationen oder prothetische Maßnahmen durchführen lassen, die seine Eingliederung fördern. Er kann an den Kosten *beteiligt* werden, wenn dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt ist und der Zweck der Behandlung dadurch nicht in Frage gestellt wird.

§ 56

Aufenthalt im Freien

Arbeitet ein Gefangener nicht im Freien, so wird ihm täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht, wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zuläßt.

§ 57

Verlegung

(1) Ein kranker Gefangener kann in ein Anstaltskrankenhaus oder in eine für seine Pflege besser geeignete Vollzugsanstalt verlegt werden.

§ 55

Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Zustimmung des Gefangenen soll die Vollzugsbehörde ärztliche **Behandlung**, namentlich Operationen oder prothetische Maßnahmen durchführen lassen, die seine **soziale** Eingliederung fördern. Er **ist** an den Kosten **zu beteiligen**, wenn dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt ist und der Zweck der Behandlung dadurch nicht in Frage gestellt wird.

§ 56

Aufenthalt im Freien

Der Gefangene hat einen Anspruch darauf, sich täglich mindestens eine Stunde zu einer festgesetzten Zeit im Freien aufzuhalten.

§ 57

Verlegung

(1) *unverändert*

E n t w ü r f

(2) Kann ein kranker Gefangener in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht sachgemäß behandelt oder beobachtet werden oder ist es nicht möglich, ihn rechtzeitig in ein Anstaltskrankenhaus zu verlegen, so ist er in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

§ 58

**Benachrichtigung bei Erkrankung
oder Todesfall**

(1) Wird ein Gefangener schwer krank, so ist ein Angehöriger, eine Person seines Vertrauens oder der gesetzliche Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen. Dasselbe gilt, wenn ein Gefangener stirbt.

(2) Dem Wunsche des Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

ACHTER TITEL

Weiterbildung und Freizeit

§ 59

Allgemeines

Der Gefangene erhält Gelegenheit, sich in seiner Freizeit zu beschäftigen, *namentlich* eine Bücherei zu benutzen. Er soll Gelegenheit erhalten, *in seiner Freizeit* am Unterricht einschließlich Sport, an Fernunterricht, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen, Gruppengesprächen sowie an Sportveranstaltungen teilzunehmen.

§ 60

Unterricht

(1) Für geeignete Gefangene, die den Abschluß der Hauptschule nicht erreicht haben, ist Unterricht in den zum Hauptschulabschluß führenden Fächern oder ein der Sonderschule entsprechender Unterricht vorzusehen. Für Gefangene, die zur beruflichen Ausbildung oder Umschulung beschäftigt werden, ist berufsbildender Unterricht vorzusehen. Dies gilt auch für die Beschäftigung zur beruflichen Fortbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert.

(2) Unterricht soll während der Arbeitszeit stattfinden. Für die Teilnahme an diesem Unterricht erhält der Gefangene das ihm dadurch entgehende Arbeitsentgelt, sofern er keine Ausbildungsbeihilfe nach § 41 erhält.

B e s c h l ü s s e d e s S o n d e r a u s s c h u s s e s

(2) Kann die Krankheit eines Gefangenen in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, den Gefangenen rechtzeitig in ein Anstaltskrankenhaus zu verlegen, ist dieser in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen. Ist wegen der Schwere der Erkrankung und einer voraussichtlich längeren Verweildauer des Gefangenen in einem Krankenhaus die Strafvollstreckung unterbrochen worden, hat der Versicherte nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf die erforderlichen Leistungen.

§ 58

unverändert

ACHTER TITEL

Freizeit

§ 59

Allgemeines

Der Gefangene erhält Gelegenheit, sich in seiner Freizeit zu beschäftigen. Er soll Gelegenheit erhalten, am Unterricht einschließlich Sport, an Fernunterricht, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen, Gruppengesprächen sowie an Sportveranstaltungen teilzunehmen und eine Bücherei zu benutzen.

§ 60

entfällt hier

vgl. §§ 38 und 43 Abs. 3 der Ausschlußfassung

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

§ 61

Zeitungen und Zeitschriften

(1) Der Gefangene darf Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen.

(2) Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können dem Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie das Ziel der Behandlung oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

§ 62

Rundfunk und Fernsehen

(1) Der Gefangene kann am *Rundfunkprogramm* der Anstalt sowie am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen. Die Sendungen sind so auszuwählen, daß Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden.

(2) Eigene *Rundfunkgeräte* werden unter den Voraussetzungen des § 63, eigene Fernsehgeräte nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen.

§ 63

Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung

(1) *Der Besitz von Büchern und anderen Gegenständen zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung ist dem Gefangenen in angemessenem Umfange gestattet.*

(2) Dies gilt nicht für *Gegenstände, deren Besitz, Überlassung oder Benutzung*

1. mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre oder
2. das Ziel der Behandlung oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, *wenn sich nachträglich die Voraussetzungen des Absatzes 2 ergeben.*

NEUNTER TITEL

Soziale Hilfe

§ 64

Grundsatz

Der Gefangene kann die soziale Hilfe der Anstalt in Anspruch nehmen, um seine persönlichen

§ 61

unverändert

§ 62

Hörfunk und Fernsehen

(1) Der Gefangene kann am **Hörfunkprogramm** der Anstalt sowie am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen. Die Sendungen sind so auszuwählen, daß Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden. **Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.**

(2) Eigene **Hörfunkgeräte** werden unter den Voraussetzungen des § 63, eigene Fernsehgeräte nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen.

§ 63

Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung

(1) **Der Gefangene darf in angemessenem Umfange Bücher und andere Gegenstände** zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung **besitzen.**

(2) Dies gilt nicht, **wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands**

1. **unverändert**
2. **unverändert**

(3) Die Erlaubnis kann **unter den** Voraussetzungen des Absatzes 2 widerrufen werden.

NEUNTER TITEL

Soziale Hilfe

§ 64

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

Schwierigkeiten zu lösen. Die Hilfe soll darauf gerichtet sein, den Gefangenen in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.

§ 65

Hilfe bei der Aufnahme

(1) Bei der Aufnahme wird dem Gefangenen geholfen, die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und seine Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen.

(2) Der Gefangene ist über die Aufrechterhaltung einer Sozialversicherung zu beraten.

§ 66

Hilfe während des Vollzuges

Der Gefangene wird in dem Bemühen unterstützt, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen, namentlich für Unterhaltsberechtigte zu sorgen und einen durch seine Straftat verursachten Schaden zu regeln.

§ 67

Hilfe zur Entlassung

Um die Entlassung vorzubereiten, ist der Gefangene bei der Ordnung seiner persönlichen und wirtschaftlichen *Verhältnisse* zu beraten. *Ihm* ist zu helfen, Arbeit und Unterkunft für die Zeit nach der Entlassung zu finden.

§ 68

Entlassungsbeihilfe

(1) Der Gefangene erhält, soweit seine eigenen Mittel nicht ausreichen, von der Anstalt eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie eine Überbrückungsbeihilfe und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung.

(2) Bei der Bemessung der Höhe der Überbrückungsbeihilfe sind die Dauer des Freiheitsentzuges, der persönliche Arbeitseinsatz des Gefangenen und die Wirtschaftlichkeit seiner Verfügungen über Eigengeld und Hausgeld während der Strafzeit zu berücksichtigen. Die Überbrückungsbeihilfe kann ganz oder zum Teil auch den Unterhaltsberechtigten oder einer mit der Entlassenenhilfe betrauten Stelle für den Gefangenen überwiesen werden.

§ 65

unverändert

§ 66

Hilfe während des Vollzuges

Der Gefangene wird in dem Bemühen unterstützt, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen, namentlich **sein Wahlrecht auszuüben** sowie für Unterhaltsberechtigte zu sorgen und einen durch seine Straftat verursachten Schaden zu regeln.

§ 67

Hilfe zur Entlassung

Um die Entlassung vorzubereiten, ist der Gefangene bei der Ordnung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und **sozialen Angelegenheiten** zu beraten. **Die Beratung erstreckt sich auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen. Dem Entlassenen** ist zu helfen, Arbeit, Unterkunft und **persönlichen Beistand** für die Zeit nach der Entlassung zu finden.

§ 68

Entlassungsbeihilfe

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) **Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten ist unpfändbar. Für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe und für Bargeld nach Auszahlung einer Überbrückungsbeihilfe an den Gefangenen gilt § 49 Abs. 4 Satz 1 und 3, Abs. 5 entsprechend.**

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

ZEHNTER TITEL

ZEHNTER TITEL

Besondere Vorschriften
für den FrauenstrafvollzugBesondere Vorschriften
für den Frauenstrafvollzug

§ 69

§ 69

Entbindung**Mutterschaftshilfe**

(1) Bei einer Schwangeren oder einer Gefangenen, die unlängst entbunden hat, ist auf ihren Zustand Rücksicht zu nehmen; *erforderlichenfalls ist sie in eine Anstalt mit angegliedertem Krankenhaus zu verlegen.*

(1) Bei einer Schwangeren oder einer Gefangenen, die unlängst entbunden hat, ist auf ihren Zustand Rücksicht zu nehmen. **Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter über die Gestaltung des Arbeitsplatzes sind entsprechend anzuwenden.**

(2) *Geburtshilfe wird rechtzeitig sichergestellt. Wenn die Vollzugsanstalt hierauf nicht eingerichtet ist, läßt der Anstaltsleiter im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzt eine Schwangere in eine Vollzugsanstalt mit Entbindungsabteilung oder notfalls in eine Entbindungsanstalt oder ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges verlegen.*

(2) **Die Gefangene hat während der Schwangerschaft und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Vollzugsanstalt. Zur ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.**

(3) **Zur Entbindung ist die Schwangere in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt, so ist die Entbindung in einer Vollzugsanstalt mit Entbindungsabteilung vorzunehmen. Bei der Entbindung wird Hilfe durch eine Hebamme und, falls erforderlich, durch einen Arzt gewährt.**

§ 69 a

Arznei-, Verband- und Heilmittel

Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung werden Arznei-, Verband- und Heilmittel geleistet.

§ 69 b

Art und Umfang der Mutterschaftshilfe

§§ 53 a und 57 gelten für die Leistungen der Mutterschaftshilfe entsprechend.

§ 69 c

Geburtsanzeige

(3) In der Anzeige der Geburt an den Landesbeamten dürfen die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis des Anzeigenden zur Anstalt und die Gefangenschaft der Mutter nicht vermerkt sein.

In der Anzeige der Geburt an den Landesbeamten dürfen die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis des Anzeigenden zur Anstalt und die Gefangenschaft der Mutter nicht vermerkt sein.

§ 70

§ 70

Mütter mit Kindern**Mütter mit Kindern**

Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht schulpflichtig, so kann es mit Zustimmung des Inhabers des Aufenthaltsbestimmungsrechts in der Vollzugsanstalt untergebracht werden, in der sich seine

(1) Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht schulpflichtig, so kann es mit Zustimmung des Inhabers des Aufenthaltsbestimmungsrechts in der Vollzugsanstalt untergebracht werden, in der sich

Entwurf

Mutter befindet, wenn dies seinem Wohle entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

ELFTER TITEL

Sicherheit und Ordnung

§ 71

Grundsatz

(1) Das Verantwortungsbewußtsein des Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu fördern.

(2) *Um die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt aufrechtzuerhalten, dürfen dem Gefangenen die in diesem Gesetz vorgesehenen Pflichten und Beschränkungen auferlegt werden. Sie sind so zu wählen, daß sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und den Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.*

§ 72

Verhaltensvorschriften

(1) Der Gefangene hat die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen, auch wenn er sich durch sie beschwert fühlt. Einen ihm zugewiesenen Bereich darf er nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(2) *Er hat sich nach der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten und auf andere Personen Rücksicht zu nehmen.*

(3) Seinen Haftraum und die ihm von der Anstalt überlassenen Sachen hat er in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Der Gefangene hat Umstände, die eine Gefahr für Leben oder Gesundheit einer Person bedeuten *oder die den Eintritt eines erheblichen Sachschadens befürchten lassen*, unverzüglich zu melden.

§ 73

Persönlicher Gewahrsam. Eigengeld

(1) Der Gefangene darf nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihm von der Vollzugsbehörde oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung darf er Sachen von geringem Wert von einem anderen Gefangenen anneh-

Beschlüsse des Sonderausschusses

seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohle entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten des für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

ELFTER TITEL

Sicherheit und Ordnung

§ 71

Grundsatz

(1) *unverändert*

(2) **Die** Pflichten und Beschränkungen, die dem Gefangenen **zur Aufrechterhaltung der** Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, daß sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und den Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 72

Verhaltensvorschriften

(1) Der Gefangene hat sich nach der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten. **Er darf durch sein Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.**

(2) Der Gefangene hat die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen, auch wenn er sich durch sie beschwert fühlt. Einen ihm zugewiesenen Bereich darf er nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) *unverändert*

(4) Der Gefangene hat Umstände, die eine Gefahr für **das** Leben oder **eine erhebliche Gefahr für die** Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 73

Persönlicher Gewahrsam. Eigengeld

(1) *unverändert*

Entwurf

men; die Vollzugsbehörde kann Annahme und Gewahrsam auch dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(2) Eingebraachte Sachen, die der Gefangene nicht besitzen darf, sind für ihn aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Geld wird ihm als Eigengeld gutgeschrieben. Dem Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, seine Sachen, die er während des Vollzuges und für seine Entlassung nicht benötigt, abzusenden oder über sein Eigengeld zu verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist.

§ 74

Durchsuchung

(1) Der Gefangene, seine Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Bei der Durchsuchung männlicher Gefangener dürfen nur Männer, bei der Durchsuchung weiblicher Gefangener nur Frauen anwesend sein.

(2) Das Schamgefühl ist zu schonen. Nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie muß in einem geschlossenen Raum und in Abwesenheit anderer Gefangener durchgeführt werden.

(3) Für geschlossene Anstalten kann der Anstaltsleiter allgemein anordnen, daß Gefangene bei der Aufnahme nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 75

Sichere Unterbringung

Ein Gefangener kann in eine Anstalt verlegt werden, die zu seiner sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maße Fluchtgefahr gegeben ist oder sonst sein Verhalten oder sein Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellt.

Beschlüsse des Sonderausschusses

(2) unverändert

(3) **Weigert sich ein Gefangener, eingebrachtes Gut, dessen Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Anstalt zu verbringen, so ist die Vollzugsbehörde berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des Gefangenen aus der Anstalt entfernen zu lassen.**

(4) **Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln, dürfen von der Vollzugsbehörde vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.**

§ 74

Durchsuchung

(1) Der Gefangene, seine Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Bei der Durchsuchung männlicher Gefangener dürfen nur Männer, bei der Durchsuchung weiblicher Gefangener nur Frauen anwesend sein. **Das Schamgefühl ist zu schonen.**

(2) Nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie muß in einem geschlossenen Raum durchgeführt werden. **Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.**

(3) Der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, daß Gefangene bei der Aufnahme nach Absatz 2 **und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt** zu durchsuchen sind.

§ 75

unverändert

§ 75 a

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) **Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind zur Sicherung des Vollzuges bei Gefangenen mit einer Vollzugsdauer von mehr als einem Jahr zulässig,**

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

im übrigen nur, wenn sie aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten sind.

(2) Als Maßnahmen nach Absatz 1 sind zulässig

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Messungen.

(3) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen. Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden.

(4) Personen, die aufgrund des Absatzes 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können nach der Entlassung aus dem Vollzug verlangen, daß die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen vernichtet werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Sie sind über dieses Recht spätestens bei der Entlassung zu belehren.

§ 75 b

Festnahmerecht

Ein Gefangener, der entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhält, kann durch die Vollzugsbehörde oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Anstalt zurückgebracht werden.

§ 76

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen einen Gefangenen können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach seinem Verhalten oder auf Grund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der *Selbstbeschädigung* besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung bei Nacht,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

§ 76

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen einen Gefangenen können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach seinem Verhalten oder auf Grund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der **Selbstverletzung** besteht.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 in erhöhtem Maße Fluchtgefahr besteht.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

§ 77

Einzelhaft

(1) Die unausgesetzte Absonderung eines Gefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, unerlässlich ist.

(2) Einzelhaft von mehr als *sechs* Monaten Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, daß der Gefangene am Gottesdienst oder an der Freistunde teilnimmt.

§ 78

Fesselung

In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse des Gefangenen kann der Anstaltsleiter eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

§ 79

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter an. Bei Gefahr im Verzuge können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) Wird ein Gefangener ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet sein seelischer Zustand den Anlaß der Maßnahme, ist vorher der Arzt zu hören. Ist dies wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich, wird seine Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

§ 80

Ärztliche Überwachung

(1) Ist ein Gefangener in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt (§ 76 Abs. 2 Nr. 5 und 6), so sucht ihn der Anstaltsarzt alsbald und *sodann* täglich auf.

Beschlüsse des Sonderausschusses

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn **die Gefahr einer Befreiung oder** eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) **unverändert**

(5) **unverändert**

§ 77

Einzelhaft

(1) **unverändert**

(2) Einzelhaft von mehr als **drei** Monaten Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, daß der Gefangene am Gottesdienst oder an der Freistunde teilnimmt.

§ 78

unverändert

§ 79

unverändert

§ 80

Ärztliche Überwachung

(1) Ist ein Gefangener in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt (§ 76 Abs. 2 Nr. 5 und 6), so sucht ihn der Anstaltsarzt alsbald und **in der Folge möglichst** täglich auf. **Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes (§ 76 Abs. 4).**

Entwurf

(2) Der Arzt ist regelmäßig zu hören, wenn einem Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird.

§ 81

Ersatz von Aufwendungen

(1) Der Gefangene ist verpflichtet, der Vollzugsbehörde Aufwendungen zu ersetzen, die *vorsätzlich oder grob fahrlässig durch eine Selbstbeschädigung oder Sachbeschädigung entstanden sind*. Für die Erstattung kann auch der den Mindestbetrag übersteigende Teil des Hausgeldes (§ 44) in Anspruch genommen werden.

(2) Der Anspruch ist nicht geltend zu machen, wenn hierdurch die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung behindert würde.

ZWOLFTER TITEL

Unmittelbarer Zwang

§ 82

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Bedienstete der Justizvollzugsanstalten dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 83

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schußwaffen sowie Reizstoffe.

Beschlüsse des Sonderausschusses

(2) Der Arzt ist regelmäßig zu hören, **solange** einem Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird.

§ 81

Ersatz von Aufwendungen

(1) Der Gefangene ist verpflichtet, der Vollzugsbehörde Aufwendungen zu ersetzen, die **er durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung verursacht hat. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.**

(2) **Bei der Geltendmachung dieser Forderungen** kann auch der den Mindestbetrag übersteigende Teil des Hausgeldes (§ 46) in Anspruch genommen werden.

(3) **Für die in Absatz 1 genannten Forderungen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.**

(4) **Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Absatz 1 genannten Forderungen ist abzusehen**, wenn hierdurch die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung behindert würde.

ZWOLFTER TITEL

Unmittelbarer Zwang

§ 82

unverändert

§ 83

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

§ 84

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 85

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, sind Vollzugsbedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der Vollzugsbedienstete sie trotzdem, trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Vollzugsbedienstete dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an einen Vorgesetzten (§ 38 Abs. 2 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) sind nicht anzuwenden.

§ 86

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muß, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 87

Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch

(1) Schußwaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. *Auf Personen darf nur geschossen werden, wenn es zwecklos wäre, auf Sachen zu schießen.*

§ 84

unverändert

§ 85

unverändert

§ 86

unverändert

§ 87

Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch

(1) Schußwaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. **Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.**

Entwurf

(2) Schußwaffen dürfen nur die dazu bestimmten Vollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen.

(3) Der Gebrauch von Schußwaffen ist *immer* vorher *besonders* anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuß.

§ 88

Besondere Vorschriften für den Schußwaffengebrauch

(1) Gegen Gefangene dürfen Schußwaffen *nur* gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 122 des Strafgesetzbuches) unternehmen oder
3. um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wiederzugreifen.

Um die Flucht aus einer offenen Anstalt *oder von einem Arbeitseinsatz außerhalb der Anstalt* zu vereiteln, dürfen keine Schußwaffen gebraucht werden.

(2) Gegen andere Personen dürfen Schußwaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

§ 89

Ärztliche Zwangsmaßnahmen

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Gefahr für *Leben* oder bei schwerwiegender *Gesundheitsgefährdung* des Gefangenen selbst oder anderer Personen zulässig. *Diese Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes durchgeführt werden, es sei denn, daß kein Arzt erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.*

(2) *Maßnahmen, die mit ernster Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind, dürfen nicht gegen den Willen des Gefangenen durchgeführt werden. Ferner dürfen die Entnahme von Mageninhalt oder Galle, von Rückenmark- oder Gehirnflüssigkeit, sowie alle operativen Eingriffe und solche Eingriffe, die eine allgemeine Betäubung erfordern, nur von Ärzten und nur mit Einwilligung des Betroffenen vorgenommen werden.*

Beschlüsse des Sonderausschusses

(2) Schußwaffen dürfen nur die dazu bestimmten Vollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. **Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.**

(3) Der Gebrauch von Schußwaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuß. **Ohne Androhung dürfen Schußwaffen nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.**

§ 88

Besondere Vorschriften für den Schußwaffengebrauch

(1) Gegen Gefangene dürfen Schußwaffen gebraucht werden,

1. *unverändert*
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuches) unternehmen oder
3. *unverändert*

Um die Flucht aus einer offenen Anstalt zu vereiteln, dürfen keine Schußwaffen gebraucht werden.

(2) *unverändert*

§ 89

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei **Lebensgefahr**, bei schwerwiegender **Gefahr für die Gesundheit** des Gefangenen oder bei Gefahr für **die Gesundheit** anderer Personen zulässig; **die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit des Gefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Vollzugsbehörde nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung des Gefangenen ausgegangen werden kann, es sei denn, es besteht akute Lebensgefahr.**

(2) **Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Falle des Absatzes 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.**

(3) **Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, daß ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.**

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

DREIZEHNTER TITEL
DisziplinarmaßnahmenDREIZEHNTER TITEL
Disziplinarmaßnahmen

§ 90

§ 90

Voraussetzungen

unverändert

(1) Verstößt ein Gefangener schuldhaft gegen Pflichten, die ihm durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, kann der Anstaltsleiter gegen ihn Disziplinarmaßnahmen anordnen.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, den Gefangenen zu verwarren.

(3) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 91

§ 91

Arten der Disziplinarmaßnahmen

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind:

(1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Lesestoffs bis zu zwei Wochen sowie des *Rundfunk-* und *Fernsehempfangs* bis zu drei Monaten; der gleichzeitige Entzug jedoch nur bis zu zwei Wochen,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit, der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen oder der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten,
4. der Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien bis zu einer Woche,
5. der Entzug der Arbeit bis zu vier Wochen,
6. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten,
7. Arrest bis zu vier Wochen.

1. unverändert
2. **die Beschränkung oder der Entzug** der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug des Lesestoffs bis zu zwei Wochen sowie des **Hörfunk-** und **Fernsehempfangs** bis zu drei Monaten; der gleichzeitige Entzug jedoch nur bis zu zwei Wochen,
4. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit **oder** der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu drei Monaten,
5. **die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,**
6. der Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien bis zu einer Woche,
7. der Entzug der **zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung** bis zu vier Wochen **unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,**
8. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten,
9. Arrest bis zu vier Wochen.

(2) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(2) unverändert

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(3) unverändert

(4) Die Maßnahmen nach *Nummern 4, 5 und 6 dürfen* nur angeordnet werden, wenn die Verfehlung mit den zu beschränkenden oder zu entziehen-

(4) Die Maßnahmen nach **Absatz 1 Nr. 3 bis 8 sollen möglichst** nur angeordnet werden, wenn die Verfehlung mit den zu beschränkenden oder zu ent-

Entwurf

den *Rechten* im Zusammenhang steht. Dies gilt nicht bei einer Verbindung mit Arrest.

§ 92

**Vollzug der Disziplinarmaßnahmen.
Aussetzung zur Bewährung**

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Überbrückungsgeld hinzuzurechnen.

(4) Wird der Verkehr des Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt eingeschränkt, ist ihm Gelegenheit zu geben, dies einer Person, mit der er im Schriftwechsel steht oder die ihn zu besuchen pflegt, mitzuteilen. Der Schriftwechsel mit den in § 28 Abs. 1 genannten Empfängern bleibt unbeschränkt.

(5) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Der Gefangene kann in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muß, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die *Berechtigungen* des Gefangenen aus den §§ 19, 20, 22, 60 bis 63.

§ 93

Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter an. Bei einer Verfehlung auf dem Wege in eine andere Anstalt ist der Leiter der Bestimmungsanstalt zuständig.

(2) *Der Anstaltsleiter darf die Disziplinarbefugnis nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen. Richtet sich eine Verfehlung gegen ihn selbst, so hat er die Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu überlassen.*

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen einen Gefangenen in einer anderen Vollzugsanstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 92 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 94

Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Der Gefangene wird gehört. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung des Gefangenen wird vermerkt.

Beschlüsse des Sonderausschusses

ziehenden **Befugnissen** im Zusammenhang steht. Dies gilt nicht bei einer Verbindung mit Arrest.

§ 92

**Vollzug der Disziplinarmaßnahmen.
Aussetzung zur Bewährung**

(1) un verändert

(2) un verändert

(3) un verändert

(4) Wird der Verkehr des Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt eingeschränkt, ist ihm Gelegenheit zu geben, dies einer Person, mit der er im Schriftwechsel steht oder die ihn zu besuchen pflegt, mitzuteilen. Der Schriftwechsel mit den in § 28 Abs. 1 und 2 genannten Empfängern **sowie mit Rechtsanwälten und Notaren in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache** bleibt unbeschränkt.

(5) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Der Gefangene kann in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muß, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die **Befugnisse** des Gefangenen aus den §§ 19, 20, 22, **37, 38, 61** bis 63.

§ 93

Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter an. Bei einer Verfehlung auf dem Wege in eine andere Anstalt **zum Zwecke der Verlegung** ist der Leiter der Bestimmungsanstalt zuständig.

(2) **Die** Aufsichtsbehörde **entscheidet, wenn sich die Verfehlung des Gefangenen gegen den Anstaltsleiter richtet.**

(3) un verändert

§ 94

un verändert

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

(2) Bei schweren Verstößen soll der Anstaltsleiter sich vor der Entscheidung in einer Konferenz mit Personen besprechen, die bei der Behandlung des Gefangenen mitwirken. Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen einen Gefangenen, der sich in ärztlicher Behandlung befindet, oder gegen Schwangere oder eine stillende Mutter ist der Anstaltsarzt zu hören.

(3) Die Entscheidung wird dem Gefangenen vom Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefaßt.

§ 95

Mitwirkung des Arztes

(1) Bevor der Arrest vollzogen wird, ist der Arzt zu hören. Während des Arrestes steht der Gefangene unter ärztlicher Aufsicht.

(2) Der Vollzug des Arrestes unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit des Gefangenen gefährdet würde.

VIERZEHNTER TITEL

Rechtsbehelfe

§ 96

Beschwerderecht

(1) Der Gefangene erhält Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an den Anstaltsleiter zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

(2) Besichtigt ein Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, daß ein Gefangener sich in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an ihn wenden kann.

(3) *Das Petitionsrecht und die Dienstaufsichtsbeschwerde bleiben unberührt.*

§ 97

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlaß einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Das Landesrecht kann vorsehen, daß der Antrag erst nach vorausgegangenem Verwaltungsvorverfahren gestellt werden kann.

§ 95

unverändert

VIERZEHNTER TITEL

Rechtsbehelfe

§ 96

Beschwerderecht

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) **Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.**

§ 97

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

§ 98

Zuständigkeit

Über den Antrag entscheidet die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Durch die Entscheidung in einem Verwaltungsvorverfahren nach § 97 Abs. 3 ändert sich die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer nicht.

§ 99

Beteiligte

- (1) Beteiligte des gerichtlichen Verfahrens sind
1. der Antragsteller,
 2. die Vollzugsbehörde, die die angefochtene Maßnahme angeordnet oder die beantragte abgelehnt oder unterlassen hat,
 3. die Staatsanwaltschaft, falls sie von ihrer Beteiligungsbefugnis Gebrauch macht.

(2) In dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof ist Beteiligte nach Absatz 1 Nr. 2 die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 100

Antragsfrist. Wiedereinsetzung

(1) Der Antrag muß *innerhalb eines Monats* nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts gestellt werden. Soweit ein Verwaltungsvorverfahren (§ 97 Abs. 3) durchzuführen ist, beginnt die Frist mit der Zustellung oder schriftlichen Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides.

(2) War der Antragsteller ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(4) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag auf Wiedereinsetzung unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

§ 101

Vornahmeantrag

(1) Wendet sich der Antragsteller gegen das Unterlassen einer Maßnahme, kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht vor Ablauf von drei

§ 98

Zuständigkeit

Über den Antrag entscheidet die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die **beteiligte** Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Durch die Entscheidung in einem Verwaltungsvorverfahren nach § 97 Abs. 3 ändert sich die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer nicht.

§ 99

unverändert

§ 100

Antragsfrist. Wiedereinsetzung

(1) Der Antrag muß **binnen zwei Wochen** nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts gestellt werden. Soweit ein Verwaltungsvorverfahren (§ 97 Abs. 3) durchzuführen ist, beginnt die Frist mit der Zustellung oder schriftlichen Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

§ 101

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

Monaten seit dem Antrag auf Vornahme der Maßnahme gestellt werden, es sei denn, daß eine frühere Anrufung des Gerichts wegen besonderer Umstände des Falles geboten ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß die beantragte Maßnahme noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus. Die Frist kann verlängert werden. Wird die beantragte Maßnahme in der gesetzten Frist erlassen, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.

§ 102

Aussetzung der Maßnahme

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Das Gericht kann den Vollzug aussetzen, wenn die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht. Die *Entscheidung* ist nicht anfechtbar.

§ 103

Gerichtliche Entscheidung

(1) Das Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß.

(2) Soweit die Maßnahme rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Maßnahme und, soweit ein Verwaltungsvorverfahren vorhergegangen ist, den Widerspruchsbescheid auf. Ist die Maßnahme schon vollzogen, kann das Gericht auch aussprechen, daß und wie die Vollzugsbehörde die Vollziehung rückgängig zu machen hat, soweit die Sache spruchreif ist.

(3) Hat sich die Maßnahme vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, spricht das Gericht auf Antrag aus, daß die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(4) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung der Maßnahme rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der Vollzugsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist. Anderenfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

§ 102

Aussetzung der Maßnahme

(1) **unverändert**

(2) Das Gericht kann den Vollzug **der angefochtenen Maßnahme** aussetzen, wenn die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht. **Das Gericht kann auch eine einstweilige Anordnung erlassen; § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.** Die **Entscheidungen** sind nicht anfechtbar.

(3) **Der Antrag auf eine Entscheidung nach Absatz 2 ist schon vor Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zulässig.**

§ 103

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

(5) Soweit die Vollzugsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

§ 104

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen die gerichtliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

(3) Die Rechtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. § 102 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Rechtsbeschwerde gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde entsprechend, soweit *dies* Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 105

Zuständigkeit für die Rechtsbeschwerde

Über die Rechtsbeschwerde entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Strafvollstreckungskammer ihren Sitz hat.

§ 106

Form. Frist. Begründung

(1) Die Rechtsbeschwerde muß bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.

(2) Aus der Begründung muß hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

(3) Der Antragsteller als Beschwerdeführer kann dies nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle tun.

§ 104

Rechtsbeschwerde

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) Für die Rechtsbeschwerde gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde entsprechend, soweit **dieses** Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 105

unverändert

§ 106

unverändert

Entwurf

§ 107

Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

(1) Der Strafsenat entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß.

(2) Seiner Prüfung unterliegen nur die Beschwerdeanträge und, soweit die Rechtsbeschwerde auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur die Tatsachen, die in der Begründung der Rechtsbeschwerde bezeichnet worden sind.

(3) Der Beschluß, durch den die Beschwerde verworfen wird, bedarf keiner Begründung, wenn der Strafsenat die Beschwerde einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet.

(4) Soweit die Rechtsbeschwerde für begründet erachtet wird, ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben. Der Strafsenat kann an Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden, wenn die Sache spruchreif ist. Sonst ist die Sache zur neuen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

(5) Die Entscheidung des Strafsenats ist endgültig.

§ 108

Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung *sinngemäß* anzuwenden.

(2) Auf die Bewilligung des Armenrechts sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 109

Kosten des Verfahrens

(1) In der das Verfahren abschließenden Entscheidung ist zu bestimmen, von wem die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen zu tragen sind.

(2) Soweit der Antragsteller unterliegt oder seinen Antrag zurücknimmt, trägt er die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen. Hat sich die Maßnahme vor einer Entscheidung nach Absatz 1 in anderer Weise als durch Zurücknahme des Antrags erledigt, so entscheidet das Gericht über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen nach billigem Ermessen.

(3) Absatz 2 Satz 2 gilt nicht im Falle des § 103 Abs. 3.

(4) Im übrigen gelten die §§ 464 bis 473 der Strafprozeßordnung *sinngemäß*.

Beschlüsse des Sonderausschusses

§ 107

Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Beschluß, durch den die Beschwerde verworfen wird, bedarf keiner Begründung, wenn der Strafsenat die Beschwerde einstimmig für **unzulässig oder** für offensichtlich unbegründet erachtet.

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 108

Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung **entsprechend** anzuwenden.

(2) unverändert

§ 109

Kosten des Verfahrens

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Im übrigen gelten die §§ 464 bis 473 der Strafprozeßordnung **entsprechend**.

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

FUNFZEHNTER TITEL

Strafvollstreckung und Untersuchungshaft

§ 109 a

Wird Untersuchungshaft zum Zwecke der Strafvollstreckung unterbrochen oder wird gegen einen Strafgefangenen in anderer Sache Untersuchungshaft angeordnet, so unterliegt der Gefangene abweichend von § 4 Abs. 2 auch denjenigen Beschränkungen seiner Freiheit, die der Zweck der Untersuchungshaft erfordert. Die notwendigen Maßnahmen ordnet der nach § 126 der Strafprozeßordnung zuständige Richter an. § 119 Abs. 6 Satz 2 und 3 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften über den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung

ERSTER TITEL

Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt

§ 110

Ziel der Behandlung

Die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der sozialtherapeutischen Anstalt sowie die nachgehende Betreuung durch Fachkräfte sollen den Untergebrachten befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

§ 111

Anwendung anderer Vorschriften

Für die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt gelten die Vorschriften für den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 2 bis 109) *sinngemäß*, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 112

Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) In die Anstalt kann ein früherer Untergebrachter auf seinen Antrag vorübergehend wieder aufgenommen werden, wenn das Ziel seiner Behandlung erneut gefährdet und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Die Aufnahme ist jederzeit widerruflich.

(2) Gegen den Aufgenommenen dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Auf seinen Antrag ist der Aufgenommene unverzüglich zu entlassenn.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften über den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung

ERSTER TITEL

Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt

§ 110

unverändert

§ 111

Anwendung anderer Vorschriften

Für die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt gelten die Vorschriften für den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 3 bis 109 a) **entsprechend**, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 112

Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für frühere Strafgefangene, die nach ihrer Verlegung (§ 9) aus der sozialtherapeutischen Anstalt entlassen worden sind.

§ 113

Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung

(1) Der Anstaltsleiter kann dem Untergebrachten oder einem nach § 9 in die sozialtherapeutische Anstalt verlegten Strafgefangenen zur Vorbereitung der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Monaten erteilen.

(2) Dem Untergebrachten sollen für den Urlaub Weisungen erteilt werden. Er kann insbesondere angewiesen werden, sich der Betreuung einer Fachkraft der Anstalt oder einer von der Anstalt bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und in bestimmten Abständen für kurze Zeit in die Anstalt zurückzukehren.

(3) Der Anstaltsleiter widerruft den Urlaub, wenn sich in dieser Zeit wegen des Zustandes des Untergebrachten ergibt, daß sein erneuter Aufenthalt in der Anstalt für die Behandlung notwendig ist.

§ 114

Einrichtung und Ausstattung

(1) Die Zahl der Fachkräfte für die sozialtherapeutische Anstalt ist so zu bemessen, daß auch eine nachgehende Betreuung der Untergebrachten gewährleistet ist.

(2) Den Anstalten sind Heime für beurlaubte, bedingt entlassene und andere ehemalige Untergebrachte anzugliedern.

§ 115

Sozialtherapeutische Behandlung in Frauenanstalten

Die Unterbringung einer Frau in der sozialtherapeutischen Anstalt kann in einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Frauenanstalt durchgeführt werden, wenn die Anstalt für die sozialtherapeutische Behandlung eingerichtet ist.

ZWEITER TITEL

Sicherungsverwahrung

§ 116

Ziel der Behandlung

Der Sicherungsverwahrte wird zum Schutz der Allgemeinheit sicher untergebracht. Ihm soll geholfen werden, sich *wieder* in das Leben in Freiheit einzugliedern.

§ 113

unverändert

§ 114

Ausstattung

(1) unverändert

(2) unverändert

§ 115

unverändert

ZWEITER TITEL

Sicherungsverwahrung

§ 116

Ziel der Behandlung

Der Sicherungsverwahrte wird zum Schutz der Allgemeinheit sicher untergebracht. Ihm soll geholfen werden, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Entwurf

§ 117

Anwendung anderer Vorschriften

Für die Sicherungsverwahrung gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 2 bis 109) *sinngemäß*, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 118

Ausstattung und Einrichtung

Die Ausstattung der Sicherungsanstalten, namentlich der Hafträume, und besondere Maßnahmen zur Förderung und Betreuung sollen dem Untergebrachten helfen, sein Leben in der Anstalt sinnvoll zu gestalten, und ihn vor Schäden eines langen Freiheitsentzuges bewahren. Seinen persönlichen Bedürfnissen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

§ 119

Kleidung

Der Untergebrachte darf eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und der Untergebrachte für die Reinigung und den regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

§ 120

Selbstbeschäftigung. Taschengeld

(1) Dem Untergebrachten wird gestattet, sich gegen Entgelt selbst zu beschäftigen, wenn dies dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) Das Taschengeld (§ 43) darf dreißig Deutsche Mark im Monat nicht unterschreiten.

§ 121

Entlassungsvorbereitung

(1) Um die Entlassung zu erproben und vorzubereiten, kann der Vollzug gelockert und Sonderurlaub bis zu einem Monat gewährt werden.

(2) Für die Lockerungen des Vollzuges gilt § 11, für die Erteilung von Weisungen und für den Widerruf § 14 entsprechend.

§ 122

Sicherungsverwahrung in Frauenanstalten

Die Sicherungsverwahrung einer Frau kann auch in einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Frauenanstalt durchgeführt werden, wenn diese Anstalt für die Sicherungsverwahrung eingerichtet ist.

Beschlüsse des Sonderausschusses

§ 117

Anwendung anderer Vorschriften

Für die Sicherungsverwahrung gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 3 bis 109 a) **entsprechend**, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 118

Ausstattung

Die Ausstattung der Sicherungsanstalten, namentlich der Hafträume, und besondere Maßnahmen zur Förderung und Betreuung sollen dem Untergebrachten helfen, sein Leben in der Anstalt sinnvoll zu gestalten, und ihn vor Schäden eines langen Freiheitsentzuges bewahren. Seinen persönlichen Bedürfnissen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

§ 119

u n v e r ä n d e r t

§ 120

Selbstbeschäftigung. Taschengeld

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) Das Taschengeld (§ 45) darf dreißig Deutsche Mark im Monat nicht unterschreiten.

§ 121

Entlassungsvorbereitung

Um die Entlassung zu erproben und vorzubereiten, kann der Vollzug gelockert und Sonderurlaub bis zu einem Monat gewährt werden.

§ 122

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

DRITTER TITEL

DRITTER TITEL

Unterbringung in *einer* psychiatrischen *Krankenanstalt* und in einer Entziehungsanstalt

Unterbringung in **einem** psychiatrischen **Krankenhaus** und in einer Entziehungsanstalt

§ 123

§ 123

Unterbringung in *einer* psychiatrischen *Krankenanstalt*

Unterbringung in **einem psychiatrischen **Krankenhaus****

Die Behandlung des Untergebrachten in *einer* psychiatrischen *Krankenanstalt* richtet sich nach ärztlichen Gesichtspunkten. Soweit möglich, soll er geheilt oder sein Zustand soweit gebessert werden, daß er nicht mehr gefährlich ist. Ihm wird die nötige Aufsicht, Betreuung und Pflege zuteil.

Die Behandlung des Untergebrachten in **einem** psychiatrischen **Krankenhaus** richtet sich nach ärztlichen Gesichtspunkten. Soweit möglich, soll er geheilt oder sein Zustand soweit gebessert werden, daß er nicht mehr gefährlich ist. Ihm wird die nötige Aufsicht, Betreuung und Pflege zuteil.

§ 124

§ 124

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

unverändert

Ziel der Behandlung des Untergebrachten in einer Entziehungsanstalt ist es, ihn von seinem Hang zu heilen und die zugrunde liegende Fehllhaltung zu beheben.

§ 125

§ 125

Anwendung anderer Vorschriften

Anwendung anderer Vorschriften

Die Unterbringung in *einer* psychiatrischen *Krankenanstalt* oder in einer Entziehungsanstalt richtet sich nach Landesrecht, soweit Bundesgesetze nichts anderes bestimmen.

Die Unterbringung in **einem** psychiatrischen **Krankenhaus** oder in einer Entziehungsanstalt richtet sich nach Landesrecht, soweit Bundesgesetze nichts anderes bestimmen.

VIERTER ABSCHNITT

VIERTER ABSCHNITT

Vollzugsbehörden

Vollzugsbehörden

ERSTER TITEL

ERSTER TITEL

Arten und Einrichtung der
Justizvollzugsanstalten

Arten und Einrichtung der
Justizvollzugsanstalten

§ 126

§ 126

Justizvollzugsanstalten

unverändert

Die Freiheitsstrafe sowie die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt und in der Sicherungsverwahrung werden in Anstalten der Landesjustizverwaltungen (Justizvollzugsanstalten) vollzogen.

§ 127

§ 127

Trennung des Vollzuges

Trennung des Vollzuges

(1) Die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt wird in von übrigen Vollzugsanstalten getrennten Anstalten vollzogen. Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wird in getrennten Anstalten oder in getrennten Abteilungen einer

(1) unverändert

Entwurf

für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Vollzugsanstalt vollzogen.

(2) Frauen sind getrennt von Männern in besonderen Frauenanstalten unterzubringen. Aus besonderen Gründen können für Frauen getrennte Abteilungen in Anstalten für Männer vorgesehen werden.

§ 128

Differenzierung

(1) Für den Vollzug der Freiheitsstrafe sind Haftplätze vorzusehen in verschiedenen Anstalten oder Abteilungen, in denen eine auf die Bedürfnisse *des einzelnen* Gefangenen abgestimmte Behandlung gewährleistet ist.

(2) Anstalten des offenen Vollzuges *bieten* keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen; Anstalten des geschlossenen Vollzuges *gewährleisten* eine sichere Unterbringung.

§ 129

Einrichtungen für Mütter mit Kindern

In Anstalten für Frauen sollen Einrichtungen vorgesehen werden, in denen Mütter mit ihren Kindern untergebracht werden können.

§ 130

Größe und Gestaltung der Anstalten

(1) Justizvollzugsanstalten sind so zu gestalten, daß eine Behandlung gewährleistet *bleibt, die* auf die Bedürfnisse des einzelnen *abgestellt* ist.

(2) Die Vollzugsanstalten sind in überschaubare Betreuungsgruppen und Behandlungsgruppen zu gliedern.

(3) Die für sozialtherapeutische Anstalten und für Justizvollzugsanstalten für Frauen vorgesehene Belegung soll zweihundert Plätze nicht übersteigen.

§ 131

Größe und Ausgestaltung der Räume

(1) Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich oder sonst ihrem Zweck entsprechend auszugestalten. Sie müssen hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein.

Beschlüsse des Sonderausschusses

(2) *unverändert*

(3) Von der getrennten Unterbringung nach den Absätzen 1 und 2 darf abgewichen werden, um dem Gefangenen die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in einer anderen Anstalt oder in einer anderen Abteilung zu ermöglichen.

§ 128

Differenzierung

(1) Für den Vollzug der Freiheitsstrafe sind Haftplätze vorzusehen in verschiedenen Anstalten oder Abteilungen, in denen eine auf die **unterschiedlichen** Bedürfnisse **der** Gefangenen abgestimmte Behandlung gewährleistet ist.

(2) Anstalten des geschlossenen Vollzuges **sehen** eine sichere Unterbringung **vor**, Anstalten des offenen Vollzuges keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen.

§ 129

unverändert

§ 130

Größe und Gestaltung der Anstalten

(1) Justizvollzugsanstalten sind so zu gestalten, daß eine auf die Bedürfnisse des einzelnen **abgestellte** Behandlung gewährleistet ist.

(2) Die Vollzugsanstalten sind **so** zu gliedern, **daß die Gefangenen** in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen **zusammengefaßt werden können**.

(3) *unverändert*

§ 131

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Näheres über den Luftinhalt, die Lüftung, die Boden- und Fensterfläche sowie die Heizung und Einrichtung der Räume zu bestimmen.

§ 132

Festsetzung der Belegungsfähigkeit

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt so fest, daß eine angemessene Unterbringung während der Ruhezeit (§ 18) gewährleistet ist.

(2) Die Belegungsfähigkeit einer Anstalt darf nur so hoch festgesetzt werden, daß eine ausreichende Anzahl von Arbeitsplätzen für eine Beschäftigung nach § 37 und von Räumen für Seelsorge, Weiterbildung, Freizeit, Sport, therapeutische Maßnahmen und Besuche zur Verfügung steht.

§ 133

Verbot der Überbelegung

(1) Hafträume dürfen nicht mit mehr Personen als zugelassen belegt werden.

(2) Ausnahmen hiervon sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 134

Einrichtungen für die Entlassung

Um die Entlassung vorzubereiten, sollen den geschlossenen Anstalten offene Einrichtungen angegliedert oder gesonderte offene Anstalten vorgesehen werden.

§ 135

Arbeitsbeschaffung

Die Vollzugsbehörde soll im Zusammenwirken mit den *zuständigen Stellen der Bundesanstalt für Arbeit und sonstigen* Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dafür sorgen, daß jeder arbeitsfähige Gefangene wirtschaftlich ergiebige Arbeit ausüben kann *oder* beruflich gefördert wird.

§ 136

Anstaltsbetriebe

(1) In den Anstalten sind die notwendigen Betriebe für die nach § 37 zuzuweisenden *Tätigkeiten* vorzusehen.

§ 132

unverändert

§ 133

unverändert

§ 134

unverändert

§ 135

Arbeitsbeschaffung, Gelegenheit zur beruflichen Bildung

(1) Die Vollzugsbehörde soll im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dafür sorgen, daß jeder arbeitsfähige Gefangene wirtschaftlich ergiebige Arbeit ausüben kann, **und dazu beitragen, daß er beruflich gefördert, beraten und vermittelt wird.**

(2) **Die Vollzugsbehörde stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, daß die Bundesanstalt für Arbeit die ihr obliegenden Aufgaben wie Berufsberatung, Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung durchführen kann.**

§ 136

Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur beruflichen Bildung

(1) In den Anstalten sind die notwendigen Betriebe für die nach § 37 **Abs. 2** zuzuweisenden **Arbeiten sowie die erforderlichen Einrichtungen**

Entwurf

(2) Die *Anstaltsbetriebe* sind *entsprechenden Betrieben* außerhalb der *Anstalt* anzugleichen. Die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

(3) In den von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieben kann die technische und fachliche Leitung Angehörigen dieser Unternehmen übertragen werden.

§ 137

Vollzugsgemeinschaften

Für Vollzugsanstalten nach den §§ 126 bis 136 können die Länder Vollzugsgemeinschaften bilden.

ZWEITER TITEL

Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

§ 138

Aufsichtsbehörden

(1) Die Landesjustizverwaltungen führen die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten. Sie können Aufsichtsbefugnisse auf Justizvollzugsämter übertragen.

(2) Für die Aufsicht über das Arbeitswesen sowie über die Sozialarbeit, die Weiterbildung, die Gesundheitsfürsorge und die sonstige fachlich begründete Behandlung der Gefangenen *ist die Mitwirkung von Fachkräften oder fachliche Beratung* sicherzustellen.

§ 139

Vollstreckungsplan

(1) Die Landesjustizverwaltung regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten in einem Vollstreckungsplan.

(2) Der Vollstreckungsplan sieht vor, welche Verurteilten in eine Einweisungsanstalt oder -abteilung eingewiesen werden. Über eine Verlegung zum weiteren Vollzug kann nach Gründen der Behandlung und Eingliederung entschieden werden.

(3) Im übrigen ist die Zuständigkeit nach allgemeinen Merkmalen zu bestimmen.

Beschlüsse des Sonderausschusses

zur beruflichen Bildung (§ 37 Abs. 3) und arbeits-therapeutischen Beschäftigung (§ 37 Abs. 5) vorzusehen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Betriebe und sonstigen Einrichtungen sind den Verhältnissen außerhalb der Anstalten anzugleichen. Die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

(3) Die berufliche Bildung und die arbeits-therapeutische Beschäftigung können auch in geeigneten Einrichtungen privater Unternehmen erfolgen.

(4) In den von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieben kann die technische und fachliche Leitung Angehörigen dieser Unternehmen übertragen werden.

§ 137

unverändert

ZWEITER TITEL

Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

§ 138

Aufsichtsbehörden

(1) unverändert

(2) **An der** Aufsicht über das Arbeitswesen sowie über die Sozialarbeit, die Weiterbildung, die Gesundheitsfürsorge und die sonstige fachlich begründete Behandlung der Gefangenen **sind eigene Fachkräfte zu beteiligen; soweit die Aufsichtsbehörde nicht über eigene Fachkräfte verfügt, ist fachliche Beratung** sicherzustellen.

§ 139

unverändert

Entwurf

§ 140

Zuständigkeit für Verlegungen

Die Landesjustizverwaltung kann sich Entscheidungen über Verlegungen vorbehalten oder sie einer zentralen Stelle übertragen.

DRITTER TITEL

Innerer Aufbau der Justizvollzugsanstalten

§ 141

Zusammenarbeit

(1) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das *Behandlungsziel* zu erreichen.

(2) Mit den Behörden und Stellen der Entlassenenfürsorge, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Arbeitsämtern, den *Sozialhilfeeinrichtungen* anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege ist eng zusammenzuarbeiten.

§ 142

Vollzugsbedienstete

(1) Die Aufgaben der Justizvollzugsanstalten werden von Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten der Justizvollzugsanstalten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Für jede Anstalt ist entsprechend ihrer Aufgabe die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen, namentlich des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Verwaltungsdienstes und des Werkdienstes sowie von Seelsorgern, Ärzten, Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeitern vorzusehen.

§ 143

Anstaltsleitung

(1) Für jede Justizvollzugsanstalt ist ein Beamter des höheren Dienstes zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

(2) Der Anstaltsleiter vertritt die Anstalt nach außen. Er trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind.

Beschlüsse des Sonderausschusses

§ 140

unverändert

DRITTER TITEL

Innerer Aufbau der Justizvollzugsanstalten

§ 141

Zusammenarbeit

(1) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das **Vollzugsziel** zu erreichen.

(2) Mit den Behörden und Stellen der Entlassenenfürsorge, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Arbeitsämtern, den **Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe**, den **Hilfeeinrichtungen** anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege ist eng zusammenzuarbeiten. **Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen, deren Einfluß die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten.**

§ 142

Vollzugsbedienstete

(1) **unverändert**

(2) Für jede Anstalt ist entsprechend ihrer Aufgabe die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen, namentlich des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Verwaltungsdienstes und des Werkdienstes, sowie von Seelsorgern, Ärzten, Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeitern vorzusehen.

§ 143

Anstaltsleitung

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

Entwurf

(3) Die Befugnis, die Durchsuchung nach § 74 Abs. 2, die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 76 und die Disziplinarmaßnahmen nach § 91 anzuordnen, darf nur auf Konferenzen von an der Behandlung beteiligten Bediensteten oder auf den ständigen Vertreter des Anstaltsleiters oder auf Beamte des höheren Dienstes übertragen werden; aus besonderen Gründen kann die Befugnis auch einem Beamten des gehobenen Dienstes für den Bereich einer Anstaltsabteilung übertragen werden.

§ 144

Seelsorge

(1) Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Die Anstaltsseelsorger dürfen sich mit Zustimmung des Anstaltsleiters freier Seelsorgehelfer bedienen und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorger von außen zuziehen.

§ 145

Ärztliche Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist durch hauptamtliche Anstaltsärzte und nach Bedarf durch weitere Ärzte sicherzustellen.

(2) Die Krankenpflege wird von Krankenpflegern und Krankenpflegehelfern ausgeübt.

§ 146

Konferenzen

Zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplanes und zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzuge führt der Anstaltsleiter Konferenzen mit an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durch.

§ 147

Gefangenenmitverantwortung

Den Gefangenen und Untergebrachten soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen.

Beschlüsse des Sonderausschusses

(3) Die Befugnis, die Durchsuchung nach § 74 Abs. 2, die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 76 und die Disziplinarmaßnahmen nach § 91 anzuordnen, darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

§ 144

unverändert

§ 145

Ärztliche Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist durch hauptamtliche Ärzte sicherzustellen. Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärzten übertragen werden.

(2) Die Pflege der Kranken soll von Personen ausgeübt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. Solange Personen im Sinne von Satz 1 nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.

§ 146

unverändert

§ 147

unverändert

Entwurf

§ 148

Hausordnung

(1) Der Anstaltsleiter erläßt *mit* der Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Hausordnung.

(2) In die Hausordnung sind namentlich die Anordnungen aufzunehmen über

1. die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. die Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie
3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

(3) Ein Abdruck der Hausordnung ist in jedem Haftraum auszulegen.

VIERTER TITEL

Anstaltsbeiräte

§ 149

Bildung der Beiräte

(1) Bei den Justizvollzugsanstalten sind Beiräte zu bilden.

(2) Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein.

(3) Das Nähere regeln die Länder.

§ 150

Befugnisse

(1) Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen.

(2) Die Mitglieder des Beirats können die Gefangenen und Untergebrachten in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

Beschlüsse des Sonderausschusses

§ 148

Hausordnung

(1) Der Anstaltsleiter erläßt eine Hausordnung. **Sie bedarf** der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

VIETER TITEL

Anstaltsbeiräte

§ 149

unverändert

§ 149 a

Aufgabe der Beiräte

Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.

§ 150

Befugnisse

(1) Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, **berufliche Bildung**, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen.

(2) **unverändert**

Entwurf

§ 151

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen und Untergebrachten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

FUNFTER TITEL

Kriminologische Forschung im Strafvollzug

§ 152

Dem kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Vollzug, namentlich die Behandlungsmethoden, wissenschaftlich fortzuentwickeln und seine Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen.

FUNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

ERSTER TITEL

Vollzug des Strafarrrestes in
Justizvollzugsanstalten

§ 153

Grundsatz

Für den Vollzug des Strafarrrestes in Justizvollzugsanstalten gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 2 bis 109) entsprechend soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 154

Besuche. Schriftverkehr

(1) Dem Gefangenen soll gestattet werden, einmal wöchentlich Besuch zu empfangen.

(2) Besuche und Schriftwechsel dürfen nur untersagt oder überwacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist.

Beschlüsse des Sonderausschusses

§ 151

unverändert

FUNFTER TITEL

Kriminologische Forschung im Strafvollzug

§ 152

unverändert

FUNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

ERSTER TITEL

Vollzug des Strafarrrestes in
Justizvollzugsanstalten

§ 153

Grundsatz

Für den Vollzug des Strafarrrestes in Justizvollzugsanstalten gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 2 bis 109 a) entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 154

Unterbringung, Besuche und Schriftverkehr

(01) Eine gemeinsame Unterbringung während der Arbeit, Freizeit und Ruhezeit (§§ 17 und 18) ist nur mit Einwilligung des Gefangenen zulässig. Dies gilt nicht, wenn Strafarrrest in Unterbrechung einer Strafhaft oder einer Unterbringung im Vollzuge einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

§ 155

Kleidung, Wäsche und Bettzeug

Der Gefangene darf eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und der Gefangene für die Reinigung und den regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

§ 156

Einkauf

Der Gefangene darf Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel zur Körperpflege in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten kaufen.

ZWEITER TITEL

Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-,
Zwangs- und Erzwingungshaft

§ 157

Grundsatz

Für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 2 bis 109) *sinngemäß*, soweit nicht Eigenart und Zweck der Haft entgegenstehen oder im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 158

Unterbringung

Eine gemeinsame Unterbringung während der Arbeit, Freizeit und Ruhezeit (§§ 17 und 18) ist nur mit Einwilligung des Gefangenen zulässig. Dies gilt nicht, wenn Ordnungshaft in Unterbrechung einer Strafhaft oder einer Unterbringung im Vollzuge einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

§ 159

Kleidung, Wäsche und Bettzeug

Der Gefangene darf eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn er für die Reinigung und den regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

§ 160

Einkauf

Der Gefangene darf Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel zur Körperpflege in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten kaufen.

Beschlüsse des Sonderausschusses

§ 155

Kleidung, Wäsche und Bettzeug

Der Gefangene darf eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und der Gefangene für Reinigung, **Instandsetzung** und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

§ 156

Einkauf

Der Gefangene darf Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel zur Körperpflege in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten **erwerben**.

ZWEITER TITEL

Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-,
Zwangs- und Erzwingungshaft

§ 157

Grundsatz

Für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 3 bis 109 a) **entsprechend**, soweit nicht Eigenart und Zweck der Haft entgegenstehen oder im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 158

unverändert

§ 159

Kleidung, Wäsche und Bettzeug

Der Gefangene darf eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn **Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und der Gefangene** für Reinigung, **Instandsetzung** und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

§ 160

Einkauf

Der Gefangene darf Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel zur Körperpflege in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten **erwerben**.

Entwurf

§ 161

Arbeit

Der Gefangene ist zu einer Arbeit oder Hilfstätigkeit nicht verpflichtet. *Auf Wunsch soll ihm Arbeit zugewiesen werden.*

DRITTER TITEL

Arbeitsentgelt in Jugendstrafanstalten und im Vollzug der Untersuchungshaft

§ 162

Jugendstrafanstalten

(1) Übt ein Gefangener in einer Jugendstrafanstalt eine ihm zugewiesene Arbeit aus, so erhält er ein nach § 40 Abs. 1 und 2 zu bemessendes Arbeitsentgelt. Übt er eine sonstige zugewiesene Beschäftigung oder Hilfstätigkeit aus, so erhält er ein Arbeitsentgelt nach Satz 1, soweit dies der Art seiner Beschäftigung und seiner Arbeitsleistung entspricht.

(2) Arbeitsfähige Gefangene, denen aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, Arbeit nicht zugewiesen werden kann, erkrankte Gefangene, bei denen die Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 vorliegen, und werdende Mütter, die eine Arbeit nicht verrichten, erhalten eine Ausfallentschädigung. Höhe und Dauer der Ausfallentschädigung sind nach § 42 Abs. 3 bis 5 zu bestimmen.

(3) Gefangene, die wegen Gebrechlichkeit nicht arbeiten oder denen eine Ausfallentschädigung nicht oder nicht mehr gewährt wird, erhalten ein angemessenes Taschengeld, falls sie bedürftig sind. Gleiches gilt für Gefangene, die für eine Beschäftigung oder Hilfstätigkeit nach Absatz 1 Satz 2 kein Arbeitsentgelt erhalten.

(4) Im übrigen gelten § 41 und §§ 45 bis 48 entsprechend.

§ 163

Untersuchungshaft

Übt der Untersuchungsgefangene eine ihm zugewiesene Arbeit aus, so erhält er ein nach § 40 Abs. 1 und 2 zu bemessendes Arbeitsentgelt.

VIERTER TITEL

Unmittelbarer Zwang in Justizvollzugsanstalten

§ 164

(1) Die §§ 82 bis 89 über den unmittelbaren Zwang gelten nach Maßgabe der folgenden Absätze

Beschlüsse des Sonderausschusses

§ 161

Arbeit

Der Gefangene ist zu einer Arbeit, **Beschäftigung** oder Hilfstätigkeit nicht verpflichtet.

DRITTER TITEL

Arbeitsentgelt in Jugendstrafanstalten und im Vollzug der Untersuchungshaft

§ 162

Jugendstrafanstalten

(1) Übt ein Gefangener in einer Jugendstrafanstalt eine ihm zugewiesene Arbeit aus, so erhält er **unbeschadet der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes über die Akkord- und Fließarbeit** ein nach § 42 Abs. 1 und 2 zu bemessendes Arbeitsentgelt. Übt er eine sonstige zugewiesene Beschäftigung oder Hilfstätigkeit aus, so erhält er ein Arbeitsentgelt nach Satz 1, soweit dies der Art seiner Beschäftigung und seiner Arbeitsleistung entspricht.

(2) Arbeitsfähige Gefangene, denen aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, Arbeit nicht zugewiesen werden kann, erkrankte Gefangene, bei denen die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 vorliegen, und werdende Mütter, die eine Arbeit nicht verrichten, erhalten eine Ausfallentschädigung. Höhe und Dauer der Ausfallentschädigung sind nach § 44 Abs. 3 bis 6 zu bestimmen.

(3) **unverändert**

(4) Im übrigen gelten § 43 und §§ 47 bis 49 a entsprechend.

§ 163

Untersuchungshaft

Übt der Untersuchungsgefangene eine ihm zugewiesene Arbeit, **Beschäftigung oder Hilfstätigkeit** aus, so erhält er ein nach § 42 zu bemessendes Arbeitsentgelt.

VIERTER TITEL

Unmittelbarer Zwang in Justizvollzugsanstalten

§ 164

(1) Die §§ 82 bis 89 über den unmittelbaren Zwang gelten nach Maßgabe der folgenden Absätze auch

Entwurf

auch für Justizvollzugsbedienstete außerhalb des Anwendungsbereichs des Strafvollzugsgesetzes.

(2) Beim Vollzug der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a der Strafprozeßordnung bleibt § 119 Abs. 5 und 6 der Strafprozeßordnung unberührt.

(3) Beim Vollzug des Jugendarrestes, des Strafrestes sowie der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und *Erziehungshaft* dürfen zur Vereitelung einer Flucht oder zur Wiederergreifung (§ 88 Abs. 1 Nr. 3) keine Schußwaffen gebraucht werden.

(4) Das Landesrecht kann, namentlich beim Vollzug der Jugendstrafe, weitere Einschränkungen des Schußwaffengebrauchs vorsehen.

FUNFTER TITEL

Anpassung des Bundesrechts

§ 165

Gerichtsverfassungsgesetz

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 78 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei den Landgerichten werden, soweit in ihrem Bezirk Anstalten *errichtet sind*, in denen Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahmen der Besserung und Sicherung vollzogen werden, oder soweit in ihrem Bezirk andere Vollzugsbehörden ihren Sitz haben, Strafvollstreckungskammern gebildet. Diese sind zuständig für die Entscheidungen

1. nach §§ 462 a, 463 der Strafprozeßordnung, soweit sich nicht aus der Strafprozeßordnung etwas anderes ergibt,
2. nach § 97 des Strafvollzugsgesetzes.“

Beschlüsse des Sonderausschusses

für Justizvollzugsbedienstete außerhalb des Anwendungsbereichs des Strafvollzugsgesetzes (§ 1).

(2) **unverändert**

(3) Beim Vollzug des Jugendarrestes, des Strafrestes sowie der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und **Erzwingungshaft** dürfen zur Vereitelung einer Flucht oder zur Wiederergreifung (§ 88 Abs. 1 Nr. 3) keine Schußwaffen gebraucht werden.

(4) Das Landesrecht kann, namentlich beim Vollzug der Jugendstrafe, weitere Einschränkungen des **Rechtes zum** Schußwaffengebrauch vorsehen.

FUNFTER TITEL

Anpassung des Bundesrechts

§ 165

Gerichtsverfassungsgesetz

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 58 Abs. 1 Satz 2 und in § 74 c Abs. 1 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ermächtigung“ die Worte „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.

2. § 78 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei den Landgerichten werden, soweit in ihrem Bezirk **für Erwachsene** Anstalten **unterhalten werden**, in denen Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahmen der Besserung und Sicherung vollzogen werden, oder soweit in ihrem Bezirk andere Vollzugsbehörden ihren Sitz haben, Strafvollstreckungskammern gebildet. Diese sind zuständig für die Entscheidungen

1. nach **den** §§ 462 a, 463 der Strafprozeßordnung, soweit sich nicht aus der Strafprozeßordnung etwas anderes ergibt,
2. nach § 97 des Strafvollzugsgesetzes.“

3. § 78 b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Strafvollstreckungskammer ist besetzt

1. **bei den Entscheidungen nach § 78 a Abs. 1 Nr. 1 mit einem Richter, wenn der zu treffenden Entscheidung eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zugrunde liegt; mit drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden in den sonstigen Fällen,**
2. **bei den Entscheidungen nach § 78 a Abs. 1 Nr. 2 mit einem Richter; mit drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art aufweist oder grundsätzliche Bedeutung hat.“**

Entwurf

2. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. der Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern nach § 104 des Strafvollzugsgesetzes.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Will ein Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 1 a oder b von einer nach dem 1. April 1950 ergangenen, bei seiner Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 3 von einer nach dem 1. Januar 1974 ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweichen, so hat es die Sache diesem vorzulegen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein Land, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung die Entscheidungen nach Absatz 1 Nr. 3 einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zuweisen, sofern die Zuweisung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

§ 166

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

§ 23 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 77), zuletzt geändert durch das Gesetz zur allgemeinen Einführung eines Zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1582), erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen der Vollzugsbehörden im Vollzug der Jugendstrafe, des Jugendarrestes, der Untersuchungshaft sowie der Freiheitsstrafen und der Maßregeln der Besserung und Sicherung außerhalb des Justizvollzuges.“

§ 167

Strafprozeßordnung

Nach § 455 der Strafprozeßordnung wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 455 a

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer frei-

Beschlüsse des Sonderausschusses

4. § 121 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Will ein Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 1 a oder b von einer nach dem 1. April 1950 ergangenen, bei seiner Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 3 von einer nach dem 1. Januar 1977 ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweichen, so hat es die Sache diesem vorzulegen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein Land, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung die Entscheidungen nach Absatz 1 Nr. 3 einem Oberlandesgericht für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zuweisen, sofern die Zuweisung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

§ 166

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

§ 23 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 77), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen der Vollzugsbehörden im Vollzug der Jugendstrafe, des Jugendarrestes und der Untersuchungshaft sowie derjenigen Freiheitsstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, die außerhalb des Justizvollzuges vollzogen werden.“

§ 167

Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 455 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 455 a

(1) unverändert

Entwurf

heitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung aufschieben oder ohne Einwilligung des Gefangenen unterbrechen, wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist und überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen.

(2) Kann die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nicht rechtzeitig eingeholt werden, so kann der Anstaltsleiter die Vollstreckung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ohne Einwilligung des Gefangenen vorläufig unterbrechen.“

§ 168

Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz

In Artikel 7 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 306), zuletzt geändert durch das *Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481)*, werden die Worte „oder für den Vollzug des Strafarrestes durch die allgemeinen Vollzugsbehörden“ gestrichen.

§ 169

Bundeswehrvollzugsordnung

Die Bundeswehrvollzugsordnung vom 29. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2205) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Die §§ 2 bis 21 dieser Verordnung gelten“ durch die Worte „Diese Verordnung gilt“ ersetzt.
2. § 22 wird aufgehoben.

Beschlüsse des Sonderausschusses

(2) unverändert

2. § 457 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Sie kann einen Vorführungs- oder Haftbefehl auch erlassen, wenn ein Strafgefangener entweicht oder sich sonst dem Vollzug entzieht.“

§ 167 a

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

Artikel 316 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch wird aufgehoben.

§ 168

Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz

In Artikel 7 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 306), zuletzt geändert durch das **Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469)**, werden die Worte „oder für den Vollzug des Strafarrestes durch die allgemeinen Vollzugsbehörden“ gestrichen.

§ 169

unverändert

§ 169 a

Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

Dem § 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Wird Abschiebungshaft (§ 16 des Ausländergesetzes) im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen, so gelten die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

§ 170

§ 170

Zivilprozeßordnung

unverändert

§ 907 der Zivilprozeßordnung wird aufgehoben.

§ 171

§ 171

Gerichtskostengesetz**Gerichtskostengesetz**

Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nach der Zivilprozeßordnung, der Konkursordnung, der Vergleichsordnung, dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, der Strafprozeßordnung, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und dem Strafvollzugsgesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz erhoben.“

2. Nach § 88 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Siebenter Abschnitt

Gebühren in gerichtlichen Verfahren
nach dem Strafvollzugsgesetz

§ 89

(1) Für die Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung und die Rechtsbeschwerde nach dem Strafvollzugsgesetz werden erhoben

1. bei Zurückweisung des Antrags oder Verwerfung der Rechtsbeschwerde die Hälfte der vollen Gebühr,
2. bei Zurücknahme des Antrags oder der Rechtsbeschwerde ein Viertel der vollen Gebühr.

(2) Der Wert bestimmt sich nach § 3 der Zivilprozeßordnung; er wird vom Gericht von Amts wegen festgesetzt. §§ 10, 23 Abs. 1 Satz 3 bis 4, Abs. 2 gelten entsprechend.“

3. In den bisherigen Abschnittsüberschriften werden die Worte „Siebenter Abschnitt“, „Achter Abschnitt“ und „Neunter Abschnitt“ durch die Worte „Achter Abschnitt“, „Neunter Abschnitt“ und „Zehnter Abschnitt“ ersetzt.

1. In § 1 Abs. 1 Buchstabe a werden die Worte „der Strafprozeßordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“ durch die Worte „der Strafprozeßordnung, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und dem Strafvollzugsgesetz“ ersetzt.

2. Nach § 88 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Gerichtliche Verfahren
nach dem Strafvollzugsgesetz

§ 89

In gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz gelten die §§ 10 a, 23 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 und 3 entsprechend. Der Wert ist von Amts wegen festzusetzen.“

3. In den bisherigen Abschnittsüberschriften werden die Worte „Sechster Abschnitt“ und „Siebenter Abschnitt“ durch die Worte „Siebenter Abschnitt“ und „Achter Abschnitt“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

4. Das Kostenverzeichnis (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1773 wird folgender Abschnitt angefügt:

„H. Gerichtliche Verfahren
nach dem Strafvollzugsgesetz

1790 Zurückweisung des Antrages	1
1791 Zurücknahme des Antrages	1/2
1792 Verwerfung der Rechtsbeschwerde	1
1793 Zurücknahme der Rechtsbeschwerde	1/2

b) In der Überschrift „H. Auslagen“ vor der Nummer 1900 wird der Buchstabe „H“ durch den Buchstaben „I“ ersetzt.

§ 172

Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

§ 66 a der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte erhält folgende Fassung:

„§ 66 a

Nachprüfung von Anordnungen der
Justizbehörden

(1) Im Verfahren vor dem Oberlandesgericht und dem Bundesgerichtshof nach §§ 25, 29 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und im Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 97 des Strafvollzugsgesetzes gelten die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß; die Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 1 Satz 1.

(2) Im Verfahren über die Rechtsbeschwerde nach § 104 des Strafvollzugsgesetzes erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug; die Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 1 Satz 2.“

§ 173

**Verordnung über Kosten im Bereich der
Justizverwaltung**

§ 10 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 357), zuletzt geändert durch das Bundeszentralregistergesetz vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 243), erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Die Kosten für die Vollstreckung der Freiheitsstrafen und der freiheitsentziehenden Maß-

§ 172

unverändert

§ 173

**Verordnung über Kosten im Bereich der
Justizverwaltung**

§ 10 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 357), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189), erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Als Kosten für die Vollstreckung der Freiheitsstrafen und der freiheitsentziehenden Maß-

Entwurf

regeln der Besserung und Sicherung werden nur erhoben,

1. wenn der Gefangene oder Untergebrachte im Strafvollzugsgesetz geregelte Bezüge erhält,
2. wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 vorliegen oder
3. wenn der Gefangene oder Untergebrachte seiner Arbeitspflicht nicht genügt.

(2) Als Vollstreckungskosten wird der in § 46 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes bestimmte Haftkostenbeitrag erhoben. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 darf der Haftkostenbeitrag nur von den im Strafvollzugsgesetz geregelten Bezügen einbehalten werden.

(3) Von einem Gefangenen oder Untergebrachten, der länger als einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat ohne Verschulden nicht arbeiten oder den Haftkostenbeitrag aus seinem Arbeitsentgelt nicht oder nicht voll entrichten kann, dürfen laufende Einkünfte, die auf diese Zeit entfallen, für Vollstreckungskosten in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme darf nicht zu Lasten gesetzlicher Unterhaltsansprüche und eines Betrages gehen, der dem Taschengeld, Hausgeld und dem Überbrückungsgeld (§§ 43, 44, 47 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes) entspricht."

SECHSTER TITEL

Sozial- und Arbeitslosenversicherung

§ 174

Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 163 wird die Überschrift „5 a. Gefangene“ und folgender § 163 a eingefügt:

„§ 163 a

Gefangene im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung untergebracht sind. Soweit sie nach diesem Gesetz als entgeltlich Beschäftigte gelten, gilt das für die jeweilige Vollzugsanstalt zuständige Land als Arbeitgeber."

Beschlüsse des Sonderausschusses

regeln der Besserung und Sicherung wird der in § 48 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes bestimmte Haftkostenbeitrag erhoben,

1. wenn der Gefangene oder Untergebrachte die ihm zugewiesene oder ermöglichte Arbeit nicht verrichtet oder
2. wenn er über laufende Einkünfte verfügt, die auf die Zeit des Vollzuges entfallen; der Haftkostenbeitrag darf nur bis zur Höhe dieser Einkünfte eingezogen werden.

(2) Die Inanspruchnahme darf nicht zu Lasten gesetzlicher Unterhaltsansprüche und eines Betrages gehen, der dem Taschengeld, Hausgeld und dem Überbrückungsgeld (§§ 45, 46, 49 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes) entspricht.

(3) Von einem im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Entziehungsanstalt Untergebrachten darf der Haftkostenbeitrag abweichend von Absatz 1 Nr. 2 nicht erhoben werden, wenn der Untergebrachte die ihm zugewiesene oder ermöglichte Arbeit verrichtet."

SECHSTER TITEL

Sozial- und Arbeitslosenversicherung

§ 174

Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 163 wird die Überschrift „5a. Gefangene“ und folgender § 163 a eingefügt:

„§ 163 a

Gefangene im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung **oder einstweilig nach § 126 a Abs. 1 der Strafprozeßordnung** untergebracht sind. Soweit sie nach diesem Gesetz als entgeltlich Beschäftigte gelten, gilt das für die jeweilige Vollzugsanstalt zuständige Land als Arbeitgeber."

Entwurf

2. Nach § 165 b wird folgender § 165 c eingefügt:

„§ 165 c

(1) Als entgeltlich Beschäftigte im Sinne des § 165 Abs. 1 und 2 gelten auch Gefangene (§ 163 a), die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 40 bis 42 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten. Voraussetzung für die Versicherungspflicht dieser Personen ist, daß sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme des § 165 Abs. 1 Nr. 3 und des § 315 a sowie des § 19 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes pflichtversichert sind.

(2) Versicherungsfrei sind die in §§ 169, 172 Abs. 1 Nr. 1 und 2, §§ 173 und 174 genannten Personen, wenn und solange sie beihilfeberechtigt sind.

(3) Der Bemessung der Leistungen und der Beiträge ist ein *einheitlicher* Betrag zugrunde zu legen, *der alljährlich von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt wird. Dieser Betrag muß in einem die versicherungsrechtlichen Grundsätze angemessen berücksichtigenden Verhältnis zu dem Mindestarbeitsentgelt der Gefangenen und den Arbeitsentgelten der Arbeitnehmer stehen.*

(4) Die nach Absatz 1 Versicherten gehören der Kasse an, bei der sie zuletzt Mitglied waren. Hat eine Versicherung nicht bestanden, werden sie Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse, in deren Bezirk die für die jeweilige Vollzugsanstalt zuständige oberste Justizbehörde ihren Sitz hat.“

Beschlüsse des Sonderausschusses

2. Nach § 165 b wird folgender § 165 c eingefügt:

„§ 165 c

(1) Als entgeltlich Beschäftigte im Sinne des § 165 Abs. 1 und 2 gelten auch Gefangene (§ 163 a), die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 42 bis 44, 162 und 163 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten. Voraussetzung für die Versicherungspflicht dieser Personen ist, daß sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme des § 165 Abs. 1 Nr. 3, des § 315 a sowie des § 19 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes, **des § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und des § 49 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte** pflichtversichert sind.

(2) Versicherungsfrei sind die in §§ 169, 172 Abs. 1 Nr. 1 und 2, §§ 173 und 174 genannten Personen, wenn und solange sie **nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen** beihilfeberechtigt sind.

(2a) Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienkrankenpflege zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht nach Absatz 1 befreit. § 173 a Abs. 2 gilt.

(3) Der Bemessung der Beiträge und der Leistungen **mit Ausnahme des Krankengeldes** ist als Arbeitsentgelt ein Betrag in Höhe von **90 vom Hundert des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende im vorvergangenen Kalenderjahr** zugrunde zu legen. Für den Kalendermonat ist ein **Zwölftel** und für den Kalendertag ein **Dreihundertsechzigstel** dieses Betrages zugrunde zu legen.

(4) Die nach Absatz 1 Versicherten gehören der Kasse an, bei der sie zuletzt Mitglied waren. Hat eine Versicherung nicht bestanden, werden sie Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse, in deren Bezirk **Angehörige wohnen, für die Ansprüche nach § 205 auf Familienhilfe bestehen. Sind solche Angehörige nicht vorhanden, werden sie Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse, in deren Bezirk** die für die jeweilige Vollzugsanstalt zuständige oberste Justizbehörde ihren Sitz hat.“

2a. In § 189 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Ausfallentschädigung nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes steht dem Arbeitsentgelt gleich.“

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

- 2b. In § 200 c Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „die Ausfallentschädigung nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes steht dem Arbeitsentgelt gleich.“
- 2c. § 216 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. solange und soweit der Versicherte als Gefangener Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz hat oder sonstige Gesundheitsfürsorge erhält; Krankengeld ist jedoch zu gewähren und den Angehörigen auszuführen, wenn der Versicherte diese unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit von seinem Arbeitsentgelt oder seiner Ausfallentschädigung überwiegend unterhalten hat.“
3. § 381 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Für einen Versicherten, dessen monatliches Entgelt ein Zehntel der in der Rentenversicherung der Arbeiter für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2) nicht übersteigt, für einen Versicherten, der ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, und für einen Versicherten nach § 165 c Abs. 1 trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.“
3. § 381 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Für einen Versicherten, dessen monatliches Entgelt ein Zehntel der in der Rentenversicherung der Arbeiter für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2) nicht übersteigt, für einen Versicherten, der ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, **für einen Versicherten nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 a** und für einen Versicherten nach § 165 c Abs. 1 trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.“
4. § 385 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Für die Versicherten nach § 165 c Abs. 1 ist der Beitragsatz, der für versicherungspflichtige Mitglieder gilt, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben, auf die Hälfte zu ermäßigen.“
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
4. In § 385 wird nach Absatz 3 a folgender Absatz 3 b eingefügt:
- „(3 b) Für die Versicherten nach § 165 c Abs. 1 ist der Beitragsatz, der für versicherungspflichtige Mitglieder gilt, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben, auf die Hälfte zu ermäßigen.“
5. Der jetzige Wortlaut des § 393 b wird Absatz 1; ihm wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann für die nach § 165 c Abs. 1 Versicherten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Beitragszahlung eine pauschale Beitragsberechnung vorschreiben, die Zahlungsweise regeln und Ausnahmen von der Meldepflicht bestimmen.“
5. unverändert

Entwurf

6. § 514 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die §§ 165 c, 257 a, 306 Abs. 2, § 312 Abs. 2, § 313 Abs. 2, §§ 315 a bis 317 Abs. 5 bis 7, § 381 Abs. 1 Satz 2, § 385 Abs. 4 und § 393 b Abs. 2 gelten entsprechend.“
7. In § 520 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „für die nach § 165 c Abs. 1 Versicherten hat er den Beitrag an die Ersatzkasse abzuführen.“
8. § 566 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Für die Berechnung des *Verletztengeldes* nach der Entlassung findet § 561 Abs. 3 entsprechende Anwendung, wenn es für den Berechtigten günstiger ist.“
9. § 571 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe nach den §§ 40, 41 des Strafvollzugsgesetzes gelten nicht als Arbeitseinkommen im Sinne des Absatzes 1.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
10. Dem § 1227 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Als entgeltlich Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten auch Gefangene (§ 163 a), die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 40 bis 42 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten, soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig sind.“
11. Dem § 1237 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Versicherten nach § 1227 Abs. 3 können sie gewährt werden, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.“
12. Dem § 1241 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Der Anspruch der nach § 1227 Abs. 3 Versicherten auf Übergangsgeld ruht während der Dauer ihrer Unterbringung in der Vollzugsanstalt.“

Beschlüsse des Sonderausschusses

6. § 514 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die §§ 165 c, 257 a, **257 b, 257 c**, 306 Abs. 2 **und 3**, §§ **311**, 312 Abs. 2, § 313 Abs. 2, §§ 315 a, **316**, 317 Abs. **4 bis 6**, § 381 Abs. 1 Satz 2, § 385 Abs. **3 b** und § 393 b Abs. 2 gelten entsprechend.“
7. **unverändert**
8. § 566 Abs. 2 **Sätze 1 und 2 erhalten** folgende Fassung:
- „(2) **Hat sich der Unfall während einer aufgrund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung ereignet, gilt § 561 Abs. 1 entsprechend.** Für die Berechnung des **Übergangsgeldes** nach der Entlassung findet § 561 Abs. 3 entsprechende Anwendung, wenn es für den Berechtigten günstiger ist.“
9. § 571 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe nach den §§ **42, 43** des Strafvollzugsgesetzes gelten nicht als Arbeitseinkommen im Sinne des Absatzes 1.“
- b) **unverändert**
10. Dem § 1227 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Als entgeltlich Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten auch Gefangene (§ 163 a), die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ **42 bis 44, 162 und 163** des Strafvollzugsgesetzes) erhalten, soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig sind.“
11. Dem § **1236** Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „**Gefangenen (§ 163 a)** können sie gewährt werden, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.“
12. Dem § **1240** wird folgender **Satz 3** angefügt:
- „Der Anspruch **von Gefangenen (§ 163 a)** auf Übergangsgeld ruht während der Dauer ihrer Unterbringung in der Vollzugsanstalt; **Übergangsgeld ist jedoch zu gewähren und den An-**

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

gehörigen auszuzahlen, wenn der Gefangene diese unmittelbar vor Beginn der Maßnahmen zur Rehabilitation von seinem Arbeitsentgelt oder seiner Ausfallentschädigung überwiegend unterhalten hat.“

13. In § 1255 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Für Personen, die nach § 1227 Abs. 3 versichert sind, gilt als Arbeitsentgelt der nach § 165 c Abs. 3 festgesetzte Betrag; im übrigen gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend.“

14. § 1303 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
- b) In Absatz 8 werden nach den Worten „§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 oder 7“ die Worte „und Absatz 3“ eingefügt.

15. § 1385 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach dem Buchstaben e der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f angefügt:

„f) bei Versicherten nach § 1227 Abs. 3 der nach § 165 c Abs. 3 festgesetzte Betrag; § 1255 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 4 wird nach dem Buchstaben f der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe g angefügt:

„g) bei Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 3 vom Arbeitgeber allein.“

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Arbeitgeber entrichtet für die Personen, die nach § 1227 Abs. 3 versichert sind, den Beitrag zusammen mit dem Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten in einem Gesamtbetrag. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine pauschale Berechnung des Gesamtbetrages vorschreiben sowie die Verteilung dieses Betrages auf die einzelnen Versicherungszweige und die Zahlungsweise regeln.“

§ 175

Angestelltenversicherungsgesetz

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

13. In § 1255 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Für Personen, die nach § 1227 Abs. 3 versichert sind, gilt als Arbeitsentgelt der nach § 165 c Abs. 3 festgesetzte Betrag.“

14. § 1303 wird wie folgt geändert:

- a) un v e r ä n d e r t
- b) In Absatz 8 werden die Worte „§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 a“ durch die Worte „§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7, 8 a und Abs. 3“ ersetzt.

15. § 1385 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach dem Buchstaben g der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe h angefügt:

„h) bei Versicherten nach § 1227 Abs. 3 der nach § 165 c Abs. 3 festgesetzte Betrag.“

- b) In Absatz 4 wird nach dem Buchstaben g der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe h angefügt:

„h) bei Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 3 vom Arbeitgeber allein.“

- c) un v e r ä n d e r t

§ 175

Angestelltenversicherungsgesetz

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Als entgeltlich Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten auch Gefangene (§ 163 a der Reichsversicherungsordnung), die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 40 bis 42 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten, soweit sie vor ihrer Unterbringung in der Vollzugsanstalt zuletzt nach diesem Gesetz versichert waren.“

2. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Versicherten nach § 2 Abs. 3 können sie gewährt werden, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.“

3. Dem § 18 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Anspruch der nach § 2 Abs. 3 Versicherten auf Übergangsgeld ruht während der Dauer ihrer Unterbringung in der Vollzugsanstalt.“

4. In § 32 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Für Personen, die nach § 2 Abs. 3 versichert sind, gilt als Arbeitsentgelt der nach § 165 c Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Betrag; im übrigen gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend.“

5. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
b) In Absatz 8 werden nach den Worten „§ 2 Abs. 1 Nr. 8 oder 9“ die Worte „und Absatz 3“ eingefügt.

6. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach dem Buchstaben *f* der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe *g* angefügt:
„*g*) bei Versicherten nach § 2 Abs. 3 der nach § 165 c Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Wert; § 32 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.“
b) In Absatz 4 wird nach dem Buchstaben *g* der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe *h* angefügt:
„*h*) bei Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 3 vom Arbeitgeber allein.“

Beschlüsse des Sonderausschusses

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Als entgeltlich Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten auch Gefangene (§ 163 a der Reichsversicherungsordnung), die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 42 bis 44, 162 und 163 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten, soweit sie vor ihrer Unterbringung in der Vollzugsanstalt zuletzt nach diesem Gesetz versichert waren.“

2. Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gefangenen (§ 163 a der Reichsversicherungsordnung) können sie gewährt werden, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.“

3. Dem § 17 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Anspruch von Gefangenen (§ 163 a der Reichsversicherungsordnung) auf Übergangsgeld ruht während der Dauer ihrer Unterbringung in der Vollzugsanstalt; Übergangsgeld ist jedoch zu gewähren und den Angehörigen auszuführen, wenn der Gefangene diese unmittelbar vor Beginn der Maßnahmen zur Rehabilitation von seinem Arbeitsentgelt oder seiner Ausfallentschädigung überwiegend unterhalten hat.“

4. In § 32 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Für Personen, die nach § 2 Abs. 3 versichert sind, gilt als Arbeitsentgelt der nach § 165 c Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Betrag.“

5. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
b) In Absatz 8 werden die Worte „§ 2 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 10 a“ durch die Worte „§ 2 Abs. 1 Nr. 8, 9, 10 a und Abs. 3“ ersetzt.

6. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach dem Buchstaben *h* der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe *i* angefügt:
„*i*) bei Versicherten nach § 2 Abs. 3 der nach § 165 c Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Betrag.“
b) In Absatz 4 wird nach dem Buchstaben *h* der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe *i* angefügt:
„*i*) bei Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 3 vom Arbeitgeber allein.“

Entwurf

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Arbeitgeber entrichtet für die Personen, die nach § 2 Abs. 3 versichert sind, den Beitrag zusammen mit dem Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter in einem Gesamtbetrag. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine pauschale Berechnung des Gesamtbetrages vorschreiben sowie die Verteilung dieses Betrages auf die einzelnen Versicherungszweige und die Zahlungsweise regeln.“

7. In § 205 werden nach den Worten „§§ 157, 158 (Ausländische Gesetzgebung)“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „§ 163 a (Gefangene)“ angefügt.

Beschlüsse des Sonderausschusses

- c) unverändert

7. unverändert

§ 175 a

Reichsknappschaftsgesetz

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18

(1) Die in § 165 c Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versicherten sind Mitglieder der Bundesknappschaft, wenn sie zuletzt bei dieser krankenversichert waren.

(2) Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Versicherung der in § 165 c der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versicherten gelten entsprechend.“

2. Dem § 35 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gefangenen (§ 163 a der Reichsversicherungsordnung) können sie gewährt werden, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.“

3. Dem § 39 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Anspruch von Gefangenen (§ 163 a der Reichsversicherungsordnung) auf Übergangsgeld ruht während der Dauer ihrer Unterbringung in der Vollzugsanstalt; Übergangsgeld ist jedoch zu gewähren und den Angehörigen auszuzahlen, wenn der Gefangene diese unmittelbar vor Beginn der Maßnahmen zur Rehabilitation von seinem Arbeitsentgelt oder seiner Ausfallentschädigung überwiegend unterhalten hat.“

§ 175 b

Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), zuletzt geändert durch das Gesetz über die

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975
(Bundesgesetzbl. I S. 1061), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 wird nach der Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für die in § 165 c Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen, wenn sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 versichert sind.“

2. In § 20 Abs. 4 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Ausfallentschädigung nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes steht dem Arbeitsentgelt gleich.“

3. In § 30 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Ausfallentschädigung nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes steht dem Arbeitsentgelt gleich.“

4. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. solange und soweit der Versicherte als Gefangener Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz hat oder sonstige Gesundheitsfürsorge erhält; Krankengeld nach § 19 ist jedoch zu gewähren und den Angehörigen auszus zahlen, wenn der Versicherte diese unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit von seinem Arbeitsentgelt oder seiner Ausfallentschädigung überwiegend unterhalten hat.“

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „2 und“ gestrichen.

5. Nach § 49 wird folgender § 49 a eingefügt:

„§ 49 a

(1) Die in § 165 c Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versicherten sind Mitglieder der landwirtschaftlichen Krankenkasse, wenn sie zuletzt bei dieser krankenversichert waren.

(2) Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Versicherung, die Mitgliedschaft, die Meldung und die Aufbringung der Mittel für die in § 165 c der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versicherten gelten entspre-

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

§ 176

Arbeitsförderungsgesetz

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), wird wie folgt geändert:

1. § 107 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Worte „einer Beschäftigung“ gestrichen.
 - b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Zeiten, in denen der Arbeitslose als Gefangener beitragspflichtig war (§ 168 Abs. 3 a).“
2. Dem § 112 Abs. 5 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. für die Zeit, in der der Arbeitslose als Gefangener beitragspflichtig war (§ 168 Abs. 3 a), der Betrag, der der Beitragsberechnung zuletzt zugrunde gelegt worden ist.“
3. Dem § 133 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Nach Beendigung des Vollzuges einer Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung hat die Vollzugsanstalt dem Entlassenen unter Verwendung des von der Bundesanstalt vorgesehenen Vordrucks eine Bescheinigung über die Zeiten auszustellen, in denen er innerhalb der letzten drei Jahre vor der Entlassung nach § 168 Abs. 3 a beitragspflichtig war.“

§ 176

Arbeitsförderungsgesetz

Das Arbeitsförderungsgesetz wird wie folgt geändert:

01. § 37 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Soweit die Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung nach Absatz 1 Satz 1 der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, gehen sie der Ausbildungsbeihilfe nach § 43 des Strafvollzugsgesetzes vor. Die Leistungen werden Gefangenen höchstens bis zur Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 43 des Strafvollzugsgesetzes, vermindert um einen Betrag in Höhe des Haftkostenbeitrages nach § 48 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes, gewährt.“

1. § 107 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) u n v e r ä n d e r t
 - b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Zeiten, in denen der Arbeitslose als Gefangener beitragspflichtig war (§ 168 Abs. 3 a).“
2. Dem § 112 Abs. 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. für die Zeit, in der der Arbeitslose als Gefangener beitragspflichtig war (§ 168 Abs. 3 a), der Betrag, der der Beitragsberechnung zuletzt zugrunde gelegt worden ist.“
3. Dem § 133 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Nach Beendigung des Vollzuges einer Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung **oder einer einstweiligen Unterbringung nach § 126 a der Strafprozeßordnung** hat die Vollzugsanstalt dem Entlassenen unter Verwendung des von der Bundesanstalt vorgesehenen Vordrucks eine Bescheinigung über die Zeiten auszustellen, in denen er innerhalb der letzten

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

- drei Jahre vor der Entlassung nach § 168 Abs. 3 a beitragspflichtig war."
4. In § 168 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
- „(3 a) Beitragspflichtig sind auch Gefangene (§ 163 a Satz 1 der Reichsversicherungsordnung), die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 40 bis 42 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten, soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften beitragspflichtig oder nach § 169 Nr. 2, 3 oder 4 beitragsfrei sind. Die beitragspflichtigen Gefangenen gelten als Arbeitnehmer im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts; das für die Vollzugsanstalt zuständige Land gilt insoweit als Arbeitgeber.“
5. In § 170 Abs. 3 werden die Worte „nach § 168 Abs. 2“ durch die Worte „(§ 168 Abs. 2) sowie der Gefangenen (§ 168 Abs. 3 a)“ ersetzt.
6. Dem § 171 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Beiträge der Gefangenen nach § 168 Abs. 3 a trägt das für die Vollzugsanstalt zuständige Land.“
7. Dem § 175 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung eine Pauschalberechnung für die Beiträge der Gefangenen und der für die Vollzugsanstalten zuständigen Länder (§ 168 Abs. 3 a) vorschreiben; er kann die Zahlungsweise regeln und Ausnahmen von der Meldepflicht (§ 178) bestimmen.“
4. In § 168 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
- „(3 a) Beitragspflichtig sind auch Gefangene (§ 163 a Satz 1 der Reichsversicherungsordnung), die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 42 bis 44, 162 und 163 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten, soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften beitragspflichtig oder nach § 169 Nr. 2, 3 oder 4 beitragsfrei sind. Die beitragspflichtigen Gefangenen gelten als Arbeitnehmer im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts; das für die Vollzugsanstalt zuständige Land gilt insoweit als Arbeitgeber.“
5. In § 170 Abs. 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Worten „der Wehr- und Zivildienstleistenden (§ 168 Abs. 2)“ die Worte „sowie der Gefangenen (§ 168 Abs. 3 a)“ eingefügt.
6. unverändert
7. § 175 Abs. 3 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
- „(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung Pauschalberechnungen
1. für die Beiträge der Teilnehmer an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation und für die Beiträge der Rehabilitationsträger (§ 168 Abs. 1 a) sowie
 2. für die Beiträge der Gefangenen und der für die Vollzugsanstalten zuständigen Länder (§ 168 Abs. 3 a)
- vorschreiben;“.

§ 177

Einbehaltung von Beitragsteilen

Soweit die Vollzugsbehörde Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit zu entrichten hat, kann sie von dem Arbeitsentgelt, der Ausbildungsbeihilfe oder der Ausfallentschädigung einen Betrag einbehalten, der dem Anteil des Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn er diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielte.

§ 177

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

SIEBTER TITEL

SIEBTER TITEL

Einschränkung von Grundrechten.
Berlin-Klausel. InkrafttretenEinschränkung von Grundrechten.
Berlin-Klausel. Inkrafttreten

§ 178

§ 178

Einschränkung von Grundrechten

unverändert

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 179

§ 179

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 180

§ 180

Inkrafttreten**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft, sofern Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(1) Dieses Gesetz tritt **unbeschadet der §§ 181 und 183** am 1. Januar **1977** in Kraft, sofern Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Die §§ 22, 37 bis 49, § 60 Abs. 2 Satz 2, § 120 Abs. 2, §§ 162, 163, 173, 174, 175, 176 und 177 werden durch ein besonderes Bundesgesetz in Kraft gesetzt.

(2) **1. Am 1. Januar 1980 treten folgende Vorschriften in Kraft:**

§ 37	— Arbeitszuweisung —
§ 39 Abs. 1	— Freies Beschäftigungsverhältnis —
§ 40 Abs. 2 und 3	— Zustimmungsbefähigung für weiterbildende Maßnahmen und Beschäftigung in Unternehmerbetrieben —
§ 41	— Freistellung von der Arbeitspflicht —
§ 44	— Ausfallentschädigung —
§ 45	— Taschengeld —
§ 57 Abs. 2 Satz 2	— Krankenversicherungsleistungen bei Krankenhausaufenthalt —
§ 149 Abs. 1	— Beiräte —
§ 162 Abs. 2	— Ausfallentschädigung im Jugendstrafvollzug —

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

§ 174 Nr. 1 bis 7,

§ 175 a Nr. 1,

§ 175 b — Krankenversicherung —

2. Am 1. Januar 1986 treten folgende Vorschriften in Kraft:

§ 5 Abs. 1 — Trennung im Aufnahmeverfahren —

§ 46 — Hausgeld —

§ 47 — Unterhaltsbeitrag —

§ 48 — Haftkostenbeitrag —

§ 81 Abs. 2 — Inanspruchnahme des Hausgeldes —

§ 114 Abs. 2 — Heime für Entlassene aus der Sozialtherapie —

§ 130 Abs. 1 und 2 — Größe und Ausgestaltung der Anstalten —

§ 173 — Verordnung über Kosten —

§ 174 Nr. 10 bis 15 — Rentenversicherung der Arbeiter —

§ 175 — Rentenversicherung der Angestellten —

§ 175 a Nr. 2 und 3 — Knappschaftliche Rentenversicherung —

§ 181

Übergangsfassungen

Vom 1. Januar 1974 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1976 gilt folgendes:

1. § 24 Abs. 2 erhält folgenden Satz 3:

„Im geschlossenen Vollzug darf die Besuchsdauer bis auf 15 Minuten, der Abstand zwischen den Besuchen auf einen Monat eingeschränkt werden.“

§ 181

Übergangsfassungen

(1) Vom 1. Januar 1977 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1979 gilt folgendes:

Nr. 1 des Entwurfs entfällt

1. § 41 — Freistellung von der Arbeitspflicht — erhält folgende Fassung:

„(1) Hat der Gefangene ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeit nach § 37 oder Hilfstätigkeiten nach § 40 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so kann er achtzehn Werkzeuge von der Arbeitspflicht freigestellt werden.“

(2) Auf die Zeit der Freistellung wird Urlaub aus der Haft (§§ 13, 35) angerechnet, soweit er

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes eines Angehörigen erteilt worden ist.

(3) Der Gefangene erhält für die Zeit der Freistellung seine zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Strafvollzuges bleiben unberührt.“

2. § 45 — Taschengeld — erhält folgende Fassung:

„Wenn ein Gefangener ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhält, wird ihm ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls er bedürftig ist.“

3. § 46 — Hausgeld — erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gefangene darf das Taschengeld (§ 45) sowie von seinen in diesem Gesetz geregelten Bezügen zwei Drittel für den Einkauf (§ 22 Abs. 1) oder anderweit verwenden (Hausgeld).

(2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.“

2. § 143 Abs. 1 erhält folgenden Satz 3:

„Für nichtselbständige Vollzugsanstalten kann als Leiter auch ein Richter oder Staatsanwalt bestellt werden, und zwar für nichtselbständige Vollzugsanstalten am Sitz eines Landgerichts in erster Linie der Oberstaatsanwalt, für solche am Sitz eines Amtsgerichts, der nicht zugleich Sitz eines Landgerichts ist, der Vorstand des Amtsgerichts.“

4. § 143 Abs. 1 erhält folgenden Satz 3:

„Für nichtselbständige Vollzugsanstalten kann als Leiter auch ein Richter oder Staatsanwalt bestellt werden, und zwar für nichtselbständige Vollzugsanstalten am Sitz eines Landgerichts in erster Linie der Oberstaatsanwalt, für solche am Sitz eines Amtsgerichts, der nicht zugleich Sitz eines Landgerichts ist, der Vorstand des Amtsgerichts.“

5. § 149 Abs. 1 — Beiräte — erhält folgende Fassung:

„(1) Bei den Justizvollzugsanstalten sollen Beiräte gebildet werden.“

(2) Vom 1. Januar 1977 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1985 gilt folgendes:

1. § 48 — Haftkostenbeitrag — erhält folgende Fassung:

„(1) Von den Gefangenen, die Bezüge nach diesem Gesetz erhalten, werden Haftkosten nicht erhoben.

(2) Von Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1), darf ein Haftkostenbeitrag bis zur Höhe des Betrages einbehalten werden, der nach § 160 Abs. 2

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

der Reichsversicherungsordnung zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist.

(3) Die Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2) kann davon abhängig gemacht werden, daß der Gefangene einen Haftkostenbeitrag bis zur Höhe des in Absatz 2 genannten Satzes monatlich im voraus entrichtet.“

2. § 81 Abs. 2 — Inanspruchnahme des Hausgeldes — erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein dreißig Deutsche Mark übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 46) in Anspruch genommen werden.“

3. Für die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes, die auch für diese Beiträge maßgebend sind, in der Fassung der §§ 174 und 175 anzuwenden.

- (3) Vom 1. Januar 1980 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1985 gilt folgendes:

1. § 46 — Hausgeld — erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gefangene darf das Taschengeld (§ 45) sowie von seinen in diesem Gesetz geregelten Bezügen die Hälfte für den Einkauf (§ 22 Abs. 1) oder anderweit verwenden (Hausgeld).

(2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.“

2. § 49 a — Eigengeld — erhält folgenden Satz 2:

„Der Gefangene soll nach Möglichkeit zum Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten beitragen sowie den durch die Straftat entstandenen Schaden wiedergutmachen.“

§ 182

Höhe des Arbeitsentgelts

Der Bemessung des Arbeitsentgelts nach § 42 sind folgende Sätze zugrunde zu legen:

1. Vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1979 fünf vom Hundert,
2. vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1985 zehn vom Hundert,

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

§ 182

Übergangsbestimmungen für die Unterbringung

Für die Unterbringung in Anstalten mit deren Errichtung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde, gilt folgendes:

1. Abweichend von § 17 kann die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit auch eingeschränkt werden, wenn und solange die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern; die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit jedoch nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1982.
2. Abweichend von § 18 dürfen Gefangene während der Ruhezeit auch gemeinsam untergebracht werden, solange die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern. Eine gemeinschaftliche Unterbringung von mehr als *fünf* Personen ist nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1982 zulässig.
3. Abweichend von § 132 kann die Belegungsfähigkeit einer Anstalt nach Maßgabe der *Nrn.* 1 und 2 festgesetzt werden.

§ 183

Übergangsbestimmungen für die Arbeit der Gefangenen

Bis zum Inkrafttreten anderer gesetzlicher Bestimmungen über die Arbeit der Gefangenen gilt folgendes:

1. Die zu Freiheitsstrafe Verurteilten können in einer Anstalt auf eine ihren Fähigkeiten angemessene Weise beschäftigt werden. Auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen, soweit dies die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt zulassen.
2. Die Beschäftigung außerhalb der Anstalt ist nach Maßgabe des § 11 zulässig.

§ 183

Übergangsbestimmungen für die Unterbringung

Für die Unterbringung in Anstalten, mit deren Errichtung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde, gilt folgendes:

01. Abweichend von § 10 dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 1985 Gefangene ausschließlich im geschlossenen Vollzug untergebracht werden, solange die räumlichen, personellen und organisatorischen Anstaltsverhältnisse dies erfordern.

1. Abweichend von § 17 kann die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit auch eingeschränkt werden, wenn und solange die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern; die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit jedoch nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1985.
2. Abweichend von § 18 dürfen Gefangene während der Ruhezeit auch gemeinsam untergebracht werden, solange die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern. Eine gemeinschaftliche Unterbringung von mehr als **acht** Personen ist nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1985 zulässig.
3. Abweichend von § 132 kann die Belegungsfähigkeit einer Anstalt nach Maßgabe der **Nummern** 1 und 2 festgesetzt werden.

§ 183 des Entwurfs entfällt